

**Universität Greifswald**

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

**„Eine vergleichende Analyse des Eigenkapitalausweises nach HGB und  
IFRS“**

Inauguraldissertation zur  
Erlangung des akademischen Grades eines Doktors  
der Wirtschaftswissenschaften  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Greifswald

2021

vorgelegt von:                   Diplom-Kaufmann | Steuerberater Andreas Berto Dahnz  
geboren am:                       29.08.1984  
in:                                    Bonn

Dekan: Prof. Dr. Boris Schinkels

Betreuer: Prof. Dr. Torsten Mindermann

Gutachter: Prof. Dr. Martin Kloyer,  
Prof. Dr. Joscha Beckmann

Datum der Disputation: 14.12.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>VI</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>VII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>		<b>VIII</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Problemstellung	1
1.2	Gang der Untersuchung	3
<b>2</b>	<b>Bezugsrahmen für die vergleichende Analyse des Eigenkapitalausweises nach HGB und IFRS</b>	<b>4</b>
2.1	Informationsasymmetrie und Zweck der Rechnungslegung	4
2.2	Adressaten der Rechnungslegung und deren Interessen	5
2.3	Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung	7
2.3.1	Relevanz	7
2.3.2	Wesentlichkeit	8
2.3.3	Vollständigkeit	9
2.3.4	Verlässlichkeit	9
2.3.5	Vergleichbarkeit	10
2.3.6	Quantifizierbarkeit	10
<b>3</b>	<b>Eigenkapital in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS</b>	<b>12</b>
3.1	Bedeutung, Abgrenzung und Funktionen des Eigenkapitals	12
3.1.1	Bedeutung des Eigenkapitals	12
3.1.2	Abgrenzung des Eigenkapitals vom Fremdkapital	12
3.1.3	Funktionen des Eigenkapitals	14
3.2	Eigenkapital nach den Vorschriften des Handelsrechts	16
3.2.1	Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften	16
3.2.1.1	Gezeichnetes Kapital	16
3.2.1.1.1	Ausweis und Bedeutung	16
3.2.1.1.1.1	Besonderheiten bei der AG	18
3.2.1.1.1.2	Besonderheiten bei der GmbH	19
3.2.1.1.2	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	20
3.2.1.1.3	Eigene Anteile	21
3.2.1.1.3.1	Erwerb eigener Anteile	21

3.2.1.1.3.2	Veräußerung eigener Anteile	22
3.2.1.1.4	Kapitalerhöhung	23
3.2.1.1.4.1	Ordentliche Kapitalerhöhung	23
3.2.1.1.4.1.1	Allgemeines	23
3.2.1.1.4.1.2	Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung	24
3.2.1.1.4.1.3	Besonderheiten bei Sacheinlagen	26
3.2.1.1.4.1.4	Wirksamwerden einer ordentlichen Kapitalerhöhung	28
3.2.1.1.4.2	Bedingte Kapitalerhöhung	29
3.2.1.1.4.2.1	Allgemeines	29
3.2.1.1.4.2.2	Zulässige Zwecke	30
3.2.1.1.4.2.3	Höchstgrenzen	33
3.2.1.1.4.2.4	Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung	34
3.2.1.1.4.2.5	Besonderheiten bei Sacheinlagen	36
3.2.1.1.4.2.6	Wirksamwerden einer bedingten Kapitalerhöhung	37
3.2.1.1.4.3	Genehmigtes Kapital	37
3.2.1.1.4.3.1	Allgemeines	37
3.2.1.1.4.3.2	Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital	39
3.2.1.1.4.3.3	Inhalt der Ermächtigung	40
3.2.1.1.4.3.4	Besonderheiten bei Sacheinlagen	41
3.2.1.1.4.3.5	Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital	42
3.2.1.1.4.4	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	42
3.2.1.1.5	Kapitalherabsetzung	44
3.2.1.1.5.1	Ordentliche Kapitalherabsetzung	44
3.2.1.1.5.1.1	Allgemeines	44
3.2.1.1.5.1.2	Durchführung der ordentlichen Kapitalherabsetzung	46
3.2.1.1.5.1.3	Gläubigerschutz	48
3.2.1.1.5.2	Vereinfachte Kapitalherabsetzung	49
3.2.1.1.5.2.1	Allgemeines	49
3.2.1.1.5.2.2	Durchführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung	51
3.2.1.1.5.2.3	Gläubigerschutz	53
3.2.1.1.5.3	Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien	54
3.2.1.1.5.3.1	Allgemeines	54
3.2.1.1.5.3.2	Kapitalherabsetzungsverfahren	55
3.2.1.1.5.3.3	Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien	56
3.2.1.1.5.3.4	Gläubigerschutz	57
3.2.1.2	Kapitalrücklage	58
3.2.1.2.1	Einstellungen in die Kapitalrücklage	58

3.2.1.2.2	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	60
3.2.1.3	Gewinnrücklagen	61
3.2.1.3.1	Gesetzliche Rücklage	61
3.2.1.3.2	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen	62
3.2.1.3.3	Satzungsmäßige Rücklage	63
3.2.1.3.4	Andere Gewinnrücklagen	63
3.2.1.4	Ausweis des Jahresergebnisses in der Bilanz	65
3.2.1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	66
3.2.2	Eigenkapital bei Personengesellschaften	67
3.2.2.1	Kapitalanteile der Gesellschafter	67
3.2.2.1.1	Allgemeines zum Eigenkapital bei Personengesellschaften	67
3.2.2.1.2	Einlagen	69
3.2.2.1.3	Entnahmen	69
3.2.2.1.4	Bewertung von Einlagen und Entnahmen	71
3.2.2.2	Rücklagen	72
3.2.2.3	Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz	73
3.3	Eigenkapital nach den Maßgaben der IFRS	73
3.3.1	Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften	73
3.3.1.1	Gezeichnetes Kapital	73
3.3.1.1.1	Begriff, Bilanzierung und Abgrenzung	73
3.3.1.1.2	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	74
3.3.1.1.3	Eigene Anteile	75
3.3.1.1.3.1	Erwerb eigener Anteile	75
3.3.1.1.3.2	Veräußerung eigener Anteile	76
3.3.1.1.4	Veränderungen des gezeichneten Kapitals	76
3.3.1.1.4.1	Kapitalerhöhung	76
3.3.1.1.4.2	Kapitalherabsetzung	77
3.3.1.2	Kapitalrücklage	78
3.3.1.3	Gewinnrücklagen	79
3.3.1.4	Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz	80
3.3.2	Eigenkapital bei Personengesellschaften	81
3.3.2.1	Kapitalanteile der Gesellschafter	81
3.3.2.2	Rücklagen	83
3.3.2.3	Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz	84
3.3.3	Posten des Other Comprehensive Income	84
3.3.3.1	Einordnung des OCI	84
3.3.3.2	Neubewertungsrücklage	87

3.3.3.3	Währungsumrechnungsdifferenzen nach IAS 21	92
3.3.3.4	Erfolgsneutrale Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert	95
3.3.3.4.1	Allgemeines	95
3.3.3.4.2	Bewertung finanzieller Vermögenswerte	97
3.3.3.5	Hedge accounting nach IFRS 9	101
3.3.3.5.1	Allgemeines	101
3.3.3.5.2	Absicherung eines beizulegenden Zeitwerts	103
3.3.3.5.3	Absicherung eines künftigen Zahlungsstroms	103
3.3.3.5.4	Absicherung der Nettoinvestition in eine Auslandsgesellschaft	105
3.3.3.6	Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen nach IAS 19	107
3.3.4	Eigenkapitalveränderungsrechnung	110
3.3.4.1	Grundlegendes	110
3.3.4.2	Unterschiede zum HGB	113
<b>4</b>	<b>Vergleichende Analyse der Rechenwerke hinsichtlich ihrer Entscheidungsnützlichkeit für die Kapitalgeber</b>	<b>114</b>
4.1	Vorüberlegungen	114
4.2	Neubewertungsrücklage nach IAS 16 und IAS 38	118
4.2.1	Vergleich der Regelungen und Auswirkung auf die Bilanzanalyse	118
4.2.2	Relevanz von Informationen	124
4.2.3	Wesentlichkeit von Informationen	127
4.2.4	Vollständigkeit von Informationen	129
4.2.5	Verlässlichkeit von Informationen	131
4.2.6	Vergleichbarkeit von Informationen	133
4.2.7	Quantifizierbarkeit von Informationen	135
4.3	Erfolgsneutrale Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9	136
4.3.1	Vergleich der Regelungen und Auswirkungen auf die Bilanzanalyse	136
4.3.2	Relevanz von Informationen	141
4.3.3	Wesentlichkeit von Informationen	142
4.3.4	Vollständigkeit von Informationen	142
4.3.5	Verlässlichkeit von Informationen	143
4.3.6	Vergleichbarkeit von Informationen	143
4.3.7	Quantifizierbarkeit von Informationen	144
4.4	Hedge Accounting nach IFRS 9	145

4.4.1	Vergleich der Regelungen und Auswirkung auf die Bilanzanalyse	145
4.4.2	Relevanz von Informationen	152
4.4.3	Wesentlichkeit von Informationen	154
4.4.4	Vollständigkeit von Informationen	154
4.4.5	Verlässlichkeit von Informationen	155
4.4.6	Vergleichbarkeit von Informationen	156
4.4.7	Quantifizierbarkeit von Informationen	157
4.5	Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen nach IAS 19	158
4.5.1	Vergleich der Regelungen	158
4.5.2	Relevanz von Informationen	159
4.5.3	Wesentlichkeit von Informationen	161
4.5.4	Vollständigkeit von Informationen	162
4.5.5	Verlässlichkeit von Informationen	163
4.5.6	Vergleichbarkeit von Informationen	164
4.5.7	Quantifizierbarkeit von Informationen	164
4.6	Fazit	165
<b>5</b>	<b>Thesenförmige Zusammenfassung</b>	<b>168</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>1</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>17</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis</b>	<b>18</b>
	<b>Eidesstattliche Versicherung</b>	<b>21</b>
	<b>Danksagung</b>	<b>22</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung von Gesamtergebnisrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung .....	112
Abbildung 2: Bilanz der XY-GmbH zum 01.01.T1.....	121
Abbildung 3: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 bei Anwendung der fortgeführten Anschaffungskostenmethode .....	121
Abbildung 4: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 bei Anwendung der Neubewertungsmethode .....	122
Abbildung 5: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2 bei Anwendung der fortgeführten Anschaffungskostenmethode .....	122
Abbildung 6: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2 unter Anwendung der Neubewertungsmethode .....	123
Abbildung 7: Bilanz der XY-GmbH zum 01.01.T1 (HGB als auch IFRS) .....	137
Abbildung 8: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 .....	138
Abbildung 9: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 .....	138
Abbildung 10: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2.....	139
Abbildung 11: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2.....	140
Abbildung 12: Nebenrechnung zur Wertentwicklung des Grund- und Sicherungsgeschäfts ...	147
Abbildung 13: Bilanz nach HGB und IFRS der XY-GmbH zum Zeitpunkt 01.01.T1 .....	147
Abbildung 14: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 .....	149
Abbildung 15: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 .....	149
Abbildung 16: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2.....	150
Abbildung 17: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2.....	151
Abbildung 18: Entwicklung der eigenkapitalbezogenen Kennzahlen .....	151



## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Bewertungskategorien von Schuldverschreibungen nach IFRS 9 .....	98
-----------------------------------------------------------------------------	----

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ÄndVO	Änderungsverordnung
Art.	Artikel
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
Bzgl.	bezüglich
Bzw.	beziehungsweise
c.p.	ceteris paribus (unter sonst gleichen Umständen)
DBO	Defined Benefit Obligation
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
Dr. rer. pol.	Doktor rerum politicarum (Doktorgrad der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
Etc.	et cetera
EUR	Euro (Währung)
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	folgend
ff.	folgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Nr.	Nummer
OCI	Other Comprehensive Income
OHG	offene Handelsgesellschaft
Rn.	Randnummer
S.	Seite
TEUR	tausend Euro
TUSD	tausend US Dollar
u.a.	unter anderem/anderen
USD	US Dollar (Währung)
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Unternehmen benötigen zur Gründung sowie zur Finanzierung ihres Wachstums finanzielle Mittel.<sup>1</sup> Die Finanzierung des Geschäftsbetriebs durch die Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital stellt somit eine der zentralen Aufgaben eines jeden Unternehmens dar. Dabei werben die Unternehmen im Rahmen der externen Unternehmensberichterstattung um die Gunst der Kapitalgeber sowie um möglichst günstige Konditionen bei der Kapitalaufnahme.<sup>2</sup> Die Unternehmen sehen sich daher mit der Anforderung des Kapitalmarktes konfrontiert, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens möglichst realitätsnah abzubilden.<sup>3</sup> Hierbei konkurrieren in der deutschen Bilanzierungspraxis vorwiegend zwei Rechenwerke miteinander. Auf der einen Seite stehen die seit Jahrzehnten gewachsenen gesetzesbasierten Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und auf der anderen Seite die fallbasierten Standards des International Accounting Standards Boards (IASB), die International Financial Reporting Standards (IFRS). Für alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2005 beginnen, haben die zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmen der Mitgliedsstaaten der EU ihren Konzernabschluss nach den von der EU übernommenen IFRS aufzustellen, wenn Wertpapiere dieser Unternehmen auf einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaates gehandelt werden (§ 315e Abs. 2 HGB).<sup>4</sup> Für alle anderen Konzernmutterunternehmen (§ 315e Abs. 3 HGB) sowie für Zwecke der Offenlegung von Einzelabschlüssen von Kapitalgesellschaften besteht ein Wahlrecht, den Abschluss nach den IFRS aufzustellen (§ 325 Abs. 2a HGB).<sup>5</sup>

Häufig wird in der Literatur und in der Praxis darüber diskutiert, welches der beiden Rechenwerke entscheidungsnützlichere Informationen bereitstellt. Dies soll in der vorliegenden Arbeit an der Bilanzposition des Eigenkapitals untersucht werden, da dem Eigenkapital sowohl besonders wichtige Funktionen wie die Verlustausgleichs-, Haftungs-, Ausschüttungsbemessungs-, Geschäftsführungs- als auch die Arbeits- und Kontinuitätsfunktion beigemessen werden.<sup>6</sup> Diese Funktionen sind insbesondere für

---

<sup>1</sup> Vgl. *Gabrysch, N.* (2010), Teil 1. Einführung, C. Unternehmensfinanzierung, Rn. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. *Grottel, B./Kreher, M.* (2020), § 315e HGB, Rn. 3.

<sup>5</sup> Vgl. *Grottel, B./Kreher, M.* (2020), § 315e HGB, Rn. 2; *Grottel, B.* (2020), § 325 HGB, Rn. 56 f.

<sup>6</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 478; *Reuter, M.* (2008), S. 5.

potenzielle Kapitalgeber von großer Bedeutung.<sup>7</sup> Kapitalgeber werden regelmäßig vor ihrer (Des-)Investitionsentscheidung eine Fundamentalanalyse des Unternehmens durchführen.<sup>8</sup> Dabei kommt dem Eigenkapital eine besondere Bedeutung bei der Bilanzanalyse<sup>9</sup> und bei der Beurteilung eines Unternehmens zu.<sup>10</sup> Im Rahmen der Unternehmensanalyse werden die potenziellen Kapitalgeber eine Reihe von Kennzahlen ermitteln und für ihre Entscheidungsfindung berücksichtigen. Hierzu können je nach Interessenlage auch eine Reihe von eigenkapitalbezogenen Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote und -rentabilität,<sup>11</sup> der Verschuldungsgrad, die Fremdkapitalquote oder der Deckungsgrad A und B herangezogen werden.<sup>12</sup> Bei der Kapitalstrukturanalyse eines Unternehmens ist die Eigenkapitalquote stets eine zentrale Kennzahl.<sup>13</sup> Darüber hinaus spielt sie auch bei Bonitätsüberlegungen eines Kreditinstituts eine gewichtige Rolle.<sup>14</sup> Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote gelten als wirtschaftlich gefestigter und weniger krisenanfällig.<sup>15</sup> Auch die Eigenkapitalrentabilität spielt eine zentrale Rolle bei den Investitionsentscheidungen potenzieller Kapitalgeber.<sup>16</sup> Sie gibt die Verzinsung des eingesetzten Kapitals an.<sup>17</sup> Aufgrund dieser zentralen Bedeutung des Eigenkapitals bei der (Des-) Investitionsentscheidung potenzieller Kapitalgeber sind entscheidungsnützliche Informationen über das Eigenkapital und dessen Funktionen von entscheidender Bedeutung. Eine allgemeingültige Analyse, welches Rechnungslegungssystem entscheidungsnützlichere Informationen bereitstellt, kann allerdings nicht vorgenommen werden, da die Entscheidungsnützlichkeit von den Informationsbedürfnissen des jeweiligen Bilanzadressaten abhängig ist. Daher werden in dieser Arbeit die Bilanzadressaten und deren Informationsinteresse definiert. Anschließend wird die Entscheidungsnützlichkeit der vermittelten Informationen eines jeden Rechenwerks anhand eines Kriterienkatalogs beurteilt. Hierzu wird auf den Kriterienkatalog von *Bentele* zurückgegriffen.<sup>18</sup> Danach sind Informationen entscheidungsnützlich, wenn sie

---

<sup>7</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 478; *Reuter, M.* (2008), S. 5.

<sup>8</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 64.

<sup>9</sup> Die Bilanzanalyse ist die Aufbereitung (Verdichtung) sowie Auswertung unternehmensrelevanter Informationen aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht mittels Kennzahlen, Kennzahlensystemen und sonstiger Maßnahmen; vgl. *Kütting, K.* (1991), S. 1294; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2012), S. 1013.

<sup>10</sup> Vgl. *Kütting, P./Grau, P.* (2014), S. 729; *Reuter, M.* (2008), S. 5.

<sup>11</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 64.

<sup>12</sup> Vgl. *Knorr, G.* (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, Rn. 6.

<sup>13</sup> Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2012), S. 1066 f.; *Knorr, G.* (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, Rn. 5.

<sup>14</sup> Vgl. *Lindenmayr, B./Schäfer, G.* (2015), S. 74.

<sup>15</sup> Vgl. *Knorr, G.* (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, Rn. 5.

<sup>16</sup> So wird die Eigenkapitalrendite bspw. im Konzernabschluss der *Volkswagen AG*, Wolfsburg zum 31.12.2019 als eine der wesentlichen Kennzahlen präsentiert; vgl. *Volkswagen AG* (2019).

<sup>17</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

<sup>18</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12 ff.

einerseits bestimmte inhaltliche Anforderungen wie Relevanz, Wesentlichkeit und Vollständigkeit und andererseits qualitative Kriterien wie Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Quantifizierbarkeit erfüllen.<sup>19</sup>

## **1.2 Gang der Untersuchung**

Diese Arbeit unterteilt sich in drei Schwerpunkte. Im nachfolgenden zweiten Kapitel wird der Bezugsrahmen für die vergleichende Analyse des Eigenkapitalausweises nach HGB und IFRS entwickelt. Hierbei wird zunächst auf die Informationsasymmetrien zwischen den Kapitalgebern und deren Agenten eingegangen und welcher Zweck der Rechnungslegung bei der Behebung dieses Grundproblems zukommt. Danach werden in diesem Kapitel die Anforderungen an eine informationsorientierte Rechnungslegung vorgestellt, anhand derer sich im weiteren Verlauf der Arbeit die vergleichende Analyse der beiden Rechenwerke vollzieht. Im daran anschließenden Kapitel wird der Untersuchungsgegenstand, das Eigenkapital, charakterisiert, vom Fremdkapital abgegrenzt und dessen Funktionen werden genauer dargelegt. Darauffolgend werden die Regelungen zum Eigenkapital zunächst nach HGB und den ergänzend zu beachtenden nationalen gesellschaftsrechtlichen Regelungen sowie nach IFRS vorgestellt. Im vierten Kapitel folgt die Analyse darüber, welches Rechenwerk den potenziellen Kapitalgebern entscheidungsnützlichere Informationen bereitstellt. Als Untersuchungskriterien werden dabei die im zweiten Kapitel vorgestellten Anforderungen an die informationsorientierte Rechnungslegung herangezogen. Die Arbeit schließt mit einer thesenförmigen Zusammenfassung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse.

---

<sup>19</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12 ff.

## 2 Bezugsrahmen für die vergleichende Analyse des Eigenkapitalausweises nach HGB und IFRS

### 2.1 Informationsasymmetrie und Zweck der Rechnungslegung

Die neue Institutionenökonomie versteht Unternehmen als ein Netzwerk von Verträgen<sup>20</sup> zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern.<sup>21</sup> Eine typische Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung besteht zwischen den Kapitalgebern und dem Management eines Unternehmens,<sup>22</sup> wie sie insbesondere bei Kapitalgesellschaften vorkommt.<sup>23</sup> Der Kapitalgeber (Prinzipal) beauftragt das Management (Agent), die Geschäfte der Unternehmung zu führen und stattet das Management dazu mit gewissen Entscheidungskompetenzen aus.<sup>24</sup> Nach dem Vertragsschluss zwischen Prinzipal und Agent entsteht eine Informationsasymmetrie zwischen den beiden Vertragsparteien.<sup>25</sup> Dies liegt daran, dass der Auftraggeber die Handlungen des Auftragnehmers nicht beobachten kann und auch nicht die gleiche Einblickstiefe wie der Auftragnehmer hat.<sup>26</sup> Dadurch kommt es zu Unsicherheiten beim Prinzipal.<sup>27</sup> Dieser kann nicht mehr beurteilen, ob ein bestimmtes Ergebnis auf die Handlungen des Agenten oder auf exogene Einflüsse zurückzuführen ist.<sup>28</sup> Diese Informationsasymmetrie kann vom Management dazu ausgenutzt werden, verstärkt eigene Ziele zu verfolgen,<sup>29</sup> welche nicht zwangsläufig mit den Zielen der Kapitalgeber übereinstimmen. Um diesen Konflikt abzubauen, kann der Prinzipal Vorkehrungen treffen, indem er beispielsweise den Agenten überwacht.<sup>30</sup> Dadurch entstehen dem Prinzipal sogenannte Agency-Kosten.<sup>31</sup>

Kapitalgeber orientieren sich bei ihren Investitionsentscheidungen an den mit der Investition verbundenen Risiken und Ertragschancen.<sup>32</sup> Unsicherheiten auf einem Markt können unter Umständen dazu führen, dass das zur Verfügung stehende Kapital nicht mehr optimal allokiert wird.<sup>33</sup> Der externen Rechnungslegung kommt dabei die *Aufgabe* zu, die bestehenden Unsicherheiten durch die Vermittlung von Informationen abzubauen

---

<sup>20</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 177.

<sup>21</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 173.

<sup>22</sup> Vgl. Ewert, R. (1986), S. 1 f.

<sup>23</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 98.

<sup>24</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 173.

<sup>25</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 173 f.

<sup>26</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 173 f.

<sup>27</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 6.

<sup>28</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 174.

<sup>29</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 5.

<sup>30</sup> Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (2010), S. 177.

<sup>31</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 6.

<sup>32</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 7.

<sup>33</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 7.



und somit die *Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes* zu unterstützen.<sup>34</sup> Es wird in diesem Zusammenhang vom Funktionenschutz der Rechnungslegung gesprochen.<sup>35</sup> Hierbei ist festzuhalten, dass Rechnungslegung nicht den wahren bzw. den „richtigen Gewinn“ abbildet.<sup>36</sup> Dieser ergibt sich unabhängig vom anzuwendenden Rechenwerk über die Totalperiode einer Unternehmung.<sup>37</sup> Der Anspruch an die Rechnungslegung sollte jedoch sein, dass widerspruchsfreie Informationen bereitgestellt werden, die unter Offenlegung von Prämissen abzuleiten sind.<sup>38</sup>

## 2.2 Adressaten der Rechnungslegung und deren Interessen

Damit die Rechnungslegung einen geeigneten Schutz darstellen kann, ist es zunächst notwendig zu definieren, wer überhaupt geschützt werden soll bzw. wer die Adressaten der Rechnungslegung sind.<sup>39</sup> Grundsätzlich richtet sich der handelsrechtliche Jahresabschluss insbesondere an die Gesellschafter, die Gläubiger und darüber hinaus an die staatlichen Verwaltungen wie die Finanzverwaltung<sup>40</sup> sowie an die Arbeitnehmer und die interessierte Öffentlichkeit.<sup>41</sup> Die Adressaten eines IFRS-Abschlusses sind in erster Linie die potenziellen Investoren, Kreditgeber oder andere Gläubiger des Unternehmens (sogenannte Primärnutzer oder primary users).<sup>42</sup> Das Management wird hingegen in beiden Fällen nicht als Hauptadressat angesehen, da es sich Informationen selbst intern besorgen kann.<sup>43</sup> Die IFRS-Rechnungslegung ist somit insbesondere auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit einer Vielzahl an institutionellen oder privaten Anlegern ausgerichtet.<sup>44</sup> Diese Ausrichtung ist auch damit zu begründen, dass die Unternehmensfinanzierung im angelsächsischen Raum stärker über den öffentlichen Kapitalmarkt betrieben wird als in Deutschland.<sup>45</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 7.

<sup>35</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 8.

<sup>36</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>37</sup> Vgl. Brösel, G. (2017), S. 72.

<sup>38</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>39</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 8.

<sup>40</sup> Die handelsrechtlichen Vorschriften mit den darin verankerten GoB sind grundsätzlich auch maßgeblich für die Besteuerung (§ 5 Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz EStG). Dies gilt nicht für einen IFRS-Abschluss; vgl. Kühnel, S./Lübbig, M. (2020), § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, Rn. 39.

<sup>41</sup> Vgl. Störk, U./Schellhorn, M. (2020), § 264 HGB, Rn. 36.

<sup>42</sup> Vgl. Kühnel, S./Lübbig, M. (2020), § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, Rn. 23.

<sup>43</sup> Vgl. Kühnel, S./Lübbig, M. (2020), § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, Rn. 24.

<sup>44</sup> Vgl. Ballwieser, W. (2013), § 243 HGB, Rn. 79. Kühnel, S./Lübbig, M. (2020), § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, Rn. 21.

<sup>45</sup> Vgl. Kühnel, S./Lübbig, M. (2020), § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, Rn. 21.

So steht zunächst eine Vielzahl von Adressaten im Raum. Die Beurteilung, ob die Rechnungslegung ihrer Schutzfunktion gerecht wird, kann jedoch nur aus der individuellen Sicht eines jeden Adressaten erfolgen.<sup>46</sup> Ein Arbeitnehmer hat ggf. andere Informationsbedürfnisse als bspw. der Eigenkapitalgeber oder der Staat. In der vorliegenden Arbeit sollen die potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgeber die zu betrachtenden Adressaten der Rechnungslegung sein. Sie stellen das typische Beispiel für Prinzipal-Agenten-Konflikte dar, welche über die externe Rechnungslegung abgebaut werden sollen.

Damit die externe Rechnungslegung die Schutzfunktion diesen Adressaten gegenüber erfüllen kann, muss sie ihnen Informationen zur Verfügung stellen, anhand derer sie interessengerechte Entscheidungen treffen können.<sup>47</sup> Daher muss zunächst einmal definiert werden, welche Informationsinteressen die potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgeber haben. Eigenkapitalgeber stehen grundsätzlich vor der Entscheidung, ob Anteile gehalten oder veräußert werden sollen.<sup>48</sup> Diese Entscheidung ist maßgeblich vom Wert der Anteile sowie von den zukünftig zu erwartenden Dividendenzahlungen und einem zu erwartenden Veräußerungserlös abhängig.<sup>49</sup> In ihrer Entscheidungskalkül werden die Eigenkapitalgeber auch stets die Eigenkapitalrendite und deren erwartete Entwicklung einbeziehen. Fremdkapitalgeber stehen bei ihrer (Des-) Investitionsentscheidung stets vor der Frage, ob die Unternehmung in der Lage sein wird, die vertraglich fixierten Zahlungsströme in der Zukunft störungsfrei zu erfüllen.<sup>50</sup> Dabei werden die Fremdkapitalgeber auch die Eigenkapitalquote berücksichtigen, da Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote als wirtschaftlich gefestigter und weniger anfällig für Krisen gelten.<sup>51</sup> Beide Adressaten sind damit direkt oder indirekt daran interessiert, wie erfolgreich das Unternehmen in der Zukunft sein wird.<sup>52</sup> Der Unternehmenserfolg lässt sich anhand des zukünftigen Nettoausschüttungsstroms bestimmen.<sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 8 f.

<sup>47</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 10.

<sup>48</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>49</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>50</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>51</sup> Vgl. Knorr, G. (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, Rn. 5.

<sup>52</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11 f.

<sup>53</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11 f.

## 2.3 Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung

Damit Rechnungslegungsinformationen für deren Adressaten entscheidungsnützlich sind, müssen diese:

1. relevant,
2. wesentlich,
3. vollständig,
4. verlässlich,
5. vergleichbar und
6. quantifizierbar sein.<sup>54</sup>

Während sich die ersten drei Kriterien mit dem Informationsumfang befassen, bestimmen die letzten drei Kriterien die Anforderungen, welche an die Qualität der vermittelten Informationen gestellt werden.<sup>55</sup>

### 2.3.1 Relevanz

Damit Informationen entscheidungsnützlich sind, müssen sie für den Bilanzadressaten relevant sein.<sup>56</sup> Dies ist dann gegeben, wenn eine Information die Fähigkeit besitzt, Unterschiede bzw. Änderungen in den Entscheidungen der Adressaten zu bewirken.<sup>57</sup> Eine Information ist damit relevant, wenn sie den Adressaten zu einer anderen Entscheidung veranlasst als dieser sie ohne die Information getroffen hätte.<sup>58</sup> Die Relevanz einer Information kann dabei sowohl in ihrem Prognosewert als auch in ihrem Bestätigungswert liegen.<sup>59</sup> Der Prognosewert einer Information ist erfüllt, wenn eine Information als Input für eine Prognose herangezogen werden kann.<sup>60</sup> Dass eine Information einen Prognosewert besitzt, bedeutet, dass ein Adressat anhand der Erfüllung früherer Prognosen seine zukünftigen Prognosen besser treffen kann.<sup>61</sup> Man kann hier also von einem

---

<sup>54</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12 ff..

<sup>55</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 17.

<sup>56</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>57</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2017), S. 18; *Pfitzer, N.* et al. (2014a), S. 347; *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>58</sup> Vgl. *Laux, H./Gillenkirch, R. M./Schenk-Mathes, H. Y.* (2018), S. 355.

<sup>59</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 1 Rahmenkonzept (Framework), Rn. 17; *Kirsch, H.* (2017), S. 18 f..

<sup>60</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2017), S. 19.

<sup>61</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2017), S. 19.

Bestätigungswert der Information sprechen.<sup>62</sup> Werden Prognosen retrospektiv nicht bestätigt, so besitzt die Information eine Korrekturfunktion.<sup>63</sup> Diese Rückkoppelung von Prognose- und Bestätigungswert bzw. Korrekturfunktion einer Information kann die Entscheidung eines Adressaten beeinflussen und führt somit zur Relevanz.<sup>64</sup>

Die Entscheidungsrelevanz ist zwar keine hinreichende, wohl aber eine notwendige Bedingung für die Beschaffung einer Information.<sup>65</sup> Wenn der Entscheider bereits im Vorhinein weiß, dass eine bestimmte Information keinen Einfluss auf seine Entscheidung haben wird, dann muss er diese auch nicht beschaffen und auswerten.<sup>66</sup> Sie ist dann nicht entscheidungsrelevant.<sup>67</sup>

### 2.3.2 Wesentlichkeit

Bei der Beurteilung der Qualität konkurrierender Rechnungslegungssysteme stellen Kosten-Nutzen-Überlegungen ein wichtiges Entscheidungskriterium dar.<sup>68</sup> Eine bereitgestellte Information soll dem Adressaten einerseits Nutzen stiften, führt aber andererseits beim Bilanzsteller auch zu internen Kosten der Informationsbeschaffung.<sup>69</sup> Dem Wirtschaftlichkeitsgedanken folgend muss dabei stets die Frage gestellt werden, ob der Grenznutzen noch die Grenzkosten der Information übersteigt.<sup>70</sup> Informationsvermittlung darf nicht Selbstzweck sein, sondern muss den Zusatzaufwendungen für die Informationsgewinnung gegenübergestellt werden.<sup>71</sup> Informationen sind daher als wesentlich anzusehen, solange die Kosten ihrer Beschaffung geringer sind als der dadurch gewonnene zusätzliche Nutzen.<sup>72</sup> Die Kosten der Informationsbeschaffung lassen sich dabei i. d. R. besser bestimmen als ihr Nutzenwert.<sup>73</sup> In der Theorie kann der Nutzen einer Information als Differenz zwischen dem Erwartungswert bei einer Entscheidung mit einer bestimmten Information und dem Erwartungswert einer Entscheidung ohne Information bestimmt werden.<sup>74</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. Kirsch, H. (2017), S. 19.

<sup>63</sup> Vgl. Kirsch, H. (2017), S. 19.

<sup>64</sup> Vgl. Kirsch, H. (2017), S. 19.

<sup>65</sup> Vgl. Laux, H./Gillenkirch, R. M./Schenk-Mathes, H. Y. (2018), S. 355.

<sup>66</sup> Vgl. Laux, H./Gillenkirch, R. M./Schenk-Mathes, H. Y. (2018), S. 355.

<sup>67</sup> Vgl. Laux, H./Gillenkirch, R. M./Schenk-Mathes, H. Y. (2018), S. 355.

<sup>68</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014a), S. 346.

<sup>69</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014a), S. 346.

<sup>70</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014a), S. 346.

<sup>71</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014a), S. 346.

<sup>72</sup> Vgl. Binger, M. (2009), S. 56 f.

<sup>73</sup> Vgl. Kühnel, S./Lübbig, M. (2020), § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, Rn. 95.

<sup>74</sup> Vgl. Laux, H./Gillenkirch, R. M./Schenk-Mathes, H. Y. (2018), S. 365.

Das Kriterium der Wesentlichkeit von Informationen hängt eng mit dem der Relevanz zusammen.<sup>75</sup> Es kann gar von einer Kongruenz dieser beiden Kriterien gesprochen werden.<sup>76</sup> Informationen, die entscheidungsrelevant sind, sind auch immer wesentlich und umgekehrt.<sup>77</sup>

### **2.3.3 Vollständigkeit**

Um die Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung zu erfüllen, ist es erforderlich, dass in einem Rechnungslegungssystem vollständige Informationen vermittelt werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle entscheidungsrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss abzubilden sind, da es ansonsten zu suboptimalen Entscheidungen der Bilanzadressaten kommen kann.<sup>78</sup> Die Anforderung der Vollständigkeit wird jedoch durch das Kriterium der Wesentlichkeit eingeschränkt.<sup>79</sup> Aufgrund dieses Kriteriums müssen unwesentliche Informationen grundsätzlich nicht vermittelt werden.

### **2.3.4 Verlässlichkeit**

Informationen sind dann verlässlich, wenn sie für den Adressaten nachprüfbar bzw. nachvollziehbar und willkürfrei sind.<sup>80</sup> Dabei ist zwischen vergangenheits- und zukunftsorientierten Rechnungslegungsinformationen zu unterscheiden. Vergangenheitsorientierte Rechnungslegungsinformationen sind meist sehr verlässlich, da die Informationen ja bereits vorliegen und nur noch erhoben und abgebildet werden müssen, wie bspw. die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes.<sup>81</sup> Die Verlässlichkeit von zukunftsorientierten Informationen ist hingegen deutlich problematischer, da diese zumeist Prognosen beinhalten,<sup>82</sup> die nicht nachprüfbar und frei von Willkür sind. Eben jenen Informationen wird jedoch eine hohe Entscheidungsrelevanz beigemessen.<sup>83</sup> So sind zukunftsgerichtete Informationen einerseits relevant, aber andererseits weniger verlässlich. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den beiden Kriterien.<sup>84</sup> Relevanz und Verlässlichkeit

---

<sup>75</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 14 f.

<sup>76</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 14 f.

<sup>77</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 14 f.

<sup>78</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 16.

<sup>79</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 16.

<sup>80</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>81</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>82</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>83</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>84</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

befinden sich in einem gewissen Substitutionsverhältnis zueinander.<sup>85</sup> Ein Mehr an Verlässlichkeit bedeutet zumeist auch weniger Relevanz und umgekehrt.

### **2.3.5 Vergleichbarkeit**

Neben der Verlässlichkeit müssen Informationen auch das Kriterium der Vergleichbarkeit erfüllen, um entscheidungsrelevant zu sein. Um eine interessengerichtete Entscheidung treffen zu können, müssen den Kapitalgebern Informationen zur Verfügung gestellt werden, die ihnen einerseits einen Vergleich im Zeitablauf und andererseits einen Vergleich zwischen verschiedenen Unternehmen ermöglichen.<sup>86</sup> Die intertemporale Vergleichbarkeit hilft den Kapitalgebern dabei, Entwicklungstrends zu erkennen und in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.<sup>87</sup> Die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit ermöglicht dem Kapitalgeber die Vorteilhaftigkeitsbeurteilung bei der Abwägung zwischen mehreren Investitionsalternativen.<sup>88</sup> Das Kriterium der Vergleichbarkeit wird grundsätzlich durch die Reduzierung von Wahlrechten und die Einschränkung von Freiheitsgraden für den Bilanzierenden gefördert.<sup>89</sup>

### **2.3.6 Quantifizierbarkeit**

Das Kriterium der Quantifizierbarkeit von Informationen hängt eng mit dem Kriterium der Vergleichbarkeit zusammen.<sup>90</sup> Für den Jahresabschluss sind Informationen insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie sich in monetären Einheiten ausdrücken lassen.<sup>91</sup> Sie lassen grundsätzlich weniger Interpretationsspielraum zu als rein qualitative Informationen und erleichtern somit die Vergleichbarkeit für Kapitalgeber.<sup>92</sup> Die Quantifizierbarkeit von Informationen ist überdies eine unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)<sup>93</sup> und somit auch für die Bilanzanalyse.<sup>94</sup> Aus Sicht der informationsorientierten Rechnungslegung sind daher quantitative den rein qualitativen Informationen vorzuziehen.<sup>95</sup> Potenzielle

---

<sup>85</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>86</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>87</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>88</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>89</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>90</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>91</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>92</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>93</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>94</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 169.

<sup>95</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

Kapitalgeber haben insbesondere ein Interesse an der Quantifizierbarkeit zukünftig zu erwartender Zahlungsströme.<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 20.

### **3 Eigenkapital in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS**

#### **3.1 Bedeutung, Abgrenzung und Funktionen des Eigenkapitals**

##### **3.1.1 Bedeutung des Eigenkapitals**

Das Eigenkapital ist der verbleibende Saldo aus Vermögensgegenständen und Fremdkapital unter Berücksichtigung von Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuerposten, nachdem diese zutreffend angesetzt und bewertet wurden<sup>97</sup> und spiegelt somit das bilanzielle Reinvermögen der Gesellschaft wider.<sup>98</sup> Es ist letztendlich der Betrag, den der Eigenkapitalgeber nach Beendigung seines Finanzierungsverhältnisses, nach Auflösung und Liquidation des Unternehmens, beanspruchen kann.<sup>99</sup> Dieses Residuum kann höher oder geringer als das ursprünglich zur Verfügung gestellte Kapital ausfallen.<sup>100</sup> Als Weiteres ist das Eigenkapital das Fundament für alle weiteren Finanzierungsformen des Unternehmens wie bspw. die Ausstattung mit Fremd- oder Mezzanine-Kapital.<sup>101</sup>

##### **3.1.2 Abgrenzung des Eigenkapitals vom Fremdkapital**

Im handelsrechtlichen Sinne liegt Eigenkapital dann vor, wenn das Kapital:

- langfristig,
- nachrangig gegenüber anderem überlassenen Kapital und
- gegen eine erfolgsabhängige Vergütung

überlassen wird.<sup>102</sup>

Eigenkapital zeichnet sich also unter anderem dadurch aus, dass es dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung gestellt wird.<sup>103</sup> Bei Kapitalgesellschaften ist das Eigenkapital außerhalb der Gewinnverwendung oder der Liquidation grundsätzlich<sup>104</sup> vor der Rückzahlung an die Gesellschafter geschützt (§§ 57, 71 ff. AktG und §§ 30 ff. GmbHG).<sup>105</sup> Diese Kapitalschutzvorschriften werden bei der Personengesellschaft durch die persönliche Haftung der Gesellschafter ersetzt (§§ 128, 160 HGB).<sup>106</sup> Im Bereich der

---

<sup>97</sup> Vgl. Schmidt, S./Hoffmann, K. (2020), § 247 HGB, Rn. 150.

<sup>98</sup> Vgl. Baums, T. (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 3.

<sup>99</sup> Vgl. Baums, T. (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 1.

<sup>100</sup> Vgl. Baums, T. (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 1.

<sup>101</sup> Vgl. Weitnauer, W. (2019), Teil D. VC-ergänzende Finanzierungsmittel, Rn. 8.

<sup>102</sup> Vgl. Knorr, G. (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, Rn. 10.

<sup>103</sup> Vgl. Gleske, C./Laudenklos, F. (2014), D. Hybride Finanzierung, Rn. 24.

<sup>104</sup> Eigenkapital kann der Gesellschaft meist nur unter Beachtung strenger rechtlicher Verfahren wie der Kapitalherabsetzung entzogen werden; vgl. Eilers, S. (2014), A. Grundlagen der Unternehmensfinanzierung, Rn. 2.

<sup>105</sup> Vgl. Gleske, C./Laudenklos, F. (2014), D. Hybride Finanzierung, Rn. 24;

<sup>106</sup> Vgl. Gleske, C./Laudenklos, F. (2014), D. Hybride Finanzierung, Rn. 24.



Personengesellschaften wird das Kriterium der Dauerhaftigkeit bzw. Nachhaltigkeit der Kapitalüberlassung meist nicht erfüllt, da Entnahmen durch die Gesellschafter grundsätzlich zulässig sind.<sup>107</sup> Allerdings ist unter diesem Kriterium nicht zu verstehen, dass das Kapital bis zur Liquidation im Unternehmen verbleiben muss.<sup>108</sup> Es muss der Gesellschaft jedoch unbegrenzt bzw. unbefristet zur Verfügung gestellt werden.<sup>109</sup> So sind die Kapitalkonten der Gesellschafter von Personengesellschaften grundsätzlich als Eigenkapital auszuweisen, wenn

- künftige Verluste dem Kapitalkonto des Gesellschafters belastet werden und
- im Falle der Insolvenz oder der Liquidation die Ansprüche der Gesellschafter nachrangig befriedigt werden.<sup>110</sup>

An der Grenze zwischen Eigen- und Fremdkapital ist stets abzuwägen, welche Eigenschaften für das Finanzinstrument prägend sind, um die Einordnung in Eigen- oder Fremdkapital vorzunehmen.<sup>111</sup>

Nach den Maßgaben der IFRS kommt es für die Einordnung als Eigenkapital ebenfalls auf die Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung an.<sup>112</sup> Demnach ist es entscheidend, dass das Kapital dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung gestellt wird und keine Zahlungsverpflichtung besteht, die zum Abfluss des Kapitals führen würde.<sup>113</sup> So führt jede vertragliche Verpflichtung, Geld einzutauschen, zunächst einmal zur Begründung von Fremdkapital.<sup>114</sup> Diese Fokussierung auf die Dauerhaftigkeit der Mittelüberlassung hatte zur Folge, dass Personengesellschaften nach IFRS grundsätzlich kein Eigenkapital ausweisen konnten, da die Gesellschafter einer Personengesellschaft ein nicht abdingbares Kündigungsrecht haben (§ 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 723 BGB für die OHG und über §§ 169 Abs. 2 i. V. m. 105 Abs. 3 HGB und § 723 BGB für die KG).<sup>115</sup> Seit der Einführung

---

<sup>107</sup> Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft haben grundsätzlich ein nicht abdingbares Kündigungsrecht; Vgl. *Sigloch, J./Keller, B./Meffert, T.* (2017), Anh. §§ 41-42a GmbHG, Rn. 798; *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 133.

<sup>108</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1695.

<sup>109</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1695.

<sup>110</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 160; *Hoffmann, W.-D.* (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 62; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 521.

<sup>111</sup> Vgl. *Knorr, G.* (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, Rn. 11.

<sup>112</sup> Vgl. *Mentz, A.* (2014), IAS 32, Rn. 55.

<sup>113</sup> Vgl. *Mentz, A.* (2014), IAS 32, Rn. 55.

<sup>114</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 5.

<sup>115</sup> Vgl. *Sigloch, J./Keller, B./Meffert, T.* (2017), Anh. §§ 41-42a GmbHG, Rn. 798; *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 133; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 29.

der Vorschriften von IAS 32.16 A-B gelten jedoch auch kündbare Finanzinstrumente<sup>116</sup> („puttable instruments“) als Eigenkapital.<sup>117</sup> So erfüllt bspw. auch ein Finanzinstrument mit Rückgaberecht die Voraussetzungen eines Eigenkapitalinstruments, wenn:

- es dem Halter das Recht einräumt, im Falle der Liquidation den proportionalen Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft zu erhalten,
- es gegenüber den anderen Finanzinstrumenten nachrangig ist,
- es die gleichen Merkmale wie die anderen Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse hat,
- es keine Verpflichtung enthält, einem anderen Unternehmen finanzielle Mittel oder Vermögenswerte zu liefern oder finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu nachteiligen Bedingungen zu tauschen und
- die erwarteten Cash-Flows aus dem Finanzinstrument aus den erwirtschafteten Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft oder aus Veränderungen des bilanzwirksamen Nettovermögens bzw. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der bilanzwirksamen und –unwirksamen Vermögenswerte stammen (IAS 32.16 A).<sup>118</sup>

Weiterhin darf kein anderes Finanzinstrument oder kein anderer Vertrag einen Anspruch auf das Residuum vermitteln, es sei denn der Vertrag besteht mit fremden Dritten und ist zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen (IAS 32.16 B).<sup>119</sup>

### **3.1.3 Funktionen des Eigenkapitals**

Eigen- und Fremdkapital dienen beide der betrieblichen Leistungserstellung bzw. der Finanzierung von Investitionen.<sup>120</sup> Sie unterscheiden sich jedoch aus Sicht der Kapitalgeber mit der damit verbundenen Rechtsstellung.<sup>121</sup> Wenn ein potenzieller Kapitalgeber vor der grundsätzlichen Frage steht, ob er einer Gesellschaft Eigen- oder Fremdkapital überlässt, dann ist seine Entscheidung insbesondere davon abhängig, welche Rechtsposition er mit der jeweiligen Kapitalüberlassung erlangen möchte.

---

<sup>116</sup> Gem. IAS 32.11 handelt es sich bei Finanzinstrumenten um einen Vertrag, die bei dem einen Unternehmen zu einem Vermögenswert und bei dem anderen entweder zu einer finanziellen Verpflichtung oder zu einem Eigenkapitalinstrument führen.

<sup>117</sup> Vgl. *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 133.

<sup>118</sup> Vgl. *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 133.

<sup>119</sup> Vgl. *Sigloch, J./Keller, B./Meffert, T.* (2017), Anh. §§ 41-42a GmbHG, Rn. 803.

<sup>120</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 7.

<sup>121</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 7.

Eigenkapitalgeber haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Rückzahlung des überlassenen Kapitals, jedoch auf das Residuum, welches bei der Beendigung des Finanzierungsverhältnisses verbleibt.<sup>122</sup> Da dies in ferner Zukunft liegen kann, kann dem Eigenkapitalgeber eine Dividende anhand eines nach Grundsätzen des Handelsrechts ermittelten verteilungsfähigen Gewinns gezahlt werden.<sup>123</sup> Durch Verluste kann jedoch das Residuum und damit auch die ursprünglich geleistete Einlage vollständig verloren gehen.<sup>124</sup>

Im Gegensatz dazu hat der Fremdkapitalgeber einen Anspruch auf Rückzahlung seines geleisteten Betrages und zumeist darüber hinaus auf eine feste, vom Unternehmenserfolg unabhängige, Verzinsung dieses Betrages.<sup>125</sup> Sein überlassenes Kapital ist erst dann gefährdet, wenn das gesamte Eigenkapital durch Verluste und Auszahlungen an die Gesellschafter ausbezahlt ist und somit das Aktivvermögen nicht mehr ausreicht, die Ansprüche der Gläubiger auszugleichen.<sup>126</sup> Eigenkapital dient also aus Sicht der Fremdkapitalgeber als Verlustpuffer.<sup>127</sup> Neben dieser Verlustausgleichsfunktion werden in der Literatur im Wesentlichen folgende Funktionen des Eigenkapitals genannt:

- Haftungsfunktion,
- Ausschüttungsbemessungsfunktion,
- Geschäftsführungsfunktion sowie
- Eingangsetzungs- und Arbeitsfunktion.<sup>128</sup>

Die wohl wesentlichste Funktion des Eigenkapitals ist die der Haftung den Gläubigern gegenüber,<sup>129</sup> welche letztendlich mit der Verlustausgleichsfunktion einhergeht.<sup>130</sup> Bei Kapitalgesellschaften werden Verluste zunächst dem Eigenkapital belastet und erst, wenn dieses aufgebraucht ist, dem Fremdkapital angelastet.<sup>131</sup> Das Eigenkapital übernimmt somit eine Art Garantiefunktion gegenüber dem Fremdkapital.<sup>132</sup> Es haftet für die Schulden der Gesellschaft und kann im Insolvenzfall nicht als Forderung geltend gemacht werden.<sup>133</sup> Gleiches gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft. Auch

---

<sup>122</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 7.

<sup>123</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 7.

<sup>124</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 7 f.

<sup>125</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 7.

<sup>126</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 9.

<sup>127</sup> Vgl. *Baums, T.* (2017), § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, Rn. 10.

<sup>128</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 22 ff..

<sup>129</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 25.

<sup>130</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 25.

<sup>131</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 25.

<sup>132</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 25.

<sup>133</sup> Vgl. *Ballwieser, W.* (2013), § 246 HGB, Rn. 81 und § 247 HGB Rn. 56.

hier übernimmt das Eigenkapital eine Verlustausgleichsfunktion.<sup>134</sup> Darüber hinaus haften die Gesellschafter der Personengesellschaft unbeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.<sup>135</sup> Aufgrund dieser persönlichen Haftung sind Regelungen zur Mindestkapitalausstattung – anders als bei der Kapitalgesellschaft – grundsätzlich entbehrlich.<sup>136</sup>

Die Verlustrisiken des Eigenkapitals sollen durch Herrschafts- und Geschäftsführungsrechte<sup>137</sup> sowie durch die anteilige Beteiligung am Gewinn (Ausschüttungsbemessungsfunktion) kompensiert werden.<sup>138</sup> Der Anspruch auf einen Anteil am Gewinn sowie der Einfluss auf die Geschäftsführung bemessen sich für jeden Gesellschafter an der Höhe seines Kapitalanteils an der Gesellschaft.<sup>139</sup>

Des Weiteren erfüllt das Eigenkapital die Ingangsetzungs- und Arbeitsfunktion.<sup>140</sup> So wird Eigenkapital i. d. R. einerseits zeitlich vor dem Fremdkapital zur Verfügung gestellt, andererseits ist die Ausstattung mit Eigenkapital Voraussetzung für die Fremdkapitalaufnahme, da Fremdkapitalgeber zumeist eine bestimmte Mindesteigenkapitalausstattung verlangen.<sup>141</sup> Auch darf das Eigenkapital nur unter sehr restriktiven Bedingungen verringert werden,<sup>142</sup> wodurch es fest im Unternehmen verbleibt und so für Finanzierungszwecke eingesetzt werden kann.<sup>143</sup>

## **3.2 Eigenkapital nach den Vorschriften des Handelsrechts**

### **3.2.1 Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften**

#### **3.2.1.1 Gezeichnetes Kapital**

##### **3.2.1.1.1 Ausweis und Bedeutung**

Nach § 247 HGB – welcher für alle Kaufleute gilt – ist das Eigenkapital grundsätzlich getrennt von den Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.<sup>144</sup> Somit gibt § 247 HGB einen ersten groben Überblick über die Struktur der Bilanz. Die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§

---

<sup>134</sup> Vgl. *Ballwieser, W.* (2013), § 246 HGB, Rn. 81 und § 247 HGB Rn. 64.

<sup>135</sup> Vgl. *Kroth, H.* (2020), § 93 InsO, Rn. 1 ff.; *Kruth, C.-P.* (2019), § 93 InsO, Rn. 4.

<sup>136</sup> Vgl. *Schiffers, J.* (2014), § 1 Rechtsformwahl, Rn. 18.

<sup>137</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 23.

<sup>138</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 480.

<sup>139</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 480.

<sup>140</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 24.

<sup>141</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 24.

<sup>142</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 479.

<sup>143</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 479.

<sup>144</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 150.

264 ff. HGB konkretisieren dann diese Vorschrift.<sup>145</sup> Gem. § 272 HGB ist das Eigenkapital grundsätzlich in:

- das gezeichnete Kapital (Abs. 1),
- die Kapitalrücklage (Abs. 2) und
- die Gewinnrücklagen (Abs. 3) unterteilt.<sup>146</sup>

Diese Posten sind beim Ausweis des Jahresergebnisses ohne Ergebnisverwendung noch um die Posten:

- Ergebnisvortrag (Gewinn- oder Verlustvortrag) und
- Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder -fehlbetrag)

zu ergänzen (§ 266 Abs. 3 Bst. A HGB).<sup>147</sup>

Wird der Jahresabschluss hingegen unter Berücksichtigung der teilweisen oder vollständigen Ergebnisverwendung aufgestellt, tritt an die Stelle der Posten Ergebnisvortrag und Jahresergebnis der Bilanzgewinn bzw. -verlust (§ 268 Abs. 1 HGB).<sup>148</sup>

Als gezeichnetes Kapital ist bei der GmbH das Stamm- (§ 42 Abs.1 GmbHG) und bei der AG bzw. KGaA das Grundkapital (§ 152 Abs.1 Satz 1 AktG) auszuweisen.<sup>149</sup> Der Begriff gezeichnetes Kapital<sup>150</sup> orientiert sich an der europarechtlichen Terminologie und soll die Lesbarkeit deutscher Jahresabschlüsse für internationale Adressaten verbessern.<sup>151</sup>

Gem. § 272 Abs. 1 Satz 1 HGB ist das gezeichnete Kapital mit dem Nennbetrag anzusetzen.<sup>152</sup> Der Betrag des gezeichneten Kapitals ist in der Satzung der AG oder im Gesellschaftsvertrag der GmbH festgesetzt und kann nur durch eine Änderung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags in Form einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung mit einhergehender Anpassung des Betrags im Handelsregister geändert werden.<sup>153</sup> Durch den Ansatz des gezeichneten Kapitals auf der Passivseite werden entsprechende Aktivmittel gegen eine Ausschüttung gesperrt.<sup>154</sup> Das gezeichnete Kapital sichert den Gläubigern somit einen gegen Ausschüttungen geschützten Haftungsfonds zu, weil es nur unter bestimmten

---

<sup>145</sup> Vgl. Schmidt, S./Hoffmann, K. (2020), § 247 HGB, Rn. 150.

<sup>146</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 6.

<sup>147</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 6.

<sup>148</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 6.

<sup>149</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 485; Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020) § 272 HGB, Rn. 10.

<sup>150</sup> Im englischen als „subscribed capital“ bezeichnet.

<sup>151</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 3.

<sup>152</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 5.

<sup>153</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 15 und 20.

<sup>154</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 14.

Voraussetzungen zurückgezahlt oder ausgeschüttet werden darf.<sup>155</sup> Der im Handelsregister eingetragene Betrag des Grund- oder Stammkapitals ist grundsätzlich maßgeblich für den Ausweis des gezeichneten Kapitals.<sup>156</sup> Für die AG sowie die GmbH gelten gesetzlich festgeschriebene Untergrenzen bzgl. des gezeichneten Kapitals:

- das Grundkapital der AG muss mindestens TEUR 50 (§ 7 AktG)<sup>157</sup> und
- das Stammkapital der GmbH muss mindestens TEUR 25 (§ 5 Abs. 1 GmbHG) betragen.<sup>158</sup>

### 3.2.1.1.1 Besonderheiten bei der AG

Das Grundkapital der AG ist in Aktien zerlegt (§ 1 Abs. 2 AktG),<sup>159</sup> wobei entweder Nennbetrags- oder<sup>160</sup> Stückaktien ausgegeben werden können (§ 8 Abs. 1 AktG).<sup>161</sup> Der Unterschied zwischen den beiden Aktienformen besteht in der Zerlegung des Grundkapitals.<sup>162</sup> Das Grundkapital kann entweder durch die Nennbeträge der Aktien (Nennbetragsaktie) oder durch die Anzahl der Aktien zerlegt werden (Stückaktie).<sup>163</sup> Jede nennwertlose Stückaktie ist in gleichen Teilen am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG).<sup>164</sup> Der Mindestbetrag für eine Nennbetrags- und Stückaktie beträgt EUR 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 AktG)<sup>165</sup> und muss bei Nennbetragsaktien auf volle Euro lauten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 AktG).<sup>166</sup> Gem. § 36a Abs. 1 AktG muss bei Bareinlagen mindestens  $\frac{1}{4}$  des geringsten Ausgabebetrags jeder übernommenen Aktie sowie ggf. der gesamte Agiobetrag eingezahlt werden.<sup>167</sup> Den Aktionären der AG dürfen bis zur Auflösung der Gesellschaft die Einlagen und ein in die Kapitalrücklage eingestelltes Agio nicht zurückgewährt werden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AktG).<sup>168</sup> Dies dient dem Zweck der Erhaltung des Grundkapitals.<sup>169</sup>

---

<sup>155</sup> Vgl. *Kropff, B.* (2013), § 272 HGB, Rn. 14.

<sup>156</sup> Vgl. *Störk, U.* (2018), Abschnitt F, Rn. 450; *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 3; *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 25.

<sup>157</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 15.

<sup>158</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 20.

<sup>159</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 15.

<sup>160</sup> Es ist nur eine alternative Ausgabe der beiden Aktienformen zulässig (§ 8 Abs. 1 AktG); *Koch, J.* (2018), § 8 AktG, Rn. 4.

<sup>161</sup> Vgl. *Störk, U.* (2018), Abschnitt F, Rn. 454.

<sup>162</sup> Vgl. *Vatter, S.* (2019), § 8 AktG, Rn. 1.

<sup>163</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 8 AktG, Rn. 1 ff.

<sup>164</sup> Vgl. *Störk, U.* (2018), Abschnitt F, Rn. 454.

<sup>165</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 8 AktG, Rn. 5.

<sup>166</sup> Vgl. *Vatter, S.* (2019), § 8 AktG, Rn. 1.

<sup>167</sup> Vgl. *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1997), § 272 HGB, Rn. 59.

<sup>168</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 11.

<sup>169</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 11.

Sind bei der AG verschiedene Aktiengattungen<sup>170</sup> ausgegeben, dann ist der auf jede Aktiengattung entfallende Nennbetrag gesondert anzugeben (§152 Abs. 1 Satz 2 AktG).<sup>171</sup> Als Weiteres sind das bedingte Kapital aus einer Kapitalerhöhung mit dem Nennbetrag (§152 Abs. 1 Satz 3 AktG) sowie die Stimmrechte aus den Mehrstimmrechtsaktien und der übrigen Aktien im Grundkapital einer AG zu vermerken (§ 152 Abs. 1 Satz 4 AktG).<sup>172</sup>

### 3.2.1.1.1.2 Besonderheiten bei der GmbH

Das Stammkapital der GmbH ist in Geschäftsanteile unterteilt (§ 5 Abs. 2 und 3 GmbHG).<sup>173</sup> Ein Geschäftsanteil einer GmbH muss gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 HGB ebenfalls auf volle Eurobeträge lauten.<sup>174</sup> Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 GmbHG muss bei einer Bareinlage mindestens  $\frac{1}{4}$  des Nennbetrags jedes Geschäftsanteils eingezahlt worden sein, bevor die GmbH beim Handelsregister angemeldet werden kann.<sup>175</sup> Sacheinlagen sind vor der Anmeldung stets vollständig zu erbringen (§ 7 Abs. 3 GmbHG).<sup>176</sup> Bei einer Mischeinlage darf die Anmeldung ebenfalls erst erfolgen, wenn neben der stets voll zu leistenden Sacheinlage mindestens  $\frac{1}{4}$  des bar zu zahlenden Teils eingezahlt wurde (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG).<sup>177</sup> Der vor der Anmeldung erforderliche Gesamtbetrag der Mindesteinzahlung beträgt EUR 12.500.<sup>178</sup> Wenn dieser durch voll eingezahlte Sacheinlage und  $\frac{1}{4}$  eingezahlte Bareinlage nicht erreicht wird, so ist die Bareinlage über das  $\frac{1}{4}$  hinaus zu erhöhen.<sup>179</sup> § 30 GmbHG kodifiziert ein Rückzahlungsverbot für die Gesellschaftsanteile einer GmbH, welches der Aufrechterhaltung des Stammkapitals dient.<sup>180</sup>

Wird die Gesellschaft mit einem geringeren Stammkapital als TEUR 25 gegründet, dann hat die Gesellschaft den Zusatz UG (haftungsbeschränkt) anstelle von GmbH zu tragen (§ 5a Abs. 1 GmbHG).<sup>181</sup> Es handelt sich jedoch grundsätzlich um eine GmbH, für welche die Sonderregelungen des § 5a GmbHG, das GmbHG, das sonstige Gesellschaftsrecht sowie die Rechtsordnung im Übrigen Anwendung finden.<sup>182</sup> Anders als bei der regulären

---

<sup>170</sup> Verschiedene Aktiengattungen liegen vor, wenn die ausgegebenen Aktien den Inhabern unterschiedliche Rechte gewähren (bspw. Stimmrechte einerseits und Vermögensrechte andererseits); vgl. *Störk, U.* (2018), Abschnitt F, Rn. 452.

<sup>171</sup> Vgl. *Störk, U.* (2018), Abschnitt F, Rn. 452.

<sup>172</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1780; *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 16.

<sup>173</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 20.

<sup>174</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 20.

<sup>175</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 7 GmbHG, Rn. 5.

<sup>176</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 7 GmbHG, Rn. 6.

<sup>177</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 7 GmbHG, Rn. 5.

<sup>178</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 7 GmbHG, Rn. 6.

<sup>179</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 7 GmbHG, Rn. 6.

<sup>180</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 30 GmbHG, Rn. 1.

<sup>181</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 20.

<sup>182</sup> Vgl. *Rieder, M.* (2018), § 5a GmbHG, Rn. 1.

GmbH lässt der Gesetzgeber bei der UG die lediglich hälftige Einzahlung des Stammkapitals nicht zu.<sup>183</sup> Das Stammkapital muss voll und in bar eingezahlt worden sein.<sup>184</sup> Eine Sacheinlage ist nicht zulässig.<sup>185</sup> Solange der Betrag gem. § 5 Abs. 1 GmbHG durch Kapitalerhöhung nicht erreicht wird, ist gem. § 5a Abs. 3 GmbHG eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die jährlich  $\frac{1}{4}$  des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gekürzten Jahresüberschusses einzustellen ist.<sup>186</sup> Sobald durch Kapitalerhöhung ein Stammkapital von TEUR 25 erreicht wird, gelten die allgemeinen Regelungen für die GmbH (§ 5a Abs. 5 GmbHG).<sup>187</sup>

### 3.2.1.1.2 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Wie oben bereits dargestellt, muss das gezeichnete Kapital nicht bereits bei der Gründung voll eingezahlt sein.<sup>188</sup> Folglich kann es zu einem Unterschiedsbetrag zwischen dem gezeichneten und dem eingezahlten Betrag kommen, welcher als ausstehende Einlage auf das gezeichnete Kapital auszuweisen ist.<sup>189</sup> Auf Sacheinlagen kann es hingegen keine ausstehenden Einlagen geben, da diese sowohl bei der AG (§ 36 a Abs. 2 AktG) als auch bei der GmbH (§ 7 Abs. 3 GmbHG) bereits vor der Anmeldung beim Handelsregister in voller Höhe zu leisten sind.<sup>190</sup> Bei der „UG (haftungsbeschränkt)“ kann es aufgrund der Pflicht zur vollständigen Bewirkung der Einlage ebenfalls keine ausstehenden Einlagen geben.<sup>191</sup>

Für die Bilanzierung ausstehender Einlagen ist es von Bedeutung, ob diese bereits eingefordert wurden oder nicht. Die ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital stellen grundsätzlich Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern dar.<sup>192</sup> Eine Forderung im Rechtssinne entsteht jedoch erst, wenn die ausstehenden Einlagen auch eingefordert werden.<sup>193</sup> Sie sind dann als Forderung auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB).<sup>194</sup> Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind gem. § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB hingegen offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen, sodass in der Hauptspalte der Bilanz lediglich das eingeforderte Kapital

---

<sup>183</sup> Vgl. *Rieder, M.* (2018), § 5a GmbHG, Rn. 18.

<sup>184</sup> Vgl. *Rieder, M.* (2018), § 5a GmbHG, Rn. 18.

<sup>185</sup> Vgl. *Rieder, M.* (2018), § 5a GmbHG, Rn. 1; *Fastrich, L.* (2017), § 5a GmbHG, Rn. 11.

<sup>186</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 5a GmbHG, Rn. 21 f.

<sup>187</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 5a GmbHG, Rn. 32.

<sup>188</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 488.

<sup>189</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1773.

<sup>190</sup> Vgl. *Morck, W./Drüen, K.-D.* (2019), § 272 HGB, Rn. 4.

<sup>191</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 488.

<sup>192</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 35.

<sup>193</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 35.

<sup>194</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 488 f.



ausgewiesen wird.<sup>195</sup> Wirtschaftlich betrachtet verkörpern die ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital einen Korrekturposten zum Eigenkapital,<sup>196</sup> da der externe Bilanzleser durch die offene Absetzung der ausstehenden Einlagen vom gezeichneten Kapital das tatsächlich eingezahlte bilanzielle Eigenkapital<sup>197</sup> identifizieren kann.

### 3.2.1.1.3 Eigene Anteile

#### 3.2.1.1.3.1 Erwerb eigener Anteile

Die gesetzlichen Grundlagen für den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile sind in § 272 Abs. 1a und 1b HGB enthalten und gelten daher für alle Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB. Für die AG ist die Zulässigkeit des Erwerbs eigener Anteile in § 71 AktG und für die GmbH in § 33 GmbHG geregelt.<sup>198</sup> Zulässig ist der Einzug in beiden Fällen nur, wenn die Gesellschaft eine Rücklage in Höhe des Kaufpreises der eigenen Anteile bilden könnte, ohne dafür das Grund- oder Stammkapital oder eine durch Gesetz oder Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag gebundene Rücklage zu mindern.<sup>199</sup>

Beim Erwerb eigener Anteile ist der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der Anteile ab dem Erwerbszeitpunkt offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1a Satz 1 HGB).<sup>200</sup> Es wird kein Vermögensgegenstand auf der Aktivseite angesetzt.<sup>201</sup> Die Differenz aus dem offen vom gezeichneten Kapital abzusetzenden Nennbetrag oder rechnerische Wert der eigenen Anteile und dem Kaufpreis ist mit den frei verfügbaren Rücklagen<sup>202</sup> zu verrechnen (§ 272 Abs. 1a Satz 2 HGB).<sup>203</sup> Übersteigt der Kaufpreis den vom gezeichneten Kapital abzusetzenden Betrag, vermindern sich die frei verfügbaren Rücklagen und umgekehrt.<sup>204</sup> Mit dem Erwerb eigener Anteile im Zusammenhang stehende Anschaffungsnebenkosten sind als Aufwand zu erfassen.<sup>205</sup>

---

<sup>195</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 36.

<sup>196</sup> Vgl. Morck, W./Driën, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 4.

<sup>197</sup> Für eine Definition des bilanziellen Eigenkapitals, vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 476 f.

<sup>198</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 130.

<sup>199</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 130.

<sup>200</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 131.

<sup>201</sup> Vgl. Morck, W./Driën, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 7.

<sup>202</sup> Bei der AG steht die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB und bei der GmbH die gesamte Kapitalrücklage grundsätzlich zur freien Verfügung. Satzungsmäßige Rücklagen dürfen nur verwandt werden, wenn dies dem Zweck für den sie gebildet wurden, entspricht; vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 133.

<sup>203</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 131.

<sup>204</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 131.

<sup>205</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 132.

Werden also bspw. Gesellschaftsanteile mit einem Nennwert von TEUR 10 zu einem Preis von TEUR 25 gekauft, dann ist wie folgt zu buchen:

Per gezeichnetem Kapital TEUR 10 und

Freiverfügbare Rücklage TEUR 15 an

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern TEUR 25.

Evtl. angefallene Nebenkosten der Transaktion von TEUR 1 sind im Aufwand zu erfassen:

Per sonstigem betrieblichem Aufwand TEUR 1 an

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern TEUR 1.

Wirtschaftlich gesehen entspricht der Erwerb eigener Anteile einer Kapitalrückzahlung an die Anteilseigner.<sup>206</sup> Damit keine willkürliche Rückzahlung stattfindet, besteht im Aktiengesetz (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AktG) grundsätzlich ein Verbot des Rückerwerbs eigener Anteile, von dem § 71 AktG einige Ausnahmen definiert.<sup>207</sup> So ist ein Rückerwerb u. a. etwa zulässig, um existenziellen Schaden von der Gesellschaft abzuwenden (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG) oder um die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG).<sup>208</sup> Im GmbHG definiert § 33 GmbHG einige Einschränkungen für den Erwerb eigener Geschäftsanteile und verhindert somit eine unkontrollierte Rückzahlung an die Gesellschafter. Es dient damit der Kapitalerhaltung.<sup>209</sup> So ist bspw. der Erwerb eigener Anteile, auf welche die Einlage noch nicht vollständig geleistet wurde, unzulässig (§ 33 Abs. 1 GmbHG).<sup>210</sup>

### **3.2.1.1.3.2 Veräußerung eigener Anteile**

Bei der Veräußerung erworbener eigener Anteile sind zunächst die Schritte, die beim Erwerb vollzogen wurden, rückgängig zu machen.<sup>211</sup> Der offen vom gezeichneten Kapital abgesetzte Betrag ist um den Nennbetrag oder rechnerischen Wert der veräußerten Anteile zu kürzen (§ 272 Abs. 1b Satz 1 HGB).<sup>212</sup> Übersteigt der Verkaufserlös für die eigenen

---

<sup>206</sup> Vgl. *Merkt, H.* (2018), § 272 HGB, Rn. 4 f.

<sup>207</sup> Vgl. *Laubert, T.* (2014), § 71 AktG, Rn. 1.

<sup>208</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 71 AktG, Rn. 7 und 12.

<sup>209</sup> Vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 33 GmbHG, Rn. 1.

<sup>210</sup> Vgl. *Löwisch, G.* (2018), § 33 GmbHG, Rn. 14.

<sup>211</sup> Vgl. *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 37.

<sup>212</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 141.

Aktien deren Nennbetrag bzw. rechnerischen Wert, ist bis zur Höhe des ursprünglich bei Erwerb der eigenen Anteile mit den freien Rücklagen verrechneten Betrags die entsprechende Rücklage wieder zu erhöhen.<sup>213</sup> Ist der Verkaufserlös höher als der ursprüngliche Kaufpreis der eigenen Anteile, ist der übersteigende Betrag als Agio i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage einzustellen (§ 272 Abs. 1b Satz 2 und 3 HGB).<sup>214</sup> Veräußerungsnebenkosten sind als Aufwand im Geschäftsjahr zu erfassen.<sup>215</sup>

Werden die im obigen Beispiel für TEUR 25 gekauften eigenen Anteile für TEUR 30 wieder verkauft, ergibt sich folgende Buchung:

Per Forderung gegen Gesellschafter TEUR 30 an

Gezeichnetes Kapital TEUR 10

Freiverfügbare Rücklage TEUR 15

Kapitalrücklage TEUR 5.

### **3.2.1.1.4 Kapitalerhöhung**

#### **3.2.1.1.4.1 Ordentliche Kapitalerhöhung**

##### **3.2.1.1.4.1.1 Allgemeines**

„Veränderungen des gezeichneten Kapitals können sich aufgrund von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen ergeben.“<sup>216</sup> Kapitalerhöhung oder –herabsetzung bewirken eine Veränderung des „gesellschaftsrechtlichen Haftungsfonds“.<sup>217</sup> Mit Hilfe dieser Instrumente kann die Kapitalausstattung des Unternehmens an die aktuellen Bedürfnisse und Konstellationen angepasst werden.<sup>218</sup> Folgende Arten der Kapitalerhöhung sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- ordentliche Kapitalerhöhung oder auch Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
- Kapitalerhöhung durch bedingtes Kapital,<sup>219</sup>

---

<sup>213</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 142.

<sup>214</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 142.

<sup>215</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 143.

<sup>216</sup> *Morck, W./Drüen, K.-D.* (2019), § 272 HGB, Rn. 6.

<sup>217</sup> *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1997), § 272 HGB, Rn. 17.

<sup>218</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2017), § 55 GmbHG, Rn. 1.

<sup>219</sup> Die Möglichkeit zur Schaffung bedingten Kapitals besteht nur für die AG nicht hingegen für die GmbH; vgl. *Lieder, J.* (2018) § 55 GmbHG, Rn. 10.

- Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital,
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.<sup>220</sup>

Durch eine ordentliche Kapitalerhöhung, eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital<sup>221</sup> oder aus genehmigtem Kapital wird der Gesellschaft von außen, durch Bar- oder Sacheinlagen, neues Haftkapital zugeführt.<sup>222</sup> Im Gegensatz dazu fließt der Gesellschaft bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kein neues Kapital zu.<sup>223</sup> Hier findet lediglich ein Passivtausch statt,<sup>224</sup> wobei Beträge aus der Kapitalrücklage in das gezeichnete Kapital umgeschichtet werden.<sup>225</sup>

Die Kapitalerhöhung gegen Einlagen ist für die AG in den §§ 182 bis 191 AktG und für die GmbH in den §§ 55 bis 57a GmbHG geregelt.<sup>226</sup> Im Gegensatz zur AG, für die es im AktG einen eigenen Abschnitt zur Kapitalerhöhung gibt, sind die Regelungen im GmbHG relativ spärlich im Bereich über die Regelungen bzgl. der Änderungen des Gesellschaftsvertrages angesiedelt.<sup>227</sup> Somit ist bei der GmbH teilweise ein Rückgriff auf die Regelungen des AktG notwendig, wenn diese übertragbar sind.<sup>228</sup>

#### **3.2.1.1.4.1.2 Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung**

Eine Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen bezweckt die Erhöhung des Grundkapitals gegen Ausgabe neuer Aktien.<sup>229</sup> Die neuen Aktien müssen dabei stets der gleichen Art entsprechen wie die Altaktien, da in der AG Nennbetrags- oder Stückaktien nur alternativ begründet werden können (§ 8 Abs. 1 AktG).<sup>230</sup> Sieht die Satzung Nennbetragsaktien für die AG vor, so müssen auch zwangsweise Nennbetragsaktien als neue Aktien ausgegeben werden.<sup>231</sup> Analoges gilt, wenn die Satzung Stückaktien vorsieht.<sup>232</sup> Gem. § 182 Abs. 1 Satz 4 AktG kann eine Kapitalerhöhung bei Nennbetragsaktien nur durch die Ausgabe neuer Aktien und somit nicht durch die Anhebung des Nennbetrags erfolgen.<sup>233</sup>

<sup>220</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 492.

<sup>221</sup> Für die GmbH besteht keine Möglichkeit der bedingten Kapitalerhöhung, da entsprechende Vorschriften fehlen vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 66.

<sup>222</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 492.

<sup>223</sup> Vgl. Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (1997), § 272 HGB, Rn. 17.

<sup>224</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 492 und 497.

<sup>225</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 182 AktG, Rn. 2 und § 207 AktG, Rn. 3.

<sup>226</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 50.

<sup>227</sup> Vgl. Lieder, J. (2018) § 55 GmbHG, Rn. 9.

<sup>228</sup> Vgl. Lieder, J. (2018) § 55 GmbHG, Rn. 9.

<sup>229</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 182 AktG, Rn. 1.

<sup>230</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 182 AktG, Rn. 13a.

<sup>231</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 182 AktG, Rn. 1 und 13a.

<sup>232</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 182 AktG, Rn. 13a.

<sup>233</sup> Vgl. Servatius, W. (2019), § 182 AktG, Rn. 46; Koch, J. (2018), § 182 AktG, Rn. 13.

Bei einer Kapitalerhöhung einer AG, die Stückaktien ausgegeben hat, hat eine Erhöhung der Aktienanzahl im gleichen Verhältnis wie die Erhöhung des Stammkapitals zu erfolgen (§ 182 Abs. 1 Satz 5 AktG).<sup>234</sup> Eine überproportionale Erhöhung der Aktienanzahl würde einerseits zu einer überproportionalen Minderung der Beteiligungsquote zum Nachteil der Altaktionäre und andererseits zu einer Verringerung des Werts der einzelnen Aktie führen. Durch die Vorschrift des § 182 Abs. 1 Satz 5 AktG soll eine übermäßige Benachteiligung der Altaktionäre durch eine Veränderung der Beteiligungsquote zulasten der alten Aktien vermieden werden.<sup>235</sup>

Gem. § 9 Abs. 1 AktG ist der geringste Ausgabebetrag für die neuen Aktien der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der Aktie (Pari-Emission).<sup>236</sup> Diese Vorschrift soll einer Unter-pari-Emission vorbeugen und dient auf diese Weise der tatsächlichen Aufbringung des Grundkapitals und somit dem Gläubigerschutz.<sup>237</sup> Diese Regelung rechtfertigt den Haftungsausschluss der Aktionäre.<sup>238</sup> Emissionen über dem Nennwert oder dem rechnerischen Wert hingegen sind zulässig (§ 9 Abs. 2 AktG).<sup>239</sup> Bei einer Über-pari-Emission ist im Beschluss über die Kapitalerhöhung der Mindestbetrag, unter dem die Aktien nicht ausgegeben werden, festzusetzen (§ 182 Abs. 3 AktG).<sup>240</sup> Der Betrag, der diesen geringsten Ausgabebetrag überschreitet, wird dann gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt.<sup>241</sup>

Bei einer AG soll eine Kapitalerhöhung nur durchgeführt werden, wenn keine ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital mehr erlangt werden können (§ 182 Abs. 4 Satz 1 AktG).<sup>242</sup> Stehen Einlagen allerdings lediglich in einem unwesentlichen Umfang aus, verhindert dies nicht die Erhöhung des Grundkapitals (§ 182 Abs. 4 Satz 3 AktG).<sup>243</sup> Anderenfalls hat zunächst die Einforderung und Einziehung der ausstehenden Einlagen Priorität. Erst anschließend kann eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen durchgeführt werden. Dies wird als Subsidiarität der Kapitalerhöhung gegenüber der Einziehung ausstehender Einlagen bezeichnet.<sup>244</sup> Bei einer GmbH sind ausstehende Einlagen auf das

---

<sup>234</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 182 AktG, Rn. 37.

<sup>235</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 183 AktG, Rn. 4.

<sup>236</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 182 AktG, Rn. 55.

<sup>237</sup> Vgl. *Solveen, D.* (2017), § 9 AktG, Rn. 1; *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 182 AktG, Rn. 57.

<sup>238</sup> Vgl. *Solveen, D.* (2017), § 9 AktG, Rn. 1.

<sup>239</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 493.

<sup>240</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 182 AktG, Rn. 58.

<sup>241</sup> Vgl. *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1997), § 272 HGB, Rn. 18.

<sup>242</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 50.

<sup>243</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 182 AktG, Rn. 72.

<sup>244</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 182 AktG, Rn. 63.

Stammkapital hingegen nicht hinderlich für die Durchführung einer Kapitalerhöhung, sofern die ausstehenden Einlagen noch erlangt werden können.<sup>245</sup>

Da eine Veränderung des Grundkapitals einer AG eine Änderung der Satzung nach sich zieht (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 AktG), bedarf es grundsätzlich für den Kapitalerhöhungsbeschluss einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des bei der Beschlussfassung anwesenden Grundkapitals (§ 183 Abs. 1 Satz 1 AktG).<sup>246</sup> In der Satzung kann jedoch auch eine andere Kapitalmehrheit<sup>247</sup> – bei der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht allerdings nur eine höhere – festgelegt werden (§ 182 Abs. 1 Satz 2 AktG).<sup>248</sup> Bei mehreren stimmberechtigten Aktiengattungen haben die Aktionäre jeder Aktiengattung einen Sonderbeschluss zu treffen,<sup>249</sup> damit der Hauptversammlungsbeschluss wirksam ist (§ 182 Abs. 2 Satz 1 AktG).<sup>250</sup> Dieser Sonderbeschluss bedarf der gleichen Mehrheitsverhältnisse wie der Kapitalerhöhungsbeschluss selbst (§ 182 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 182 Abs. 1 AktG).<sup>251</sup>

Bei einer GmbH bedarf eine Erhöhung des Stammkapitals ebenfalls einer Änderung eines Bestandteils des Gesellschaftsvertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG). Somit kommen die §§ 53 und 54 GmbHG zur Anwendung.<sup>252</sup> Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erfordert gem. § 53 Abs. 1 GmbHG einen Beschluss der Gesellschafterversammlung.<sup>253</sup> Dieser muss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst und notariell beurkundet werden (§ 53 Abs. 2 GmbHG).<sup>254</sup>

### **3.2.1.1.4.1.3 Besonderheiten bei Sacheinlagen**

Besondere Herausforderungen entstehen bei einer Kapitalerhöhung durch Sacheinlage, weshalb für diese gem. § 183 AktG spezielle Anforderungen gelten.<sup>255</sup> Grundsätzlich besteht bei der Kapitalerhöhung gegen Einlage immer die Pflicht zur Bareinlage.<sup>256</sup> Lediglich unter den besonderen Voraussetzungen des § 183 AktG kann eine Sacheinlage die

---

<sup>245</sup> Vgl. Zöllner, W./Fastrich, L. (2017), § 55 GmbHG, Rn. 6.

<sup>246</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 182 AktG, Rn. 24.

<sup>247</sup> Das Mehrheitserfordernis des § 133 Abs. 1 AktG (einfache Mehrheit) darf dabei in der Satzung allerdings nicht unterschritten werden; vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 182 AktG, Rn. 26.

<sup>248</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 182 AktG, Rn. 26.

<sup>249</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 182 AktG, Rn. 1.

<sup>250</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 182 AktG, Rn. 50.

<sup>251</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 182 AktG, Rn. 52.

<sup>252</sup> Vgl. Zöllner, W./Fastrich, L. (2017), § 55 GmbHG, Rn. 4.

<sup>253</sup> Vgl. Hermanns, M. (2017), § 55 GmbHG, Rn. 6.

<sup>254</sup> Vgl. Hermanns, M. (2017), § 55 GmbHG, Rn. 6.

<sup>255</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 183 AktG, Rn. 1.

<sup>256</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 183 AktG, Rn. 4.

Bareinlagepflicht ersetzen.<sup>257</sup> Werden die Regelungen des § 183 AktG nicht erfüllt, so lebt die Bareinlageverpflichtung in Höhe der Wertdifferenz wieder auf.<sup>258</sup>

Zunächst definiert § 183 Abs. 1 AktG einige besondere Anforderungen an den Inhalt des Sachkapitalerhöhungsbeschlusses (§ 183 Abs. 1 AktG).<sup>259</sup> So sind der Gegenstand der Sacheinlage sowie die Person, von dem dieser erworben wird, im Kapitalerhöhungsbeschluss festzusetzen.<sup>260</sup> Weiterhin muss bei einer Sacheinlage – anders als bei der Bareinlage – der Wert der Einlage zunächst bestimmt und dann überprüft werden, ob dieser den geringsten Ausgabebetrag gem. § 9 Abs. 1 AktG unterschreitet (Unter-pari-Emission).<sup>261</sup> Diese Prüfung hat intern durch Vorstand und Aufsichtsrat zu erfolgen und extern durch unabhängige Gründungsprüfer (§ 183 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 33 Abs. 3 bis 5 AktG sowie §§ 34 und 35 AktG).<sup>262</sup> Bleibt der Wert der Sacheinlage hinter dem geringsten Ausgabebetrag zurück, so „kann“ das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister ablehnen (§ 184 Abs. 3 Satz 1 AktG). Wenn der Wert der Sacheinlage in wesentlichem Maße hinter dem geringsten Ausgabebetrag zurückbleibt, hat das Registergericht eine Eintragung abzulehnen.<sup>263</sup> Wird die Kapitalerhöhung trotz Ablehnungspflicht des Registergerichts eingetragen, steht hinter dem in der Bilanz ausgewiesenen Haftungskapital der Gesellschaft kein dementsprechender Gegenwert, und der Einbringende haftet für den Differenzbetrag.<sup>264</sup>

Auch für die GmbH ist neben der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen möglich.<sup>265</sup> Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist in § 56 GmbHG geregelt, welcher den besonderen Gefahren von Sacheinlagen Rechnung trägt.<sup>266</sup> So gelten auch für die GmbH bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen besondere Anforderungen an den Inhalt des Gesellschafterbeschlusses (§ 56 Abs. 1 GmbHG).<sup>267</sup> Aus § 57a GmbHG i. V. m. § 9c Abs. 1 GmbHG ergibt sich implizit die Pflicht zur Werthaltigkeitsprüfung des zuständigen Registerrichters.<sup>268</sup> Bleibt der Wert der Sacheinlage nicht nur unwesentlich hinter dem Nominalwert des Geschäftsanteils zurück, dann hat das Registergericht grundsätzlich die Eintragung der

---

<sup>257</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 183 AktG, Rn. 4.

<sup>258</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 183 AktG, Rn. 4.

<sup>259</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 183 AktG, Rn. 1.

<sup>260</sup> Vgl. Servatius, W. (2019), § 183 AktG, Rn. 10 ff..

<sup>261</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 183 AktG, Rn. 41.

<sup>262</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 183 AktG, Rn. 41.

<sup>263</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 184 AktG, Rn. 6a.

<sup>264</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 183 AktG, Rn. 48.

<sup>265</sup> Vgl. Zöllner, W./Fastrich, L. (2017), § 56 GmbHG, Rn. 1; Lieder, J. (2018) § 56 GmbHG, Rn. 1

<sup>266</sup> Vgl. Lieder, J. (2018) § 56 GmbHG, Rn. 1.

<sup>267</sup> Vgl. Lieder, J. (2018) § 56 GmbHG, Rn. 2, 27.

<sup>268</sup> Vgl. Hermanns, M. (2017), § 57a GmbHG, Rn. 1; Zöllner, W./Fastrich, L. (2017), § 57a GmbHG, Rn. 2.

Kapitalerhöhung abzulehnen (§ 57a GmbHG i.V.m. § 9c Abs. 1 Satz 2 GmbHG).<sup>269</sup> Findet eine Eintragung dennoch statt, so haftet der Inferent für den Differenzbetrag in bar (§ 56 Abs. 2 GmbHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 GmbHG).<sup>270</sup> Somit besteht – wie auch im Aktiengesetz – ein zweistufiger Sicherungsmechanismus zur Aufbringung des vollen Nennkapitals.<sup>271</sup> Auf der ersten Stufe steht die Werthaltigkeitsprüfung der Sacheinlage und bei nicht unwesentlicher Unterschreitung die Ablehnung der Eintragung durch das Registergericht.<sup>272</sup> Findet trotz wesentlicher Unterschreitung die Eintragung statt, so greift auf der zweiten Stufe die Differenzhaftung für den Einlegenden.<sup>273</sup> Eine Überbewertung der Einlagen würde dazu führen, dass in der Bilanz ein Haftungskapital ausgewiesen wird, welches nicht durch einen entsprechenden Gegenwert gedeckt ist.<sup>274</sup> Dieses Verbot der Unter-pari-Emission dient – wie auch im AktG – der realen Kapitalaufbringung und folglich dem Gläubigerschutz.<sup>275</sup>

#### **3.2.1.1.4.1.4 Wirksamwerden einer ordentlichen Kapitalerhöhung**

Wirksam wird die Kapitalerhöhung gegen Einlagen sowohl bei der AG als auch bei der GmbH grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (§ 189 AktG, §§ 54 Abs. 3, 57 GmbHG).<sup>276</sup> Der Ausweis des erhöhten gezeichneten Kapitals hat ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.<sup>277</sup> Liegt vor der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister, aber nach der Beschlussfassung ein Abschlussstichtag und sind bis zu diesem Zeitpunkt bereits Einlagen geleistet worden, so liegt ein schwebendes Geschäft vor, welches nicht bilanziert wird.<sup>278</sup> Über die schwebende Kapitalerhöhung ist lediglich im Anhang zu berichten. Die geleisteten Einlagen sind bis zur Eintragung der Durchführung Schulden der Gesellschaft.<sup>279</sup> Die Einlagen sind daher gesondert als „zur Durchführung der

---

<sup>269</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 56 GmbHG, Rn. 44.

<sup>270</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 56 GmbHG, Rn. 43.

<sup>271</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 56 GmbHG, Rn. 44.

<sup>272</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 56 GmbHG, Rn. 44.

<sup>273</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 56 GmbHG, Rn. 44.

<sup>274</sup> Vgl. *Winkeljohann, N./Schellhorn, M.* (2016), D. Gründungs- und Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft, Rn. 181.

<sup>275</sup> Vgl. *Winkeljohann, N./Schellhorn, M.* (2016), D. Gründungs- und Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft, Rn. 181.

<sup>276</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 53.

<sup>277</sup> Vgl. *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1997), § 272 HGB, Rn. 18.

<sup>278</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 53.

<sup>279</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 54.



beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen“ innerhalb der Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen.<sup>280</sup>

### **3.2.1.1.4.2 Bedingte Kapitalerhöhung**

#### **3.2.1.1.4.2.1 Allgemeines**

Die bedingte Kapitalerhöhung ist ausschließlich für die AG sowie für die KGaA kodifiziert.<sup>281</sup> Die GmbH kann nicht auf dieses Instrument zurückgreifen, da im GmbHG Vorschriften für diese Art der Kapitalerhöhung gänzlich fehlen.<sup>282</sup> Die bedingte Kapitalerhöhung ist eine Sonderform der Kapitalerhöhung gegen Einlagen.<sup>283</sup> Die Vorschriften über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§ 182 AktG ff.) sind jedoch nur anwendbar, soweit auf diese in den §§ 192 AktG verwiesen wird.<sup>284</sup>

Bei der bedingten Kapitalerhöhung handelt es sich um ein Instrument, welches durch den nicht festgelegten Erhöhungsbetrag und -zeitpunkt eine bedarfsabhängige und flexible Kapitalbeschaffung ermöglicht.<sup>285</sup> Sie dient der Schaffung neuer Mitgliedschaften.<sup>286</sup> Durch den Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung verfügt die Gesellschaft über junge Aktien, um zukünftig zu erfüllende Umtausch- oder Bezugsrechte gegenüber Dritten zu bedienen.<sup>287</sup> Das Grundkapital wird hierbei nur insoweit erhöht, wie Umtausch- oder Bezugsrechte, die auf die neuen Aktien eingeräumt wurden, ausgeübt werden (§ 192 Abs. 1 AktG).<sup>288</sup> Insofern ist bei der bedingten Kapitalerhöhung die Entwicklung des zukünftigen Grundkapitals nicht planbar, da die Umtausch- und Bezugsrechte von den Berechtigten nicht zwingend ausgeübt werden müssen.<sup>289</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zur ordentlichen Kapitalerhöhung oder dem genehmigten Kapital besteht darin, dass bei einer bedingten Kapitalerhöhung grundsätzlich kein Bezugsrecht für die Altaktionäre existiert.<sup>290</sup> Das Bezugsrecht der Altaktionäre ist bei der bedingten Kapitalerhöhung sogar prinzipiell ausgeschlossen, da ein solches die erlaubten

---

<sup>280</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 493 f.; *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 54.

<sup>281</sup> Die Möglichkeit zur Schaffung bedingten Kapitals besteht für die GmbH nicht; vgl. *Lieder, J.* (2018) § 55 GmbHG, Rn. 10; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1997), § 272 HGB, Rn. 22.

<sup>282</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 66.

<sup>283</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 5.

<sup>284</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 5.

<sup>285</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 1.

<sup>286</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 17.

<sup>287</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 192 AktG, Rn. 6; *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 1.

<sup>288</sup> Vgl. *Elser, M./Wagner, F.* (2014), § 192 AktG, Rn. 4; *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 2.

<sup>289</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 192 AktG, Rn. 1.

<sup>290</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 3; *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 192 AktG, Rn. 10.

Zwecke, für welche bedingtes Kapital gebildet werden darf, zunichtemachen würde.<sup>291</sup> Durch den Ausschluss des Bezugsrechts sind die Altaktionäre jedoch der Gefahr der Vermögensverwässerung und der Verringerung der Beteiligungsquote ausgesetzt.<sup>292</sup> Bedingtes Kapital darf daher einerseits nur mit einer qualifizierten Beschlussmehrheit (§ 193 Abs. 1 AktG) und andererseits nur für die im Gesetz vorgegebenen Zwecke (§ 192 Abs. 2 AktG) sowie nur in einem begrenzten Umfang (§ 192 Abs. 3 AktG) geschaffen werden.<sup>293</sup>

#### **3.2.1.1.4.2.2 Zulässige Zwecke**

Die bedingte Kapitalerhöhung ist grundsätzlich nur für die folgenden im Gesetz bestimmten (§ 192 Abs. 2 AktG) Zwecke möglich:<sup>294</sup>

- Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (§ 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG);
- Vorbereitung eines Unternehmenszusammenschlusses (§ 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG);
- Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer oder Mitglieder der Geschäftsführung (§ 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

Bedingtes Kapital kann zur Absicherung von Umtausch- und Bezugsrechten von Wandelschuldverschreibungen geschaffen werden (§ 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG).<sup>295</sup> Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen, die dem Gläubiger oder der Gesellschaft<sup>296</sup> das Recht einräumen, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags in Aktien einzutauschen.<sup>297</sup> Der Vorteil für den Gläubiger liegt darin – neben der sicheren Verzinsung und dem Anspruch auf Rückzahlung des Nennwerts der Anleihe durch Umwandlung – auch an den spekulativen Chancen teilzuhaben.<sup>298</sup> Dies erkaufte er sich durch eine unterhalb des Marktniveaus liegende Verzinsung.<sup>299</sup> Will der Gläubiger nun von seinem Umwandlungsrecht Gebrauch machen und den Nennwert der Anleihe in Aktien umtauschen, dann benötigt die gewährende Gesellschaft Bezugsrechte für junge Aktien. § 221 AktG gilt nur für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche ein Umtausch- oder Bezugsrecht

---

<sup>291</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 192 AktG, Rn. 3; Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 192 AktG, Rn. 10.

<sup>292</sup> Vgl. Fuchs, A. (2016), § 192 AktG, Rn. 32.

<sup>293</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 192 AktG, Rn. 11.

<sup>294</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 65.

<sup>295</sup> Vgl. Fuchs, A. (2016), § 192 AktG, Rn. 43.

<sup>296</sup> Hat die Gesellschaft das Recht die Schuldverschreibung in Aktien umzuwandeln, so spricht man von umgekehrten Wandelschuldverschreibungen; vgl. Götze, C./Nartowska, U. (2015), S. 305.

<sup>297</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 221 AktG, Rn. 4.

<sup>298</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 221 AktG, Rn. 4.

<sup>299</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 221 AktG, Rn. 4.

haben.<sup>300</sup> Für ihre Ausgabe benötigt der Vorstand einen Hauptversammlungsbeschluss (§ 221 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG).<sup>301</sup>

Neben der Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen gem. § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG kann bedingtes Kapital zur Vorbereitung eines Unternehmenszusammenschlusses gem. § 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG geschaffen werden.<sup>302</sup> Ein Zusammenschluss von Unternehmen kann durch die Ausgabe von Aktien bezahlt werden. Werden durch den Zusammenschluss zweier Unternehmen die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft zu Anteilseignern der übernehmenden Gesellschaft, resultiert daraus ein zusätzlicher Aktienbedarf, der mit neuen Aktien gedeckt werden muss.<sup>303</sup> Diese können entweder durch den Erwerb eigener Aktien oder durch eine bedingte Kapitalerhöhung i. S. d. § 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG bereitgestellt werden.<sup>304</sup> Ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen über bedingtes Kapital ist jedoch in der Praxis eher selten gegeben, da bedingtes Kapital in Bezug auf einen Unternehmenszusammenschluss Nachteile dem genehmigten Kapital gegenüber aufweist.<sup>305</sup> So ist es insbesondere nachteilig, dass bereits vor einem Unternehmenszusammenschluss das Übernahmeziel bekannt wird,<sup>306</sup> da im Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung der Kreis der Bezugsberechtigten festgelegt werden muss (§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AktG).<sup>307</sup> Des Weiteren ist das Instrument des genehmigten Kapitals zum Zweck eines Unternehmenszusammenschlusses deutlich flexibler als bedingtes Kapital.<sup>308</sup>

Ein weiterer zulässiger Zweck zur Schaffung bedingten Kapitals ist die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder der Geschäftsführung bzw. an Mitarbeiter des Unternehmens (§ 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG). Dies kann aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein. So kann der Prinzipal-Agenten-Konflikt zwischen dem Vorstand (Agent) und den Eigentümern (Prinzipal) abgeschwächt werden.<sup>309</sup> Durch die Beteiligung der Vorstandsmitglieder am Kapital des Unternehmens werden diese ebenfalls zu Eigentümern, wodurch es zu einer Harmonisierung der Ziele von Prinzipal und Agent kommt.<sup>310</sup> Beide sind an der

---

<sup>300</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 221 AktG, Rn. 3.

<sup>301</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 221 AktG, Rn. 3.

<sup>302</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>303</sup> Vgl. Elser, M./Wagner, F. (2014), § 192 AktG, Rn. 17.

<sup>304</sup> Vgl. Elser, M./Wagner, F. (2014), § 192 AktG, Rn. 17.

<sup>305</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 192 AktG, Rn. 40.

<sup>306</sup> Vgl. Rieckers, O. (2019), § 192 AktG, Rn. 36.

<sup>307</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 192 AktG, Rn. 40.

<sup>308</sup> Vgl. Apfelbacher, G./Niggemann, G. (2017), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>309</sup> Vgl. Fuchs, A. (2016), § 192 AktG, Rn. 65.

<sup>310</sup> Vgl. Fuchs, A. (2016), § 192 AktG, Rn. 65.

Maximierung des Unternehmenswerts interessiert.<sup>311</sup> Als Weiteres kann die Beteiligung am Unternehmenserfolg auch zu einer Stärkung der Mitarbeiteridentifikation mit dem Unternehmen führen.<sup>312</sup> Zudem hat die Ausgabe von Aktienoptionen, im Gegensatz zu anderen Vergütungsformen, keine Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens, da es zu keinem Abfluss liquider Mittel kommt.<sup>313</sup> Damit eine Ausrichtung der Bezugsberechtigten, insbesondere der Leitungsorgane, auf kurzfristige Erfolgsgrößen vermieden wird,<sup>314</sup> gilt für die Ausübung der Aktienoptionen grundsätzlich eine Wartefrist von mindestens vier Jahren (§ 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).<sup>315</sup> Mitarbeiter, die voraussichtlich vor dem Ablauf von vier Jahren die Gesellschaft verlassen werden, sind nicht mehr an einem Aktienoptionsplan zu beteiligen.<sup>316</sup>

Die Erläuterung der bilanziellen Erfassung von Aktienoptionen soll für den Fall geschehen, dass sich die Bezugsrechte auf junge Aktien im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung richten und nicht auf den Erwerb eigener alter Aktien.<sup>317</sup> Hierbei sind drei verschiedene Vorgehensweisen zum Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen denkbar: entweder es wird per Personalaufwand an Kapitalrücklage oder per Personalaufwand an Rückstellungen gebucht, oder aber es wird keine Buchung zum Zeitpunkt der Gewährung vorgenommen.<sup>318</sup>

Für die letzte Alternative spricht sich die überwiegende Meinung aus.<sup>319</sup> Demnach ist grundsätzlich kein Fremdkapital zu erfassen, da die Ausgabe der Optionsrechte nicht zu einem Erfüllungsrückstand der Gesellschaft führt.<sup>320</sup> Zum Zeitpunkt der Ausübung durch den Optionsberechtigten müssen die Aktien nicht am Markt erworben, sondern durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffen werden. Es kommt zu keinem Abfluss liquider Mittel aus dem Gesellschaftsvermögen.<sup>321</sup> Gleichzeitig mangelt es an einer Einlageleistung seitens der Optionsinhaber.<sup>322</sup> Ein Aufwand entsteht lediglich bei den Altaktionären in Form einer

---

<sup>311</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 65.

<sup>312</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 67.

<sup>313</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 65; Neben den erwähnten positiven Effekten von Aktienoptionsplänen bergen diese auch nicht zu vernachlässigende Nachteile in sich, wie z.B. das nachträgliche Anpassen des Ausübungspreises („Repricing“), eine generell überhöhte Vergütung oder Zufallsgewinne und -verluste (sogenannte „windfall profits/losses“), vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 45 ff.

<sup>314</sup> Vgl. *Kutsch, A.* (2018), § 32 Vorstands- und Mitarbeiterbeteiligungen, Rn. 77.

<sup>315</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 91.

<sup>316</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 91.

<sup>317</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 130.

<sup>318</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 131 ff.

<sup>319</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 131 und 136; *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 69 f.; *Kutsch, A.* (2018), § 32 Vorstands- und Mitarbeiterbeteiligungen, Rn. 142.

<sup>320</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 136.

<sup>321</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 70.

<sup>322</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 70; *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 139.

Kapitalverwässerung.<sup>323</sup> Eine Buchung ist erst bei Ausübung der Aktienoption durch den Optionsberechtigten vorzunehmen.<sup>324</sup> Zum Zeitpunkt der Ausübung ist der der Gesellschaft zufließende Betrag in Höhe des Nennwerts der Aktien in das gezeichnete Kapital und der darüber hinausgehende Betrag in die Kapitalrücklage (Agio) einzustellen.<sup>325</sup> Um jedoch zumindest im Jahresabschluss anzuzeigen, dass Aktienoptionen an Mitarbeiter ausgegeben wurden, sind im Anhang entsprechende Angaben i. S. d. § 285 Nr. 9 a HGB zu machen.<sup>326</sup>

Demgegenüber ist das IASB der Auffassung, dass die Aktienoptionen im Zeitpunkt der Ausgabe zu buchen sind.<sup>327</sup> Es soll die Buchung Personalaufwand an Kapitalrücklage vorgenommen werden.<sup>328</sup> Die Aktienoptionen sind mit dem beizulegenden Zeitwert (fair value) zu bilanzieren.<sup>329</sup> Dieser Buchung liegt die Annahme zugrunde, dass die Arbeitnehmer durch ihre Arbeitsleistung eine Sacheinlage erbringen.<sup>330</sup> Dem steht im deutschen Gesellschaftsrecht allerdings § 27 Abs. 2 AktG gegenüber, der die Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung als nicht einlagefähig bestimmt.<sup>331</sup> Die IFRS müssen als multinationaler Standard jedoch auf diese gesellschaftsrechtlichen Vorschriften keine Rücksicht nehmen.<sup>332</sup> Die Bewertung hat der IFRS gemäß mit dem fair value des für die hingebene Arbeitsleistung erhaltenen Eigenkapitalinstruments zu erfolgen.<sup>333</sup>

### 3.2.1.1.4.2.3 Höchstgrenzen

Neben den besonderen Anforderungen an die Beschlussfassung und der Begrenzung der bedingten Kapitalerhöhung auf einige wenige bestimmte Zwecke besteht ein weiterer Schutz für die Altaktionäre darin, dass die bedingte Kapitalerhöhung nur in bestimmten Relationen bzw. bis zu bestimmten relativen Höchstgrenzen durchgeführt werden kann (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG).<sup>334</sup> Diese Begrenzung der Höhe dient insbesondere dem Schutz der Altaktionäre (kein Bezugsrecht) vor allzu starker Verwässerung der Stimmkraft und des Aktienwerts sowie der Wahrung der Übersichtlichkeit der Kapitalstruktur.<sup>335</sup> Eine bedingte Kapitalerhöhung darf aus diesem Grunde nur bis zur Hälfte, im Falle des § 192

---

<sup>323</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 131.

<sup>324</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 70.

<sup>325</sup> Vgl. *Kutsch, A.* (2018), § 32 Vorstands- und Mitarbeiterbeteiligungen, Rn. 139; *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 70.

<sup>326</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 71.

<sup>327</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 142.

<sup>328</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 142.

<sup>329</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 72.

<sup>330</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 142.

<sup>331</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 142.

<sup>332</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 142.

<sup>333</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 142.

<sup>334</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 23; *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 145.

<sup>335</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 145; *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 23.

Abs. 2 Nr. 3 AktG nur bis zu einer Höhe von 10 %, des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals vorgenommen werden (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG).<sup>336</sup> Die beiden Grenzen gelten kumulativ, d. h. sie sind beide zusammen einzuhalten.<sup>337</sup> Insgesamt darf bedingtes Kapital also maximal in Höhe von 50 % des Grundkapitals beschlossen werden. Innerhalb dieser einzuhaltenden Grenze darf für Aktienoptionen maximal bedingtes Kapital in Höhe von 10 % des Grundkapitals geschaffen werden.<sup>338</sup>

Die Quote ermittelt sich folgendermaßen: Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung / bereits wirksam gewordenes Grundkapital \* 100. Bei dem Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung sind auch Nennbeträge aus früheren bedingten Kapitalerhöhungen zu berücksichtigen, soweit diese noch nicht ausgeschöpft sind.<sup>339</sup> In das maßgebliche Grundkapital sind neben dem satzungsmäßigen Grundkapital nur solche Erhöhungsbeträge einzubeziehen, die das Grundkapital bereits wirksam erhöht haben.<sup>340</sup> Kapitalherabsetzungen sind ebenfalls nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie bereits vor der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung wirksam geworden sind.<sup>341</sup>

Eine Ausnahme von § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG (Höchstgrenzen) besteht für bedingte Kapitalerhöhungen gem. § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG für Zwecke der Sanierung (§ 192 Abs. 3 Satz 3-5 AktG).<sup>342</sup> Demnach ist die Höchstgrenze von 50 % nicht beachtlich, wenn der Gesellschaft selber ein Wandlungsrecht („umgekehrte Wandelanleihe“)<sup>343</sup> eingeräumt wird, um auf diese Weise die drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung abzuwenden (§ 192 Abs. 3 Satz 3 AktG).<sup>344</sup> Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute können die 50%-Grenze auch reißen, um Anforderungen ihrer Aufsichtsbehörden zu erfüllen (§ 192 Abs. 3 Satz 4 AktG).<sup>345</sup>

#### **3.2.1.1.4.2.4 Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung**

Die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung vollzieht sich in mehreren Stufen.<sup>346</sup> Zunächst hat die Hauptversammlung durch den Beschluss das bedingte Kapital zu schaffen (§§

---

<sup>336</sup> Vgl. *Elser, M./Wagner, F.* (2014), § 192 AktG, Rn. 25.

<sup>337</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 144; *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 24.

<sup>338</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 144; *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 24.

<sup>339</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 23.

<sup>340</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 23.

<sup>341</sup> Vgl. *Elser, M./Wagner, F.* (2014), § 192 AktG, Rn. 25.

<sup>342</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 24a.

<sup>343</sup> Eine umgekehrte Wandelanleihe, ist eine Anleihe bei der nicht der Gläubiger, sondern die Gesellschaft selber das Wandlungsrecht hat; vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 23; *Kollmorgen, A.* (2018), § 7 Kapitalmaßnahmen, Rn. 114; *Götze, C./Nartowska, U.* (2015), S. 305.

<sup>344</sup> Vgl. *Götze, C./Nartowska, U.* (2015), S. 305.

<sup>345</sup> Vgl. *Götze, C./Nartowska, U.* (2015), S. 305.

<sup>346</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3.

192-194 AktG)<sup>347</sup> und die Bezugsberechtigten zu bestimmen.<sup>348</sup> In dem Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung ist ein Höchstbetrag festzusetzen.<sup>349</sup> Ein exakter Erhöhungsbetrag kann aufgrund der ungewissen Ausübung der Umtausch- und Bezugsrechte nicht festgelegt werden.<sup>350</sup> Gem. § 193 Abs. 2 AktG ist im Beschluss außerdem der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung (§ 193 Abs. 2 Nr. 1 AktG) sowie der Kreis der Bezugsberechtigten anzugeben (§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AktG).<sup>351</sup> Außerdem verlangt § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG im Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung die Feststellung des Ausgabebetrags oder die Grundlagen für die Berechnung eines solchen.<sup>352</sup> In dem Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer oder Vorstandsmitglieder müssen die speziellen Ausübungsbedingungen für die Aktienoptionen enthalten sein (§ 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).<sup>353</sup> Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung ist das bedingte Kapital nach dem gezeichneten Kapital in der Bilanz mit dem Nennbetrag gesondert zu vermerken (§ 152 Abs. 1 Satz 3 AktG), aber nicht in die Bilanzsumme einzubeziehen.<sup>354</sup> Der Beschluss ist beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden sowie bekanntzumachen (§ 195 AktG).<sup>355</sup> In einem zweiten Schritt werden die Umtausch- und Bezugsrechte durch die Gesellschaft eingeräumt.<sup>356</sup> Im Folgenden können die Bezugsrechte durch eine schriftliche Erklärung der Berechtigten ausgeübt werden (§ 198 AktG).<sup>357</sup> Anschließend ist zunächst der volle Gegenwert für die Aktien zu erbringen.<sup>358</sup> Erst danach dürfen die Bezugsaktien von der Gesellschaft ausgegeben werden (§ 199 Abs. 1 AktG), wodurch das Grundkapital erhöht ist (§ 200 AktG).<sup>359</sup> Das ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gesondert vermerkte bedingte Kapital ist insoweit zu senken, wie sich das Grundkapital erhöht.<sup>360</sup> Spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die innerhalb eines Jahres ausgegebenen Bezugsaktien auch zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 201 Abs. 1 AktG).<sup>361</sup>

---

<sup>347</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>348</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 192 AktG, Rn. 12.

<sup>349</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 192 AktG, Rn. 4.

<sup>350</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 23.

<sup>351</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 24.

<sup>352</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 24.

<sup>353</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 24.

<sup>354</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 494.

<sup>355</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 192 AktG, Rn. 13.

<sup>356</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>357</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>358</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>359</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3.

<sup>360</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 495 f.

<sup>361</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3;

Bereits der Beschluss der Hauptversammlung über die Schaffung bedingten Kapitals stellt eine Änderung der Satzung dar.<sup>362</sup> Es kommt dadurch jedenfalls insoweit zur Satzungsänderung, wie später die bedingte Kapitalerhöhung durch Ausübung der Bezugsrechte durchgeführt wird.<sup>363</sup> Nach Ablauf der Bezugsfrist oder Ausübung aller Bezugsrechte ist in der Satzung das um die Nennbeträge der Bezugsrechte erhöhte Grundkapital auszuweisen.<sup>364</sup> Dies ist wiederum eine Satzungsänderung.<sup>365</sup> Eine solche Satzungsänderung bedarf stets mindestens einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des bei der Beschlussfassung anwesenden Grundkapitals (§ 193 Abs. 1 AktG).<sup>366</sup> Im Gegensatz zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen steht es dem Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung nicht entgegen, dass noch Einlagen auf das gezeichnete Kapital ausstehen.<sup>367</sup>

#### 3.2.1.1.4.2.5 Besonderheiten bei Sacheinlagen

Grundsätzlich besteht auch bei der bedingten Kapitalerhöhung die Pflicht zur Bareinlage.<sup>368</sup> § 194 AktG erlaubt lediglich unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Ersetzung der geschuldeten Bareinlage durch eine Sacheinlage an Erfüllung statt.<sup>369</sup> Wird gegen die Regelungen des § 194 AktG verstoßen, so lebt die Bareinlagepflicht des Einbringenden in Höhe der Wertdifferenz wieder auf.<sup>370</sup> Der § 194 AktG soll, ähnlich wie § 183 AktG, die reale Kapitalaufbringung bei einer bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlage gewährleisten.<sup>371</sup> § 194 AktG hat weitestgehend denselben Wortlaut wie § 183 AktG über die ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.<sup>372</sup> Im Gegensatz zu § 183 AktG in § 194 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AktG werden jedoch zwei Ausnahmen definiert.<sup>373</sup> Diese werden in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Ausprägung von den Vorschriften des § 194 AktG freigestellt.<sup>374</sup> Während der Umtausch von Schuldverschreibungen gegen Bezugsaktien (§ 194 Abs. 1 Satz 2 AktG) bereits per Gesetzesvorschrift nicht als Sacheinlage gilt und somit der gesamte § 194 AktG nicht darauf anzuwenden ist,<sup>375</sup> bleibt der Verzicht eines Arbeitnehmers auf eine Geldforderung aus einer Gewinnbeteiligung (§ 194 Abs. 3 AktG) eigentlich eine Sacheinlage, auf die aber per Gesetz

---

<sup>362</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 17.

<sup>363</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 20.

<sup>364</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 20.

<sup>365</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 20.

<sup>366</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 30.

<sup>367</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 7.

<sup>368</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 194 AktG, Rn. 1.

<sup>369</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 194 AktG, Rn. 1.

<sup>370</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 194 AktG, Rn. 3.

<sup>371</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 194 AktG, Rn. 1.

<sup>372</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 194 AktG, Rn. 1.

<sup>373</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 194 AktG, Rn. 1; *Koch, J.* (2018), § 194 AktG, Rn. 1.

<sup>374</sup> Vgl. *Wagner, F.* (2014), § 194 AktG, Rn. 3 ff.

<sup>375</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 194 AktG, Rn. 5a.



lediglich die Abs. 1 und 2 des § 194 AktG keine Anwendung finden.<sup>376</sup> Da die Vorschriften über die Prüfung einer Sacheinlage in § 194 Abs. 4 AktG niedergeschrieben sind, hat eine Prüfung auch bei einem Sachverhalt i. S. d. § 194 Abs. 3 AktG zu erfolgen.<sup>377</sup>

§ 194 Abs. 2 AktG verweist ebenso wie § 183 Abs. 2 AktG auf die Regelungen des § 27 Abs. 3 und 4 AktG. Daher kann hier grundsätzlich auf die Ausführungen über die Wertprüfung bei Sacheinlagen im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung (§ 183 AktG) verwiesen werden.<sup>378</sup>

#### **3.2.1.1.4.2.6 Wirksamwerden einer bedingten Kapitalerhöhung**

Die bedingte Kapitalerhöhung ist im Gegensatz zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen nicht erst mit der Eintragung der Durchführung im Handelsregister wirksam, sondern mit der jeweiligen Ausgabe der Bezugsrechte.<sup>379</sup> Spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die innerhalb eines Jahres ausgegebenen Bezugsaktien auch zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 201 Abs. 1 AktG).<sup>380</sup>

#### **3.2.1.1.4.3 Genehmigtes Kapital**

##### **3.2.1.1.4.3.1 Allgemeines**

Ein weiteres Instrument der Kapitalbeschaffung ist die Bildung genehmigten Kapitals. Dieses Instrument dient der kurzfristigen und flexiblen Kapitalbeschaffung, da es zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien keiner Mitwirkung der Hauptversammlung mehr bedarf.<sup>381</sup> Vorschriften für die Schaffung genehmigten Kapitals finden sich sowohl im AktG (§§ 202-206 AktG) als auch im GmbHG (§ 55a GmbHG), daher kann es, anders als das bedingte Kapital, sowohl für die AG/KGAA als auch für die GmbH geschaffen werden.<sup>382</sup> Der Vorteil liegt in der schnellen und unkomplizierten Versorgung der Gesellschaft mit Eigenkapital, ohne nochmals die Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung einberufen zu müssen.<sup>383</sup> § 55a GmbHG orientiert sich weitestgehend an den aktienrechtlichen Vorschriften.<sup>384</sup> Soweit die Besonderheiten einer

---

<sup>376</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 194 AktG, Rn. 14.

<sup>377</sup> Vgl. *Wagner, F.* (2014), § 194 AktG, Rn. 4.

<sup>378</sup> Vgl. Kapitel 3.2.1.1.4.1.3.

<sup>379</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 5.

<sup>380</sup> Vgl. *Fuchs, A.* (2016), § 192 AktG, Rn. 3;

<sup>381</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 1; *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 4.

<sup>382</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 70.

<sup>383</sup> Vgl. *Wamser, F.* (2019), § 202 AktG, Rn. 18; *Lieder, J.* (2018) § 55a GmbHG, Rn. 1.

<sup>384</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 55a GmbHG, Rn. 4.

GmbH nicht etwas anderes erforderlich machen, kann für die Auslegung des § 55a GmbHG auf die §§ 202-206 AktG zurückgegriffen werden.<sup>385</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zum bedingten Kapital ist, dass das genehmigte Kapital nicht an bestimmte Zwecke gebunden ist.<sup>386</sup> Dafür darf die Ermächtigung für Vorstand bzw. Geschäftsführung auch nur für 5 Jahre erteilt werden, während für bedingtes Kapital keine zeitliche Beschränkung vorgesehen ist.<sup>387</sup> Weiterhin besteht beim genehmigten Kapital – anders als bei der bedingten Kapitalerhöhung – grundsätzlich ein Bezugsrecht der Altaktionäre (§ 203 Abs. 1 AktG i.V.m. § 186 AktG).<sup>388</sup> Dieses kann jedoch gem. § 203 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden.<sup>389</sup> Zudem hat die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wie bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen konstitutive Wirkung. Es steht der Kapitalerhöhung durch genehmigtes Kapital entgegen, wenn noch ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital erlangt werden können.<sup>390</sup>

Durch eine Ermächtigung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung der Gesellschaft das Grundkapital bzw. Stammkapital binnen fünf Jahren nach Eintragung der Änderung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag bis zu einem festgelegten Nennbetrag erhöhen.<sup>391</sup> Der Vorstand oder die Geschäftsführung der Gesellschaft kann dann ohne die zuständige Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung im Bedarfsfall (z. B. bei einem günstigen Börsenumfeld) eine Kapitalerhöhung durchführen.<sup>392</sup> Lediglich die von der Hauptversammlung gesetzten Grenzen, die Kapitalgrenze in § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG/§ 55a Abs. 1 Satz 2 GmbHG und die Fünfjahresfrist (§ 202 Abs. 1 und 2 AktG/§ 55a Abs. 1 Satz 1 GmbHG), hat der Vorstand/die Geschäftsführung dabei zu beachten.<sup>393</sup>

---

<sup>385</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 55a GmbHG, Rn. 4.

<sup>386</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 8.

<sup>387</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 8.

<sup>388</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 9.

<sup>389</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 70.

<sup>390</sup> Vgl. *Rieckers, O.* (2019), § 192 AktG, Rn. 9.

<sup>391</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 70; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 495.

<sup>392</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 70.

<sup>393</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 4.

### 3.2.1.1.4.3.2 Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Die Kapitalerhöhung durch genehmigtes Kapital lässt sich grundsätzlich in zwei Stufen unterteilen: die Schaffung des genehmigten Kapitals und seine Ausnutzung.<sup>394</sup> Das konkrete Verfahren lässt sich dabei in folgende Unterabschnitte gliedern:

- Schaffung des genehmigten Kapitals
- Anmeldung und Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses
- Ausnutzung des genehmigten Kapitals
- Ad-hoc-Publizität und Berichtspflicht
- Weitere Durchführung
- Rechtsschutz der Aktionäre.<sup>395</sup>

Das genehmigte Kapital kann entweder bereits in der Gründungssatzung (§ 202 Abs. 1 AktG) bzw. im Gründungsgesellschaftsvertrag (§ 55a Abs. 1 Satz 1 GmbHG) oder durch eine Satzungsänderung (§ 202 Abs. 2 Satz 1 AktG)<sup>396</sup> bzw. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 55a Abs. 2 GmbHG)<sup>397</sup> geschaffen werden, was eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des auf der Hauptversammlung anwesenden Grundkapitals (§ 202 Abs. 2 Satz 2 AktG) bzw. der abgegebenen Stimmen auf der Gesellschafterversammlung (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG) erfordert.<sup>398</sup> Besonders bekanntzumachen sind dabei die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage und bei der AG/KGaA die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie ein Bezugsrechtsausschluss.<sup>399</sup> Wenn bei einer AG mehrere stimmberechtigte Aktiengattungen vertreten sind, bedarf es eines Sonderbeschlusses der Aktionäre jeder dieser Gattungen (§ 202 Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 182 Abs. 2 AktG).<sup>400</sup> Der Sonderbeschluss erfordert ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % des anwesenden Grundkapitals (§§ 202 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. 182 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 AktG).<sup>401</sup>

---

<sup>394</sup> Vgl. *Wamser, F.* (2019), § 202 AktG, Rn. 18; *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 7.

<sup>395</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 7.

<sup>396</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 2.

<sup>397</sup> Vgl. *Lieder, J.* (2018) § 55a GmbHG, Rn. 4.

<sup>398</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 22.

<sup>399</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 8.

<sup>400</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 27.

<sup>401</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 27.

Die Ermächtigung zur Schaffung des genehmigten Kapitals ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.<sup>402</sup> Erst mit ihrer tatsächlichen Eintragung wird die Schaffung des genehmigten Kapitals wirksam.<sup>403</sup>

Anschließend kann der Vorstand das genehmigte Kapital innerhalb der Vorgaben des Hauptversammlungsbeschlusses ausnutzen und über die Ausgabe der neuen Aktien beschließen.<sup>404</sup> Der Aufsichtsrat soll dabei mitwirken (§ 202 Abs. 3 Satz 2 AktG).<sup>405</sup> Er muss mitwirken, wenn der Vorstand auch über den Inhalt der Aktienrechte, die Bedingung der Aktienausgabe (§ 204 Abs. 1 Satz 2 AktG)<sup>406</sup> sowie den Ausschluss des Bezugsrechts entscheidet (§ 204 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. § 203 Abs. 2 AktG).

Für die weitere Durchführung der Kapitalerhöhung gelten die Vorschriften über die ordentliche Kapitalerhöhung gegen Einlagen (203 Abs. Satz 1 AktG).<sup>407</sup> Die neuen Aktien sind zunächst zu zeichnen (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. 185 AktG).<sup>408</sup> Danach ist die Mindesteinlage zu leisten (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. § 188 Abs. 2 AktG) und die Eintragung ins Handelsregister anzumelden (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. 188 AktG).<sup>409</sup> Die Kapitalerhöhung ist erst wirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wurde (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. 189 AktG).<sup>410</sup> Bei der GmbH bedarf es nach der Übernahme der Geschäftsanteile der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung im Handelsregister (§ 57 Abs. 1 GmbHG).<sup>411</sup> Wirksam erhöht ist das gezeichnete Kapital erst zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (§ 54 Abs. 3 GmbHG).<sup>412</sup>

### **3.2.1.1.4.3.3 Inhalt der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur Schaffung genehmigten Kapitals muss konkrete Bestimmungen zur Dauer der Ermächtigung sowie zum Umfang des genehmigten Kapitals enthalten (§ 202 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 AktG bzw. § 55a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 GmbHG).<sup>413</sup> So kann der Vorstand für eine Dauer von maximal fünf Jahren ermächtigt werden, das Grund-

---

<sup>402</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 9.

<sup>403</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 9.

<sup>404</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 10.

<sup>405</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 10.

<sup>406</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 10.

<sup>407</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>408</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>409</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>410</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>411</sup> Vgl. *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 55a GmbHG, Rn. 21.

<sup>412</sup> Vgl. *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 55a GmbHG, Rn. 22.

<sup>413</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 39.

bzw. Stammkapital zu erhöhen.<sup>414</sup> Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gründungssatzung bzw. der Satzungsänderung im Handelsregister.<sup>415</sup> Weiterhin muss ein konkreter Nennbetrag in der Ermächtigung angegeben werden, bis zu welchem das Grundkapital bzw. das Stammkapital erhöht werden darf.<sup>416</sup> Hierbei ist die Grenze des § 202 Abs. 3 AktG bzw. § 55a Abs. 1 Satz 2 GmbHG zu berücksichtigen.<sup>417</sup> Demnach darf der Nennbetrag des genehmigten Kapitals maximal die Hälfte des zum Ermächtigungszeitpunkts bestehenden Grund- oder Stammkapitals enthalten.<sup>418</sup> Für diese 50%-Grenze sind alle zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden noch nicht ausgenutzten genehmigten Kapitalien zu berücksichtigen.<sup>419</sup>

Für die Berechnung des maßgeblichen Grundkapitals ist jede durchgeführte Kapitalerhöhung und jede Kapitalherabsetzung zu berücksichtigen, vorausgesetzt sie wurde vor der Ermächtigung eingetragen.<sup>420</sup> Als Weiteres ist das eingetragene Grundkapital bei vorhandenem bedingtem Kapital um die bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung ausgegebenen Aktien zu erweitern, denn beim bedingten Kapital ist das Grundkapital bereits mit Ausgabe der Aktien erhöht.<sup>421</sup>

Fehlen diese Angaben in der Gründungssatzung oder im Hauptversammlungsbeschluss über die Satzungsänderung, so sind die Bestimmungen der Gründungssatzung<sup>422</sup> sowie der Beschluss der Hauptversammlung als nichtig zu betrachten (§ 241 Nr. 3 AktG) und der Registerrichter hat eine Eintragung abzulehnen.<sup>423</sup> Eine Heilung gem. § 242 Abs. 2 AktG ist nach herrschender Meinung nicht möglich.<sup>424</sup>

#### **3.2.1.1.4.3.4 Besonderheiten bei Sacheinlagen**

Die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlagen ist in § 205 AktG geregelt.<sup>425</sup> Grundsätzlich ist diese Vorschrift inhaltlich an die Vorschriften der §§ 183 und 194 AktG angelehnt.<sup>426</sup> Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Ermächtigung

---

<sup>414</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 40.

<sup>415</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 59.

<sup>416</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 41.

<sup>417</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 42.

<sup>418</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 42.

<sup>419</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 42.

<sup>420</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 54.

<sup>421</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 54.

<sup>422</sup> Die anderen Bestimmungen der Gründungssatzung bleiben davon jedoch unberührt, vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 44.

<sup>423</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 44.

<sup>424</sup> Vgl. *Groß, M./Fischer, T.* (2020), § 202 AktG, Rn. 45.

<sup>425</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 1.

<sup>426</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 1.

dies vorsieht.<sup>427</sup> Die Ermächtigung kann dabei die Gründungssatzung oder ein späterer Beschluss sein.<sup>428</sup> § 205 Abs. 2 AktG verlangt grundsätzlich dieselben Festsetzungen bzgl. der Sacheinlage wie § 183 Abs. 1 AktG,<sup>429</sup> d. h. der Vorstand hat den Gegenstand und die Person, von der die Gesellschaft diesen erwirbt sowie den Nennbetrag bzw. die Anzahl der Aktien, die im Gegenzug gewährt werden, festzusetzen (§ 205 Abs. 2 AktG).<sup>430</sup> Auch das Verfahren zur Sacheinlageprüfung (§ 205 Abs. 5 AktG) ist an das bereits beschriebene Verfahren des § 183 Abs. 3 AktG angelehnt.<sup>431</sup>

#### **3.2.1.1.4.3.5 Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital**

Für die Durchführung und das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung gelten grundsätzlich die Vorschriften über die ordentliche Kapitalerhöhung gegen Einlagen (203 Abs. Satz 1 AktG).<sup>432</sup> Die neuen Aktien sind zunächst zu zeichnen (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. 185 AktG).<sup>433</sup> Danach ist die Mindesteinlage zu leisten (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. § 188 Abs. 2 AktG) und die Eintragung ins Handelsregister anzumelden (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. 188 AktG).<sup>434</sup> Soweit der Vorstand von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Aktien Gebrauch macht, ist mit deren Eintragung das Grundkapital wirksam erhöht und in der Bilanz auszuweisen (§§ 203 Abs. 1 i. V. m. 189 AktG).<sup>435</sup> Bei der GmbH bedarf es nach der Übernahme der Geschäftsanteile der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung im Handelsregister (§ 57 Abs. 1 GmbHG).<sup>436</sup> Mit der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (§ 54 Abs. 3 GmbHG) ist das gezeichnete Kapital erhöht (§ 54 Abs. 3 GmbHG).<sup>437</sup>

#### **3.2.1.1.4.4 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln werden die Kapitalrücklage oder die Gewinnrücklagen in gezeichnetes Kapital umgewandelt.<sup>438</sup> Sie ist für die AG und die KGaA in den §§ 207 bis 220 AktG und für die GmbH in den §§ 57c bis 57o GmbHG geregelt.<sup>439</sup> Bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommt es also lediglich zu einer

---

<sup>427</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 3.

<sup>428</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 3.

<sup>429</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 4.

<sup>430</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 4.

<sup>431</sup> Vgl. *Hermanns, M.* (2019), § 205 AktG, Rn. 5.

<sup>432</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>433</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>434</sup> Vgl. *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>435</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 495; *Apfelbacher, G./Niggemann, G.* (2017), § 202 AktG, Rn. 14.

<sup>436</sup> Vgl. *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 55a GmbHG, Rn. 21.

<sup>437</sup> Vgl. *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 55a GmbHG, Rn. 22.

<sup>438</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 60.

<sup>439</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 60.

Umschichtung innerhalb des Eigenkapitals und nicht zu einem Zufluss neuen Kapitals.<sup>440</sup> Sie dient der Stärkung des Eigenkapitals, da die Beträge im gezeichneten Kapital stärker an das Unternehmen gebunden sind und nur durch eine Kapitalherabsetzung oder bei Auflösung der Gesellschaft zurückgezahlt werden können.<sup>441</sup> Die somit dauerhaft gestärkte Eigenkapitalbasis bringt Vorteile mit sich, wie die erleichterte Fremdkapitalaufnahme aufgrund der besser dokumentierten Eigenkapitalausstattung oder aber eine erneute Rücklagenbildung.<sup>442</sup>

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vollzieht sich in mehreren Schritten.<sup>443</sup> Zunächst hat ein Beschluss der Hauptversammlung (§ 207 Abs. 1 i. V. m. § 182 Abs. 1 AktG) bzw. der Gesellschafterversammlung (§ 57c Abs. 4 i. V. m. § 53 Abs. 1 GmbHG) über die Kapitalerhöhung zu erfolgen.<sup>444</sup> Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bedarf stets mindestens einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des bei der Beschlussfassung anwesenden Grundkapitals bzw. der bei der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen (§§ 207 Abs. 1 i. V. m. 182 Abs. 1 AktG; §§ 57c Abs. 4 i. V. m. 53 Abs. 2 GmbHG).<sup>445</sup> Dieser Beschluss ist dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (§ 207 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 184 Abs. 1 AktG, § 57c Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 1 GmbHG).<sup>446</sup> Die anschließende Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister ist konstitutives Element für die Kapitalerhöhung (§ 211 AktG, § 57c Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 3 GmbHG).<sup>447</sup> Eine Eintragung der Durchführung ist nicht mehr notwendig, da die Einlagen ja bereits geleistet bzw. durchgeführt worden sind.<sup>448</sup> Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist stets Satzungsänderung, da sich durch sie das Grund- bzw. Stammkapital ändert.<sup>449</sup>

Grundlage für die Kapitalerhöhung ist die letzte geprüfte, festgestellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz (§ 207 Abs. 3 i. V. m. § 209 Abs. 1 AktG sowie § 57c Abs. 3 i. V. m. § 57e Abs. 1 GmbHG).<sup>450</sup> Liegt diese mehr als 8 Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zurück, so kann sie nicht als Grundlage für die Kapitalerhöhung dienen (§ 209 Abs. 1 AktG sowie § 57e Abs. 1 GmbHG).<sup>451</sup> Stattdessen

---

<sup>440</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 207 AktG, Rn. 2.

<sup>441</sup> Vgl. *Arnold, M.* (2016), § 207 AktG, Rn. 2 f.

<sup>442</sup> Vgl. *Arnold, M.* (2016), § 207 AktG, Rn. 3.

<sup>443</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 207 AktG, Rn. 10.

<sup>444</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 207 AktG, Rn. 10.

<sup>445</sup> Vgl. *Arnold, M.* (2016), § 207 AktG, Rn. 14; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 492.

<sup>446</sup> Vgl. *Arnold, M.* (2016), § 207 AktG, Rn. 6.

<sup>447</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 207 AktG, Rn. 10.

<sup>448</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 207 AktG, Rn. 10.

<sup>449</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 207 AktG, Rn. 10.

<sup>450</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 209 AktG, Rn. 2; *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 57e GmbHG, Rn. 1 ff.

<sup>451</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 209 AktG, Rn. 2; *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 57e GmbHG, Rn. 4.

muss eine mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Zwischenbilanz als Grundlage herangezogen werden.<sup>452</sup> Umwandlungsfähig sind die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der letzten Bilanz ausgewiesen oder durch den Gewinnverwendungsbeschluss zur letzten Bilanz dieser zugeführt wurden.<sup>453</sup> Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Zuführungen zu diesen können nicht umgewandelt werden, soweit die zugrunde gelegte Bilanz einen Verlust einschließlich eines Verlustvortrags enthält (§ 208 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 57c Abs. 4 i. V. m. § 57d Abs. 2 GmbHG).<sup>454</sup> Diese Regelung dient der Sicherstellung der realen Kapitalaufbringung und somit dem Gläubigerschutz.<sup>455</sup> Darüber hinaus können bei der AG sowie der KGaA die Kapitalrücklage sowie die gesetzliche Rücklage nach § 150 AktG dem gezeichneten Kapital nur insoweit, wie sie den zehnten oder einen in der Satzung festgelegten höheren Teil des Grundkapitals überschreiten, zugeführt werden (§ 208 Abs. 1 Satz 2 AktG).<sup>456</sup> Darüber hinaus dürfen Kapital- und Gewinnrücklagen aufgelöst werden, solange dies nicht einem Satzungszweck entgegensteht.<sup>457</sup> Da für die GmbH keine gesetzliche Rücklage besteht, können hier grundsätzlich die gesamte Kapitalrücklage und die Gewinnrücklage in gezeichnetes Kapital umgewandelt werden.<sup>458</sup>

### **3.2.1.1.5 Kapitalherabsetzung**

#### **3.2.1.1.5.1 Ordentliche Kapitalherabsetzung**

##### **3.2.1.1.5.1.1 Allgemeines**

Das bilanzielle Ziel einer Kapitalherabsetzung besteht darin, durch die Verringerung des Grund- oder Stammkapitals einen Buchertrag zu erzeugen.<sup>459</sup> Dieser ist in der GuV als Ertrag aus der Kapitalherabsetzung gesondert auszuweisen.<sup>460</sup> Er fließt allerdings nicht in die Ermittlung des Jahresüberschusses oder –fehlbetrags, sondern erst unter diesem bei der Ermittlung des Bilanzgewinns ein.<sup>461</sup> Mit einer Kapitalherabsetzung wird zumeist einer der folgenden Zwecke eingesetzt:

- Verlustausgleich,
- Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage,

---

<sup>452</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 63.

<sup>453</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 496.

<sup>454</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 208 AktG, Rn. 1; *Zöllner, W./Fastrich, L.* (2017), § 57d GmbHG, Rn. 6.

<sup>455</sup> Vgl. *Simons, C.* (2017), § 208 AktG, Rn. 1.

<sup>456</sup> Vgl. *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (1997), § 272 HGB, Rn. 30 f.

<sup>457</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 496.

<sup>458</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 61.

<sup>459</sup> Vgl. *Galla, S.* (2019), § 222 AktG, Rn. 3.

<sup>460</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 222 AktG, Rn. 4.

<sup>461</sup> Vgl. *Vetter, J.* (2018), § 58 GmbHG, Rn. 28 f.



- Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals oder
- Entbindung der Gesellschafter von noch ausstehenden Einlagen.<sup>462</sup>

Eine Kapitalherabsetzung führt zu einer Verringerung des (Haftungs-)Vermögens.<sup>463</sup> Die strengen Kapitalerhaltungsvorschriften erstrecken sich nämlich nicht auf den Kapitalherabsetzungsbetrag.<sup>464</sup> Aus diesem Grund ist den Gläubigern gegenüber grundsätzlich Sicherung zu leisten (§§ 225, 230, 233 und 237 Abs. 2 AktG und §§ 58 Abs. 2 und § 58b GmbHG).<sup>465</sup> In Abhängigkeit von dem mit der Kapitalherabsetzung verfolgten Zweck ergibt sich die jeweilige Gegenbuchung in der Bilanz. Sollen die Rücklagen erhöht werden, ist die Gegenposition die Kapitalrücklage.<sup>466</sup> In diesem Fall handelt es sich um einen reinen Passivtausch innerhalb des Eigenkapitals (per gezeichnetem Kapital an Kapitalrücklage).<sup>467</sup> Soll eine Unterbilanz ausgeglichen werden, wird der Verlustvortrag gemindert (per gezeichnetem Kapital an Verlustvortrag).<sup>468</sup> Bei Rückzahlung von Einlagen wird auch zunächst an Kapitalrücklage gebucht (per gezeichnetem Kapital an Kapitalrücklage), und diese wird dann durch die Buchung an Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern ausgebucht (per Kapitalrücklage an Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern).<sup>469</sup> Soll eine Einlageverpflichtung erlassen werden, dann wird entweder gegen Forderung gegen Gesellschafter (wenn bereits eingefordert) oder gegen noch nicht eingeforderte ausstehende Einlagen im Eigenkapital gebucht (wenn noch nicht eingefordert).<sup>470</sup>

Da es sich bei der Kapitalherabsetzung um eine Satzungsänderung bzw. Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt, ist der Beschluss über eine solche mindestens mit einer <sup>3</sup>/<sub>4</sub>-Mehrheit des auf der Hauptversammlung anwesenden Grundkapitals (§ 222 Abs. 1 Satz 1 AktG) bzw. der bei der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen zu fassen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).<sup>471</sup> Der Beschluss über die Kapitalherabsetzung hat Zweck, Betrag und Durchführungsart zu enthalten.<sup>472</sup>

Bei der AG und der KGaA bestehen folgende Möglichkeiten der Kapitalherabsetzung:

<sup>462</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 497.

<sup>463</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 2.

<sup>464</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 3.

<sup>465</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 3.

<sup>466</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 23.

<sup>467</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 23.

<sup>468</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 24.

<sup>469</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 25.

<sup>470</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 26.

<sup>471</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 5; Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn. 9.

<sup>472</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 222 AktG, Rn. 3; Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 39 ff.

- die ordentliche Kapitalherabsetzung,
- die vereinfachte Kapitalherabsetzung und
- die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien.<sup>473</sup>

Bei der GmbH ist die Kapitalherabsetzung in den §§ 58 ff. GmbHG kodifiziert.<sup>474</sup> Für sie kann nur eine ordentliche Kapitalherabsetzung oder eine vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.<sup>475</sup>

### 3.2.1.1.5.1.2 Durchführung der ordentlichen Kapitalherabsetzung

Die ordentliche Kapitalherabsetzung läuft bei der AG in mehreren Schritten ab.<sup>476</sup> Grundlage der ordentlichen Kapitalherabsetzung ist der Beschluss der Hauptversammlung (§ 222 AktG).<sup>477</sup> Dieser ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (§ 223 AktG).<sup>478</sup> Mit der Eintragung des Beschlusses im Handelsregister wird die Kapitalherabsetzung wirksam (§ 224 AktG).<sup>479</sup> Von da an ist das verringerte Grundkapital in der Bilanz auszuweisen.<sup>480</sup> Das Registergericht hat die Eintragung bekanntzumachen und die Gläubiger in der Bekanntmachung auf ihr Recht auf Sicherheitsleistung hinzuweisen (§ 225 AktG).<sup>481</sup> Diese haben ab diesem Zeitpunkt sechs Monate Zeit, um Sicherheit oder Befriedigung zu verlangen (§ 225 Abs.1 AktG). Schlussendlich ist auch die Durchführung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister anzumelden und einzutragen (§ 227 AktG).<sup>482</sup>

Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien durch die Herabsetzung des Nennbetrags (§ 222 Abs. 4 Satz 1 AktG).<sup>483</sup> Wenn durch die Herabsetzung des Nennbetrags der Mindestnennbetrag der Aktien unterschritten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 AktG), hat die Kapitalherabsetzung durch die Zusammenlegung von Aktien zu erfolgen (§ 222 Abs. 4 Satz 2 AktG).<sup>484</sup> Die Zusammenlegung ist dabei allerdings stets subsidiär zu der Herabsetzung des Nennbetrags, da durch die Zusammenlegung insbesondere Aktionäre mit ungerader Aktienanzahl

<sup>473</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 2; Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 497 f.

<sup>474</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn 3.

<sup>475</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn 3; Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 500.

<sup>476</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 14.

<sup>477</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 14.

<sup>478</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 14.

<sup>479</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 14.

<sup>480</sup> Vgl. Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (1997), § 272 HGB, Rn. 38.

<sup>481</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 14.

<sup>482</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 14.

<sup>483</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 8.

<sup>484</sup> Vgl. Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (1997), § 272 HGB, Rn. 38.

Mitgliedschafts- und Stimmrechte verlieren können.<sup>485</sup> Bei Stückaktien erfolgt die Kapitalherabsetzung durch „bloße Reduzierung der Grundkapitalziffer“.<sup>486</sup>

Eine Unterschreitung des Mindestnennbetrags des Grundkapitals von TEUR 50 ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, durch die der Mindestbetrag gem. § 7 AktG wieder erreicht wird (§ 228 Abs. 1 AktG).<sup>487</sup> Bei der beschlossenen Kapitalerhöhung muss es sich um eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen handeln, und zumindest bis zur Erreichung des Mindestkapitals muss die Kapitalerhöhung auch gegen Bareinlagen erfolgen.<sup>488</sup> Kapitalherabsetzungsbeschluss und Kapitalerhöhungsbeschluss müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung ins Handelsregister eingetragen werden.<sup>489</sup> Geschieht dies nicht, sind sie nichtig.<sup>490</sup>

Bei der GmbH läuft die ordentliche Kapitalherabsetzung in folgenden Schritten ab: Zunächst ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die ordentliche Kapitalherabsetzung zu fassen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 und § 53 GmbHG).<sup>491</sup> Danach ist dieser Beschluss in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Gläubiger sind darin aufzufordern, sich zu melden (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).<sup>492</sup> An Gläubiger, die der Gesellschaft bekannt sind, ist eine besondere Mitteilung zu machen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).<sup>493</sup> Gläubiger, die sich darauf melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).<sup>494</sup> Die Anmeldung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zur Eintragung ins Handelsregister kann erst ein Jahr (Sperrjahr) nach der Aufforderung der Gläubiger vorgenommen werden (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG).<sup>495</sup> Anschließend erfolgt die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister durch das zuständige Registergericht, wodurch die Kapitalherabsetzung wirksam wird (§ 54 Abs. 3 GmbHG).<sup>496</sup>

Die Kapitalherabsetzung vollzieht sich durch die Minderung der Nennbeträge der Geschäftsanteile.<sup>497</sup> Das Stammkapital darf dabei grundsätzlich nicht unter die Grenze von

---

<sup>485</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 222 AktG, Rn. 63.

<sup>486</sup> Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 222 AktG, Rn. 8.

<sup>487</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 498.

<sup>488</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 228 AktG, Rn. 2.

<sup>489</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 228 AktG, Rn. 4.

<sup>490</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 228 AktG, Rn. 4.

<sup>491</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 35.

<sup>492</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 35.

<sup>493</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 35.

<sup>494</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 35.

<sup>495</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 35.

<sup>496</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58 GmbHG, Rn. 36; Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 35.

<sup>497</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 9.

TEUR 25 gesenkt werden (§ 5 Abs. 1 GmbHG), es sei denn, es wird gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung eine Kapitalerhöhung beschlossen, durch die das Mindestkapital wieder erreicht wird.<sup>498</sup> Ein Übergang zur Unternehmersgesellschaft ist somit nicht zulässig.<sup>499</sup>

### 3.2.1.1.5.1.3 Gläubigerschutz

Die ordentliche Kapitalherabsetzung ermöglicht im Prinzip eine Teilliquidation der Gesellschaft,<sup>500</sup> welche durch die Regelungen zum Mindestkapital in § 7 AktG und § 5 Abs. 1 GmbHG begrenzt ist.<sup>501</sup> Durch die Kapitalherabsetzung wird der Haftungsfonds der Gesellschaft verringert. Daher sind die Gläubiger in besonderem Maße zu schützen.<sup>502</sup> So muss in dem Beschluss über die ordentliche Kapitalherabsetzung der Zweck der Kapitalherabsetzung festgeschrieben werden (§ 222 Abs. 3 AktG).<sup>503</sup> Dies dient der Information der Gläubiger sowie dem Schutz der Aktionäre,<sup>504</sup> da es den Vorstand bei der Verwendung des Ertrags aus der Kapitalherabsetzung bindet.<sup>505</sup>

Insbesondere wenn der Buchertrag an die Aktionäre zurückgezahlt wird oder die Kapitalherabsetzung dazu genutzt wird, ausstehende Einlagen zu erlassen, bedarf es weiterer Vorschriften zum Erhalt des Gläubigerschutzes.<sup>506</sup> So verlangen die Regelungen zur ordentlichen Kapitalherabsetzung, dass allen Gläubigern, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung rechtlich entstanden sind, Sicherheit zu leisten ist, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung verlangen (§ 225 Abs. 1 Satz 1 AktG).<sup>507</sup> Die Rückzahlung des gezeichneten Kapitals an Aktionäre darf erst nach dieser Frist und nachdem den Gläubigern, die sich innerhalb der Frist gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt wurde, vorgenommen werden (§ 225 Abs. 2 Satz 1 AktG).<sup>508</sup>

---

<sup>498</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58 GmbHG, Rn. 4. Kapitalherabsetzung unter TEUR 25 mit gleichzeitigem Erhöhungsbeschluss auf den Mindestbetrag ist dagegen zulässig; vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58 GmbHG, Rn. 4.

<sup>499</sup> Vgl. *Roth, G. H.* (2019), § 58 GmbHG, Rn. 3.

<sup>500</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 222 AktG, Rn. 2; *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58 GmbHG, Rn. 13.

<sup>501</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 222 AktG, Rn. 5; *Vetter, J.* (2018), § 58 GmbHG, Rn. 7.

<sup>502</sup> Vgl. *Roth, G. H.* (2019), § 58 GmbHG, Rn. 1.

<sup>503</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 222 AktG, Rn. 23.

<sup>504</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 222 AktG, Rn. 13.

<sup>505</sup> Vgl. *Oechsler, J.* (2016), § 222 AktG, Rn. 37.

<sup>506</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 498.

<sup>507</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 225 AktG, Rn. 1.

<sup>508</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 498.

Auch im GmbHG bestehen besondere Regelungen, um die Gläubiger zu schützen<sup>509</sup> und die Kapitalherabsetzung kann erst nach Durchführung dieser Maßnahmen vorgenommen werden.<sup>510</sup> So muss zunächst der Beschluss über die Kapitalherabsetzung in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden, und die Gläubiger müssen in dieser Bekanntmachung aufgefordert werden, sich zu melden (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).<sup>511</sup> Gläubiger, die sich gemeldet haben und mit der Kapitalherabsetzung nicht einverstanden sind, sind zu befriedigen oder sicherzustellen (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).<sup>512</sup> Anderenfalls darf die Kapitalherabsetzung nicht beim Handelsregister angemeldet werden.<sup>513</sup> Zwischen der Aufforderung an die Gläubiger und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister muss ein Zeitraum von einem Jahr liegen (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG).<sup>514</sup> Dadurch soll den Gläubigern ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre Ansprüche bei der Gesellschaft vorzubringen. Mit der Anmeldung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses beim Handelsregister ist die Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung einzureichen, in der die Gläubiger aufgefordert wurden, sich zu melden.<sup>515</sup> Des Weiteren haben die Geschäftsführer eine Versicherung darüber abzugeben, dass alle Gläubiger befriedigt oder sichergestellt worden sind (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG).<sup>516</sup>

Insbesondere im Falle der Sanierung, wo nicht viel Zeit zur Verfügung steht, stellt die ordentliche Kapitalherabsetzung mit dem Sperrjahr zwischen der Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister ein Hemmnis dar.<sup>517</sup>

### **3.2.1.1.5.2 Vereinfachte Kapitalherabsetzung**

#### **3.2.1.1.5.2.1 Allgemeines**

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist für die AG und KGaA in den §§ 229 ff. AktG geregelt. Sie ist im Gegensatz zur ordentlichen Kapitalherabsetzung neben dem wenig relevanten Fall der Dotierung der Kapitalrücklage nur zu Sanierungszwecken zulässig<sup>518</sup> und wurde zur schnellen finanziellen Sanierung des Unternehmens konzipiert.<sup>519</sup> Da die

---

<sup>509</sup> Vgl. Roth, G. H. (2019), § 58 GmbHG, Rn. 1.

<sup>510</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn 10.

<sup>511</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn 11 f.

<sup>512</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn 15.

<sup>513</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58 GmbHG, Rn. 26.

<sup>514</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58 GmbHG, Rn 20.

<sup>515</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 136.

<sup>516</sup> Vgl. Vetter, J. (2018), § 58 GmbHG, Rn. 136.

<sup>517</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 501.

<sup>518</sup> Vgl. Marsch-Barnier, R./Maul, S. (2019), § 229 AktG, Rn. 1; Vetter, J. (2018), § 58a GmbHG, Rn. 1.

<sup>519</sup> Vgl. Förtschle, G./Heinz, S. (2016), Q. Sanierungsmaßnahmen und ihre Bilanzierung, Rn. 101.

Sanierung ja bereits im ureigenen Interesse des Gläubigers liegt, ist grundsätzlich nur ein vereinfachter Gläubigerschutz vorgesehen.<sup>520</sup> Über § 229 Abs. 3 AktG gelten grundsätzlich die Vorschriften der ordentlichen Kapitalherabsetzung.<sup>521</sup> Lediglich die §§ 222 Abs. 3 und 225 AktG werden für die vereinfachte Kapitalherabsetzung ausgeklammert.<sup>522</sup>

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung darf nur unter den folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:

- Um Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die Kapitalrücklage einzustellen (Sanierungszwecke)<sup>523</sup> und
- wenn zuvor die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage, die zusammen 10 % des nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Grundkapitals übersteigen und die Gewinnrücklage sowie der Gewinnvortrag aufgelöst wurden.<sup>524</sup>

Bei der GmbH ist die vereinfachte Kapitalherabsetzung in den §§ 58a ff. GmbHG geregelt.<sup>525</sup> Diese sind eng an die Vorschriften der §§ 229 ff. AktG für die vereinfachte Kapitalherabsetzung angelehnt.<sup>526</sup> Sinn und Zweck der vereinfachten Kapitalherabsetzung ist wie auch im Aktienrecht die Beseitigung einer Unterbilanz, ohne die ausführlichen Regelungen zum Gläubigerschutz beachten zu müssen.<sup>527</sup> §§ 58a und 58b GmbHG verhindern durch die Zweckbegrenzung und die beschränkte Verwendungsmöglichkeit der Erträge die Ausschüttung von Erträgen aus der Kapitalherabsetzung und stellen somit einen vereinfachten Gläubigerschutz dar.<sup>528</sup> Auch § 58d GmbHG trägt durch die Bindung zukünftiger Erträge an die Gesellschaft zum Schutz der Gläubiger bei.<sup>529</sup> Der weitere Ablauf der Herabsetzung entspricht im Wesentlichen dem der ordentlichen Kapitalherabsetzung.<sup>530</sup>

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung bewirkt eine Buchsanierung, da die bilanzielle an die tatsächliche Kapitalsituation angepasst wird.<sup>531</sup> Für die Beseitigung einer Unterbilanz durch

---

<sup>520</sup> Vgl. *Galla, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 2.

<sup>521</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 229 AktG, Rn. 1.

<sup>522</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 229 AktG, Rn. 1.

<sup>523</sup> Vgl. *Galla, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 2.

<sup>524</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 229 AktG, Rn. 1.

<sup>525</sup> Vgl. *Vetter, J.* (2018), § 58a GmbHG, Rn. 1.

<sup>526</sup> Vgl. *Roth, G. H.* (2019), § 58a GmbHG, Rn. 1.

<sup>527</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 3.

<sup>528</sup> Vgl. *Waldner, W.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 2.

<sup>529</sup> Vgl. *Roth, G. H.* (2019), § 58a GmbHG, Rn. 3; *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58d GmbHG, Rn. 1.

<sup>530</sup> Vgl. *Roth, G. H.* (2019), § 58a GmbHG, Rn. 3.

<sup>531</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 229 AktG, Rn. 2; *Oechsler, J.* (2016), § 229 AktG, Rn. 5.

eine Buchsanierung steht prinzipiell auch die ordentliche Kapitalherabsetzung zur Verfügung.<sup>532</sup> Diese kann jedoch meist nicht angewendet werden, da die vorhandenen Mittel nicht mehr ausreichen, um die Gläubiger zu befriedigen oder ihnen Sicherheit zu leisten (§ 225 AktG, § 58 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).<sup>533</sup> Für eine erfolgreiche Sanierung wird die vereinfachte Kapitalherabsetzung oft zusammen mit einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen beschlossen (§ 229 Abs. 3 i.V.m. § 228 AktG),<sup>534</sup> damit der Gesellschaft neue Mittel zufließen (sogenannter Kapitalschnitt).<sup>535</sup> Durch die Unterbilanz ist der geringste Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) nicht mehr durch ausreichendes Vermögen gedeckt.<sup>536</sup> Die Gewinnung neuer Eigenkapitalgeber wird sich in diesem Fall äußerst schwierig gestalten.<sup>537</sup> Daher ist es vorher notwendig, durch die Kapitalherabsetzung den Nennbetrag (geringsten Ausgabebetrag) der einzelnen Aktien an die tatsächlichen Wertverhältnisse anzupassen.<sup>538</sup> Erst dadurch werden die Anteile überhaupt wieder attraktiv für neue Gesellschafter.<sup>539</sup> Sie können dann erneut zu pari ausgegeben werden.<sup>540</sup> Die anschließende Kapitalerhöhung gegen Einlagen muss nicht für den Verlust verwendet werden, sondern steht der Gesellschaft in vollem Umfang zur Verfügung.<sup>541</sup> Eine Kapitalherabsetzung unter den Mindestbetrag nach § 7 AktG ist dabei nur möglich, wenn gleichzeitig eine Barkapitalerhöhung auf den Mindestbetrag beschlossen wird (§ 229 i. V. m. 228 AktG).<sup>542</sup> Dies gilt über § 58a Abs. 4 GmbHG auch für die GmbH.<sup>543</sup>

### **3.2.1.1.5.2.2 Durchführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung**

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung vollzieht sich in den folgenden Schritten: Zunächst sind die gesetzlichen Rücklagen und die Kapitalrücklage, die Gewinnrücklagen sowie der Gewinnvortrag aufzulösen.<sup>544</sup> Dann beschließt die Hauptversammlung die vereinfachte Kapitalherabsetzung.<sup>545</sup> Da grundsätzlich die Regelungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung gelten (§ 229 Abs. 3 AktG), ist diese mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Grundkapitals zu beschließen (§ 222 Abs. 1 AktG).

---

<sup>532</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 229 AktG, Rn. 2.

<sup>533</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 229 AktG, Rn. 2.

<sup>534</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 229 AktG, Rn. 5.

<sup>535</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 229 AktG, Rn. 1.

<sup>536</sup> Vgl. Terbrack, C. (2014), vor § 222 ff AktG, Rn. 14.

<sup>537</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 229 AktG, Rn. 3.

<sup>538</sup> Vgl. Terbrack, C. (2014), vor § 222 ff AktG, Rn. 14.

<sup>539</sup> Vgl. Terbrack, C. (2014), vor § 222 ff AktG, Rn. 14.

<sup>540</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 229 AktG, Rn. 30.

<sup>541</sup> Vgl. Oechsler, J. (2016), § 229 AktG, Rn. 5.

<sup>542</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 229 AktG, Rn. 30.

<sup>543</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58a GmbHG, Rn. 14.

<sup>544</sup> Vgl. Terbrack, C. (2014), § 229 AktG, Rn. 4.

<sup>545</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 229 AktG, Rn. 26.

Dieser Beschluss ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.<sup>546</sup> Dabei wird geprüft, ob der Beschluss über die vereinfachte Kapitalherabsetzung nicht gegen die Vorschriften der §§ 229 ff. AktG verstößt.<sup>547</sup> Nach der Prüfung durch das Registergericht wird der Herabsetzungsbeschluss ins Handelsregister eingetragen.<sup>548</sup> Mit der Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister wird die Herabsetzung wirksam.<sup>549</sup> Die Durchführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung vollzieht sich wie bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der einzelnen Aktien (Nennbetragsaktien)<sup>550</sup> oder durch Minderung der Grundkapitalziffer bei Stückaktien.<sup>551</sup> Bei Nennbetragsaktien kann auch eine Zusammenlegung von Aktien erfolgen, wenn eine weitere Absenkung des Nennbetrags nicht möglich ist.<sup>552</sup>

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung bei einer GmbH vollzieht sich in folgenden Schritten: Zunächst hat die Gesellschafterversammlung einen Beschluss über die Kapitalherabsetzung zu treffen und diesen notariell beurkunden zu lassen.<sup>553</sup> Aufgrund § 58a Abs. 5 GmbHG gilt auch hier § 53 GmbHG über die Änderung der Satzung.<sup>554</sup> Der Beschluss über die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit der bei der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen zu treffen (§ 53 Abs. 2 GmbHG).<sup>555</sup> Er muss entweder eine bestimmte Untergrenze oder einen maximalen Herabsetzungsbetrag enthalten.<sup>556</sup> Wenn kein exakter Herabsetzungsbetrag, sondern lediglich ein maximaler Herabsetzungsbetrag definiert ist, so ist genau festzusetzen, unter welchen Bedingungen wie viel des maximalen Herabsetzungsbetrages herabzusetzen ist.<sup>557</sup> Der Geschäftsführung darf hierbei kein Ermessensspielraum überlassen werden.<sup>558</sup> Auch wenn per Gesetz nicht ausdrücklich gefordert wird, dass der Verlustausgleichszweck anzugeben ist, sollte in dem Beschluss zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine vereinfachte Kapitalherabsetzung handelt bzw. dass die Vorschriften des § 58a GmbHG angewendet werden.<sup>559</sup> Zwischen dem Beschluss über die vereinfachte Kapitalherabsetzung und der Anmeldung zum Handelsregister bedarf es bei der

---

<sup>546</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 28.

<sup>547</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 28.

<sup>548</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 229 AktG, Rn. 4.

<sup>549</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 28.

<sup>550</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 29.

<sup>551</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 222 AktG, Rn. 8.

<sup>552</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 229 AktG, Rn. 29.

<sup>553</sup> Vgl. *Waldner, W.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 9.

<sup>554</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 16.

<sup>555</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 21.

<sup>556</sup> Vgl. *Roth, G. H.* (2019), § 58a GmbHG, Rn. 13.

<sup>557</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 17.

<sup>558</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 17.

<sup>559</sup> Vgl. *Zöllner, W./Haas, U.* (2017), § 58a GmbHG, Rn. 19.



vereinfachten Kapitalherabsetzung keiner weiteren Gläubigerschutzmaßnahmen i. S. d. § 58 GmbHG.<sup>560</sup> So entfällt auch das Sperrjahr.<sup>561</sup> Die vereinfachte Kapitalherabsetzung wird wirksam, sobald der abgeänderte Wortlaut des Gesellschaftsvertrags ins Handelsregister eingetragen wurde (§ 58a Abs. 5 und § 54 Abs. 3 GmbHG).<sup>562</sup>

### 3.2.1.1.5.2.3 Gläubigerschutz

Bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung besteht lediglich ein vereinfachter Gläubigerschutz im Vergleich zur ordentlichen Kapitalherabsetzung.<sup>563</sup> So können die Gläubiger grundsätzlich keine Sicherstellung verlangen.<sup>564</sup> Ihre Interessen werden hingegen lediglich durch Ausschüttungssperren geschützt.<sup>565</sup> Dem Gläubigerschutz wird durch die §§ 230 bis 233 AktG und §§ 58b bis 58d GmbHG Rechnung getragen.

Bei der AG wird dadurch insbesondere die Rückzahlung der durch die Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge sowie der Erlass der Einlageverpflichtung verboten (§ 230 AktG).<sup>566</sup> Einstellungen in die Kapitalrücklagen werden ebenfalls betragsmäßig beschränkt (§ 231 AktG).<sup>567</sup> Weiterhin dürfen Gewinne erst wieder ausgeschüttet werden, wenn die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage zusammen 10 % des Grundkapitals überschritten haben.<sup>568</sup>

Bei der GmbH wird die Verwendung der aus der Kapitalherabsetzung zur Verfügung stehenden Beträge ebenfalls eingeschränkt.<sup>569</sup> Sie dürfen nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, sondern nur zum Ausgleich von Wertminderungen oder Verlusten herangezogen werden (§ 58b GmbHG). § 58d GmbHG erweitert die durch §§ 58b und 58c GmbHG freiwerdenden Beträge aus der Kapitalherabsetzung auch auf zukünftige Erträge.<sup>570</sup>

Weiterhin ist eine vereinfachte Kapitalherabsetzung nur zulässig, wenn zuvor der Teil der gesetzlichen Rücklage sowie der Kapitalrücklage, der 10 % des herabgesetzten Grundkapitals überschreitet, sowie evtl. bestehende Gewinnrücklagen aufgelöst sind (§

---

<sup>560</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58a GmbHG, Rn. 24.

<sup>561</sup> Vgl. Roth, G. H. (2019), § 58a GmbHG, Rn. 15.

<sup>562</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58a GmbHG, Rn. 30.

<sup>563</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 229 AktG, Rn. 1.

<sup>564</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58a GmbHG, Rn. 24.

<sup>565</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58a GmbHG, Rn. 24.

<sup>566</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 230 AktG, Rn. 1.

<sup>567</sup> Vgl. Oechsler, J. (2016), § 231 AktG, Rn. 1.

<sup>568</sup> Vgl. Galla, S. (2019), § 233 AktG, Rn. 1.

<sup>569</sup> Vgl. Gummert, H. (2019), § 58b GmbHG, Rn. 1.

<sup>570</sup> Vgl. Zöllner, W./Haas, U. (2017), § 58d GmbHG, Rn. 1.

229 Abs. 2 Satz 1 AktG) und kein Gewinnvortrag mehr vorhanden ist (§ 229 Abs. 2 Satz 2 AktG).<sup>571</sup> Damit wird sichergestellt, dass vor der Kapitalherabsetzung die Rücklagen bis auf das in § 150 Abs. 2 AktG zulässige Mindestmaß aufgelöst werden.<sup>572</sup> Auch diese Vorschrift dient dem Gläubigerschutz.<sup>573</sup> Sie bewirkt, dass zunächst die im Unternehmen vorhandenen Mittel verwendet werden, bevor das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.<sup>574</sup> Diese Regelung gibt es im nahezu gleichen Wortlaut auch im GmbHG (§ 58a Abs. 2 GmbHG).

### **3.2.1.1.5.3 Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien**

#### **3.2.1.1.5.3.1 Allgemeines**

Die dritte Möglichkeit zur Herabsetzung des Grundkapitals ist die Einziehung von Aktien.<sup>575</sup> Sie ist für die AG in den §§ 237 ff. AktG geregelt.<sup>576</sup> Für die GmbH ist sie hingegen nicht gesetzlich kodifiziert.<sup>577</sup> Durch die Einziehung von Aktien kommt es zum Untergang einzelner Aktien und somit zum Ausschluss einzelner Aktionäre, während bei den anderen Formen der Kapitalherabsetzung stets alle Aktien gleichmäßig betroffen waren.<sup>578</sup> Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien bietet sich daher insbesondere an, um die Struktur der Gesellschafter zu verändern oder einzelne Aktienarten abzuschaffen.<sup>579</sup> Sie ist grundsätzlich für jeden gesetzlich zulässigen Zweck möglich.<sup>580</sup> Neben der bereits erwähnten Veränderung der Aktionärsstruktur kommen vor allem die Sanierung, eine Rückzahlung an die Aktionäre oder die Einstellung in die Kapitalrücklage als Zweck in Betracht.<sup>581</sup> Im Beschluss über die Kapitalherabsetzung ist der jeweilige Zweck der Einziehung anzugeben (§ 237 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 222 Abs. 3 AktG).<sup>582</sup>

---

<sup>571</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 229 AktG, Rn. 8.

<sup>572</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 229 AktG, Rn. 1.

<sup>573</sup> Diese Vorschrift dient dem Gläubiger- als auch dem Aktionärsschutz; vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 229 AktG, Rn. 17.

<sup>574</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 229 AktG, Rn. 17.

<sup>575</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 1; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 500.

<sup>576</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 161.

<sup>577</sup> Bei der GmbH ist eine Einziehung von Geschäftsanteilen grundsätzlich möglich, wenn sie im Gesellschaftsvertrag geregelt ist (§ 34 GmbHG); vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 97. Allerdings ist die Einziehung von Geschäftsanteilen von der Kapitalherabsetzung zu trennen. Durch die Einziehung der Anteile steigt zunächst nur der Wert der verbleibenden Anteile. Eine Kapitalherabsetzung kann jedoch anschließend durch gesonderten Beschluss erfolgen; vgl. *Fastrich, L.* (2017), § 34 GmbHG, Rn. 20.

<sup>578</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 237 AktG, Rn. 2.

<sup>579</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 237 AktG, Rn. 2.

<sup>580</sup> Vgl. *Galla, S.* (2019), § 237 AktG, Rn. 2; *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 8.

<sup>581</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 8.

<sup>582</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 4; *Galla, S.* (2019), § 237 AktG, Rn. 10.

Bei der Kapitalherabsetzung durch Einziehung wird zwischen der zwangsweisen Einziehung und der Einziehung nach Erwerb durch die Aktiengesellschaft unterschieden (§ 237 Abs. 1 Satz 1 AktG).<sup>583</sup> Diese unterscheiden sich dadurch, dass bei der zwangsweisen Einziehung Mitgliedschaftsrechte betroffen sind, die nicht bereits der Gesellschaft gehören.<sup>584</sup> Eine Einziehung nach Erwerb setzt demgegenüber voraus, dass die Gesellschaft bereits Inhaberin der Aktien ist.<sup>585</sup> Im Falle der Zwangseinziehung sind die betroffenen Aktionäre angemessen zu entschädigen.<sup>586</sup> Eine zwangsweise Einziehung kann entweder in der Satzung angeordnet oder durch einen Hauptversammlungsbeschluss gestattet werden.<sup>587</sup> Eine in der Satzung angeordnete Zwangseinziehung ist sehr detailliert geregelt und es bedarf keines Hauptversammlungsbeschlusses (§ 237 Abs. 6 Satz 1 AktG).<sup>588</sup> Bei der gestatteten Zwangseinziehung sind die Einzelheiten der Einziehung in dem Hauptversammlungsbeschluss zu regeln.<sup>589</sup> Die Einziehung bereits erworbener eigener Aktien kann hingegen ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung erfolgen (§ 237 Abs. 1 AktG), da die AG als solche nicht schutzwürdig ist.<sup>590</sup> Sie können durch einen entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden.<sup>591</sup>

### **3.2.1.1.5.3.2 Kapitalherabsetzungsverfahren**

Das Gesetz unterscheidet bei der Kapitalherabsetzung durch Einziehung zwischen

- dem ordentlichen (§ 237 Abs. 2 AktG) und
- dem vereinfachten Einziehungsverfahren (§ 237 Abs. 3 bis 5 AktG).<sup>592</sup>

Sowohl für die Zwangseinziehung als auch für die Einziehung nach Erwerb sind beide Einziehungsverfahren möglich.<sup>593</sup> Beim ordentlichen Einziehungsverfahren sind grundsätzlich die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zu befolgen.<sup>594</sup> So ist ein Hauptversammlungsbeschluss notwendig, der mindestens einer Kapitalmehrheit von  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung anwesenden Grundkapitals (§ 237 Abs. 2 Satz 1 AktG i. V. m. § 222 Abs. 1 S. 1 AktG) sowie einer einfachen

---

<sup>583</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 237 AktG, Rn. 7.

<sup>584</sup> Vgl. *Galla, S.* (2019), § 237 AktG, Rn. 3; *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 5.

<sup>585</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 237 AktG, Rn. 7.

<sup>586</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 164.

<sup>587</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 163.

<sup>588</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 163.

<sup>589</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 163.

<sup>590</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 5.

<sup>591</sup> Vgl. *Galla, S.* (2019), § 237 AktG, Rn. 10.

<sup>592</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 22.

<sup>593</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 237 AktG, Rn. 7.

<sup>594</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 237 AktG, Rn. 49.

Stimmenmehrheit gem. § 133 AktG bedarf.<sup>595</sup> Bei mehreren Aktiengattungen ist ein Sonderbeschluss jeder Aktiengattung erforderlich (§ 237 Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. § 222 Abs.1 S. 2 AktG).<sup>596</sup> Weiterhin muss der Beschluss die Art der Einziehung (Zwangseinziehung oder Einziehung nach Erwerb) beinhalten.<sup>597</sup> Bei der Zwangseinziehung müssen die Art der einzuziehenden Aktien, die Höhe des Einziehungsentgelts und die Bedingungen seiner Auszahlung im Beschluss festgelegt werden.<sup>598</sup> Weiterhin sind die Anforderungen an den Beschluss über eine ordentliche Kapitalherabsetzung zu beachten.<sup>599</sup> So müssen beispielsweise die Höhe und der Zweck im Beschluss bestimmt werden.<sup>600</sup>

Das vereinfachte Einziehungsverfahren zeigt sich einerseits durch die Verringerung der Anforderung, die an die Beschlusserfordernisse gestellt werden und zum anderen in einer veränderten Art des Gläubigerschutzes.<sup>601</sup> Es kann nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 237 Abs. 3 AktG angewendet werden.<sup>602</sup> Konkret setzt dieser voraus, dass auf die einzuziehenden Aktien die Ausgabebeträge und das Agio voll eingezahlt wurden<sup>603</sup> und die Aktien der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Nr. 1) oder zulasten des Bilanzgewinns oder einer anderen Gewinnrücklage eingezogen wurden (Nr. 2), oder dass es sich um Stückaktien handelt und der Beschluss der Hauptversammlung bestimmt, dass sich der Anteil der verbleibenden Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht (Nr. 3).<sup>604</sup>

### **3.2.1.1.5.3.3 Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien**

Bei der Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien ist zwischen der angeordneten und der gestatteten Einziehung zu unterscheiden.<sup>605</sup> Bei der angeordneten Einziehung sind bereits alle Voraussetzungen im Voraus geregelt und es bedarf nur noch eines Einziehungsbeschlusses durch den Vorstand.<sup>606</sup> Das Grundkapital ist mit dem Zeitpunkt der Einziehungshandlung wirksam herabgesetzt (§ 238 Satz 2 AktG).<sup>607</sup> Auf eine Eintragung kann es nicht ankommen, da eine Vorstandsentscheidung

---

<sup>595</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 57.

<sup>596</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 23.

<sup>597</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 59.

<sup>598</sup> Vgl. *Marsch-Barner, R./Maul, S.* (2019), § 237 AktG, Rn. 25.

<sup>599</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 24.

<sup>600</sup> Vgl. *Terbrack, C.* (2014), § 237 AktG, Rn. 54.

<sup>601</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 67.

<sup>602</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 22.

<sup>603</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 68.

<sup>604</sup> Vgl. *Koch, J.* (2018), § 237 AktG, Rn. 30.

<sup>605</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 171.

<sup>606</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 171.

<sup>607</sup> Vgl. *Scholz, K.-S.* (2015), § 63, Rn. 48.

nicht eintragungsfähig ist.<sup>608</sup> Bei der gestatteten Einziehung tritt an die Stelle des Vorstandsbeschlusses der Beschluss der Hauptversammlung.<sup>609</sup> Dieser ist dann vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.<sup>610</sup> Das Kapital ist wirksam herabgesetzt, wenn der Beschluss eingetragen wurde oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung der Aktien (§ 238 Satz 1 AktG).<sup>611</sup> Mit dem Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung gehen die Mitgliedschaftsrechte unter, und die verbleibenden Aktienurkunden verbriefen nach der Einziehung lediglich das Recht auf eine Entschädigung.<sup>612</sup> Zur Einziehung bedarf es einer Einziehungshandlung des Vorstands, die auf die Vernichtung der Mitgliedschaftsrechte gerichtet ist (§ 238 Satz 3 AktG).<sup>613</sup>

Wie bei den übrigen Formen der Kapitalherabsetzung wird der Satzungstext mit Herabsetzung des gezeichneten Kapitals falsch,<sup>614</sup> da sich die Grundkapitalziffer i. S. d. § 23 Abs. 3 Nr. 3 AktG ändert. Die notwendige Satzungsänderung kann durch Ermächtigung der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden, da es sich hierbei lediglich um eine formelle Änderung der Satzung handelt (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG).<sup>615</sup>

#### **3.2.1.1.5.3.4 Gläubigerschutz**

Durch die Einziehung von Aktien werden die Gläubiger in Bezug auf das Haftungskapital und die Aktionäre im Hinblick auf ihre Mitgliedschaftsrechte beschnitten.<sup>616</sup> § 237 AktG enthält daher Regelungen sowohl zum Gläubiger- als auch zum Aktionärsschutz.<sup>617</sup> Den Gläubigern wird beim ordentlichen Einziehungsverfahren durch die Anwendung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalerhöhung, insbesondere durch die Anwendung von § 225 AktG, Schutz gewährt.<sup>618</sup> Dies ergibt sich aus § 237 Abs. 2 Satz 1 AktG.<sup>619</sup> Bei der vereinfachten Einziehung von Aktien in den Fällen des § 237 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AktG wird der Gläubigerschutz durch die Einstellung eines Betrags in die Kapitalrücklage, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals entspricht, sichergestellt (§ 237 Abs. 5 AktG).<sup>620</sup> Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass der

<sup>608</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 238 AktG, Rn. 4.

<sup>609</sup> Vgl. Weiß, M. (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 171.

<sup>610</sup> Vgl. Terbrack, C. (2014), § 237 AktG, Rn. 8; Weiß, M. (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 171.

<sup>611</sup> Vgl. Weiß, M. (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 171.

<sup>612</sup> Vgl. Weiß, M. (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 172.

<sup>613</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 238 AktG, Rn. 7.

<sup>614</sup> Vgl. Koch, J. (2018), § 237 AktG, Rn. 3.

<sup>615</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 237 AktG, Rn. 1 f.

<sup>616</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 237 AktG, Rn. 1.

<sup>617</sup> Vgl. Marsch-Barner, R./Maul, S. (2019), § 237 AktG, Rn. 1.

<sup>618</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 237 AktG, Rn. 1.

<sup>619</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 237 AktG, Rn. 1.

<sup>620</sup> Vgl. Haberstock, O./Greitemann, G. (2017), § 237 AktG, Rn. 1.

entstehende Ertrag aus der Kapitalherabsetzung an die Aktionäre ausgeschüttet wird.<sup>621</sup> Die Aktionäre werden durch § 237 Abs. 1 Satz 2 AktG geschützt, wonach eine Zwangseinziehung der Aktien nur möglich ist, wenn dies entweder in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme der Aktien vorgesehen war.<sup>622</sup> Durch diese Regelung können die Aktionäre zumindest zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs erkennen, dass eine Zwangseinziehung möglich ist.<sup>623</sup>

### **3.2.1.2 Kapitalrücklage**

#### **3.2.1.2.1 Einstellungen in die Kapitalrücklage**

Im Gegensatz zum gezeichneten Kapital sind Rücklagen nicht feste, sondern variable Eigenkapitalkonten.<sup>624</sup> Sie können zum Ausgleich von Verlusten herangezogen werden.<sup>625</sup> Beträge, die in Rücklagen eingestellt wurden, können jedoch erst wieder nach ihrer Auflösung ausgeschüttet werden.<sup>626</sup> Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Rücklagen nur unter speziellen Voraussetzungen wieder aufgelöst werden können und somit die Haftungsgrundlage der Gesellschaft faktisch erweitern.<sup>627</sup> Einstellungen in die Kapitalrücklage lassen die GuV grundsätzlich unberührt und haben weder Einfluss auf den Jahresüberschuss oder -fehlbetrag noch auf den Bilanzgewinn oder -verlust.<sup>628</sup>

Die Kapitalrücklage ist eine offene Rücklage, die in der Bilanz als Mittelherkunft im Eigenkapital zu zeigen ist.<sup>629</sup> Die sogenannten stillen Rücklagen oder Reserven entstehen aufgrund des im HGB verankerten Vorsichtsprinzips<sup>630</sup> und sollen in den folgenden Abschnitten nicht behandelt werden.

---

<sup>621</sup> Vgl. *Scholz, K.-S.* (2015), § 63, Rn. 43; *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 81.

<sup>622</sup> Vgl. *Haberstock, O./Greitemann, G.* (2017), § 237 AktG, Rn. 1.

<sup>623</sup> Vgl. *Weiß, M.* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, Rn. 162.

<sup>624</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 502.

<sup>625</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 502.

<sup>626</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 502.

<sup>627</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 502.

<sup>628</sup> Vgl. Ausnahmsweise in der Ergebnisverwendungsrechnung auszuweisende Einstellungen in die Kapitalrücklage sind Einstellungen in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung, Einstellungen in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien nach dem vereinfachten Einziehungsverfahren sowie die Einstellung in die Kapitalrücklage wegen eigener Anteile; vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 207.

<sup>629</sup> Vgl. *Haug, T.* (2019), Kapitalrücklagen, Rn. 1.

<sup>630</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 503.

In die Kapitalrücklage sind Beträge einzustellen, die der Gesellschaft von außen<sup>631</sup> durch die Anteilseigner zugeflossen sind und die über das gezeichnete Kapital hinausgehen.<sup>632</sup> § 272 Abs. 2 HGB nennt folgende Sachverhalte, die als Kapitalrücklage auszuweisen sind:

- Agio bei der Ausgabe von Anteilen (Nr. 1)
- Agio bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungs- und Optionsrechte (Nr. 2)
- Zuzahlungen der Gesellschafter für die Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile (Nr. 3)
- Andere Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital (Nr. 4).<sup>633</sup>

Da das gezeichnete Kapital grundsätzlich mit dem Nennbetrag auszuweisen ist (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB), sind alle Beträge, die bei der Ausgabe von Anteilen darüber hinaus erzielt werden, in einem separaten Posten, der Kapitalrücklage, auszuweisen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB).<sup>634</sup>

Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis der Optionsanleihe und dem geschätzten Ausgabepreis der Schuldverschreibung ohne Optionsrecht (§ 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB) ist als Betrag bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungs- und Optionsrechte in die Kapitalrücklage einzustellen.<sup>635</sup>

Zuzahlungen, die für die Gewährung eines gesellschaftsrechtlichen Vorteils, wie z. B. für den Erhalt von Vorzugsdividenden oder Mehrstimmrechten gezahlt werden, sind ebenfalls in die Kapitalrücklage einzustellen (§ 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB).<sup>636</sup>

Als Weiteres sind freiwillig geleistete Zuzahlungen, die z. B. der Stärkung des Eigenkapitals dienen, in die Kapitalrücklage einzustellen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Wichtig ist, dass die Zuzahlung ohne eine Gegenleistung seitens der Gesellschaft erfolgt.<sup>637</sup> Werden von der Kapitalgesellschaft hingegen Vorzüge für die Zuzahlungen gewährt, handelt es sich um eine

---

<sup>631</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 160.

<sup>632</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 504.

<sup>633</sup> Vgl. Morck, W./Driem, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 8a-8d.

<sup>634</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 171.

<sup>635</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 180.

<sup>636</sup> Vgl. Morck, W./Driem, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 8c.

<sup>637</sup> Vgl. Morck, W./Driem, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 8d.

Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB.<sup>638</sup> Bei den Zuzahlungen kann es sich um Bar- oder Sachleistungen, den Erlass von Forderungen oder die Schuldübernahme handeln.<sup>639</sup>

Darüber hinaus gibt es noch andere nicht in § 272 Abs. 4 HGB genannte Einstellungen in die Kapitalrücklage.<sup>640</sup> Dabei handelt es sich um Beträge, die im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung zu diesem Zweck freigemacht wurden oder die aufgrund eines zu hoch angenommenen Verlustes übrig geblieben sind (§ 229 Abs. 1 AktG, § 232 AktG, § 58b GmbHG).<sup>641</sup> Weiterhin sind im Rahmen der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien im Wege des vereinfachten Einziehungsverfahrens Beträge in die Kapitalrücklage einzustellen (§ 237 Abs. 5 AktG).<sup>642</sup>

### 3.2.1.2.2 Entnahmen aus der Kapitalrücklage

Die Verwendungsmöglichkeiten der Kapitalrücklage für die AG und die KGaA sind in § 150 AktG geregelt.<sup>643</sup> § 150 AktG betrachtet dabei die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB stets einheitlich als Reservefonds.<sup>644</sup> Grundsätzlich dürfen diese nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder eines Verlustvortrags verwendet werden.<sup>645</sup> Der Betrag des Reservefonds, der 10 % des Grundkapitals übersteigt, darf auch für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwandt werden.<sup>646</sup> Er könnte dann im Wege einer Kapitalherabsetzung ausgeschüttet werden.<sup>647</sup>

Anders verhält es sich mit der Kapitalrücklage i. S. v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Es handelt sich hierbei um freiwillige Zuzahlungen ohne Gegenleistung seitens der Gesellschaft.<sup>648</sup> Daher gelten für diese auch nicht die strengen Regelungen der Kapitalaufbringung.<sup>649</sup> Dies wird deutlich, da § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, im Gegensatz zu § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB, in § 150 AktG, welcher u. a. die Dotierung und die Auflösung von gesetzlicher Rücklage und Kapitalrücklage regelt, nicht einbezogen wird.<sup>650</sup> Im Gegensatz zu den zuvor genannten

---

<sup>638</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 195.

<sup>639</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 195.

<sup>640</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 64.

<sup>641</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 144.

<sup>642</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 64.

<sup>643</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 210.

<sup>644</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 147.

<sup>645</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 152.

<sup>646</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 152.

<sup>647</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 150.

<sup>648</sup> Vgl. Merkt, H. (2018), § 272 HGB, Rn. 9.

<sup>649</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 137.

<sup>650</sup> Vgl. Merkt, H. (2018), § 272 HGB, Rn. 9.



Fällen von Kapitalrücklagen bestehen für die freiwillig geleisteten Zuzahlungen also keine Beschränkungen für die Auflösung und Ausschüttung.<sup>651</sup>

Bei der GmbH besteht eine Auflösungsbeschränkung lediglich bzgl. einer Kapitalrücklage, die aufgrund einer vereinfachten Kapitalherabsetzung (§§ 58b Abs. 3, 58c Satz 2 und 58d Abs. 1 GmbHG) oder für eingeforderte Nachschüsse (§ 42 Abs. 2 Satz 3 GmbHG) gebildet wurde.<sup>652</sup> Alle anderen Kapitalrücklagen dürfen bei der GmbH grundsätzlich aufgelöst werden.<sup>653</sup>

Entnahmen aus der Kapitalrücklage sind im Gegensatz zu Einstellungen in die Kapitalrücklage in der GuV nach dem Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag gesondert auszuweisen (§ 158 Abs. 1 AktG, § 275 Abs. 4 HGB).<sup>654</sup> Die Angaben dürfen alternativ auch im Anhang gemacht werden (§ 158 Abs. 1 Satz 2 AktG).<sup>655</sup>

### **3.2.1.3 Gewinnrücklagen**

#### **3.2.1.3.1 Gesetzliche Rücklage**

Der wesentliche Unterschied zur Kapitalrücklage ist die Herkunft bzw. die Bildung aus dem Jahresüberschuss.<sup>656</sup> Gewinnrücklagen stammen aus der Innenfinanzierung einer Gesellschaft, und zwar aus der Thesaurierung von Gewinnen.<sup>657</sup> Es werden grundsätzlich vier Arten von Gewinnrücklagen unterschieden und ausgewiesen:

- die gesetzliche Rücklage,
- die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen,
- die satzungsmäßige Rücklage sowie
- andere Gewinnrücklagen.<sup>658</sup>

Eine Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage besteht nur für die AG und die KGaA (§ 150 Abs. 1 und 2 AktG).<sup>659</sup> In die gesetzliche Rücklage sind 5 % des um

---

<sup>651</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 210.

<sup>652</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 210.

<sup>653</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 210.

<sup>654</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 211.

<sup>655</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 211.

<sup>656</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 230.

<sup>657</sup> Vgl. Weyer, M. (2015), § 272 HGB, Rn. 1; Merkt, H. (2018), § 272 HGB, Rn. 10.

<sup>658</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 230.

<sup>659</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 235.

einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses einzustellen, solange die gesetzliche Rücklage, zusammen mit der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB, 10 % (oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil) des gezeichneten Kapitals noch nicht überschritten hat (§ 150 Abs. 2 AktG).<sup>660</sup> Die Auflösung der gesetzlichen Rücklage ist wie die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nur unter den Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 und 4 AktG möglich.<sup>661</sup> Durch diese Regelung soll ein Fonds zum Ausgleich von Verlusten angesammelt werden, welcher eine „vorgeschobene elastische Verteidigungslinie des Grundkapitals“ bildet.<sup>662</sup> Der Verlustpuffer der AG bzw. der KGaA wird durch diese Ausschüttungssperre im Prinzip um mindestens 10 % erweitert.<sup>663</sup>

Im GmbHG gibt es lediglich für die UG (haftungsbeschränkt) eine ähnliche Vorschrift (§ 5a Abs. 3 GmbHG).<sup>664</sup> Es muss bis zum Erreichen des Mindeststammkapitals von TEUR 25  $\frac{1}{4}$  des Jahresüberschusses (gemindert um den Verlustvortrag des Vorjahres) in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden.<sup>665</sup> Diese Rücklage darf nur zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und zur Begleichung von Verlusten herangezogen werden (§ 5a Abs. 3 GmbHG).<sup>666</sup>

### **3.2.1.3.2 Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen**

Wirtschaftlich handelt es sich bei dem Erwerb von Anteilen an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten<sup>667</sup> Unternehmen durch deren Tochter um einen mittelbaren Erwerb am eigenen Unternehmen.<sup>668</sup> Vor dem Gesichtspunkt des Kapitalschutzes ist dies ähnlich kritisch zu sehen wie der Rückerwerb eigener Anteile. Daher darf ein von der Aktiengesellschaft abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen Aktien der Gesellschaft nur unter den gleichen Voraussetzungen erwerben, wie dies die Aktiengesellschaft selbst dürfte (§ 71d Satz 2 AktG).<sup>669</sup> Eigene Anteile sind grundsätzlich offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1a Satz 1 HGB), was eine Ausschüttungssperre obsolet macht. Wenn jedoch eine Tochtergesellschaft Anteile der Mutter erwirbt, dann sind diese grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten oder einem

---

<sup>660</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 508.

<sup>661</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 147 ff.

<sup>662</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 185.

<sup>663</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 185.

<sup>664</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 242.

<sup>665</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 242.

<sup>666</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 242; Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 510.

<sup>667</sup> Für die Definition der Begriffe „herrschend“ oder „mit Mehrheit beteiligt“ gelten die §§ 16 und 17 AktG.

<sup>668</sup> Vgl. Morck, W./Driem, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 10.

<sup>669</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 206.

niedrigeren Zeitwert bei der Tochter zu aktivieren.<sup>670</sup> Ein Nettoausweis kommt hier nicht infrage.<sup>671</sup> Um eine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital zu verhindern, ist jedoch eine Rücklage in gleicher Höhe zu bilden (§ 272 Abs. 4 Satz 2 HGB).<sup>672</sup> Der Zweck dieser Rücklage liegt darin, dass auf diese Weise Beträge in Höhe der aktivierten Anteile an dem beherrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen vor einer Ausschüttung gesperrt werden.<sup>673</sup> Sie dient damit der Kapitalerhaltung und somit auch dem Gläubiger- und Aktionärs- bzw. Gesellschafterschutz.<sup>674</sup> Die Rücklage kann aus den frei verfügbaren Rücklagen und, wenn diese nicht ausreichen, auch aus dem Jahresüberschuss gebildet werden.<sup>675</sup> Sie ist zwingend aufzulösen, wenn die betroffenen Anteile veräußert werden oder insoweit zu verringern, wie auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird (§ 272 Abs. 4 Satz 4 HGB).<sup>676</sup>

### **3.2.1.3.3 Satzungsmäßige Rücklage**

Unter die satzungsmäßigen Rücklagen fallen nur die, die nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag zwingend zu bilden sind.<sup>677</sup> Es fallen nicht solche Rücklagen darunter, zu deren Bildung die Satzung lediglich ermächtigt.<sup>678</sup> Handelt es sich also um ein Wahlrecht in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag, so sind diese Rücklagen unter den anderen Gewinnrücklagen auszuweisen.<sup>679</sup> Auch die Auflösung satzungsmäßiger Rücklagen hat nach den Vorschriften der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags zu erfolgen.<sup>680</sup>

### **3.2.1.3.4 Andere Gewinnrücklagen**

Bei den anderen Gewinnrücklagen handelt es sich um einen Sammelposten, in den Beträge aus dem Jahresüberschuss eingestellt werden, die nicht zu gesetzlichen Rücklagen, satzungsmäßigen Rücklagen oder zu Rücklagen für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gehören.<sup>681</sup> Hier sind also insbesondere solche Rücklagendotierungen auszuweisen, die aufgrund einer Ermächtigung in der Satzung (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AktG) oder durch die Hauptversammlung vorgenommen werden (§ 58 Abs. 1

---

<sup>670</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 207.

<sup>671</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 207.

<sup>672</sup> Vgl. Morck, W./Driem, K.-D. (2019), § 272 HGB, Rn. 10.

<sup>673</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 301.

<sup>674</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 301.

<sup>675</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 216.

<sup>676</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 310.

<sup>677</sup> Vgl. Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 207.

<sup>678</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 114; Kropff, B. (2013), § 272 HGB, Rn. 226.

<sup>679</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 114.

<sup>680</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 512.

<sup>681</sup> Vgl. Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D. (2020), § 272 HGB, Rn. 255.

Satz 2 AktG).<sup>682</sup> Wird der Jahresabschluss von der Hauptversammlung festgestellt, dann kann die Satzung diese dazu ermächtigen, Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AktG).<sup>683</sup> Dabei ist die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen auf maximal 50 % des nach Abzug eines Verlustvortrags und von Beträgen, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, verbleibenden Jahresüberschusses begrenzt (§ 58 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG).<sup>684</sup>

Wird der Jahresabschluss hingegen vom Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat festgestellt, dann können diese maximal 50 % des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AktG).<sup>685</sup> Der Jahresüberschuss ist um einen Verlustvortrag und um die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, zu kürzen (§ 58 Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 3 AktG).<sup>686</sup> Die Satzung kann den Vorstand und den Aufsichtsrat jedoch zur Einstellung eines höheren Teils ermächtigen.<sup>687</sup> Vorstand und Aufsichtsrat dürfen allerdings aufgrund einer solchen Satzungsbestimmung keine Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn diese bereits größer sind als die Hälfte des Grundkapitals oder nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen (§ 58 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG).<sup>688</sup>

Bei der GmbH können die Zuführungen zu den Rücklagen von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt (§ 29 Abs. 2 GmbHG).<sup>689</sup>

Unbeschadet der soeben erwähnten Fälle kann der Vorstand mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Geschäftsführer der GmbH mit Zustimmung der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens in die anderen Rücklagen einstellen (§ 58 Abs. 2a AktG bzw. § 29 Abs. 4 GmbHG).<sup>690</sup>

---

<sup>682</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 255.

<sup>683</sup> Vgl. *Bayer, W.* (2019), § 58 AktG, Rn. 11.

<sup>684</sup> Vgl. *Bayer, W.* (2019), § 58 AktG, Rn. 11.

<sup>685</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 256.

<sup>686</sup> Vgl. *Bayer, W.* (2019), § 58 AktG, Rn. 12.

<sup>687</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 256.

<sup>688</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 256.

<sup>689</sup> Vgl. *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 116.

<sup>690</sup> Vgl. *Störk, U./Kliem, B./Meyer, H. D.* (2020), § 272 HGB, Rn. 258 f.

### 3.2.1.4 Ausweis des Jahresergebnisses in der Bilanz

Die Bilanz kann grundsätzlich entweder vor Verwendung des Jahresergebnisses oder nach teilweiser oder vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.<sup>691</sup> Bei Aufstellung des Jahresabschlusses vor Ergebnisverwendung sind im Eigenkapital die Posten gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Gewinn- oder Verlustvortrag und Jahresüberschuss oder -fehlbetrag auszuweisen (§ 266 Abs. 3 HGB).<sup>692</sup> Die GuV endet mit der Position Jahresüberschuss oder -fehlbetrag (§ 275 HGB).

Gem. § 268 Abs. 1 HGB besteht jedoch grundsätzlich auch ein Wahlrecht, die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Ergebnisverwendung aufzustellen.<sup>693</sup> Mit Ergebnisverwendung sind Maßnahmen wie die Ausschüttung des Gewinns, die Auflösung von Kapitalrücklagen und die Einstellung in sowie die Auflösung von Gewinnrücklagen gemeint.<sup>694</sup> Eine teilweise Ergebnisverwendung kann bspw. aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelungen zustande kommen.<sup>695</sup> So sind bspw. bei einer AG zwingend 5 % des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, wenn die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nicht bereits 10 % des Grundkapitals bzw. den in der Satzung bestimmten höheren Teil erreicht haben (§ 150 Abs. 2 AktG). In diesem Fall wird ein Teil des Jahresergebnisses verwendet und der Jahresabschluss wird unter Berücksichtigung der (teilweisen) Ergebnisverwendung aufgestellt.<sup>696</sup> Keine Ergebnisverwendung stellt die Ergebnisübernahme aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags oder entsprechender Regelungen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dar.<sup>697</sup> Hierbei handelt es sich um Aufwand oder Ertrag, der in den Jahresüberschuss oder -fehlbetrag einfließt.<sup>698</sup>

§ 275 Abs. 4 HGB räumt die Möglichkeit ein, Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen nach dem Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag auszuweisen.<sup>699</sup> Die Ergebnisverwendung wird somit in der Überleitung vom Jahresüberschuss oder -fehlbetrag zum Bilanzgewinn oder -verlust dargestellt.<sup>700</sup> Für Aktiengesellschaften ist die Ergebnisverwendung zwingend nach der GuV (§ 158 Abs. 1 AktG) oder im Anhang

---

<sup>691</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 1.

<sup>692</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 515.

<sup>693</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 1.

<sup>694</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 2.

<sup>695</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 4.

<sup>696</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 515 f..

<sup>697</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 2.

<sup>698</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 2.

<sup>699</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 3.

<sup>700</sup> Vgl. Grottel, B./Waubke, P. (2020), § 268 HGB, Rn. 2.

auszuweisen.<sup>701</sup> Für die GmbH gibt es keine entsprechenden Vorschriften, allerdings wird ein analoges Vorgehen für die GmbH empfohlen.<sup>702</sup>

Wird der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt, so werden die Bilanzposten Gewinn-/Verlustvortrag sowie Jahresüberschuss/-fehlbetrag durch den Posten Bilanzgewinn/-verlust ersetzt.<sup>703</sup> Dieser Fall tritt ein, wenn aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen Teile des Jahresergebnisses in die Rücklagen einzustellen sind.<sup>704</sup>

Die Bilanz wird unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung aufgestellt, wenn der gesamte Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellt oder abgeführt wird oder wenn ein bestehender Verlust durch die Auflösung von Rücklagen ausgeglichen wird.<sup>705</sup> In diesem Fall verbleibt weder ein Bilanzgewinn noch ein Bilanzverlust.<sup>706</sup> Im Eigenkapital werden dann grundsätzlich nur das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen ausgewiesen.

### **3.2.1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Ist das Eigenkapital durch die Verluste der Vorjahre sowie die laufenden Verluste aufgebraucht und ergibt sich somit ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Ende der Aktivseite als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen (§ 268 Abs. 3 HGB).<sup>707</sup> Auf diese Weise soll verhindert werden, dass auf der Passivseite ein negatives Eigenkapital ausgewiesen wird.<sup>708</sup> Wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen, liegt eine buchmäßige Überschuldung vor.<sup>709</sup> Der buchmäßigen Überschuldung kommt eine Signalfunktion zu, wonach die insolvenzrechtliche Überschuldung zu prüfen ist.<sup>710</sup> Eine insolvenzrechtliche Überschuldung und damit ein Insolvenztatbestand (§ 19 InsO) liegt erst vor, sobald auch nach Bilanzierung zu Zeitwerten die Passivposten die Aktivposten übersteigen.<sup>711</sup>

---

<sup>701</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 3.

<sup>702</sup> Vgl. *Dieckmann, A.* (2020), § 268 HGB, Rn. 2; *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 3.

<sup>703</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 4.

<sup>704</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 4.

<sup>705</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 8.

<sup>706</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 8.

<sup>707</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 11.

<sup>708</sup> Vgl. *Grottel, B./Waubke, P.* (2020), § 268 HGB, Rn. 11.

<sup>709</sup> Vgl. *Merkt, H.* (2018), § 268 HGB, Rn. 3.

<sup>710</sup> Vgl. *Küting, Peter/Grau, Philipp* (2014), S. 733.

<sup>711</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 519.

In den IFRS gibt es eine solche Position bzw. Vorgehensweise nicht.<sup>712</sup> Wenn die Passivposten die Aktivposten übersteigen, wird nach den Maßgaben der IFRS ein negatives Eigenkapital ausgewiesen.<sup>713</sup> Durch diese Vorgehensweise stimmt der Buchwert des Vermögens mit der Bilanzsumme überein. Im Gegensatz dazu kommt es nach den Vorschriften des HGB durch den Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zu einer Bilanzverlängerung. Dieser Unterschied zwischen den IFRS und dem HGB hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bilanzkennzahlen. So kommt es zu einer unterschiedlichen Eigenkapitalquote, einer verschiedenen Eigenkapitalrendite und einer anderen Anlagenintensität. Hierbei verzerren die Vorschriften des HGB die Realität, da das Eigenkapital eigentlich nicht null, sondern negativ ist. Für eine sachgerechte Bilanzanalyse muss daher der Ausweis eines „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ rückgängig gemacht werden.<sup>714</sup>

### **3.2.2 Eigenkapital bei Personengesellschaften**

#### **3.2.2.1 Kapitalanteile der Gesellschafter**

##### **3.2.2.1.1 Allgemeines zum Eigenkapital bei Personengesellschaften**

Die Grundform der Personengesellschaft ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).<sup>715</sup> Sie kommt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zweier Gesellschafter zustande, der auf die Förderung eines gemeinsamen Zwecks ausgerichtet ist.<sup>716</sup> Der Vertragsabschluss muss nicht schriftlicher Art sein, er kann auch formlos und stillschweigend durch konkludentes Handeln zustande kommen.<sup>717</sup> Neben der GbR gibt es aus rechtlicher Sicht noch folgende Arten von Personengesellschaften:

- die offene Handelsgesellschaft,
- die Kommanditgesellschaft,
- die stille Gesellschaft und
- die Partnerschaftsgesellschaft.<sup>718</sup>

Für die GbR bestehen grundsätzlich nur rudimentäre Rechnungslegungspflichten.<sup>719</sup> Zumeist kommen Rechnungslegungsvorschriften anderer Rechtsgebiete zum Tragen.<sup>720</sup>

---

<sup>712</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 155.

<sup>713</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 155.

<sup>714</sup> Vgl. *Küting, Peter/Grau, Philipp* (2014), S. 735 f.

<sup>715</sup> Vgl. *Schiffers, J.* (2014), § 1 Rechtsformwahl, Rn. 3.

<sup>716</sup> Vgl. *Schäfer, C.* (2017), § 705 BGB, Rn. 1.

<sup>717</sup> Vgl. *Schäfer, C.* (2017), § 705 BGB, Rn. 1.

<sup>718</sup> Vgl. *Schiffers, J.* (2014), § 1 Rechtsformwahl, Rn. 1.

<sup>719</sup> Vgl. *Hoffmann, W.-D.* (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 2.

<sup>720</sup> Vgl. *Hoffmann, W.-D.* (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 3.

So müssen beispielweise gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 AO gewerblich tätige BGB-Gesellschaften, die bestimmte Größenkriterien überschreiten, Bücher führen und Abschlüsse erstellen.<sup>721</sup> Dabei sind grundsätzlich die meisten Rechnungslegungsvorschriften, die für alle Kaufleute gelten (inkl. der GoB), anzuwenden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 AO).<sup>722</sup>

„Die Personenhandelsgesellschaft lässt sich als eine in die Kaufmannseigenschaft mutierte GbR verstehen.“<sup>723</sup> Personenhandelsgesellschaften sind die OHG und die KG.<sup>724</sup> Diese haben bereits aufgrund ihrer Kaufmannseigenschaft (§ 6 HGB)<sup>725</sup> die handelsrechtlichen Buchführungspflichten gem. der §§ 238 ff. HGB zu befolgen.<sup>726</sup> Für Personengesellschaften gelten jedoch nicht die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB, in denen die zentralen handelsrechtlichen Vorschriften zum Eigenkapital enthalten sind (§§ 266 Abs. 3 A., 268 Abs. 1 und 3, 270 sowie 272 HGB).<sup>727</sup> Diese gelten lediglich für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG.<sup>728</sup> Somit haben Personengesellschaften nur die sehr unbestimmten Gliederungsvorschriften des § 247 Abs. 1 HGB zu befolgen, nach denen das Eigenkapital gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern ist.<sup>729</sup>

Wie auch bei den Kapitalgesellschaften ist das Eigenkapital bei Personengesellschaften grundsätzlich eine Restgröße,<sup>730</sup> die keiner eigenständigen Bewertung unterliegt. Bei Personengesellschaften führt generell jeder Gesellschafter mindestens ein Kapitalkonto.<sup>731</sup> Oft wird in der Praxis ein festes Kapitalkonto, welches die Einlage enthält, und zumindest ein weiteres variables Kapitalkonto, auf dem die Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen erfasst werden, geführt.<sup>732</sup> Die Ausgestaltungen im Einzelfall können jedoch aufgrund der geltenden Vertragsfreiheit sehr vielfältig sein.<sup>733</sup> Die Höhe des Kapitalkontos eines jeden Gesellschafters spiegelt dessen Kapitalanteil an der Gesellschaft wider. Der Kapitalanteil ergibt sich aus Einlagen zzgl. Gewinnanteilen

---

<sup>721</sup> Vgl. Hoffmann, W.-D. (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 4.

<sup>722</sup> Vgl. Hoffmann, W.-D. (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 4.

<sup>723</sup> Hoffmann, W.-D. (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 30.

<sup>724</sup> Vgl. Störk, U./Lewe, S. (2020), § 238 HGB, Rn. 28.

<sup>725</sup> Vgl. Störk, U./Lewe, S. (2020), § 238 HGB, Rn. 28.

<sup>726</sup> Vgl. Grottel, B./Baldamus, E.-A. (2020), § 247 HGB, Rn. 705.

<sup>727</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 480, 482 f., 520.

<sup>728</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 480 ff.

<sup>729</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 482 f., 520.

<sup>730</sup> Vgl. Schmidt, S./Hoffmann, K. (2020), § 247 HGB, Rn. 150.

<sup>731</sup> Vgl. Leicht, E. (2019), Gründung von Personengesellschaften, Rn. 2.

<sup>732</sup> Vgl. Leicht, E. (2019), Gründung von Personengesellschaften, Rn. 2.

<sup>733</sup> Vgl. Prinz, U. (2014), § 7 Finanzierung von Personengesellschaften, Rn. 12.



abzüglich Entnahmen und Verlustanteilen (§ 120 Abs. 2 HGB).<sup>734</sup> Die Summe der einzelnen Eigenkapitalien der Gesellschafter ergibt das Eigenkapital der Personengesellschaft.<sup>735</sup>

### 3.2.2.1.2 Einlagen

Für die persönlich haftenden Gesellschafter der OHG und der KG besteht aufgrund deren unbeschränkter persönlicher Haftung keine Regelung bzgl. einer Mindesteigenkapitalausstattung.<sup>736</sup> Lediglich die beschränkt haftenden Kommanditisten einer KG müssen eine Pflichteinlage erbringen, welche im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist, da anderenfalls die persönliche Haftung insoweit wieder auflebt, wie die Mindesteinlage noch nicht geleistet wurde.<sup>737</sup> Nichtsdestotrotz geht der Gesetzgeber implizit von einer Einlage der Gesellschafter aus, da er die Gewinn- und Verlustverteilung an die Kapitalanteile der Gesellschafter knüpft.<sup>738</sup>

Einlagen sind Beiträge der Gesellschafter in die Gesellschaft i. S. d. §§ 705 und 706 BGB.<sup>739</sup> Als Beiträge kommen grundsätzlich alle Leistungen der Gesellschafter in Betracht, die der Förderung des gemeinsamen Zwecks dienen.<sup>740</sup> Diese können in Form von Bar- oder Sachmitteln erbracht werden (§ 706 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 105 Abs. 3 und 161 Abs. 2 HGB).<sup>741</sup> Voraussetzung für die Einlagefähigkeit ist, dass der Gegenstand selbstständig bewertbar und auf die Gesellschaft überführbar ist.<sup>742</sup> Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistungen sind grundsätzlich erst einlagefähig (§ 706 Abs. 2 und 3 BGB i. V. m. §§ 105 Abs. 3 und 161 Abs. 2 HGB), wenn diese erbracht worden sind und die somit entstandene Gesellschafterforderung mit der Einlagepflicht verrechnet werden kann.<sup>743</sup>

### 3.2.2.1.3 Entnahmen

Entnahmen sind alle unmittelbaren oder mittelbaren vermögenswerten Zuwendungen aus dem Vermögen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter.<sup>744</sup> Im Grundsatz gilt: was eingelegt werden darf, kann auch entnommen

---

<sup>734</sup> Vgl. *Ballwieser, W.* (2013), § 247 BGB, Rn. 59.

<sup>735</sup> Vgl. *Hoffmann, W.-D.* (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, Rn. 72.

<sup>736</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 32; *Schiffers, J.* (2014), § 1 Rechtsformwahl, Rn. 18.

<sup>737</sup> Vgl. *Gummert, H.* (2019), § 172 HGB, Rn. 4 ff.; *Mutter, C./Müller, P.* (2019), § 1 Rechtsformen, Rn. 165.

<sup>738</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 32.

<sup>739</sup> Vgl. *Ballwieser, W.* (2013), § 247 BGB, Rn. 61.

<sup>740</sup> Vgl. *Saenger, I.* (2019), § 706 BGB, Rn. 3.

<sup>741</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 33.

<sup>742</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 172.

<sup>743</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 33.

<sup>744</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 5.

werden.<sup>745</sup> Demnach können neben Barmitteln auch Nutzungen, Sachmittel und Dienstleistungen entnommen werden.<sup>746</sup> Bei der OHG ist jeder Gesellschafter gem. § 122 Abs. 1 1. Halbsatz HGB dazu berechtigt, 4 % seines im Vorjahr festgestellten positiven Kapitalanteils (Kapitalentnahmerecht) zu entnehmen.<sup>747</sup> Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wurde und soll es dem Gesellschafter ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>748</sup> Wurde ein Gewinn erzielt und übersteigt dieser den Sockelbetrag von 4 % des Kapitalanteils, dann kann jeder Gesellschafter auch diesen verlangen (§ 122 Abs. 1 2. Halbsatz HGB, Gewinnentnahmerecht).<sup>749</sup> § 122 HGB gilt allerdings nicht, wenn die Gesellschaft sich in der Liquidation befindet.<sup>750</sup> Über das Kapital- und das Gewinnentnahmerecht hinaus ist es einem Gesellschafter jedoch nicht erlaubt, seinen Kapitalanteil ohne die Zustimmung der anderen Gesellschafter zu reduzieren (§ 122 Abs. 2 HGB).<sup>751</sup> Diese Regelung soll nicht dem Gläubigerinteresse dienen, sie steht einzig und allein im Gesellschafterinteresse.<sup>752</sup> Da die Gesellschafter einer Personengesellschaft sowieso unbeschränkt und persönlich haften, wäre eine solche Regelung aus Sicht der Gläubiger obsolet.<sup>753</sup> Die Regelung soll letztendlich nur noch einmal die den Gesellschaftern obliegende Förderpflicht der Gesellschaft untermauern.<sup>754</sup> Entnahmen können aufgrund eines Verstoßes gegen § 122 Abs. 1 oder Abs. 2 HGB unberechtigt sein.<sup>755</sup> Die unberechtigten Entnahmen sind zurückzugewähren und mit 5 % zu verzinsen (§§ 111 Abs. 1 i.V.m. 352 Abs. 2 HGB).<sup>756</sup>

Grundsätzlich gelten die Vorschriften für die OHG auch für die KG, es sei denn, in den §§ 161 ff. HGB ist etwas anderes geregelt (§ 161 Abs. 2 HGB).<sup>757</sup> Der Unterschied zur OHG besteht darin, dass es bei der KG mindestens einen beschränkt haftenden (Kommanditist) und darüber hinaus auch mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) gibt.<sup>758</sup> Beide haften grundsätzlich persönlich,<sup>759</sup> allerdings ist die Haftung des Kommanditisten auf seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme

---

<sup>745</sup> Vgl. *Ballwieser, W.* (2013), § 247 BGB, Rn. 62.

<sup>746</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 177.

<sup>747</sup> Vgl. *Finckh, M.* (2019), § 122 HGB, Rn. 21.

<sup>748</sup> Vgl. *Finckh, M.* (2019), § 122 HGB, Rn. 21 f.; *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 1.

<sup>749</sup> Vgl. *Finckh, M.* (2019), § 122 HGB, Rn. 29.

<sup>750</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 3.

<sup>751</sup> Vgl. *Finckh, M.* (2019), § 122 HGB, Rn. 37; *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 42.

<sup>752</sup> Vgl. *Finckh, M.* (2019), § 122 HGB, Rn. 38; *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 42.

<sup>753</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 42.

<sup>754</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 42.

<sup>755</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 42.

<sup>756</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 44; *Psaroudakis, G.* (2015), § 122 HGB, Rn. 3.

<sup>757</sup> Vgl. *Roth, M.* (2018), § 161 HGB, Rn. 15.

<sup>758</sup> Vgl. *Gummert, H.* (2019), § 172 HGB, Rn. 1.

<sup>759</sup> Vgl. *Kindler, P.* (2019), § 172 HGB, Rn. 3; *Gummert, H.* (2019), § 172 HGB, Rn. 1.

beschränkt.<sup>760</sup> Die Haftung ist nicht auf seine Einlage beschränkt.<sup>761</sup> Dies hat im Prinzip zur Folge, dass für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter der KG die für die OHG geltenden Regelungen (§§ 105 ff. HGB) Anwendung finden. Abweichende Regelungen ergeben sich zumeist für die nur beschränkt haftenden Kommanditisten. So sind die Kommanditisten bspw. namentlich und mit ihrer Haftsumme im Handelsregister einzutragen.<sup>762</sup> § 169 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmt, dass die Vorschriften des § 122 HGB für die Entnahme nicht auf Kommanditisten anzuwenden sind.<sup>763</sup> Ein gewinnunabhängiges Kapitalentnahmerecht hat der Kommanditist, anders als der Komplementär und die Gesellschafter der OHG, demnach nicht.<sup>764</sup> Das Gewinnentnahmerecht des Kommanditisten besteht allerdings auch nur dann, wenn sein Kapitalkonto nicht durch Verluste oder die Gewinnentnahme unter die bedungene Einlage gesunken ist oder sinken würde (§ 169 Abs. 1 HGB).<sup>765</sup>

#### **3.2.2.1.4 Bewertung von Einlagen und Entnahmen**

Grundsätzlich können entweder Bar- oder Sacheinlagen in eine Gesellschaft geleistet werden.<sup>766</sup> Besteht die Einlage in Barmitteln, so ist die Bewertung unproblematisch.<sup>767</sup> Sie werden mit ihrem Nennwert angesetzt.<sup>768</sup> Andere Einlagen, insbesondere Sacheinlagen, sind grundsätzlich höchstens mit dem Zeitwert zum Zeitpunkt der Einlage zu bewerten.<sup>769</sup> Aufgrund des im HGB verankerten Vorsichtsprinzips gem. §§ 252, 253 und 255 HGB ist eine Bewertung der Einlage zu einem höheren Wert als dem Zeitwert nicht zulässig.<sup>770</sup> Hingegen wäre eine Bewertung zu einem geringeren Wert als dem Zeitwert im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich.<sup>771</sup> Von den daraus resultierenden stillen Reserven profitieren dann alle Gesellschafter.<sup>772</sup> Bei Sacheinlagen in eine OHG oder durch einen Komplementär muss grundsätzlich keine registergerichtliche Prüfung der Werthaltigkeit erfolgen, da die Gesellschafter der OHG sowie die Komplementäre der KG unbeschränkt für Verluste der Gesellschaft haften.<sup>773</sup> Für Kommanditisten einer KG gilt diesbezüglich § 171 Abs. 1 HGB, wonach die Werthaltigkeit der Einlage entscheidend für

---

<sup>760</sup> Vgl. *Gummert, H.* (2019), § 172 HGB, Rn. 5.

<sup>761</sup> Vgl. *Gummert, H.* (2019), § 172 HGB, Rn. 5.

<sup>762</sup> Vgl. *Grunewald, B.* (2019), § 162 HGB, Rn. 1 f..

<sup>763</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 4.

<sup>764</sup> Vgl. *Grunewald, B.* (2019), § 169 HGB, Rn. 1; *Priester, H.-J.* (2016), § 122 HGB, Rn. 4.

<sup>765</sup> Vgl. *Roth, M.* (2018), § 169 HGB, Rn. 4.

<sup>766</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 33.

<sup>767</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 34.

<sup>768</sup> Vgl. *Böcking, H.-J./Gros, M.* (2014), § 253 HGB, Rn. 116.

<sup>769</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 190.

<sup>770</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 35.

<sup>771</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 190.

<sup>772</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 190.

<sup>773</sup> Vgl. *Fehrenbacher, O./Tavakoli, A.* (2014), § 2 Die Gründung der GmbH & Co. KG, Rn. 32.

den Haftungsausschluss des Kommanditisten ist.<sup>774</sup> Ist die Einlage nicht werthaltig, lebt die Haftung des Kommanditisten insoweit wieder auf.<sup>775</sup>

Für die Bewertung von Barentnahmen gilt dasselbe wie für Bareinlagen. Barentnahmen werden mit ihrem Nennbetrag bewertet. Für die Bewertung von Sachentnahmen gelten grundsätzlich die Regelungen im Gesellschaftsvertrag.<sup>776</sup> Für haftungsbeschränkte Gesellschafter hat die Entnahme zum Zeitwert zu erfolgen.<sup>777</sup> Dies stellt sicher, dass Entnahmen nur aus tatsächlich überschüssigem Vermögen der Gesellschaft erfolgen können.<sup>778</sup>

### 3.2.2.2 Rücklagen

Bei der Entscheidung über die Gewinnverwendung haben die Gesellschafter aufgrund der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern zwischen ihrem Ausschüttungsinteresse und einer Gewinnthesaurierung zu Gunsten der Gesellschaft abzuwägen.<sup>779</sup> Grundsätzlich ist die Bildung von Rücklagen bei Personengesellschaften gesetzlich nicht vorgesehen.<sup>780</sup> Dies liegt an der Art der Gewinnverwendung bei Personengesellschaften.<sup>781</sup> Bei Personengesellschaften werden die Gewinnanteile den Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter zugeschrieben (§ 120 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 167 Abs. 1 und 2 HGB), von wo sie dann entnommen werden können (§ 122 HGB sowie § 169 HGB).<sup>782</sup> Obwohl die Bildung von Rücklagen für Personengesellschaften gesetzlich nicht vorgesehen ist, ist sie für die OHG und die KG nicht verboten, sondern durchaus zulässig.<sup>783</sup> Die Bildung kann entweder im Gesellschaftsvertrag geregelt sein oder, wenn dieser keine Regelung enthält, durch Gesellschafterbeschluss erfolgen.<sup>784</sup> Wenn es keine anderslautende gesellschaftsrechtliche Vereinbarung gibt, dann sind Verluste zunächst mit den Rücklagenkonten zu verrechnen, bevor sie den Kapitalkonten angerechnet werden.<sup>785</sup>

---

<sup>774</sup> Vgl. *Fehrenbacher, O./Tavakoli, A.* (2014), § 2 Die Gründung der GmbH & Co. KG, Rn. 32.

<sup>775</sup> Vgl. *Fehrenbacher, O./Tavakoli, A.* (2014), § 2 Die Gründung der GmbH & Co. KG, Rn. 32.

<sup>776</sup> Vgl. *Ballwieser, W.* (2013), § 247 BGB, Rn. 62.

<sup>777</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 190.

<sup>778</sup> Vgl. *Schmidt, S./Hoffmann, K.* (2020), § 247 HGB, Rn. 190.

<sup>779</sup> Vgl. *Grunewald, B.* (2019), § 167 HGB, Rn. 5.

<sup>780</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 38.

<sup>781</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 38.

<sup>782</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 38.

<sup>783</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 39.

<sup>784</sup> Vgl. *Priester, H.-J.* (2016), § 120 HGB, Rn. 39.

<sup>785</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 523.

### 3.2.2.3 Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz

Grundsätzlich ist das ermittelte Jahresergebnis nicht der Personengesellschaft, sondern direkt den dahinterstehenden Gesellschaftern zuzurechnen (Transparenzprinzip)<sup>786</sup> und deren Kapitalkonten gutzuschreiben oder zu belasten.<sup>787</sup> Diese Ergebnisübernahme geschieht oftmals rein mechanisch.<sup>788</sup>

Verluste werden grundsätzlich den Kapitalanteilen der Gesellschafter anteilig belastet (§ 120 Abs. 2 HGB und § 167 Abs. 1 i.V.m. § 120 HGB).<sup>789</sup> Der Kommanditist nimmt am Verlust der Gesellschaft jedoch nur bis zur Höhe seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil (§ 167 Abs. 3 HGB)<sup>790</sup> Übersteigen die Verluste die Kapitalanteile, dann sind diese als „Nicht durch die Vermögenseinlage gedeckte Verlustanteile“ auszuweisen.<sup>791</sup>

Die Gewinne oder der Verlust sind den Gesellschafterkonten bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gutzuschreiben oder zu belasten.<sup>792</sup> Somit wird in der Bilanz kein Jahresüberschuss/-fehlbetrag ausgewiesen.<sup>793</sup> Die Bilanz wird daher im Prinzip grundsätzlich nach Ergebnisverwendung i.S.d. § 268 Abs. 1 HGB aufgestellt.<sup>794</sup> Ein Jahresüberschuss oder ein Bilanzgewinn wird nur ausgewiesen, wenn die Gesellschafter vereinbart haben, dass erst die Gesellschafterversammlung über diesen entscheiden soll.<sup>795</sup>

## 3.3 Eigenkapital nach den Maßgaben der IFRS

### 3.3.1 Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften

#### 3.3.1.1 Gezeichnetes Kapital

##### 3.3.1.1.1 Begriff, Bilanzierung und Abgrenzung

In den IFRS existieren keine detaillierten Gliederungsvorschriften für das Eigenkapital.<sup>796</sup> Die Gliederung des Eigenkapitals muss jedoch dem Grundsatz der fair presentation genügen.<sup>797</sup> Nach IAS 1.54 r) sind zumindest das gezeichnete Kapital und die Rücklagen

<sup>786</sup> Vgl. Lüdicke, J. (2018), § 1 Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter, Rn. 3.

<sup>787</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 522.

<sup>788</sup> Vgl. Lüdicke, J. (2018), § 1 Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter, Rn. 3.

<sup>789</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 523.

<sup>790</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 523.

<sup>791</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 523.

<sup>792</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 522 f.

<sup>793</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 523.

<sup>794</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 523.

<sup>795</sup> Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2017), S. 523.

<sup>796</sup> Vgl. Reiner, G. (2013), § 272 HGB, Rn. 134.

<sup>797</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 23.

auszuweisen.<sup>798</sup> Dies geht auch aus IAS 1.79 hervor, der Angaben zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sowie Angaben zu Art und Zweck jeder Rücklage fordert.<sup>799</sup> Aufgrund der engen Verzahnung der Eigenkapitalbilanzierung mit dem nationalen Gesellschaftsrecht und aus Gründen der Vergleichbarkeit wird eine Orientierung an der handelsrechtlichen Gliederung gem. § 266 Abs. 3 Bst. A HGB empfohlen.<sup>800</sup> Dies gilt aufgrund IAS 1.80 auch für Personengesellschaften.<sup>801</sup> Diese lediglich rudimentär bestehenden Gliederungsvorschriften in den IFRS führen in der Bilanzierungspraxis in Deutschland häufig zu einem heterogenen Eigenkapitalausweis in der Bilanz.<sup>802</sup>

Die IFRS enthalten keine speziellen Aussagen über eine Mindestdotierung oder die Funktion des gezeichneten Kapitals.<sup>803</sup> Hier sind die jeweiligen nationalstaatlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts einschlägig.<sup>804</sup> Die Mindestdotierung des Grund- und Stammkapitals beträgt somit grundsätzlich TEUR 50 für AGs bzw. TEUR 25 für GmbHs. Auch die Regelungen bzgl. der Kapitalerhaltung ergeben sich aus dem deutschen Gesellschaftsrecht (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 42 Abs. 1 GmbHG).<sup>805</sup>

Grundsätzlich ist das gezeichnete Kapital mit dem Nennwert anzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB).<sup>806</sup> Bei Sacheinlagen ist zunächst zu prüfen, ob diese einlagefähig sind.<sup>807</sup> Sofern es zwischen HGB und IFRS zu Bewertungsunterschieden kommt, ist für das gezeichnete Kapital der handelsrechtliche Wert maßgeblich.<sup>808</sup> Die Differenz ist in der Kapitalrücklage abzubilden und im Anhang zu erläutern.<sup>809</sup>

### **3.3.1.1.2 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital**

Der Begriff gezeichnetes Kapital soll zum Ausdruck bringen, dass es sich hierbei nicht notwendigerweise auch um das bereits eingezahlte Kapital handeln muss.<sup>810</sup> Siehe dazu Kapitel 3.2.1.1.2. Die bilanzielle Abbildung ausstehender Einlagen ist in den IFRS nicht explizit geregelt.<sup>811</sup> Das in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eingetragene

---

<sup>798</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 23.

<sup>799</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 41.

<sup>800</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 24.

<sup>801</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 24.

<sup>802</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 593.

<sup>803</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1.

<sup>804</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1.

<sup>805</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1.

<sup>806</sup> Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 506; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 31.

<sup>807</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 33.

<sup>808</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 33.

<sup>809</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 33.

<sup>810</sup> Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 506.

<sup>811</sup> Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 507.

gezeichnete Kapital ist jedoch grundsätzlich in voller Höhe im Eigenkapital auszuweisen.<sup>812</sup> Ein Ausweis als Vermögensgegenstand auf der Aktivseite ist – unabhängig davon, ob die Einlagen bereits eingefordert sind oder nicht – nicht zulässig.<sup>813</sup> Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind stets als Korrekturposten innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen.<sup>814</sup>

### **3.3.1.1.3 Eigene Anteile**

#### **3.3.1.1.3.1 Erwerb eigener Anteile**

Die Zulässigkeit des Erwerbs eigener Anteile bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorschriften des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts und ist von den jeweiligen Regelungen im AktG bzw. GmbHG abhängig.<sup>815</sup> Nach IAS 32.33 sind eigene Anteile nicht zu aktivieren, sondern offen vom gezeichneten Kapital abzuziehen.<sup>816</sup> Insofern stimmt die Regelung mit der Vorschrift gem. § 272 Abs. 1a HGB und dem vom DRS geforderten Ausweis für die Eigenkapitalveränderungsrechnung überein, wonach das gezeichnete Kapital um den Nennbetrag bzw. den rechnerischen Wert der erworbenen eigenen Anteile zu kürzen ist.<sup>817</sup> Der vom Eigenkapital abzuziehende Betrag ist in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.<sup>818</sup> Die entsprechende Veränderung des Eigenkapitals ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung darzustellen.<sup>819</sup>

IAS 32 legt nicht eindeutig fest, wie der Aktienrückkauf bilanziell abzubilden ist.<sup>820</sup> Nachfolgend werden jedoch drei als zulässig erachtete Methoden dargelegt.<sup>821</sup> Bei der par value method wird der Nominalbetrag der erworbenen Anteile vom gezeichneten Kapital abgezogen, und ein evtl. höherer Anschaffungspreis wird von den Kapital- oder Gewinnrücklagen abgezogen.<sup>822</sup> Bei der sogenannten modifizierten par value method wird der Nennwert der erworbenen eigenen Anteile nicht nur mit dem gezeichneten Kapital und der Kapitalrücklage verrechnet, sondern mit allen betroffenen Kategorien.<sup>823</sup> Reflektieren die Anschaffungskosten thesaurierte Gewinne, hat eine Verrechnung mit den

---

<sup>812</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 41.

<sup>813</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 72; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 42.

<sup>814</sup> Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 507; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 42.

<sup>815</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 86.

<sup>816</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 86.

<sup>817</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 86.

<sup>818</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 87.

<sup>819</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 87.

<sup>820</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 87.

<sup>821</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 87.

<sup>822</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 87; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 87.

<sup>823</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 87.

Gewinnrücklagen zu erfolgen,<sup>824</sup> soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist.<sup>825</sup> Neben der par value method und der modifizierten par value method ist auch die cost method eine zulässige Methode, um den Erwerb eigener Anteile bilanziell abzubilden.<sup>826</sup> Nach dieser Methode wird das gezeichnete Kapital durch einen Sonderposten in Höhe der gesamten Anschaffungskosten korrigiert (cost method).<sup>827</sup>

### **3.3.1.1.3.2 Veräußerung eigener Anteile**

Die anschließende Veräußerung der erworbenen Anteile hat bei der (modifizierten) par value method wie eine erstmalige Emission erfolgsneutral zu erfolgen (IAS 32.33).<sup>828</sup> Wenn beim Erwerb eigener Anteile die cost method angewendet wurde, dann ist der Sonderposten insoweit aufzulösen, wie Anteile wieder veräußert werden.<sup>829</sup> Unterschreitet der Verkaufserlös den Sonderposten, so ist der Sonderposten zunächst bis zur Höhe des Verkaufserlöses aufzulösen. Zum Ausgleich des verbleibenden Rests ist die Kapitalrücklage aufzulösen.<sup>830</sup> Falls diese nicht ausreicht, sind die frei verfügbaren Rücklagen heranzuziehen.<sup>831</sup> Der Sonderposten muss auf jeden Fall bei vollständiger Veräußerung der eigenen Anteile vollständig aufgelöst werden.<sup>832</sup> Übersteigt der Veräußerungserlös den Sonderposten, so ist der darüber hinausgehende Betrag in die Kapitalrücklage einzustellen.<sup>833</sup>

### **3.3.1.1.4 Veränderungen des gezeichneten Kapitals**

#### **3.3.1.1.4.1 Kapitalerhöhung**

Generell richten sich Kapitalerhöhungen nach den deutschen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben unter zusätzlicher Berücksichtigung der allgemeinen Bilanzierungsmethoden nach IFRS.<sup>834</sup> Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen.<sup>835</sup> Des Weiteren existiert für die AG die Möglichkeit einer bedingten Kapitalerhöhung und für die

---

<sup>824</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 87.

<sup>825</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 87.

<sup>826</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 87.

<sup>827</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 87.

<sup>828</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 88; Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 88.

<sup>829</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 88; Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 88.

<sup>830</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 88.

<sup>831</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 88.

<sup>832</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 88.

<sup>833</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 88.

<sup>834</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 46.

<sup>835</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 46.



AG und die GmbH die Möglichkeit zur Schaffung genehmigten Kapitals.<sup>836</sup> Entscheidend für die Bilanzierung der Kapitalerhöhung ist die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister.<sup>837</sup> Solange die Eintragung noch nicht erfolgt ist, sind geleistete Einlagen handelsrechtlich grundsätzlich als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern auszuweisen, da die Gesellschafter im Falle der Insolvenz normale Gläubiger wären.<sup>838</sup> Nach IAS 39.16 und 12 liegt eine Verbindlichkeit allerdings nur vor, wenn eine Rückzahlungsverpflichtung seitens der Gesellschaft besteht.<sup>839</sup> Eine Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich i. d. R. jedoch nur, wenn es aufgrund von Eintragungshindernissen endgültig nicht zur Eintragung kommt.<sup>840</sup> Davon ist grundsätzlich nicht auszugehen, wenn die Einlage zur freien Verfügung der Gesellschaft geleistet und die Kapitalerhöhung beim Handelsregister angemeldet wurde.<sup>841</sup> Die geleistete Einlage ist somit nach IFRS bereits vor der Eintragung im Handelsregister gesondert im Eigenkapital auszuweisen.<sup>842</sup> Zu gezeichnetem Kapital wird die Einlage jedoch erst mit Eintragung der Durchführung.<sup>843</sup>

#### **3.3.1.1.4.2 Kapitalherabsetzung**

Auch eine Kapitalherabsetzung ist grundsätzlich nach den deutschen handels- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen unter Beachtung der Besonderheiten der IFRS zu bilanzieren.<sup>844</sup> Sie ist gem. den Maßgaben des IAS 32.33 ff. erfolgsneutral darzustellen.<sup>845</sup> Die ordentliche Kapitalherabsetzung wird mit Eintragung ins Handelsregister wirksam.<sup>846</sup> Bei der GmbH ist jedoch zu beachten, dass die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister erst nach Ablauf der einjährigen Sperrfrist erfolgen kann.<sup>847</sup> Die bei einer vereinfachten Kapitalherabsetzung i.S.d. § 234 AktG oder § 58e GmbHG zulässige bilanzielle Rückwirkung ist nach den Maßgaben der IFRS nicht zulässig.<sup>848</sup> Dies gilt auch für eine damit verbundene gleichzeitige Kapitalerhöhung.<sup>849</sup>

---

<sup>836</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 46.

<sup>837</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 47.

<sup>838</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 47.

<sup>839</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 73.

<sup>840</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 73.

<sup>841</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 73; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 47.

<sup>842</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 73.

<sup>843</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 73.

<sup>844</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1 und 46 analog.

<sup>845</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 50.

<sup>846</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 50.

<sup>847</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 50.

<sup>848</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 51.

<sup>849</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 51.

Der nach §§ 240 AktG gewonnene Betrag aus einer Kapitalherabsetzung ist grundsätzlich in der GuV zu zeigen.<sup>850</sup> Gleiches gilt für Einstellungen in die Kapitalrücklage im Rahmen der vereinfachten Kapitalherabsetzung nach §§ 229 Abs. 1 und 232 AktG.<sup>851</sup> Ein entsprechender Ausweis ist nach den Maßgaben der IFRS nicht zulässig, da es sich dabei um eine Transaktion mit den Anteilseignern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handelt, die direkt im Eigenkapital und der Eigenkapitalveränderungsrechnung<sup>852</sup> zu zeigen ist.<sup>853</sup>

### 3.3.1.2 Kapitalrücklage

Kapitalrücklagen können aus gesellschaftsrechtlichen Gründen grundsätzlich lediglich bei Kapitalgesellschaften gebildet werden.<sup>854</sup> Es handelt sich bei Kapitalrücklagen um die Beträge, die über das gezeichnete Kapital hinaus (Agio) in die Gesellschaft von außen eingezahlt werden.<sup>855</sup> Unterschiede zwischen der Kapitalrücklage nach HGB und der Kapitalrücklage nach den IFRS bestehen grundsätzlich nicht.<sup>856</sup>

Neben den in § 272 Abs. 2 HGB aufgeführten Fällen sind bspw. die Beträge in die Kapitalrücklage einzustellen, die bei einer vereinfachten Kapitalherabsetzung nicht für die Deckung von Verlusten verwendet werden (§ 232 AktG und § 58b Abs. 2 GmbHG).<sup>857</sup> Auch die Sonderrücklage i. S. d. § 218 AktG für bedingtes Kapital sowie die Rücklage i. S. d. 237 Abs. 5 AktG bei der vereinfachten Einziehung von Aktien ist in die Kapitalrücklage einzustellen.<sup>858</sup> Bei der GmbH ist auch ein bereits eingeforderter Nachschuss von den Gesellschaftern in Höhe der aktivierten Forderung in die Kapitalrücklage einzustellen.<sup>859</sup>

Bzgl. der Auflösung bzw. Verwendung der Kapitalrücklage ist zwischen der AG/KGaA und der GmbH zu unterscheiden.<sup>860</sup> Grundsätzlich sind auch hier wieder keine rechenwerkspezifischen Besonderheiten gegeben, sondern die Auflösung richtet sich nach den nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.<sup>861</sup> Für die GmbH bestehen keine allgemeinen Verwendungsrestriktionen der Kapitalrücklage.<sup>862</sup> Bei der AG/KGaA dürfen

---

<sup>850</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 52.

<sup>851</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 52.

<sup>852</sup> Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2017), S. 536.

<sup>853</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 52.

<sup>854</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 60.

<sup>855</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 60.

<sup>856</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 60.

<sup>857</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 63.

<sup>858</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 63.

<sup>859</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 63.

<sup>860</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 64 ff.

<sup>861</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1.

<sup>862</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 64.

die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nur unter den Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 und 4 AktG aufgelöst werden.<sup>863</sup> Die Kapitalrücklage i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gilt als frei verfügbare Kapitalrücklage und unterliegt nicht den Auflösungsbeschränkungen nach § 150 Abs. 3 und 4 AktG.<sup>864</sup> Einstellungen und Auflösung von Kapitalrücklagen sind bei der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen, sofern die Beschlussfassung spätestens bis zum Bilanzstichtag erfolgt.<sup>865</sup>

Für die GmbH und die AG/KGaA ergeben sich jedoch gesellschaftsrechtliche Verwendungsrestriktionen aus den oben beschriebenen Fällen wie bspw. aufgrund der vereinfachten Kapitalherabsetzung (§§ 229 Abs. 1 und 232 AktG sowie §§ 58b Abs. 2, 3 und 58c GmbHG) oder aus der vereinfachten Einziehung von Aktien (§§ 237 Abs. 5 und 150 Abs. 3 und 4 AktG).<sup>866</sup>

### 3.3.1.3 Gewinnrücklagen

Bei den Gewinnrücklagen handelt es sich um thesaurierte Jahresüberschüsse.<sup>867</sup> Diese Beträge stammen also nicht aus der Außen-, sondern aus der Innenfinanzierung des Unternehmens.<sup>868</sup> Eine Untergliederung der Gewinnrücklagen, wie dies nach den deutschen Vorschriften des Handelsrechts geboten ist (§ 266 Abs. 3 HGB), ist nach den Maßgaben der IFRS nicht explizit vorgeschrieben.<sup>869</sup> Allerdings ist aufgrund von IAS 1.79b eine solche Untergliederung der Gewinnrücklagen zu empfehlen.<sup>870</sup> Somit kann auch im IFRS-Abschluss eine Unterteilung in gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen durchgeführt werden. Für die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen dieser Positionen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2.1.3 verwiesen. Einstellungen und Auflösung von Gewinnrücklagen sind bei der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen, sofern die Beschlussfassung spätestens bis zum Bilanzstichtag erfolgt ist.<sup>871</sup>

---

<sup>863</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 64.

<sup>864</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 64.

<sup>865</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 62.

<sup>866</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 65 f.

<sup>867</sup> Vgl. *Morck, W./Drüen, K.-D.* (2019), § 272 HGB, Rn. 9.

<sup>868</sup> Vgl. *Morck, W./Drüen, K.-D.* (2019), § 272 HGB, Rn. 9.

<sup>869</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 68.

<sup>870</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 68.

<sup>871</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 62.

### 3.3.1.4 Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz

In den IFRS ist keine Unterteilung des erwirtschafteten Ergebnisses in Jahresergebnis, Gewinnrücklagen und Ergebnisvortrag vorgesehen.<sup>872</sup> Demnach können grundsätzlich sämtliche erwirtschafteten nicht ausgeschütteten Gewinne als retained earnings zusammengefasst werden.<sup>873</sup> Allerdings verlangt IAS 1.79 b) Angaben über jede Rücklagengruppe entweder in der Bilanz, in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang.<sup>874</sup> Es wird daher empfohlen, sich beim Ausweis an den nationalen handelsrechtlichen Vorschriften zu orientieren.<sup>875</sup> Danach sind der Ergebnisvortrag und das Jahresergebnis getrennt von den Gewinnrücklagen darzustellen.<sup>876</sup>

Der Verlustvortrag ergibt sich aus den angesammelten Verlusten der Vorperioden.<sup>877</sup> Er kann durch Auflösung von Kapital- oder Gewinnrücklagen ausgeglichen werden.<sup>878</sup> Ein Gewinnvortrag entsteht durch die Entscheidung der Gesellschafter- (§ 29 Abs. 2 GmbHG) oder der Hauptversammlung (§ 174 Abs. 2 Nr. 4 AktG), den Jahresüberschuss der Vorperiode nach Abzug der Gewinnverwendung (Bilanzgewinn) auf neue Rechnung vorzutragen.<sup>879</sup> Das Jahresergebnis ergibt sich als Restgröße von Aufwendungen und Erträgen der Berichtsperiode.<sup>880</sup>

Besteht zum Berichtszeitpunkt ein Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 AktG, so ist bereits zum Stichtag eine entsprechende finanzielle Verbindlichkeit oder Forderung zu erfassen.<sup>881</sup> Gem. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB sind die Erträge und Aufwendungen aus der Verlustübernahme bzw. Gewinnabführung handelsrechtlich erfolgswirksam in der GuV auszuweisen.<sup>882</sup> Da es sich hierbei jedoch um Transaktionen mit dem Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Eigentümer handelt, hat nach den Maßgaben der IFRS hingegen eine direkte Erfassung im Eigenkapital zu erfolgen.<sup>883</sup> In der Eigenkapitalveränderungsrechnung ist die Zuführung zum Eigenkapital (Verlustübernahme des herrschenden Unternehmens) oder die Verringerung des Eigenkapitals (Gewinnabführung an das herrschende

---

<sup>872</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 93.

<sup>873</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 96.

<sup>874</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 96.

<sup>875</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 24.

<sup>876</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 24 und 93.

<sup>877</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>878</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>879</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>880</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>881</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>882</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>883</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

Unternehmen) als Einlage bzw. Entnahme auszuweisen und gesondert in den Gewinnrücklagen bzw. dem erwirtschafteten Eigenkapital darzustellen.<sup>884</sup>

Zahlungen des Unternehmens auf als Eigenkapital qualifizierte Finanzinstrumente werden als Ausschüttungen direkt, ohne die GuV zu berühren, erfolgsneutral vom Eigenkapital abgezogen.<sup>885</sup> Nach dem Bilanzstichtag beschlossene Dividenden sind nicht mehr im Jahresabschluss zu berücksichtigen (IAS 10.12).<sup>886</sup> Sie sind jedoch im Anhang anzugeben (IAS 1.137).<sup>887</sup>

Zahlungen des Unternehmens auf als Fremdkapital qualifizierte Finanzinstrumente wie z. B. Zinsen und Dividenden sind sofort in dem Jahr, in dem sie geleistet werden, erfolgswirksam zu erfassen (IAS 32.36).<sup>888</sup> Die Höhe ist anhand der vertraglichen Vereinbarungen zu ermitteln und sollte in einem gesonderten Posten im ergebniswirksamen Teil der Gesamtergebnisrechnung bzw. der gesondert aufgestellten GuV ausgewiesen werden (IAS 32.41).<sup>889</sup>

Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen sind für die AG und KGaA gem. § 158 Abs. 1 in einer Gewinnverwendungsrechnung nach der GuV oder im Anhang darzustellen.<sup>890</sup> Eine analoge Vorgehensweise wird grundsätzlich auch für die GmbH vorgeschlagen.<sup>891</sup> Aus Gründen der fair presentation empfiehlt sich eine entsprechende Vorgehensweise auch nach den IFRS.<sup>892</sup>

### **3.3.2 Eigenkapital bei Personengesellschaften**

#### **3.3.2.1 Kapitalanteile der Gesellschafter**

IAS 1.79 verlangt für Kapitalgesellschaften Angaben zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sowie Angaben zu Art und Zweck jeder Rücklage.<sup>893</sup> Dies ist grundsätzlich nicht auf Personengesellschaften anwendbar, da diese kein gezeichnetes Kapital in dem Sinne haben. Allerdings müssen Personengesellschaften nach IAS 1.80 äquivalente Informationen zum Eigenkapital geben.<sup>894</sup> Diese relativ offene Formulierung

---

<sup>884</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 94.

<sup>885</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 95.

<sup>886</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 95.

<sup>887</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 95.

<sup>888</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 97.

<sup>889</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 97.

<sup>890</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 99.

<sup>891</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 99.

<sup>892</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 99.

<sup>893</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 41.

<sup>894</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 41.

erlaubt eine Orientierung an den nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.<sup>895</sup> Grundsätzlich soll also davon ausgegangen werden, dass die Personengesellschaft die jeweiligen Kapitalanteile der Gesellschafter und ggf. darüber hinaus noch die gebildeten Rücklagen ausweist.

Wie bereits in Kapitel 3.1.1 beschrieben, steht den Gesellschaftern der Personenhandelsgesellschaft stets ein gesellschaftsrechtlich verankertes, nicht ausschließbares Kündigungs- bzw. Rückzahlungsrecht zu (§723 BGB).<sup>896</sup> Gem. IAS 32.19 ist jedes Finanzinstrument mit einer Rückzahlungsverpflichtung, der sich das Unternehmen nicht entziehen kann, als finanzielle Verbindlichkeit einzustufen.<sup>897</sup> Daher sind die Einlagen in deutsche Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich als Fremdkapital einzustufen, es sei denn, die in IAS 32.16 A-B definierten Ausnahmen sind einschlägig.<sup>898</sup>

Die Ausnahmeregelungen in IAS 32.16 A und B behandeln kündbare Finanzinstrumente (puttable instruments).<sup>899</sup> Durch die geschaffenen Ausnahmeregelungen der IAS 32.16 A-B wurde seitens des Standardsetters eine Möglichkeit eröffnet, die generell nicht als Eigenkapital einzuordnenden Einlagen in deutsche Personengesellschaften als Eigenkapital qualifizieren zu können.<sup>900</sup> Hierbei ist der Standardsetter ergebnis-, nicht jedoch prinzipienorientiert vorgegangen, da nicht die Eigenkapitaldefinition als solche geändert wurde, sondern lediglich Ausnahmen von dieser Definition geschaffen wurden.<sup>901</sup> Wie bereits ausgeführt, greifen bei Einlagen in deutsche Personengesellschaften die Ausnahmeregelungen von IAS 32.16 A-B, sodass diese als Eigenkapital qualifiziert werden können.<sup>902</sup> Finanzinstrumente, die über die Ausnahmenvorschriften des IAS 32.16 A-B als Eigenkapital definiert werden, werden in der Literatur zum Teil als „gewillkürtes“ Eigenkapital bezeichnet.<sup>903</sup>

Personengesellschaften haben laut IAS 1.80 Anhangangaben bzgl. des Eigenkapitals zu machen, die denen des IAS 1.79 a) gleichwertig sind und insbesondere die Veränderungen jeder Eigenkapitalkategorie während einer Periode sowie die Rechte, Vorzugsrechte und

---

<sup>895</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 42.

<sup>896</sup> Vgl. *Sigloch, J./Keller, B./Meffert, T.* (2017), Anh. §§ 41-42a GmbHG, Rn. 798; *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 133.

<sup>897</sup> Vgl. *Reiner, G.* (2013), § 272 HGB, Rn. 132; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 100.

<sup>898</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 100.

<sup>899</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 100.

<sup>900</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 100.

<sup>901</sup> Vgl. *Schmidt, M.* (2008), S. 434.

<sup>902</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 102.

<sup>903</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 100.

Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zeigen.<sup>904</sup> Ferner sind bei gewillkürtem Eigenkapital nach IAS 1.136 A ergänzende Anhangangaben zu machen.<sup>905</sup> Demnach sind der Gesamtbetrag der als Eigenkapital zu qualifizierenden Instrumente, die Ziele, Methoden und Verfahren, die das Unternehmen verwenden will, um die Instrumente zurückzukaufen oder zurückzunehmen, wenn die Inhaber dies verlangen, der bei der Rücknahme erwartete Mittelabfluss sowie Informationen, wie dieser ermittelt wurde, im Anhang anzugeben (IAS 1.136 A).<sup>906</sup> Auf eine quantitative Angabe der Rückzahlung bei einer Kündigung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Vergangenheit und der Erwartungen für die Zukunft nicht mit einer Kündigung seitens des Gesellschafters zu rechnen ist.<sup>907</sup>

Können die Einlagen in Personengesellschaften auch nicht mit Hilfe der Ausnahmeregelungen von IAS 32.16 A-D als Eigenkapital definiert werden, so sind sie zwingend als Verbindlichkeiten auszuweisen und auch nach den Regelungen für Verbindlichkeiten zu bewerten.<sup>908</sup> Laut IAS 32.18 b) können die Einlagen innerhalb des Fremdkapitals in einem gesonderten Posten ausgewiesen werden, welcher im Anhang zu erläutern ist.<sup>909</sup> Insbesondere ist im Anhang anzugeben, dass den Einlagen nach deutschem Recht Eigenkapitalcharakter beigemessen wird.<sup>910</sup>

### 3.3.2.2 Rücklagen

Rücklagen werden nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses oder aufgrund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag gebildet.<sup>911</sup> Generell sind die Rücklagen bis zu einem anderslautenden Gesellschafterbeschluss gebunden und daher grundsätzlich als Eigenkapital zu qualifizieren.<sup>912</sup> Erstreckt sich jedoch ein eventueller Abfindungsanspruch der Gesellschafter auch auf die Rücklagen, so sind diese als Fremdkapital auszuweisen.<sup>913</sup> Innerhalb des Eigenkapitals sind die Beträge explizit als Rücklagen auszuweisen.<sup>914</sup> Eine

---

<sup>904</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 105.

<sup>905</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 142.

<sup>906</sup> Vgl. *Schmidt, M.* (2008), S. 438.

<sup>907</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 142.

<sup>908</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 54; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 106.

<sup>909</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 108.

<sup>910</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 108.

<sup>911</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 109.

<sup>912</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 109.

<sup>913</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 109.

<sup>914</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 109.

Unterscheidung zwischen Kapital- und Gewinnrücklagen ist nicht zwingend vorgeschrieben.<sup>915</sup>

### **3.3.2.3 Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz**

Grundsätzlich ist das Ergebnis der Personengesellschaft den dahinterstehenden Gesellschaftern zuzurechnen.<sup>916</sup> Dabei werden Gewinne ihrem Kapitalanteil gutgeschrieben und Verluste mindern diesen (§ 120 Abs. 2 HGB).<sup>917</sup> Gem. § 122 Abs. 1 HGB können die Gesellschafter die Auszahlung von Gewinnen verlangen, soweit dies der Gesellschaft nicht schadet.<sup>918</sup> Für das Gewinnentnahmerecht des Gesellschafters ist jedoch keine Schuld zu passivieren.<sup>919</sup> Das IFRS-Ergebnis ist getrennt von den Kapitalanteilen auszuweisen, und bzgl. des Entnahmerechts bzw. der Verwendung des Ergebnisses müssen Erläuterungen in der Bilanz, im Eigenkapitalspiegel oder im Anhang gemacht werden.<sup>920</sup>

### **3.3.3 Posten des Other Comprehensive Income**

#### **3.3.3.1 Einordnung des OCI**

Erträge nach IFRS entstehen grundsätzlich durch die Zunahme von Vermögensgegenständen oder die Abnahme von Schulden und die damit verbundene Erhöhung des Eigenkapitals, wenn dieses nicht aus Transaktionen mit den Anteilseignern resultiert.<sup>921</sup> Für Aufwendungen gilt eine umgekehrte Definition.<sup>922</sup> Die Realisation dieser Beträge ist jedoch keine Voraussetzung für den Erfolgsbegriff nach IFRS.<sup>923</sup> Somit fallen nach IFRS grundsätzlich auch fair value Änderungen unter den Erfolgsbegriff, die zu einer Erhöhung von Vermögensgegenständen oder zur Verringerung von Schulden führen, unabhängig davon, ob diese in der GuV oder direkt im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income = OCI) im Eigenkapital erfasst werden.<sup>924</sup> Dies ist ein wesentlicher

---

<sup>915</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 109.

<sup>916</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 110.

<sup>917</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 50.

<sup>918</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 50.

<sup>919</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 50. Anderer Auffassung ist hingegen Clemens, der eine erfolgsneutrale Einbuchung des Ausschüttungsanspruchs als Schuld als sachgerecht ansieht; vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 110 f.

<sup>920</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 51.

<sup>921</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.

<sup>922</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.

<sup>923</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.

<sup>924</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.



Unterschied in der Erfolgskonzeption zwischen den IFRS und dem HGB, da dem HGB solche GuV-neutralen Erfolge unbekannt sind.<sup>925</sup>

Einer der Pflichtbestandteile eines IFRS-Abschlusses ist daher die Gesamtergebnisrechnung (IAS 1.10b).<sup>926</sup> Sie ist das zentrale Instrument zur Darstellung der Ertragslage des Unternehmens.<sup>927</sup> In ihr werden alle GuV-wirksamen und alle GuV-unwirksamen Geschäftsvorfälle der Periode erfasst.<sup>928</sup> Grundsätzlich besteht hierbei ein Wahlrecht, den Gewinn oder Verlust und das sonstige Ergebnis in einer einzigen fortlaufenden Darstellung oder getrennt zu zeigen (IAS 1.10A).<sup>929</sup> Ausgangspunkt für das Gesamtergebnis ist das Zwischenergebnis der klassischen GuV.<sup>930</sup> Zusammen ergeben das Ergebnis aus der GuV und das OCI das Gesamtergebnis (total comprehensive income) der Periode.<sup>931</sup> Dieses wird in einer Zeile in die Eigenkapitalveränderungsrechnung übernommen und den einzelnen Eigenkapitalpositionen zugeordnet.<sup>932</sup> In der Eigenkapitalveränderungsrechnung werden darüber hinaus noch Eigenkapitalveränderungen aus Transaktionen mit den Anteilseignern, retrospektiven Fehlerkorrekturen oder Anpassungen der Bewertungsmethodik dargestellt.<sup>933</sup>

Die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen im GuV-neutralen sonstigen Ergebnis führt zu einer Durchbrechung des Kongruenzprinzips.<sup>934</sup> Das Kongruenzprinzip verlangt, dass die Summe der Periodengewinne dem Totalerfolg des Unternehmens über seine Lebensdauer entspricht.<sup>935</sup> Durch die GuV-neutrale Erfassung von Gewinnen und Verlusten über das OCI kann es entweder zu einer permanenten oder zu einer vorübergehenden Durchbrechung dieses Grundsatzes kommen.<sup>936</sup> Zu einer vorübergehenden Durchbrechung des Prinzips kommt es, wenn Beträge, die zunächst GuV-neutral erfasst werden, in späteren Perioden in die GuV fließen (Recycling).<sup>937</sup> Werden die Aufwendungen und Erträge in späteren Perioden nicht in die GuV umgegliedert, sondern aus dem sonstigen Ergebnis in die Gewinnrücklagen,

---

<sup>925</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 24.; *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.

<sup>926</sup> Vgl. *Schönhofer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 1.

<sup>927</sup> Vgl. *Schönhofer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 1.

<sup>928</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 12; *Schönhofer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 1.

<sup>929</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.

<sup>930</sup> Vgl. *Schönhofer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 1.

<sup>931</sup> Vgl. *Schönhofer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 1.

<sup>932</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 12; *Schönhofer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 5.

<sup>933</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 12.

<sup>934</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599; *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36.

<sup>935</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599; *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36.

<sup>936</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599; *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36.

<sup>937</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36 f.

bleibt ein permanenter Verstoß gegen das Kongruenzprinzip bestehen.<sup>938</sup> Der Ausweis des sonstigen Ergebnisses soll gem. IAS 1 getrennt nach den Kategorien recycling und non recycling erfolgen.<sup>939</sup> Durch die Trennung in die zwei Kategorien soll die Transparenz für externe Bilanzadressaten, wie bspw. potenzielle Investoren, erhöht werden.<sup>940</sup>

Bei folgenden Sachverhalten handelt es sich um Komponenten des OCIs:

- Neubewertung von Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögensgegenständen (IAS 16 und IAS 38),
- Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs (IAS 21),
- erfolgsneutrale Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte zum fair value nach IFRS 9,
- erfolgsneutrale Erfassung des effektiven Teils eines cashflow hedges sowie der effektive Teil eines Sicherungsinstruments zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb gegen das Währungsrisiko nach IFRS 9,
- Neubewertung der Nettoschuld nach IAS 19.<sup>941</sup>

Neben den in IAS 1.7 aufgezählten Sachverhalten ergeben sich auch noch Buchungen im OCI aus Querschnittsregelungen wie bspw. aus IAS 12 zu latenten Steuern.<sup>942</sup> Auf temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen in der Steuerbilanz und der IFRS-Bilanz sind grundsätzlich Steuerlatenzen in der IFRS-Bilanz zu berücksichtigen.<sup>943</sup> Resultieren die abweichenden Wertansätze aus erfolgsneutral zu erfassenden Bilanzierungs- oder Bewertungsunterschieden zwischen Steuerrecht und den IFRS, dann sind die daraus resultierenden latenten Steuerpositionen ebenfalls GuV-neutral im OCI zu erfassen.<sup>944</sup> Sie sollen nachfolgend für die Neubewertungsmethode einmal verdeutlicht, aber im weiteren Verlauf der Arbeit aus Vereinfachungsgründen außer Acht gelassen werden.

---

<sup>938</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36 f.

<sup>939</sup> Vgl. *Urbaniczik, P.* (2012), S. 269.

<sup>940</sup> Vgl. *Hüttermann, K./Knappstein J.* (2014), S. 586.

<sup>941</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 37 ff.

<sup>942</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36 f.

<sup>943</sup> Vgl. *Schulz-Danso, M.* (2020), § 25. Laufende und latente Ertragsteuern, Rn. 6.

<sup>944</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 37.

### 3.3.3.2 Neubewertungsrücklage

Nach den Vorschriften des HGB werden immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögen grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und ggf. in der Folgezeit um die jährliche planmäßige Abschreibung verringert (§ 253 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3–5 HGB).<sup>945</sup> Die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden nach den Vorschriften des HGB also grundsätzlich die Bewertungsobergrenze.<sup>946</sup>

Nach den Maßgaben der IFRS ist neben der oben beschriebenen Methode (cost model) auch die Neubewertungsmethode (revaluation model) anwendbar.<sup>947</sup> Sie ist den Maßgaben der IFRS gemäß eine alternativ zur cost method (fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) zulässige Methode zur Folgebewertung von Sachanlagevermögen (IAS 16.31) und immateriellem Vermögen (IAS 38.75).<sup>948</sup> Bei der Neubewertungsmethode kann im Rahmen der Folgebewertung anstelle der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen werden.<sup>949</sup> Der positive Unterschiedsbetrag (Aufwertungsbetrag) zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem aktuellen Buchwert<sup>950</sup> des Vermögensgegenstandes wird in die Neubewertungsrücklage eingestellt.<sup>951</sup> Dadurch entsteht ein Unterschied zwischen dem Buchwert in der nach den IFRS aufgestellten Bilanz und der Steuerbilanz. Ist dieser Unterschied nur temporär, dann sind hierauf latente Steuern zu bilden und ergebnisneutral gegen die Neubewertungsrücklage zu buchen.<sup>952</sup>

Der Neubewertungsbetrag ergibt sich anhand des beizulegenden Zeitwerts des jeweiligen Vermögensgegenstands.<sup>953</sup> Der beizulegende Zeitwert ist dabei definiert als der Preis, zu dem der Vermögensgegenstand am Bewertungsstichtag zwischen den Marktteilnehmern veräußert werden könnte (IFRS 16.6).<sup>954</sup> Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt somit grundsätzlich absatzmarktorientiert.<sup>955</sup> Es handelt sich also um einen

---

<sup>945</sup> Vgl. Schubert, W. J./Andrejewski, K. C. (2020), § 253 HGB, Rn. 1.

<sup>946</sup> Vgl. Schubert, W. J./Andrejewski, K. C. (2020), § 253 HGB, Rn. 1.

<sup>947</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 123; Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 75; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 37.

<sup>948</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 75.

<sup>949</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 596; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 37.

<sup>950</sup> Hierbei ist zu beachten, dass vor der Neubewertung eine planmäßige Abschreibung vorgenommen wird.

<sup>951</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 75.

<sup>952</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 37; Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 75.

<sup>953</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 37.

<sup>954</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 125.

<sup>955</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385.

Veräußerungspreis (exit price).<sup>956</sup> Kann ein solcher Preis auf einem aktiven Markt beobachtet werden, so ist dieser grundsätzlich als der zuverlässigste anzusehen und daher anzuwenden (IFRS 13.77).<sup>957</sup> Können die Preise keinem aktiven Markt entnommen werden, dann sind Ersatzbewertungsverfahren anzuwenden.<sup>958</sup> Dabei ist dem Verfahren Vorrang einzuräumen, welches die größte Nähe zu einem Markt aufweist (IFRS 13.72).<sup>959</sup> So gilt folgende Hierarchie bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts:

- der Wert wurde auf der Basis von notierten Veräußerungspreisen auf einem aktiven Markt von identischen Vermögensgegenständen ermittelt (Level 1, IFRS 13.76 ff.),
- der Wert wurde auf der Basis beobachtbarer Marktdaten, die auf direkte oder indirekte Weise beobachtet werden können, ermittelt (Level 2, IFRS 13.81 ff.),
- der Wert wurde auf der Basis nicht beobachtbarer Marktdaten ermittelt (Level 3, IFRS 13.86 ff.).<sup>960</sup>

Im Bereich der immateriellen Vermögenswerte ist die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auf einem aktiven Markt zwingende Voraussetzung (IAS 38.75), um die Neubewertungsmethode anwenden zu können.<sup>961</sup> Es ist jedoch gerade bei immateriellen Vermögensgegenständen häufig problematisch, einen aktiven Markt zu finden, da immaterielle Vermögenswerte zumeist von sehr individueller Natur sind.<sup>962</sup> So sind bspw. Entwicklungskosten meistens so spezifisch, dass für sie regelmäßig kein aktiver Markt besteht.<sup>963</sup> Ein gegenläufiges Beispiel stellen die handelbaren Emissionsrechte dar, für die es einen aktiven Markt gibt.<sup>964</sup> Da ein aktiver Markt bei immateriellen Vermögensgegenständen jedoch eher selten vorzufinden ist, ist die Anwendung der Neubewertungsrücklage für immaterielle Vermögenswerte von geringerer praktischer Bedeutung.<sup>965</sup>

---

<sup>956</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 8a Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, Rn. 12.

<sup>957</sup> Vgl. *Pfützer, N.* et al. (2014b), S. 385.

<sup>958</sup> Vgl. *Pfützer, N.* et al. (2014b), S. 385.

<sup>959</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 125.

<sup>960</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 125.

<sup>961</sup> Vgl. *Buchholz, R.* (2018), S. 128; *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 117.

<sup>962</sup> Vgl. *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 117.

<sup>963</sup> Vgl. *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 117.

<sup>964</sup> Vgl. *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 117.

<sup>965</sup> Vgl. *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 116 f.

Die Neubewertungsmethode besitzt hingegen die größte praktische Relevanz bei Grundstücken,<sup>966</sup> da die zukünftige Ertragslage nicht durch erhöhte Abschreibungen belastet wird und weil bei vielen Grundstücken erhebliche stille Reserven in den Grundstücken liegen.<sup>967</sup> Besonders bei anlageintensiven Branchen mit langen Nutzungsdauern der Anlagegüter bietet die Neubewertungsmethode Informationen darüber, ob die erwirtschafteten Renditen ausreichen, den gestiegenen Wiederbeschaffungspreis zu kompensieren.

Kommt es aufgrund der Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert zu einer Aufwertung des immateriellen Vermögensgegenstands bzw. der Sachanlage, so handelt es sich um einen Neubewertungsertrag.<sup>968</sup> Neubewertungserträge sind grundsätzlich direkt im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income) zu erfassen und im Eigenkapital unter dem Posten Neubewertungsrücklage auszuweisen.<sup>969</sup> Neubewertungserträge sind jedoch insoweit GuV-wirksam als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen, wie bereits in Vorperioden eine GuV-wirksame Wertminderung des Vermögensgegenstandes durchgeführt wurde (IAS 16.39 und IAS 38.85).<sup>970</sup> Dabei ist es unerheblich, ob die Wertminderungen durch früher erfolgte Neubewertungen oder aber durch Wertminderungstests für den Vermögensgegenstand entstanden sind.<sup>971</sup> Eine Wertaufholung planmäßiger Abschreibungen ist nicht gestattet.<sup>972</sup>

Zur Veranschaulichung soll folgendes kurzes Beispiel dienen: Die X-GmbH erwirbt eine Produktionsmaschine am 1.1.T1 zu Anschaffungskosten von TEUR 100. Die Nutzungsdauer soll 10 Jahre betragen und der Nutzenverbrauch soll gleichmäßig über die Nutzungsdauer anfallen, sodass die lineare Abschreibung zur Anwendung kommt. Der kombinierte Steuersatz (KSt plus GewSt) soll für die X-GmbH vereinfachend bei 33 % liegen. Am 31.12.T1 soll der beizulegende Zeitwert (Level 1) einer neuen Maschine TEUR 150 betragen. Die Maschine ist am 1.1.T1 in der Handels- (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 255 Abs. 1 HGB), Steuer- (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und IFRS-Bilanz (IAS 16.15) mit den Anschaffungskosten von TEUR 100 anzusetzen. Am 31.12.T1 beträgt der Wert in der Handels- (§ 253 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB) und Steuerbilanz TEUR 90 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und bei Anwendung der Neubewertungsmethode in der IFRS-Bilanz TEUR 135 (IAS 16.31). Es ergibt sich ein Neubewertungsertrag von TEUR 45, der GuV-

---

<sup>966</sup> Vgl. Heckeler, S./Kühnel, U. (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 116.

<sup>967</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 123.

<sup>968</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>969</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>970</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>971</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>972</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

neutral über das OCI erfasst wird (IAS 16.39).<sup>973</sup> Aufgrund der weiteren planmäßigen Abschreibung der Produktionsmaschine und der daraus resultierenden Angleichung der Wertansätze liegt eine temporäre Differenz vor.<sup>974</sup> Aus diesem temporären Vermögensunterschied zwischen Steuer- und IFRS-Bilanzansatz resultiert eine stille zukünftige Steuerlast, auf die passive latente Steuern zu bilden sind.<sup>975</sup> Folgende Anpassungsbuchungen sind für die IFRS-Bilanz vorzunehmen:

Per Produktionsmaschine TEUR 45 an

Neubewertungsrücklage (OCI) TEUR 45

Per Neubewertungsrücklage (OCI) TEUR 15 an

Passive latente Steuern TEUR 15

Ein Neubewertungsaufwand ist hingegen GuV-wirksam zu erfassen, wenn keine Neubewertungsrücklage vorhanden ist oder insoweit der Neubewertungsaufwand eine vorhandene Neubewertungsrücklage übersteigt.<sup>976</sup> Existiert eine Neubewertungsrücklage, so ist der Neubewertungsaufwand erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen und verringert die im Eigenkapital ausgewiesene Neubewertungsrücklage (IAS 16.40 und IAS 38.86).<sup>977</sup>

Sinkt der beizulegende Zeitwert einer neuen Maschine also zum 31.12.T2 auf TEUR 40, dann ist die Produktionsmaschine nach den Maßgaben der IFRS mit einem Wert von TEUR 32 in der IFRS-Bilanz anzusetzen. Steuerlich besteht ein Wahlrecht, auf den niedrigeren Teilwert von TEUR 32 abzuschreiben, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).<sup>978</sup> Dabei ist von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen, wenn der Teilwert des Wirtschaftsgutes mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unterhalb dem planmäßigen Buchwert liegt.<sup>979</sup> Dies ist im vorliegenden Beispiel der Fall (Teilwert = TEUR 32 < planmäßiger Restbuchwert TEUR 80 – 4 Jahre \* TEUR 10 = TEUR 40). Das Wahlrecht soll hier dahingehend ausgeübt werden, dass eine Teilwertabschreibung vorgenommen wird. Es bestehen danach also keine Differenzen mehr zwischen den

---

<sup>973</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>974</sup> Vgl. *Reiner, G.* (2013), § 274 HGB, Rn. 19 und 24.

<sup>975</sup> Vgl. *Schulz-Danso, M.* (2020), § 25. Laufende und latente Ertragsteuern, Rn. 55 f.

<sup>976</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>977</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>978</sup> Vgl. *Ehmcke* (2019), § 6 EstG, Rn. 561.

<sup>979</sup> Vgl. *Ehmcke, T.* (2019), § 6 EstG, Rn. 560b.

Wertansätzen in der Steuerbilanz und der IFRS-Bilanz. Die passiven Steuerlatenzen sind daher auszubuchen. In der IFRS-Bilanz sind folgende Buchungen vorzunehmen:

1. Planmäßige Abschreibung

Per Abschreibungen auf Sachanlagevermögen TEUR 15 an

Produktionsmaschine TEUR 15

2. Ausbuchung der Neubewertungsrücklage und der latenten Steuerposition

Per Neubewertungsrücklage (OCI) TEUR 30 und

Passive latente Steuern TEUR 15 an

Produktionsmaschine TEUR 45

3. Außerplanmäßige Abschreibung auf beizulegenden Zeitwert bzw. Teilwert

Per außerplanmäßige Abschreibung TEUR 43 an

Produktionsmaschine TEUR 43

Die neubewerteten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer Abnutzung unterliegen, sind in den Folgejahren weiter planmäßig abzuschreiben.<sup>980</sup> Die Abschreibungen haben grundsätzlich in voller Höhe ergebniswirksam zu erfolgen.<sup>981</sup> Die Neubewertungsrücklage wird entweder sukzessive<sup>982</sup> oder am Ende der Laufzeit des Vermögensgegenstands des Anlagevermögens erfolgsneutral gegen die Gewinnrücklage aufgelöst (per Neubewertungsrücklage an Gewinnrücklage).<sup>983</sup> Somit ist die erhöhte Abschreibung in vollem Umfang erfolgswirksam, während die ursprüngliche Aufdeckung der stillen Reserven im Rahmen der Neubewertung erfolgsneutral erfasst wurde. Damit kommt es zu einem permanenten Verstoß gegen das Kongruenzprinzips,<sup>984</sup> da sich Aufwendungen und Erträge nicht über die Totalperiode ausgleichen.<sup>985</sup>

---

<sup>980</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 598.

<sup>981</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 598.

<sup>982</sup> Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen entspricht diese Methode eher dem Ziel der zutreffenden Darstellung gem. dem wirtschaftlichen Gehalt von Transaktionen; vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>983</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599.

<sup>984</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 37.

<sup>985</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599.

Die Häufigkeit der Neubewertungen des Vermögensgegenstandes ist abhängig von der Volatilität des beizulegenden Zeitwerts.<sup>986</sup> Das Neubewertungsintervall ist grundsätzlich so zu wählen, dass sich der fair value und der aktuelle Buchwert nicht wesentlich voneinander entfernen.<sup>987</sup> Eine Neubewertung kann daher jährlich oder aber nur alle drei bis fünf Jahre notwendig sein (IAS 38.79 und IAS 16.34).<sup>988</sup>

Die Neubewertungsmethode ist grundsätzlich für ganze Gruppen von Sachanlagen mit ähnlicher Art und Verwendung einheitlich vorzunehmen (IAS 16.36 f.).<sup>989</sup> Dies soll verhindern, dass bei vergleichbaren Sachanlagen eine unterschiedliche Bewertungsmethode vorgenommen wird.<sup>990</sup>

### 3.3.3.3 Währungsumrechnungsdifferenzen nach IAS 21

Bei internationalen Konzernstrukturen ist es regelmäßig notwendig, die in der funktionalen Währung aufgestellten Einzelabschlüsse in die Konzernberichtswährung umzurechnen.<sup>991</sup> Für die Umrechnung ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Tochterunternehmen um ein wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen oder um eine unselbstständige ausländische Einheit handelt, die in den Geschäftsbetrieb des Konzerns integriert ist.<sup>992</sup> Wenn das Tochterunternehmen überwiegend in seiner lokalen Währung tätig ist und sich auch überwiegend in dieser Währung finanziert, dann reagiert der operative Cashflow dieses Unternehmens i. d. R. nicht auf Währungsschwankungen.<sup>993</sup> Bei der Einbeziehung dieser dann selbstständigen Einheit in den Konzernabschluss hat eine GuV-neutrale Umrechnung zu erfolgen.<sup>994</sup> Ist die Tochtergesellschaft hingegen unselbstständig, dann ist ihre funktionale Währung nicht die lokale Währung, und die Umrechnung erfolgt aus Konzernsicht entsprechend der Behandlung eigener Fremdwährungsgeschäfte GuV-wirksam.<sup>995</sup>

---

<sup>986</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 134.

<sup>987</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 134.

<sup>988</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 134.

<sup>989</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 124.

<sup>990</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 124.

<sup>991</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 1.

<sup>992</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 31.

<sup>993</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 32.

<sup>994</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 32.

<sup>995</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 32.



Für jedes Konzernunternehmen ist zunächst die funktionale Währung in dem jeweiligen Einzelabschluss zu bestimmen.<sup>996</sup> Diese richtet sich im Grundsatz nach dem primären wirtschaftlichen Umfeld des Unternehmens.<sup>997</sup> Die funktionale Währung ist demnach die Währung, in der das Unternehmen überwiegend Cash-In- und Outflows generiert.<sup>998</sup> Sie ist somit regelmäßig die Währung, die den größten Einfluss auf die Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen (Erlösorientierung) oder auf die Löhne, Material- und sonstige Kosten des Unternehmens hat (Kostenorientierung).<sup>999</sup> Diese ist der Konzernberichts-währung gegenüberzustellen.<sup>1000</sup> Weichen funktionale Währung des Konzernunternehmens und Berichtswährung voneinander ab, dann hat eine Transformation des lokalen Einzelabschlusses an die Berichtswährung zu erfolgen.<sup>1001</sup>

Grundsätzlich können für die Währungsumrechnung die sich aus der Einheitstheorie des Konzerns ableitende Zeitbezugsmethode oder die (modifizierte) Stichtagskursmethode zur Anwendung kommen.<sup>1002</sup> Die Zeitbezugsmethode wird grundsätzlich bei unselbstständigen Teilbereichen des Konzerns angewendet (verlängerte Werkbank).<sup>1003</sup> Bei diesen entspricht die funktionale Währung i. d. R. der Berichtswährung des Konzernabschlusses, und die Umrechnung von Währungsumrechnungen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie im Einzelabschluss.<sup>1004</sup> Monetäre Posten werden zum Stichtagskurs, nicht monetäre Posten zum Einstandskurs oder zum Stichtagskurs (wenn der nicht monetäre Posten zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen ist) und GuV-Posten regelmäßig mit dem Durchschnittskurs umgerechnet.<sup>1005</sup> Die sich aus den unterschiedlichen Umrechnungskursen ergebende Differenz zwischen den Soll- und Haben-Salden wird in der GuV erfasst.<sup>1006</sup> Da hierbei also keine OCI-relevanten Sachverhalte entstehen, soll diese Methode hier auch nicht weiter beleuchtet werden.

Bei selbstständigen Tochterunternehmen hingegen erfolgt die Umrechnung grundsätzlich nach der modifizierten Stichtagskursmethode.<sup>1007</sup> Eine Unterscheidung von monetären

---

<sup>996</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 4.

<sup>997</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 4.

<sup>998</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 6.

<sup>999</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 6.

<sup>1000</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 5.

<sup>1001</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 5.

<sup>1002</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 11.

<sup>1003</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 11 f.

<sup>1004</sup> Vgl. *Senger, T./Rulfs, R.* (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 12.

<sup>1005</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 38 und 40.

<sup>1006</sup> Vgl. *Beiersdorf, K./Driesch, D./Ramscheid, M.* (2014), S. 92; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 38.

<sup>1007</sup> Vgl. *Beiersdorf, K./Driesch, D./Ramscheid, M.* (2014), S. 92; *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 121.

und nicht monetären Bilanzpositionen ist nicht notwendig.<sup>1008</sup> Die Bilanzpositionen des Tochterunternehmens werden grundsätzlich zum Stichtagskurs umgerechnet.<sup>1009</sup> Davon ausgenommen ist das Eigenkapital.<sup>1010</sup> Die einzelnen Eigenkapitalbestandteile der Vorjahre werden mit den jeweiligen historischen Einstandskursen weitergeführt.<sup>1011</sup> Aufwendungen und Erträge sind zu Transaktionskursen bzw. vereinfachend mit dem Durchschnittskurs der Periode umzurechnen.<sup>1012</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Umrechnungskurse ergibt sich eine Differenz zwischen dem Soll- und Haben-Saldo, welche GuV-neutral im OCI im Eigenkapital zu erfassen ist.<sup>1013</sup> Erst bei Veräußerung oder Entkonsolidierung werden diese Differenzen in den GuV-wirksamen Teil der Gesamtergebnisrechnung umgebucht<sup>1014</sup> und werden somit in den Abgangserfolg einbezogen.<sup>1015</sup> Diese GuV-neutrale Erfassung wird damit begründet, dass die Umrechnungsdifferenzen aus Konzernsicht so lange wirtschaftlich irrelevant sind, bis der Konzern die selbstständige Tochter veräußert oder entkonsolidiert.<sup>1016</sup> Der Zweck der modifizierten Stichtagskursmethode liegt also demnach in der unverzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Tochter im Konzernabschluss.<sup>1017</sup>

Dies gilt auch für die Teilveräußerung von Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziierten Unternehmen (IAS 21.48 A-D), es sei denn, die Teilveräußerung führt nicht zu einem Beherrschungsverlust (IAS 21.48 D).<sup>1018</sup> In diesem Fall kommt es zu keiner Entkonsolidierung, und die Rücklage für Währungsumrechnungsdifferenzen wird erfolgsneutral in die Anteile nicht beherrschender Gesellschafter umgegliedert.<sup>1019</sup>

---

<sup>1008</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 52.

<sup>1009</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 52; Senger, T./Rulfs, R. (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 21 f.

<sup>1010</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 53.

<sup>1011</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 53; Senger, T./Rulfs, R. (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 22.

<sup>1012</sup> Vgl. Senger, T./Rulfs, R. (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 22; Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 55.

<sup>1013</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 56.

<sup>1014</sup> Vgl. Beiersdorf, K./Driesch, D./Ramscheid, M. (2014), S. 93; Senger, T./Rulfs, R. (2020), § 33. Währungsumrechnung, Rn. 23.

<sup>1015</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 27 Währungsumrechnung, Hyperinflation, Rn. 60.

<sup>1016</sup> Vgl. Beiersdorf, K./Driesch, D./Ramscheid, M. (2014), S. 92.

<sup>1017</sup> Vgl. Beiersdorf, K./Driesch, D./Ramscheid, M. (2014), S. 92.

<sup>1018</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 55.

<sup>1019</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 55.

### 3.3.3.4 Erfolgsneutrale Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert

#### 3.3.3.4.1 Allgemeines

Für die bilanzielle Abbildung von Finanzinstrumenten bestehen in den IFRS mehrere Einzelstandards.<sup>1020</sup> Die Definition von Finanzinstrumenten ergibt sich aus IAS 32.<sup>1021</sup> Die zentralen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung finden sich in IFRS 9/IAS 39 und IFRS 7 regelt die Offenlegungspflichten zu Finanzinstrumenten.<sup>1022</sup> Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, ist IFRS 9 für die Finanzberichterstattung über Finanzinstrumente verpflichtend anzuwenden und löst damit IAS 39 vollständig ab.<sup>1023</sup> Ein Finanzinstrument ist nach IAS 32.11 ein Vertrag, der bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit (Gewährung von Zahlungsmitteln) oder einem Eigenkapitalinstrument führt.<sup>1024</sup> Es handelt sich bei Finanzinstrumenten jedoch nicht nur um Wertpapiere und komplexe Finanzinstrumente, sondern auch Debitoren und Kreditoren sind Finanzinstrumente.<sup>1025</sup> Sie lassen sich in aktivische und passivische Finanzinstrumente aufteilen.<sup>1026</sup> Aktivische Finanzinstrumente sind finanzielle Vermögenswerte, wohingegen unter die passivischen Finanzinstrumente finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente fallen.<sup>1027</sup>

Finanzielle Vermögenswerte umfassen dabei bspw. flüssige Mittel, als Aktivum gehaltene Eigenkapitalinstrumente eines anderen Unternehmens (Anteile anderer Unternehmen) sowie das vertragliche Recht, flüssige Mittel zu erhalten (alle Forderungen) oder das vertragliche Recht, finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu potenziell positiven Bedingungen zu tauschen (positiver Marktwert eines Derivats).<sup>1028</sup>

Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen jede vertragliche Verpflichtung, flüssige Mittel oder finanzielle Vermögenswerte an ein anderes Unternehmen abzugeben (bspw. Kreditverbindlichkeiten oder Lieferantenverbindlichkeiten), oder finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten unter potenziell nachteiligen Bedingungen

---

<sup>1020</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 1.

<sup>1021</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 1.

<sup>1022</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 1.

<sup>1023</sup> Vgl. Öniit, M./Hachmeister, D. (2017), S. 155; Berger, J./Geisel, A. (2017), S. 619; Gehrler, J./Krakuhn, J./Schüz, P. (2014), S. 385.

<sup>1024</sup> Vgl. Hartenberger, H. (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 26 f.

<sup>1025</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 3.

<sup>1026</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 316.

<sup>1027</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 316.

<sup>1028</sup> Vgl. Hartenberger, H. (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 42 f.; Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 4.

tauschen zu müssen (bspw. negativer Marktwert eines Derivats).<sup>1029</sup> Hierzu zählen insbesondere die Ausgabe von Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder gegenüber verbundenen Unternehmen.<sup>1030</sup>

Ein Eigenkapitalinstrument ist nach IAS 32.11 definiert als ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug der Schulden begründet.<sup>1031</sup> Darüber hinaus gelten kündbare Finanzinstrumente, die grundsätzlich die Voraussetzungen von finanziellen Verbindlichkeiten darstellen, als Eigenkapitalinstrument, wenn sie die Voraussetzungen von IAS 32.16 A und B oder C und D erfüllen (Einlagen von Gesellschaftern in Personengesellschaften).<sup>1032</sup>

Grundsätzlich ist IFRS 9 auf alle Finanzinstrumente anzuwenden, es sei denn, es greifen Ausnahmen gem. IFRS 9.2.1.<sup>1033</sup> Zu den Ausnahmen zählen bspw.:

- Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten oder Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 im IFRS Abschluss abzubilden sind
- Rechte und Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen, für die IFRS 16 gilt,
- Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen, für die IAS 19 gilt,
- Finanzinstrumente, die von dem Unternehmen emittiert wurden und der Definition eines Eigenkapitalinstruments gem. IAS 32 entsprechen oder die gem. IAS 32.16 A-B als solches gelten.<sup>1034</sup> Für den Halter des Eigenkapitalinstruments ist jedoch grundsätzlich IFRS 9 anzuwenden, es sei denn, die erste Ausnahme greift.<sup>1035</sup>

Da finanzielle Verbindlichkeiten entweder mit den fortgeführten Anschaffungskosten oder GuV-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,<sup>1036</sup> wird im Folgenden nur die bilanzielle Behandlung finanzieller Vermögenswerte dargestellt, da es bei diesen auch

---

<sup>1029</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 51.

<sup>1030</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 316.

<sup>1031</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 56.

<sup>1032</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 316.

<sup>1033</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 113 f.

<sup>1034</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 114.

<sup>1035</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 13; *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 114.

<sup>1036</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 675.

in bestimmten Fällen zu einer GuV-neutralen, unmittelbar durch das Eigenkapital zu buchenden fair value-Bewertung kommt.

#### 3.3.3.4.2 Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Grundsätzlich sind finanzielle Vermögenswerte im Zugangszeitpunkt zum fair value zu bewerten (IFRS 9.5.1.1),<sup>1037</sup> welcher dann regelmäßig dem Transaktionspreis bzw. den Anschaffungskosten entspricht (IFRS 9.B5.1.1).<sup>1038</sup> Für die Folgebewertung ist es jedoch notwendig, die finanziellen Vermögenswerte im Zugangszeitpunkt in die für die Folgebewertung maßgebliche Kategorie zu klassifizieren.<sup>1039</sup> In Abhängigkeit davon erfolgt die Bewertung entweder zu den fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert.<sup>1040</sup> Bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist zu unterscheiden, ob Wertänderungen GuV-wirksam oder -unwirksam im OCI zu erfassen sind.<sup>1041</sup> Daraus ergeben sich grundsätzlich die folgenden drei (Folge-) Bewertungskategorien:

- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC = amortized cost),
- GuV-neutrale fair value-Bewertung mit Verbuchung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (FVOCI = fair value through OCI),
- GuV-wirksame fair value-Bewertung (FVPL = fair value through p&l).<sup>1042</sup>

Die Zuordnung zu den jeweiligen Bewertungskategorien hängt von der Klassifizierung des Finanzinstruments ab.<sup>1043</sup> Für die Klassifizierung sind folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Welches Geschäftsmodell verfolgt das Unternehmen mit den finanziellen Vermögenswerten („Halten“ vs. „Halten und Verkaufen“) und
- wie sind die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme ausgestaltet?<sup>1044</sup>

---

<sup>1037</sup> Eine Ausnahme bilden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne signifikante Finanzierungskomponente, welche zum Transaktionspreis zu bewerten sind (IFRS 9.5.1.3.).

<sup>1038</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 218; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 325 ff.

<sup>1039</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 155 f.

<sup>1040</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 155.

<sup>1041</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 155.

<sup>1042</sup> Vgl. *Haaker, A.* (2014), S. 2790.

<sup>1043</sup> Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 155 f.

<sup>1044</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2019), S. 38; *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 619 f.; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2014), S. 387.

Die Einordnung in die einzelnen Kategorien lässt sich anhand der zuvor genannten Kriterien wie folgt vereinfacht darstellen:

Tabella 1: Bewertungskategorien von Schuldverschreibungen nach IFRS 9<sup>1045</sup>

AC-Kategorie	FVOCI-Kategorie	FVPL-Kategorie
Geschäftsmodell ist auf Zinsen ausgerichtet	Geschäftsmodell ist auf Zinsen und Veräußerungserlös ausgerichtet	Geschäftsmodell ist auf Veräußerungserlös ausgerichtet

So ist ein finanzieller Vermögenswert der Bewertungsklasse AC zuzuordnen, wenn folgende Bedingungen kumulativ vorliegen:

- Subjektive Bedingung: Der Zweck des Geschäftsmodells eines Unternehmens ist das *Halten* des finanziellen Vermögenswerts zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme aus diesem Vertrag und
- Objektive Bedingung: Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungen und Zinszahlungen darstellen.<sup>1046</sup>

Hierunter fallen regelmäßig *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*, da diese im Regelfall gehalten werden, bis die Zahlungen vereinnahmt wurden.<sup>1047</sup> Somit kann eine Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten“ vorgenommen werden.<sup>1048</sup> Die Vertragsbedingungen führen auch regelmäßig zu einer Begleichung der Forderung zu einem festgelegten Zeitpunkt (Tilgung).<sup>1049</sup> Somit ist auch das Zahlungsstromkriterium erfüllt.<sup>1050</sup>

Ein finanzieller Vermögenswert ist der Kategorie erfolgsneutral – zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) bewertet – zuzuordnen, wenn die folgenden beiden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

<sup>1045</sup> Vgl. Buchholz, R. (2018), S. 137.

<sup>1046</sup> Vgl. Gehrer, J./Krauhn, J./Schüz, P. (2014), S. 387; Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28 Finanzinstrumente, Rn. 156.

<sup>1047</sup> Vgl. Berger, J./Geisel, A. (2017), S. 624.

<sup>1048</sup> Vgl. Berger, J./Geisel, A. (2017), S. 624.

<sup>1049</sup> Vgl. Berger, J./Geisel, A. (2017), S. 624.

<sup>1050</sup> Vgl. Berger, J./Geisel, A. (2017), S. 624.

- Der Zweck des Geschäftsmodells eines Unternehmens ist sowohl das *Halten* des finanziellen Vermögenswerts zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme aus diesem Vertrag als auch die *Veräußerung* des finanziellen Vermögenswerts und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungen und Zinszahlungen darstellen (IFRS 9.4.1.2.).<sup>1051</sup>

In diese Kategorie fallen regelmäßig *Schuldinstrumente* wie bspw. *Anleiheforderungen*.<sup>1052</sup> So können bspw. Anleihen, deren Restlaufzeit den Anlagehorizont eines Unternehmens überschreiten, in das Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ eingeordnet werden, da regelmäßig eine Veräußerung der Anleihe vor deren Fälligkeit notwendig sein wird.<sup>1053</sup> Wenn zusätzlich lediglich regelmäßige Zins- und Tilgungszahlungen vereinbart wurden, ist auch das Zahlungsstromkriterium erfüllt, und es hat eine erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen.<sup>1054</sup>

Lediglich zur Vermeidung von Inkonsistenzen (accounting mismatch) darf unwiderruflich im Zugangszeitpunkt die fair value option angewendet werden, wodurch eine Zuordnung zur Kategorie FVPL bewirkt wird.<sup>1055</sup> Inkonsistenzen bestehen insbesondere dann, wenn es bei wirtschaftlich im Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten zu unterschiedlichen Arten der Folgebewertungen kommt.<sup>1056</sup>

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte, die nicht in diese beiden Kategorien fallen, sind der dritten Kategorie (FVPL) zuzuordnen.<sup>1057</sup> Hierunter fallen regelmäßig *Eigenkapitalinstrumente* an anderen Unternehmen wie bspw. *Aktien, GmbH-Anteile oder Anteile an Personengesellschaften*, da diese regelmäßig keine vertraglichen Ansprüche auf Zins- und Tilgungszahlungen begründen und somit das Zahlungsstromkriterium nicht erfüllt ist.<sup>1058</sup> Sie sind daher erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (FVPL).<sup>1059</sup> Auch *Derivate* fallen aus diesem Grund regelmäßig in die Kategorie FVPL.<sup>1060</sup> Für Eigenkapitalinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören, besteht jedoch

<sup>1051</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 286.

<sup>1052</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 224.

<sup>1053</sup> Vgl. *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 623.

<sup>1054</sup> Vgl. *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 623.

<sup>1055</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 329.

<sup>1056</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 329.

<sup>1057</sup> Vgl. *Gehrer, J./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2014), S. 387.

<sup>1058</sup> Vgl. *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 621; *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 208.

<sup>1059</sup> Vgl. *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 621.

<sup>1060</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 210.

einmalig im Zugangszeitpunkt das Wahlrecht, diese der Kategorie FVOCI zuzuordnen (IFRS 9.4.1.4 und IFRS 9.5.7.5).

Im Folgenden soll lediglich auf die bilanzielle Behandlung finanzieller Vermögenswerte der Kategorie FVOCI eingegangen werden, da nur diese zu einer Erfassung im OCI führt und damit zu einem unmittelbar anderen Ausweis im Eigenkapital als nach den Vorschriften des HGB.

In die Kategorie FVOCI fallen einerseits:

- Schuldinstrumente wie Anleihen, welche die beiden oben genannten Voraussetzungen erfüllen (Geschäftsmodell ist „Halten und Veräußern“, und Zahlungsströme sind ausschließlich zu festen Zeitpunkten und nur im Rahmen von Zinszahlungen und Tilgungen vereinbart)<sup>1061</sup> und
- Eigenkapitalinstrumente wie Aktien, GmbH-Anteile oder Anteile an Personengesellschaften, die nicht zum Handelsbestand gehören und für die beim Erstansatz das Wahlrecht der erfolgsneutralen fair value-Bewertung ausgeübt wurde.<sup>1062</sup>

Die Folgebewertung hat in beiden Fällen GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen.<sup>1063</sup> Wenn ein Schuldinstrument, welches der Kategorie FVOCI zugeordnet werden kann, die Bilanz wieder verlässt, hat eine Umgliederung der GuV-neutralen Wertänderungen aus dem sonstigen Ergebnis in die GuV zu erfolgen (recycling).<sup>1064</sup> Im Gegensatz dazu hat beim Abgang eines Eigenkapitalinstruments eine Umgliederung der im sonstigen Ergebnis angesammelten Wertänderungen in die Gewinnrücklagen zu erfolgen.<sup>1065</sup> Eine Umbuchung in die GuV erfolgt hingegen beim Abgang von Eigenkapitalinstrumenten nicht (kein recycling).<sup>1066</sup>

Grundsätzlich sind Finanzinstrumente zum Zugangszeitpunkt mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.<sup>1067</sup> Im Rahmen der Folgebewertung kann der Wertansatz bestimmter Finanzinstrumente vom beizulegenden Zeitwert abweichen.<sup>1068</sup> So haben Unternehmen zu

---

<sup>1061</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 286.

<sup>1062</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 209.

<sup>1063</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 286; *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 223 ff..

<sup>1064</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 681.

<sup>1065</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 209.

<sup>1066</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 681.

<sup>1067</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 938.

<sup>1068</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 938.



jedem Bewertungsstichtag eine Risikovorsorge für das Kreditrisiko zu bilden.<sup>1069</sup> Dies gilt insbesondere für alle Finanzinstrumente, die der Kategorie AC oder FVOCI zugeordnet wurden.<sup>1070</sup> Wurden Finanzinstrumente erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist die Risikovorsorge bereits eingeschlossen.<sup>1071</sup> Zur Bildung der Risikovorsorge ist das expected credit loss-Modell heranzuziehen.<sup>1072</sup> Auf diese Weise werden zukünftig drohende Kreditausfälle aufgrund von Bonitätsrisiken des Schuldners ebenfalls bei der Bewertung der Finanzinstrumente berücksichtigt.<sup>1073</sup> Wertminderungen sind demnach nicht mehr vom Eintritt eines Verlustereignisses abhängig (incurred loss model), sondern davon, ob in der Zukunft Kreditverluste erwartet werden.<sup>1074</sup> Auf Eigenkapitalinstrumente ist dieses Wertminderungsmodell nicht anzuwenden, da alle Wertänderungen unabhängig davon, ob es sich um normale fair value-Schwankungen oder Wertminderungen aufgrund eines Bonitätsrisikos handelt, GuV-neutral im sonstigen Ergebnis erfasst werden und eine Umgliederung in die GuV nicht vorgesehen ist.<sup>1075</sup>

### **3.3.3.5 Hedge accounting nach IFRS 9**

#### **3.3.3.5.1 Allgemeines**

IFRS 9 enthält auch Vorschriften zum Hedge Accounting.<sup>1076</sup> Die Änderungen im Vergleich zur Vorgängervorschrift IAS 39 sind jedoch eher moderat ausgefallen.<sup>1077</sup> Da Vorschriften für das Macro Hedging in IFRS 9 bisher noch fehlen, bietet IFRS 9 ein Wahlrecht, das Hedging entweder nach IAS 39 oder IFRS 9 abzubilden.<sup>1078</sup>

Unternehmen sind auf verschiedenste Weise dem Risiko von Wert- und Zahlungsstromschwankungen ausgesetzt.<sup>1079</sup> So bergen bspw. Einkaufsverträge, die in fremder Währung abgeschlossen wurden, das Risiko, dass diese sich durch eine Aufwertung der fremden Währung für das Unternehmen verteuern.<sup>1080</sup> Bei Kreditverträgen mit einem variablen Zins besteht die Gefahr einer ungünstigen Zinsentwicklung für das Unternehmen.<sup>1081</sup> Um die Risiken aus diesen Grundgeschäften zu vermindern, wird ein

---

<sup>1069</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 938.

<sup>1070</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2019), S. 37; *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 938.

<sup>1071</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 938.

<sup>1072</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 951.

<sup>1073</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 228.

<sup>1074</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 228; *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 621.

<sup>1075</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 228.

<sup>1076</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 396.

<sup>1077</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 396.

<sup>1078</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2019), S. 36; *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 396.

<sup>1079</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 397.

<sup>1080</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 397.

<sup>1081</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 397.

Sicherungsinstrument eingesetzt, dessen Wertentwicklung gegenläufig zu der des Grundgeschäfts ist.<sup>1082</sup> Dadurch wird das Risiko aus der Wertentwicklung des Grundgeschäfts ganz oder teilweise kompensiert.<sup>1083</sup> Wirtschaftlich gesehen ist das Gesamtergebnis aus Grund- und Sicherungsgeschäft relevant.<sup>1084</sup> Jedoch ist eine dementsprechende Abbildung aus bilanzieller Sicht nicht ohne Weiteres möglich, da dies gegen den Einzelbewertungsgrundsatz sowie gegen das Stichtagsprinzip verstoßen könnte.<sup>1085</sup> Daher bestehen in den IFRS restriktive Anforderungen für das Hedge Accounting.<sup>1086</sup>

Die Notwendigkeit besonderer Regelungen zum Hedge Accounting ergibt sich aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft.<sup>1087</sup> Es dient dazu, diese Verzerrungen (accounting mismatches) zu verhindern, indem beide Komponenten der Sicherungsbeziehung hinsichtlich des Risikos gleich behandelt werden.<sup>1088</sup> Daraus folgt, dass kein Hedge Accounting notwendig ist, wenn für das Grund- und Sicherungsgeschäft keine unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsregelungen bestehen.<sup>1089</sup>

Um die Regelungen des Hedge Accountings anwenden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss sich um zulässige Grund- und Sicherungsgeschäfte handeln,
- zu Beginn der Sicherungsbeziehung hat eine formale Designation und Dokumentation der Sicherungsbeziehung sowie der Risikomanagementstrategie und -ziele zu erfolgen<sup>1090</sup> und
- die Sicherungsbeziehung muss in hohem Maße effektiv und nachzuweisen sein.<sup>1091</sup>

---

<sup>1082</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 1.

<sup>1083</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 1.

<sup>1084</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 1.

<sup>1085</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 1.

<sup>1086</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 1.

<sup>1087</sup> Vgl. IDW RS HFA 9 (2016), Rn. 318.

<sup>1088</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 713.

<sup>1089</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 3.

<sup>1090</sup> Vgl. Hartenberger, H. (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 1165; Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 406.

<sup>1091</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 406.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden Grundgeschäft und Sicherungsinstrument nach den Vorschriften, die für diese Bilanzpositionen ansonsten gelten, bilanziert.<sup>1092</sup>

### 3.3.3.5.2 Absicherung eines beizulegenden Zeitwerts

Es werden grundsätzlich drei Arten von Sicherungsbeziehungen unterschieden (IFRS 9.6.5.2.).<sup>1093</sup> So gibt es die:

- Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 9.6.5.2. a), fair value hedge),
- Absicherung des (zukünftigen) Cashflows (IFRS 9.6.5.2. b), cashflow hedge),
- Absicherung der Nettoinvestition in eine Auslandsgesellschaft (IFRS 9.6.5.2. c), hedge of a net investment in a foreign operation).<sup>1094</sup>

Wenn die Voraussetzungen für das Hedge Accounting vorliegen, gilt für die bilanzielle Behandlung eines fair value hedges, dass das Grund- und Sicherungsinstrument GuV-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.<sup>1095</sup> Die Absicherung des Risikos aus fair value-Schwankungen des Grundgeschäfts wird hier durch die gegenläufige fair value-Entwicklung des Sicherungsgeschäfts erzeugt. Die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft werden jeweils erfolgswirksam in der GuV dargestellt.<sup>1096</sup> Da beim fair value hedge demnach keine unmittelbare Erfassung der Wertänderung im Eigenkapital erfolgt, soll die bilanzielle Behandlung hier nicht weiter behandelt werden.

### 3.3.3.5.3 Absicherung eines künftigen Zahlungsstroms

Ein cashflow hedge ist definiert als die Absicherung von schwankenden Zahlungsströmen aufgrund eines bestimmten Risikos aus einem bilanzierten Vermögensgegenstand, einer Verbindlichkeit oder einer wahrscheinlich eintretenden Transaktion, welches das Periodenergebnis der Gesellschaft beeinflussen kann (IFRS 9.6.5.2. b).<sup>1097</sup> Das Grundgeschäft eines cashflow hedges ist damit ein zukünftiger Zahlungsstrom und eben nicht ein Vermögenswert oder eine Schuld, deren fair value Schwankung GuV-wirksam erfasst werden könnte.<sup>1098</sup> Ein typisches Beispiel für einen schwankenden Zahlungsstrom aufgrund

---

<sup>1092</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 720.

<sup>1093</sup> Vgl. Hartenberger, H. (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 1170.

<sup>1094</sup> Vgl. Seitter, T./Önüt, M. (2018), S. 1367; Hartenberger, H. (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 1170.

<sup>1095</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 727.

<sup>1096</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 411 f.

<sup>1097</sup> Vgl. Hartenberger, H. (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 1170.

<sup>1098</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 734.

eines bestimmten Risikos sind die zukünftigen Zinszahlungen einer variabel verzinslichen Darlehensschuld. Da die Wertänderungen des abgesicherten Grundgeschäfts (Zahlungsstrom) bilanzunwirksam sind, ist die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, welches diesen Zahlungsstrom gegen Wertänderungen absichern soll, insoweit erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) zu berücksichtigen, wie die Sicherungsbeziehung effektiv ist.<sup>1099</sup> Der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung ist nach den normalen Bilanzierungsvorschriften, denen das Sicherungsinstrument unterliegt, zu behandeln.<sup>1100</sup>

Folgendes kurzes Beispiel soll die Ineffektivität eines cashflow hedges verdeutlichen. Der Barwert der erwarteten zukünftigen cashflows beträgt zum 31.12.T1 TEUR 100. Das korrespondierende Sicherungsgeschäft beträgt zum gleichen Zeitpunkt TEUR 0. Zum 31.12.T2 beträgt der erwartete zukünftige cashflow jedoch nur noch TEUR 82, das Sicherungsinstrument hat jedoch einen beizulegenden Zeitwert von TEUR 20. In diesem Falle liegt eine Ineffektivität von TEUR -2 vor. Die Sicherungsbeziehung wäre wie folgt zu buchen:

Per Sicherungsinstrument TEUR 20 an

OCI TEUR 18 und

sonstiger betrieblicher Ertrag TEUR 2.<sup>1101</sup>

Der im OCI angesammelte Betrag ist wie folgt zu bilanzieren (IFRS 9.6.5.11 d):

- Führt der zukünftige Zahlungsstrom zum Ansatz eines nicht finanziellen Vermögensgegenstands wie z. B. bei einer Auszahlung für eine Maschine oder zu einer nicht finanziellen Verbindlichkeit, dann hat zum Zeitpunkt des Ansatzes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit eine Verrechnung des Betrages aus dem OCI mit den Anschaffungskosten bzw. dem sonstigen Buchwert des Vermögensgegenstandes oder der Verbindlichkeit zu erfolgen.<sup>1102</sup>
- Führt der zukünftige Zahlungsstrom jedoch direkt zu Aufwand oder Ertrag, wie z. B. Zinszahlungen, dann hat eine periodengleiche Umgliederung aus dem OCI in die GuV zu erfolgen.<sup>1103</sup>

---

<sup>1099</sup> Vgl. *Seitter, T./Önüt, M.* (2018), S. 1368; *Pellens, B. et al.* (2017), S. 734.

<sup>1100</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 734.

<sup>1101</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 735.

<sup>1102</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 736.

<sup>1103</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 736.

- Wenn im OCI ein Verlust angesammelt ist und dieser Verlust in Zukunft nicht mehr ausgeglichen werden kann, dann hat eine unverzügliche Umgliederung aus dem OCI in die GuV zu erfolgen.

#### 3.3.3.5.4 Absicherung der Nettoinvestition in eine Auslandsgesellschaft

Auch eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb kann durch ein Sicherungsinstrument vor Währungskursschwankungen abgesichert werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine eigenständige Bewertungskategorie, sondern im Prinzip um einen cashflow hedge.<sup>1104</sup> Grundsätzlich gibt es für die Währungsumrechnung von ausländischen Tochterunternehmen bzw. sonstigen Investitionen in Auslandsunternehmen zwei Grundregeln.<sup>1105</sup> Handelt es sich bei der Investition in das Tochterunternehmen lediglich um eine unselbstständige Vertriebs- oder Produktionsgesellschaft, besitzt die Tochtergesellschaft die gleiche funktionale Währung wie die Muttergesellschaft.<sup>1106</sup> Die Abschlusspositionen sind dann nach der Zeitbezugsmethode so in die Berichtswährung der Mutter umzurechnen, als wären sie originäre Abschlussposten der Muttergesellschaft.<sup>1107</sup> Handelt es sich hingegen um eine selbstständige Tochtergesellschaft, so ist die modifizierte Stichtagskursmethode anzuwenden. Die jeweiligen Abschlussposten sind zum Stichtagskurs in die Berichtswährung des Mutterunternehmens umzuwandeln.<sup>1108</sup> Die sich daraus ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden GuV-neutral im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst.<sup>1109</sup> Nur für den zweiten Fall existiert die Absicherungskategorie „Absicherung einer Nettoinvestition in eine ausländische Tochtergesellschaft“.<sup>1110</sup>

Dabei entspricht die Nettoinvestition grob dem Nettovermögen der ausländischen Gesellschaft.<sup>1111</sup> Bei at Equity bilanzierten Unternehmen entspricht der Buchwert der Beteiligung der Nettoinvestition.<sup>1112</sup> Diese Nettoinvestition als Ganzes kann gegen Währungskursschwankungen abgesichert werden.<sup>1113</sup> Die bilanzielle Behandlung der Sicherungsbeziehung erfolgt analog zu der von cashflow hedges.<sup>1114</sup> Der effektive Teil der Sicherungsbeziehung wird GuV-neutral im sonstigen Ergebnis erfasst.<sup>1115</sup> Der darüber

<sup>1104</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 28a Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Rn. 43.

<sup>1105</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 742.

<sup>1106</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 742 f.

<sup>1107</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1108</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1109</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1110</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1111</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1112</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1113</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 743.

<sup>1114</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 418; Pellens, B. et al. (2017), S. 744.

<sup>1115</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 744.

hinausgehende Teil der Sicherungsbeziehung unterliegt den ansonsten für das Sicherungsinstrument geltenden Regelungen.<sup>1116</sup>

Um die Bilanzierung zu verdeutlichen, folgt ein kurzes Beispiel. Eine AG mit Sitz in Deutschland hält 100 % der Anteile an einer amerikanischen Tochtergesellschaft, deren funktionale Währung der US-Dollar ist. Das Nettovermögen der Gesellschaft beträgt zum 31.12.T1 USD 100 Millionen. Der Jahreserfolg in der Periode T2 beträgt USD 10 Millionen, sodass das Nettovermögen am 31.12.T2 USD 110 Millionen beträgt. Der Stichtagskurs beträgt am Ende des Jahres T1 1,2 EUR/USD und am Ende des Jahres T2 1,3 EUR/USD. Der Durchschnittskurs während des Jahres T2 beträgt 1,25 EUR/USD. Um die Wertschwankungen des Eigenkapitals zu verringern, hat das Unternehmen eine auf USD lautende Anleihe in Höhe von USD 70 Millionen emittiert. Die Voraussetzungen für das Hedge Accounting sind erfüllt, und die Sicherungsbeziehung ist zu 100 % effektiv.<sup>1117</sup>

Am Ende des Jahres T1 hat eine Umrechnung des Nettovermögens zu erfolgen. Der Wert des Nettovermögens beträgt zu diesem Zeitpunkt EUR 83,3 Millionen. Am Ende des Jahres T2 beträgt das Nettovermögen EUR 84,6 Millionen. Das Jahresergebnis ist mit dem Durchschnittskurs umzurechnen und beträgt demnach EUR 8 Millionen. Insgesamt sind somit EUR 6,7 Millionen (84,6 Millionen -83,3 Millionen -8 Millionen) als Währungsverlust im OCI des Konzernabschlusses zu erfassen (IAS 21.39 c)).

Die Anleihe (Sicherungsinstrument) wäre ohne Vorliegen einer Sicherungsbeziehung nach IAS 21.23 nach der Zeitbezugsmethode umzurechnen, und die Währungsdifferenzen wären GuV-wirksam zu erfassen. In diesem Fall handelt es sich um einen Ertrag aus Währungskursumrechnung von EUR 4,5 Millionen. Da die Anleihe jedoch als Sicherungsinstrument designiert wurde, gilt nicht IAS 21.28 für die Währungsumrechnung, sondern IFRS 9.6.5.13. Die EUR 4,5 Millionen sind somit ebenfalls im OCI zu buchen, sodass im Ergebnis der Währungskursverlust im OCI nur noch TEUR 3,5 beträgt.<sup>1118</sup> Beim Abgang oder teilweisen Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs hat eine Umgliederung der im Eigenkapital angesammelten Beträge in die GuV zu erfolgen (IFRS 9.6.5.14).<sup>1119</sup>

---

<sup>1116</sup> Vgl. *Pellens, B. et al. (2017)*, S. 744.

<sup>1117</sup> Das Beispiel wurde sinngemäß übernommen; vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019)*, S. 419.

<sup>1118</sup> Die Lösung des Beispiels wurde sinngemäß übernommen; vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019)*, S. 419 f.

<sup>1119</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019)*, S. 420.

### 3.3.3.6 Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen nach IAS 19

IAS 19 regelt grundsätzlich die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer.<sup>1120</sup> Hierunter fallen auch Leistungen des Unternehmens, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anfallen, wie z. B. Pensionsverpflichtungen.<sup>1121</sup> Bei diesen ist generell zwischen beitrags- und leistungsorientierten Pensionszusagen zu unterscheiden.<sup>1122</sup>

Bei beitragsorientierten Pensionszusagen verpflichtet sich das Unternehmen, fixe Beiträge an externe Versorgungsträger zu leisten.<sup>1123</sup> Die späteren Pensionsleistungen werden vom Versorgungsträger geleistet.<sup>1124</sup> Die Höhe der Pensionsleistungen hängt ausschließlich von der Höhe der Beiträge und den Anlageerträgen ab.<sup>1125</sup> Der Arbeitnehmer trägt hier also sowohl das versicherungsmathematische als auch das Anlagerisiko.<sup>1126</sup> Es werden keine langfristigen Rückstellungen gebildet, und die Beitragszahlungen stellen laufenden Aufwand des Unternehmens dar.<sup>1127</sup> Die Bilanzierung beitragsorientierter Zusagen ist somit wenig komplex<sup>1128</sup> und soll auch nicht weiter vertieft werden.

Bei leistungsorientierten Zusagen verpflichtet sich das Unternehmen selbst zu einer zukünftigen Pensionszahlung und hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die fälligen Pensionsleistungen zu erfüllen.<sup>1129</sup> Bei leistungsorientierten Plänen trägt der Arbeitgeber also das versicherungsmathematische Risiko und das Anlagerisiko.<sup>1130</sup> Es handelt sich demnach um eine ungewisse Verbindlichkeit für das Unternehmen.<sup>1131</sup>

Die Bewertung der Pensionsverpflichtung wird anhand eines versicherungsmathematischen Verfahrens vorgenommen.<sup>1132</sup> Dabei werden in einem ersten Schritt für jeden betroffenen Arbeitnehmer die zukünftigen Rentenzahlungen in ihrer absoluten Höhe geschätzt, um sie

---

<sup>1120</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 537.

<sup>1121</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 5.

<sup>1122</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 20.

<sup>1123</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 21.

<sup>1124</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 538.

<sup>1125</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 21.

<sup>1126</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 21.

<sup>1127</sup> Vgl. Kohs, C. (2014), S. 105.

<sup>1128</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, Rn. 29; Pellens, B. et al. (2017), S. 539.

<sup>1129</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 538.

<sup>1130</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 30.

<sup>1131</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 540.

<sup>1132</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 540.

dann in einem zweiten Schritt auf den Renteneintrittszeitpunkt abzuzinsen.<sup>1133</sup> In einem dritten Schritt wird der Barwert auf die Perioden der aktiven Dienstzeit des jeweiligen Arbeitnehmers verteilt.<sup>1134</sup> Dieser Anteil wird auf den jeweiligen Betrachtungszeitpunkt bzw. den jeweiligen Bilanzstichtag abgezinst und ergibt den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (present value of the defined benefit obligation).<sup>1135</sup> Diese Methode nennt sich projected unit credit method und ist ein Anwartschaftsbarwertverfahren.<sup>1136</sup>

Zur Deckung bzw. Erbringung der späteren Pensionsleistungen können finanzielle Mittel entweder intern oder extern angespart werden. Extern angesammelte finanzielle Mittel werden als Planvermögen (plan asset) bezeichnet, wenn sie gem. IAS 19.8 zur Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer gehalten werden.<sup>1137</sup> Es muss dabei auch im Insolvenzfall vor dem Zugriff der übrigen Gläubiger geschützt sein.<sup>1138</sup> Das Planvermögen ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.<sup>1139</sup>

In der Bilanz ausgewiesen wird nur die Nettoschuld, die sich aus dem Saldo des Barwerts der Leistungsverpflichtung (defined benefit obligation) und dem zum Zeitwert bewerteten Planvermögen (plan asset) ergibt.<sup>1140</sup> Übersteigt die defined benefit obligation das Planvermögen (plan asset), dann ist eine defined benefit liability bzw. Pensionsrückstellung auf der Passivseite anzusetzen.<sup>1141</sup> Im umgekehrten Fall ist ein defined benefit asset zu aktivieren.<sup>1142</sup>

Die Wertänderungen eines Pensionsplans setzen sich aus einer Dienstzeit-, einer Zins- und einer Anpassungskomponente zusammen.<sup>1143</sup> Folgende Beträge werden somit in der Gesamtergebnisrechnung erfasst (IAS 19.120 i.V.m. IAS 19.116):

- Dienstzeitaufwand (service cost),
- Nettozinsen (Zinsaufwand abzgl. erwarteter Ertrag des Planvermögens (net interest)) und

---

<sup>1133</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 540.

<sup>1134</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 540.

<sup>1135</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 542.

<sup>1136</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 542.

<sup>1137</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 38.

<sup>1138</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 38.

<sup>1139</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 545.

<sup>1140</sup> Vgl. Oldewurtel, C./Kümpel, K./Wolz, M. (2013), S. 480.

<sup>1141</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 31.

<sup>1142</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 31.

<sup>1143</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 295.



- Neubewertung (remeasurements) der Nettoschuld (IAS 19.120).<sup>1144</sup>

Der Dienstzeitaufwand ist dabei der Barwert der im Geschäftsjahr neu erdienten Pensionsansprüche.<sup>1145</sup> Dieser ist bereits zu Periodenbeginn zu bestimmen.<sup>1146</sup> Die Nettozinsen ergeben sich aus der Verzinsung des Barwerts der Verpflichtung sowie der Verzinsung des Planvermögens.<sup>1147</sup> Auch sie stehen bereits zu Periodenbeginn fest, da sie sich aus der Multiplikation der zu Beginn des Jahres feststehenden DBO und dem Planvermögen mit dem Diskontierungszinssatz ergeben.<sup>1148</sup> Dienstzeitaufwand und Nettozinsen sind *GuV-wirksam* (IAS 19.57 c)) im Personalaufwand zu erfassen.<sup>1149</sup> Für die Nettozinsen besteht das Wahlrecht, diese im Finanzergebnis auszuweisen.<sup>1150</sup> Im Ergebnis steht damit bereits am Beginn der Periode der laufende Pensionsaufwand fest.<sup>1151</sup>

Nach IAS 19.127 gehören zu den Neubewertungen der Nettoschuld (Nettoschuld = Saldo aus DBO und plan asset):

- versicherungsmathematische Gewinne und Verluste (IAS 19.127 a)),
- der Ertrag aus Planvermögen ohne Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (IAS 19.127 b)) und
- Veränderungen in der Auswirkung der Vermögensobergrenze ohne Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (IAS 19.127 c)).<sup>1152</sup>

Wenn sich versicherungsmathematische Annahmen entgegen der ursprünglichen Erwartungen entwickeln, dann resultieren daraus Veränderungen der erwarteten DBO, die nach IAS 19.127 a) und IAS 19.128 als versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste bezeichnet werden.<sup>1153</sup> Sie ergeben sich also aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen DBO am Jahresende und dem erwarteten DBO am Jahresanfang, unter zusätzlicher

<sup>1144</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, Rn. 74; Pellens, B. et al. (2017), S. 546; Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 70.

<sup>1145</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 71; Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, Rn. 79.

<sup>1146</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, Rn. 32.

<sup>1147</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 83.

<sup>1148</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 83.

<sup>1149</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 298.

<sup>1150</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 298.

<sup>1151</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, Rn. 32.

<sup>1152</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 91.

<sup>1153</sup> Vgl. Pellens, B./Barekzai, O./Obermüller, P. (2014), S. 664.

Berücksichtigung der Abweichungen aus den tatsächlichen Rentenzahlungen.<sup>1154</sup> Zu den Ursachen für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gehören bspw. die Änderungen biometrischer Wahrscheinlichkeiten (bspw. Sterbewahrscheinlichkeiten), ein unerwarteter Gehaltstrend sowie die Auswirkungen aus der Änderung des Diskontzinssatzes.<sup>1155</sup> Weiterhin können sich Abweichungen zwischen dem zu Beginn der Periode im Nettozinsaufwand berücksichtigten fiktiven Zinsertrag auf das Planvermögen und dem am Periodenende tatsächlich erzielten Zinsertrag auf das Planvermögen ergeben.<sup>1156</sup> Diese Neubewertungen sind *GuV-neutral* im sonstigen Ergebnis zu erfassen (IAS 19.57 d)).<sup>1157</sup> Eine spätere Umgliederung dieser Beträge in die GuV (reclassification adjustment) ist ausgeschlossen,<sup>1158</sup> eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals ist hingegen zulässig (IAS 19.122).<sup>1159</sup>

### 3.3.4 Eigenkapitalveränderungsrechnung

#### 3.3.4.1 Grundlegendes

Neben der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang ist die Eigenkapitalveränderungsrechnung ein eigenständiger Pflichtbestandteil eines IFRS-Abschlusses (IAS 1.10).<sup>1160</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Einzel- oder Konzernabschluss handelt.<sup>1161</sup>

Eine einheitliche Darstellungsform für die Eigenkapitalveränderungsrechnung existiert nicht.<sup>1162</sup> Sie ergibt sich aus der gewählten Eigenkapitalgliederung des berichtenden Unternehmens.<sup>1163</sup> IAS 1.106 fordert praktisch eine Untergliederung der Eigenkapitalveränderungsrechnung in jede Eigenkapitalkomponente der Bilanz.<sup>1164</sup> Dies führt zu einer Darstellung in Matrix-Form.<sup>1165</sup> Dabei werden die einzelnen Posten des Eigenkapitals (wie gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, sonstiges Ergebnis und Jahresergebnis) in den Spalten dargestellt. Die zeitliche Überleitung mit den jeweiligen Änderungsursachen erfolgt pro Posten in den darunterliegenden Zeilen

---

<sup>1154</sup> Vgl. Höfer, R./Verhuven, T. (2018), Kapitel 49, Rn. 125.

<sup>1155</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 299.

<sup>1156</sup> Vgl. Kirsch, H. (2017), S. 173; Pellens, B./Barekzai, O./Obermüller, P. (2014), S. 664.

<sup>1157</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 89.

<sup>1158</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, Rn. 91.

<sup>1159</sup> Vgl. Höpken, C./Torner, M. (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 89.

<sup>1160</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 1.

<sup>1161</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 1.

<sup>1162</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 616.

<sup>1163</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 11.

<sup>1164</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 28.

<sup>1165</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 28.

(siehe Abbildung 1).<sup>1166</sup> Zu den Änderungsursachen gehören neben dem Gesamtergebnis der Periode (bestehend aus GuV und sonstigem Ergebnis) auch noch Eigenkapitalveränderungen aus Transaktionen mit den Anteilseignern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Fehlerkorrekturen und Änderungen aufgrund veränderter Bilanzierungsmethoden.<sup>1167</sup>

GuV-wirksamer Teil	GuV-unwirksamer Teil
Alle Aufwendungen und Erträge, die GuV-wirksam erfasst werden und nicht aus Transaktionen mit Anteilseignern in ihrer Rolle als Eigentümer stammen	Alle Aufwendungen und Erträge, die nicht GuV-wirksam erfasst werden (s. u.) und nicht aus Transaktionen mit Anteilseignern in ihrer Rolle als Eigentümer stammen
= Gesamtergebnis der Periode	



Eigenkapitalveränderungsrechnung							
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	OCI-Bestandteile (einzeln aufgliedert)	Konzernbilanzgewinn	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	Gesamt
<b>Stand 1.1.T1</b>							
Änderungen Bilanzierungsmethoden							
Retrospektive Fehlerkorrekturen							
<b>Angepasster Stand 1.1.T1</b>							
Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern							
Dividenden							

<sup>1166</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2018), § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, Rn. 66; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 28.

<sup>1167</sup> Vgl. Schönhofer, C. (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 2.

Gesamtergebnis der Periode							
Veränderungen Gewinn- rücklagen							
<b>Stand 31.12.T1</b>							

Abbildung 1: Darstellung von Gesamtergebnisrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Veränderungen des Eigenkapitals eines Unternehmens zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode spiegeln die Zu- oder Abnahme des Nettovermögens während der Periode wider (IAS 1.109). Lässt man einmal die Transaktionen mit den Eigentümern außen vor, dann stellt die Gesamtveränderung des Eigenkapitals den Gesamtertrag oder – aufwand dar, der während der Periode durch das Unternehmen erwirtschaftet wurde (IAS 1.109). Der Zweck der Eigenkapitalveränderungsrechnung besteht darin, die Ursachen der Eigenkapitalveränderungen transparent zu machen.<sup>1168</sup> Somit dient die Eigenkapitalveränderungsrechnung der Vermittlung von Informationen.

In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird zwischen Pflicht- und Mindestbestandteilen unterschieden.<sup>1169</sup> Gem. IAS 1.106 muss eine Eigenkapitalveränderungsrechnung die folgenden Bestandteile beinhalten:

- Das Gesamtergebnis der jeweiligen Periode (IAS 1.106 a)).
- Für jede Eigenkapitalkomponente die Auswirkungen einer rückwirkenden Anwendung oder Anpassung, die gem. IAS 8 bilanziert wurde (IAS 1.106 b)).
- Für jede Eigenkapitalkomponente ist eine Überleitung vom Beginn der Periode bis zum Ende der Periode vorzunehmen, und zwar getrennt nach dem Gewinn oder Verlust, dem sonstigen Ergebnis und den Transaktionen mit Anteilseignern in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner (IAS 1.106 d)).<sup>1170</sup>

Neben den Pflichtbestandteilen der Eigenkapitalveränderungsrechnung bestehen noch Wahlbestandteile, die, wenn sie nicht in der Eigenkapitalveränderungsrechnung ausgewiesen wurden, alternativ im Anhang darzulegen sind.<sup>1171</sup> Diese sind in IAS 1.106 A ff.

<sup>1168</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 615.

<sup>1169</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 13.

<sup>1170</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 615; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 18.

<sup>1171</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 13.

aufgeführt. Folgende Angaben sind entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang zu machen:

- eine Überleitungsrechnung für jeden Bestandteil des sonstigen Ergebnisses i. S. v. IAS 1.106 d) ii) (IAS 1.106A),
- die Höhe der Dividenden, die an die Anteilseigner ausgeschüttet wurden sowie der entsprechende Dividendenbetrag je Aktie (IAS 1.107).<sup>1172</sup>

#### 3.3.4.2 Unterschiede zum HGB

Nach den deutschen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften besteht keine rechtsformunabhängige Pflicht zur Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung. Lediglich alle Konzerne sowie kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, müssen einen Eigenkapitalspiegel aufstellen (§ 297 Abs. 1 und § 264 Abs. 1 HGB).<sup>1173</sup> Im deutschen Handelsrecht gibt DRS 7 – anders als IAS 1.106 ff. – ein Schema für die Gliederung eines Eigenkapitalspiegels vor.<sup>1174</sup> So ist der Spiegel in Form einer Matrix anzulegen.<sup>1175</sup> Die Spalten der Matrix haben das Konzerneigenkapital nach den Anteilen des Mutterunternehmens und der Minderheitsgesellschafter aufzuteilen.<sup>1176</sup> Die Zeilen starten mit dem Bestand an Eigenkapital zu Beginn der Periode und leiten über die einzelnen Geschäftsvorfälle zum Eigenkapitalbestand am Ende der Periode über.<sup>1177</sup> Aufgrund konzeptioneller Unterschiede zwischen den Vorschriften des HGB und den Maßgaben der IFRS kann es zu Unterschieden innerhalb der Eigenkapitalveränderungsrechnung kommen.<sup>1178</sup> So gibt es nach dem HGB kein sonstiges Ergebnis, in das GuV-neutral bestimmte Sachverhalte eingestellt werden, und auch den Begriff des Gesamtergebnisses gibt es nach den Vorschriften des HGB aufgrund konzeptioneller Unterschiede nicht.<sup>1179</sup>

---

<sup>1172</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 24 ff.

<sup>1173</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 92.

<sup>1174</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 92.

<sup>1175</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 92.

<sup>1176</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 92.

<sup>1177</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 92.

<sup>1178</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 93.

<sup>1179</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 93.

## 4 Vergleichende Analyse der Rechenwerke hinsichtlich ihrer Entscheidungsnützlichkeit für die Kapitalgeber

### 4.1 Vorüberlegungen

Im Rahmen ihrer (Des-) Investitionsentscheidung werden die potenziellen Kapitalgeber regelmäßig eine Fundamentalanalyse des Zielunternehmens durchführen,<sup>1180</sup> in welche sie die verfügbaren Informationen der externen Rechnungslegung einbeziehen werden. Ziel dieser Analyse ist es, die nachhaltige Gewinnerzielungsfähigkeit eines Unternehmens zu erkennen und zu bewerten,<sup>1181</sup> da die potenziellen Investoren für eine interessengerichtete Entscheidungsfindung insbesondere an diesen Informationen interessiert sind.<sup>1182</sup> Die Fähigkeit eines Unternehmens, nachhaltig Gewinne zu erzielen, ist eine Grundvoraussetzung, um den Ansprüchen der Kapitalgeber gerecht werden zu können.<sup>1183</sup> Fraglich dabei ist, was eigentlich unter Gewinn bzw. Erfolg zu verstehen ist.<sup>1184</sup> Dabei ist zu konstatieren, dass es nicht den einen richtigen Erfolg gibt.<sup>1185</sup> Über die Totalperiode eines Unternehmens ist der Unternehmenserfolg grundsätzlich unabhängig vom jeweiligen Rechenwerk und somit letztendlich nach HGB und IFRS identisch.<sup>1186</sup> Zwischen den verschiedenen Rechenwerken kommt es aufgrund von unterschiedlichen Kapitalerhaltungskonzeptionen und Bilanztheorien (statisch oder dynamisch) jedoch zu Periodenverschiebungen.<sup>1187</sup> Nach der statischen Bilanztheorie ergibt sich der Erfolg (Gewinn oder Verlust) aus der Bilanz, und zwar als Reinvermögensänderung, wobei eine Mehrung des Reinvermögens einen Gewinn und eine Minderung des Reinvermögens einen Verlust darstellt.<sup>1188</sup> Bei der dynamischen Bilanztheorie ergibt sich der Erfolg aus der Differenz von Aufwendungen und Erträgen in der GuV.<sup>1189</sup> Im HGB gilt das Kongruenzprinzip (clean surplus), wonach die Reinvermögensänderungen in der Bilanz dem Saldo aus Aufwendungen und Erträgen über die Totalperiode entsprechen.<sup>1190</sup> In den IFRS werden Beträge hingegen teilweise direkt im Eigenkapital erfasst, ohne vorher in die GuV zu fließen (dirty surplus).<sup>1191</sup> In diesen Fällen entspricht die Reinvermögensänderung der Periode nicht mehr dem GuV-

---

<sup>1180</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 64.

<sup>1181</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1182</sup> Vgl. *Berndt, T./Jenny, G.* (2006), S. 2179.

<sup>1183</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1184</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1185</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1186</sup> Vgl. *Brösel, G.* (2017), S. 72.

<sup>1187</sup> Vgl. *Brösel, G.* (2017), S. 72; *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1188</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1189</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1190</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1191</sup> Vgl. *Zülch, H./Höltken, M.* (2015), S. 166.

Saldo.<sup>1192</sup> Diese Inkongruenz bleibt dauerhaft (auch über die Totalperiode) bestehen, wenn für diese Beträge in der Zukunft kein recycling in die GuV vorgesehen ist.<sup>1193</sup> Die Erfolgskonzepte nach HGB und IFRS weichen an dieser Stelle also voneinander ab.<sup>1194</sup> In den IFRS gibt es zwei Arten von Erfolg.<sup>1195</sup> So gibt es GuV-wirksame und -unwirksame Erfolgsbestandteile, die beide in die Gesamtergebnisrechnung einfließen.<sup>1196</sup>

Daraus ergibt sich bei den IFRS die Frage, welche Erfolgsbestandteile des Gesamtergebnisses in die Ermittlung der Eigenkapitalrendite einbezogen werden sollten. Die Aussagekraft einer jeden Kennzahl ist nur so gut wie die in ihre Ermittlung einbezogenen Größen.<sup>1197</sup> Diesbezüglich gehen die Meinungen auseinander. Eine Analyse von *Berndt* und *Jenny* hat in jedem Fall gezeigt, dass die Einbeziehung des OCI in die Berechnung der Eigenkapitalrendite eine erhebliche Auswirkung auf diese Kennzahl haben kann.<sup>1198</sup> Wird das sonstige Ergebnis nicht in die Ermittlung der Eigenkapitalrendite einbezogen, dann werden Vermögensänderungen, die durch direkte Buchungen im OCI abgebildet werden, außer Acht gelassen.<sup>1199</sup>

Unter Berücksichtigung des OCI bei der Berechnung der Eigenkapitalrendite würde sich folgende Gleichung ergeben: Eigenkapitalrendite = Gesamtergebnis / durchschnittliches Eigenkapital des Geschäftsjahres.<sup>1200</sup> Gegen die Einbeziehung des OCI spricht allerdings, dass es sich bei der Eigenkapitalrendite um eine Kennzahl handelt, welche die Verzinsung des eingesetzten Kapitals anzeigen soll.<sup>1201</sup> Verzinst bzw. ausgeschüttet werden können aber nur die Beträge, die auch bereits realisiert wurden.<sup>1202</sup> Bei den im OCI erfassten Beträgen handelt es sich jedoch i. d. R. um noch nicht realisierte Beträge.<sup>1203</sup> Diese sind einerseits sehr volatil<sup>1204</sup> und andererseits unsicher hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit.<sup>1205</sup> Eine so ermittelte Eigenkapitalrentabilität würde Informationen über die Verzinsung des eingesetzten Kapitals verwässern, da die Größen des OCI zu wenig verlässlich und

---

<sup>1192</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1193</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1194</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263; *Küting, K.* (2013), S. 20 und 24; *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 35.

<sup>1195</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 21; *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1196</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 21; *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 267; *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36; *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1197</sup> Vgl. *Berndt, T./Jenny, G.* (2006), S. 2179.

<sup>1198</sup> Vgl. *Berndt, T./Jenny, G.* (2006), S. 2183.

<sup>1199</sup> Vgl. *Berndt, T./Jenny, G.* (2006), S. 2183.

<sup>1200</sup> Vgl. *Berndt, T./Jenny, G.* (2006), S. 2183.

<sup>1201</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

<sup>1202</sup> Vgl. *von der Laage, G./Reusch, S.* (2009), S. 245.

<sup>1203</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N.* (2010), S. 122.

<sup>1204</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 267; *Berndt, T./Jenny, G.* (2006), S. 2183.

<sup>1205</sup> Vgl. *von der Laage, G./Reusch, S.* (2009), S. 245.

vergleichbar sind. Folgt man dieser Meinung, sollte nur der GuV-wirksame Teil der Gesamtergebnisrechnung in die Ermittlung der Eigenkapitalrendite einbezogen werden.

Eine andere Meinung vertritt die Auffassung, dass bei der Ermittlung der Eigenkapitalrentabilität das Gesamt- anstelle des GuV-Ergebnisses herangezogen werden sollte.<sup>1206</sup> Anderenfalls käme es zu einer Verzerrung, da im Nenner (Eigenkapital) die Veränderung des OCI berücksichtigt wird, im Zähler jedoch nicht.<sup>1207</sup> Dies stellt einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip dar. Es werden im Prinzip Äpfel mit Birnen ins Verhältnis gesetzt (verglichen). So kommt es durch eine Erhöhung des OCI zu einer Verschlechterung, im Falle einer Verringerung des OCI zu einer Verbesserung der Eigenkapitalrentabilität, wenn im Zähler nur das GuV-Ergebnis berücksichtigt wird.<sup>1208</sup> Im Rahmen der Bilanzanalyse sollte demnach das OCI als Erfolgsgröße mit herangezogen werden, da in diesen Beträgen (zwar noch nicht realisierte) Chancen und Risiken stecken und eine Nichtberücksichtigung zu einer Verzerrung der Rentabilitätsgröße führen würde.<sup>1209</sup>

Unter Kapitalgebern werden für die Analyse sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalgeber verstanden. Eigenkapitalgeber stehen grundsätzlich vor der Frage, ob sie Anteile kaufen, halten oder veräußern.<sup>1210</sup> Sie sind daher überwiegend an der zukünftigen Wertentwicklung der Anteile und an zukünftigen Ausschüttungspotenzialen des Unternehmens interessiert.<sup>1211</sup> Diese werden grundsätzlich durch den Unternehmenserfolg beeinflusst.<sup>1212</sup> Fremdkapitalgeber stehen vor der Frage, ob das Unternehmen, in welches sie investieren, zukünftig noch in der Lage sein wird, die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu erfüllen.<sup>1213</sup> Also sind auch sie letztendlich am Unternehmenserfolg interessiert, da dieser das Eigenkapital und somit dessen Verlustpufferfunktion stärkt.<sup>1214</sup>

Für die Bilanzanalyse der Kapitalgeber bedeutet dies Folgendes: Fremdkapitalgeber werden eine hohe Eigenkapitalquote in Bezug auf die Kriterien Verlustpuffer- und Schuldendeckungsfunktion als positiv bewerten.<sup>1215</sup> Demgegenüber ist die

---

<sup>1206</sup> Vgl. Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D. (2019), S. 267 f.

<sup>1207</sup> Vgl. Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D. (2019), S. 268.

<sup>1208</sup> Vgl. Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D. (2019), S. 268.

<sup>1209</sup> Vgl. Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D. (2019), S. 267 f.

<sup>1210</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 10 f.

<sup>1211</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1212</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1213</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1214</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11 f.

<sup>1215</sup> Vgl. Eiselt, A./Müller, S. (2011), S. 120.



Eigenkapitalrendite für potenzielle Eigenkapitalgeber naturgemäß von großem Interesse,<sup>1216</sup> da daran abgelesen werden kann, wie erfolgreich mit dem eingesetzten Kapital gewirtschaftet wurde und wie es um die Ertragskraft des Unternehmens bestellt ist.<sup>1217</sup> Grundsätzlich sollten jedoch stets beide Kennzahlen betrachtet werden, da zwischen ihnen eine Interdependenz besteht.<sup>1218</sup> Wird das Eigenkapital verringert, so sinkt c. p. die Eigenkapitalquote, wohingegen die Eigenkapitalrendite ansteigt (Leverage-Effekt) und umgekehrt.<sup>1219</sup>

Allgemein kann konstatiert werden: je höher der Eigenkapitalausweis, desto besser wird die Verlustausgleichsfunktion erfüllt<sup>1220</sup>, und je höher die positiven Beträge (Haben-Saldo) im OCI sind, desto höher erscheint das zukünftige Ausschüttungspotenzial des Unternehmens, auch wenn sich die tatsächliche Ausschüttung nach den nationalen gesellschaftsrechtlichen Regelungen bestimmt.<sup>1221</sup>

Im Folgenden sollen die Unterschiede, die im Eigenkapitalausweis zwischen den handelsrechtlichen Vorschriften und den Maßgaben der IFRS bestehen, dahingehend analysiert werden, welches Rechenwerk besser geeignet ist, den potenziellen Kapitalgebern entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen. Da die IFRS nicht die nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ersetzen,<sup>1222</sup> bestehen bei den Eigenkapitalpositionen des gezeichneten Kapitals bzw. der Kapitalanteile der Gesellschafter sowie der (Kapital- und Gewinn-) Rücklagen grundsätzlich keine materiellen Unterschiede im Eigenkapitalausweis.

Materielle Unterschiede im Eigenkapitalausweis ergeben sich hingegen aus Sachverhalten, deren Aufwendungen und Erträge nach den Maßgaben der IFRS nicht in der GuV, sondern über das sonstige Ergebnis (OCI) direkt im Eigenkapital erfasst werden. Diese resultieren überwiegend aus der (Neu-) Bewertung von Bilanzpositionen zum beizulegenden Zeitwert.<sup>1223</sup> Eine solche Vorgehensweise kennt das HGB grundsätzlich nicht.<sup>1224</sup> Die Analyse, welcher Eigenkapitalausweis entscheidungsnützlichere Informationen an die Kapitalgeber vermittelt, vollzieht sich

---

<sup>1216</sup> So wird die Eigenkapitalrendite bspw. im Konzernabschluss der *Volkswagen AG*, Wolfsburg zum 31.12.2018 als eine der wesentlichen Kennzahlen präsentiert; vgl. *Volkswagen AG* (2018).

<sup>1217</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

<sup>1218</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

<sup>1219</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

<sup>1220</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1221</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1222</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1 und 3.

<sup>1223</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 152.

<sup>1224</sup> Vgl. *Clemens, R./Lewe, E.* (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 152.

demzufolge insbesondere anhand der Sachverhalte, die nach den Maßgaben der IFRS im OCI erfasst werden.

Zunächst werden die Unterschiede der beiden Rechenwerke anhand der OCI-relevanten Sachverhalte dargestellt und es wird analysiert, welche Auswirkungen diese Regelungen auf die Bilanzanalyse bzw. auf die Kennzahlen Eigenkapitalquote und Eigenkapitalrendite haben. Anschließend wird analysiert, ob die im Rahmen der Bilanzanalyse gewonnenen Informationen, insbesondere die vermittelten Informationen der beiden Kennzahlen, den allgemeingültigen Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung gerecht werden.

## **4.2 Neubewertungsrücklage nach IAS 16 und IAS 38**

### **4.2.1 Vergleich der Regelungen und Auswirkung auf die Bilanzanalyse**

Ein erster Unterschied, der sich zwischen den beiden Rechenwerken ergibt, besteht in der Folgebewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen. Handelsrechtlich hat die Zugangsbewertung grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu erfolgen.<sup>1225</sup> Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind diese in den Folgeperioden um planmäßige Abschreibungen, verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer, zu reduzieren (§ 253 Abs. 3–5 HGB).<sup>1226</sup> Neben der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (cost model), welche im Prinzip der handelsrechtlichen Vorgehensweise entspricht, besteht nach den IFRS hingegen das Wahlrecht, Sachanlagen (IAS 16.29 ff.) und immaterielle Vermögensgegenstände (IAS 38.72 ff.) im Rahmen der Folgebewertung mit dem fair value neu zu bewerten (Neubewertungsmethode bzw. revaluation model).<sup>1227</sup> Im Folgenden soll an einem kurzen vereinfachten<sup>1228</sup> Zahlenbeispiel verdeutlicht werden, welche bilanziellen Auswirkungen sich ergeben, wenn der Bilanzierende von dem nach IFRS bestehenden Wahlrecht zur Neubewertung Gebrauch macht.

Die XY-GmbH schafft zum 01.01.T1 einen abnutzbaren Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens für TEUR 100 an. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, und der Nutzenverbrauch soll über die Nutzungsdauer gleichmäßig anfallen, sodass die lineare

---

<sup>1225</sup> Vgl. *Schubert, W. J./Gadek, S.* (2020), § 255 HGB, HGB, Rn. 1.

<sup>1226</sup> Vgl. *Schubert, W. J./Andrejewski, K. C.* (2020), § 253 HGB, Rn. 1.

<sup>1227</sup> Vgl. *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 99 und 116.; *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 102.

<sup>1228</sup> Auf latente Steuereffekte soll in dem Beispiel aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

Abschreibungsmethode gewählt wird. Am 31.12.T1 betragen die fortgeführten Anschaffungskosten somit TEUR 90 (TEUR 100 – TEUR 100 / 10 \* 1). Der fair value eines neuen Vermögensgegenstandes beträgt zu diesem Zeitpunkt TEUR 150. Folglich ist bei Anwendung der Neubewertungsmethode am Ende des Jahres T1 ein Wert von TEUR 135 anzusetzen (TEUR 150 – TEUR 150 / 10 \* 1). Der Neubewertungsertrag von TEUR 45 (TEUR 135 – TEUR 90) ist erfolgsneutral direkt ins Eigenkapital, und zwar in die Neubewertungsrücklage, einzustellen.<sup>1229</sup>

per Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens TEUR 45 an

Neubewertungsrücklage (OCI) TEUR 45.<sup>1230</sup>

Somit stimmen die in der GuV bzw. im erfolgswirksamen Teil der Gesamtergebnisrechnung<sup>1231</sup> ausgewiesenen Jahresergebnisse nach den Maßgaben der IFRS und nach den Vorschriften des HGB am Ende des Jahres T1 überein. In den IFRS wird der Differenzbetrag von TEUR 45 in der Neubewertungsrücklage im Eigenkapital und im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.<sup>1232</sup>

Im IFRS-Abschluss werden somit die stillen Reserven des Vermögensgegenstandes gehoben und offen gezeigt.<sup>1233</sup> Das Eigenkapital nach den Maßgaben der IFRS ist um die stillen Reserven höher als nach den Vorschriften des HGB, bei denen die fortgeführten Anschaffungskosten die Obergrenze bilden (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB).<sup>1234</sup> In den verbleibenden neun Jahren kommt es nach den IFRS zu einer höheren Abschreibung von jährlich TEUR 5 (jährliche Abschreibung nach IFRS von TEUR 15 im Vergleich zu jährlicher Abschreibung nach HGB von TEUR 10), welche in vollem Umfang GuV-wirksam zu erfassen ist.<sup>1235</sup> Somit ist nach den Maßgaben der IFRS die erhöhte Abschreibung in voller Höhe GuV-wirksam,<sup>1236</sup> wohingegen die Werterhöhung des Vermögensgegenstands GuV-neutral erfolgt. Eine spätere Umgliederung der

---

<sup>1229</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1230</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>1231</sup> Alternativ kann auch eine separate GuV erstellt werden (two statement approach, IAS 1.10A); vgl. *Schönhöfer, C.* (2020), § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, Rn. 78. Im Folgenden soll davon ausgegangen werden, dass stets ein two statement approach gewählt wurde. Der Terminus „Jahresergebnis“ bezeichnet stets das GuV-Ergebnis.

<sup>1232</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

<sup>1233</sup> Stille Reserven im weiteren Sinn bilden die positive Differenz zwischen dem wahren Wert des Unternehmens und dem im Jahresabschluss angesetzten Buchwert; vgl. *Merkt, H.* (2018), § 252 HGB, Rn. 12.

<sup>1234</sup> Vgl. *Schubert, W. J./Gadek, S.* (2020), § 255 HGB, HGB, Rn. 1.

<sup>1235</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1236</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

Neubewertungsrücklage in die GuV erfolgt nicht.<sup>1237</sup> Die Neubewertungsrücklage kann bei einer planmäßigen Abschreibung in Höhe des Abschreibungsbetrages rätierlich in die Gewinnrücklage umgegliedert werden (IAS 16.41).<sup>1238</sup> Alternativ kann sie bei der Ausbuchung des Vermögensgegenstands in einer Summe in die Gewinnrücklagen umgebucht werden (IAS 16.41).<sup>1239</sup> Gleiches gilt für die Rücklage, die für die Neubewertung immaterieller Vermögensgegenstände gebildet wurde (IAS 38.87). Diese erfolgsneutrale Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals führt zu einer dauerhaften Durchbrechung des Kongruenzprinzips.<sup>1240</sup>

Per Abschreibung auf Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens TEUR 15 an

Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens TEUR 15.

Per Neubewertungsrücklage (OCI) TEUR 5 an

Gewinnrücklage TEUR 5.

Um die Fragestellung zu beantworten, welches Rechenwerk besser geeignet ist, entscheidungsnützliche Informationen für potenzielle Investoren bereitzustellen, wird untersucht, wie sich die oben dargestellten unterschiedlichen Regelungen auf die Kennzahlen im Rahmen der Bilanzanalyse auswirken. Hierbei werden insbesondere die eigenkapitalbezogenen Kennzahlen der Eigenkapitalquote und der Eigenkapitalrendite betrachtet. Bei der Eigenkapitalquote handelt es sich um eine bilanzorientierte Kennzahl (Eigenkapitalquote =  $\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}$ )<sup>1241</sup>, welche das Verhältnis des Eigenkapitals am Gesamtkapital der Gesellschaft widerspiegelt. Die Eigenkapitalrendite ist hingegen GuV-orientiert (Eigenkapitalrendite =  $\text{Gewinn bzw. Jahresüberschuss} / \text{durchschnittliches Eigenkapital des Geschäftsjahres}$ )<sup>1242</sup> und zeigt an, wie erfolgreich das Unternehmen mit dem von den Eigentümern zur Verfügung gestellten Kapital gearbeitet hat.<sup>1243</sup>

---

<sup>1237</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1238</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1239</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1240</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 37.

<sup>1241</sup> Vgl. *Brösel, G.* (2017), S. 256.

<sup>1242</sup> Vgl. *Brösel, G.* (2017), S. 213.

<sup>1243</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der oben dargestellten Regelungen auf die Bilanzanalyse aufgezeigt. Zum 01.01.T1 hat die Bilanz der XY-GmbH folgendes vereinfachtes Aussehen:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	100	Eigenkapital	50
Umlaufvermögen	50	Fremdkapital	100
	150		150

Abbildung 2: Bilanz der XY-GmbH zum 01.01.T1

Das Anlagevermögen soll aus einer Sachanlage bestehen, die am 01.01.T1 zu Anschaffungskosten von TEUR 100 angeschafft wurde und deren Nutzungsdauer 10 Jahre beträgt. Der Jahresüberschuss soll zunächst ohne die aufzuzeigenden Effekte stets TEUR 50 p. a. betragen. Steigt nun der Wiederbeschaffungswert der Maschine zum 31.12.T1 auf TEUR 150 an, ergibt sich nach HGB und bei Anwendung des cost models nach IFRS c. p. folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	90	<i>Gez. Kapital</i>	50
Umlaufvermögen	100	<i>Jahresüberschuss</i>	40
		Eigenkapital	90
		Fremdkapital	100
	190		190

Abbildung 3: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 bei Anwendung der fortgeführten Anschaffungskostenmethode

Da die fortgeführten Anschaffungskosten die Wertobergrenze darstellen (IAS 36.117 und § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB),<sup>1244</sup> findet der angestiegene fair value der Maschine keine bilanzielle Berücksichtigung. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.T1 47,4 % ( $90 / 190 * 100$ ) und die Eigenkapitalrentabilität 57,1 % ( $40 / (50 + 90) / 2 * 100$ ).

<sup>1244</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 209; *Schubert, W. J./Andrejewski, K. C.* (2020), § 253 HGB, Rn. 1.

Bei Anwendung der Neubewertungsmethode ergibt sich im obigen Beispiel folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	135	Gez. Kapital	50
Umlaufvermögen	100	Neubewertungsrücklage (OCI)	45
		Jahresüberschuss	40
		Eigenkapital	135
		Fremdkapital	100
	235		235

Abbildung 4: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1 bei Anwendung der Neubewertungsmethode

Bei Anwendung der Neubewertungsmethode ergeben sich zum 31.12.T1 eine Eigenkapitalquote von 57,5 % ( $135 / 235 * 100$ ) sowie eine Eigenkapitalrentabilität von 91,9 % ( $((40 + 45) / (50 + 135)) / 2 * 100$ ).

Am Ende des Jahres T2 ergibt sich bei Fortführung der Anschaffungskostenmethode bzw. der cost method c. p. folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	80	Gez. Kapital	50
Umlaufvermögen	150	Gewinnvortrag	40
		Jahresüberschuss	40
		Eigenkapital	130
		Fremdkapital	100
	230		230

Abbildung 5: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2 bei Anwendung der fortgeführten Anschaffungskostenmethode

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.T2 56,5 % ( $130 / 230 * 100$ ), und die Eigenkapitalrentabilität fällt auf 36,4 % ( $(40 / (90 + 130)) / 2 * 100$ ).

Bei Anwendung der Neubewertungsmethode ergibt sich c. p. zum 31.12.T2 folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	120	Gez. Kapital	50
Umlaufvermögen	150	Gewinnrücklage	5
		Gewinnvortrag	40
		Neubewertungsrücklage (OCI)	40
		Jahresüberschuss	35
		Eigenkapital	170
		Fremdkapital	100
	270		270

Abbildung 6: Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2 unter Anwendung der Neubewertungsmethode

Bei Anwendung der Neubewertungsmethode ergibt sich zum 31.12.T2 eine Eigenkapitalquote von 63,0 % ( $170 / 270 * 100$ ) und eine Eigenkapitalrentabilität von 19,7 % ( $(35 - 5) / (135 + 170) / 2 * 100$ ).

Wird im Rahmen der Folgebewertung von Sachanlagevermögen oder von immateriellen Vermögensgegenständen das in den IFRS enthaltene Wahlrecht zur Neubewertung zum fair value genutzt (IAS 16.29 und 38.72), ergibt sich bei einem fair value, der über den fortgeführten Anschaffungskosten liegt, zunächst eine höhere Eigenkapitalquote als nach den Vorschriften des HGB bzw. des alternativ anzuwendenden cost model nach IFRS.<sup>1245</sup>

Für die Eigenkapitalrendite ist es von entscheidender Bedeutung, ob sie unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses oder nur des GuV-Ergebnisses ermittelt wird. Wird das Gesamtergebnis zur Berechnung herangezogen, ergibt sich im obigen Fall zum 31.12.T1 eine höhere Eigenkapitalrendite als nach den Vorschriften des HGB. In den Jahren nach der erstmaligen Neubewertung kommt es nach den IFRS c. p. durch die höhere planmäßige Abschreibung zu geringeren Jahresergebnissen als nach HGB.<sup>1246</sup> Dies führt in den Folgejahren zu einer geringeren Eigenkapitalrendite als nach HGB.<sup>1247</sup>

Die Neubewertungsmethode nach den Maßgaben der IFRS führt also zu einer höheren Eigenkapitalquote<sup>1248</sup> sowie Eigenkapitalrentabilität. In den Folgejahren ist jedoch die

<sup>1245</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1246</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1247</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1248</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

Eigenkapitalrendite nach IFRS c. p. niedriger als nach HGB, da das GuV-Ergebnis aufgrund der höheren erfolgswirksamen Abschreibung niedriger, aber das Eigenkapital aufgrund der im OCI gezeigten stillen Reserven höher ist als nach HGB.<sup>1249</sup>

Welche der beiden Kennzahlen für die Entscheidungsfindung eines potenziellen Investors eine größere Bedeutung hat, kann sicherlich nicht allgemeingültig beantwortet werden.<sup>1250</sup> Grundsätzlich wird insbesondere ein Fremdkapitalgeber eine höhere Eigenkapitalquote einer niedrigeren vorziehen und eine hohe Eigenkapitalquote in Bezug auf die Kriterien Verlustpuffer- und Schuldendeckungsfunktion als positiv bewerten.<sup>1251</sup> Somit führt die Anwendung der Neubewertungsmethode aus Sicht des Fremdkapitalgebers zu einer positiveren Darstellung.

Demgegenüber ist die Eigenkapitalrendite für potenzielle Eigenkapitalgeber naturgemäß von großem Interesse,<sup>1252</sup> da daran abgelesen werden kann, wie erfolgreich mit dem eingesetzten Kapital gewirtschaftet wurde und wie es um die Ertragskraft des Unternehmens bestellt ist.<sup>1253</sup> Eine hohe Eigenkapitalquote wird dabei vom potenziellen Eigenkapitalgeber als positiv angesehen. Anhand der Zahlen aus der Vergangenheit bzw. anhand der aktuellen Lage und zusätzlicher Informationen über das wirtschaftliche, rechtliche und politische Umfeld des Unternehmens kann ein potenzieller Investor Prognosen über das zukünftige Ertragspotenzial bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft ableiten.<sup>1254</sup> Hierbei kann konstatiert werden, dass die Eigenkapitalrendite nach IFRS volatil und damit weniger prognostizierbar ist als nach den Vorschriften des HGB. Im Jahr der erstmaligen Neubewertung war sie im obigen Fall nach IFRS höher, in den Folgeperioden niedriger als nach den Vorschriften des HGB. Aus der Sicht eines potenziellen Eigenkapitalgebers lässt sich daher keine eindeutige Aussage darüber treffen, welches Rechenwerk zu einer positiveren Darstellung führt.

#### **4.2.2 Relevanz von Informationen**

Fraglich ist jedoch, ob die im OCI gezeigten Beträge überhaupt die Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung erfüllen oder ob die Vorgehensweise nach HGB entscheidungsnützlichere Informationen vermittelt. Zunächst soll untersucht werden, ob die

---

<sup>1249</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1250</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1251</sup> Vgl. Eiselt, A./Müller, S. (2011), S. 120.

<sup>1252</sup> So wird die Eigenkapitalrendite bspw. im Konzernabschluss der *Volkswagen AG*, Wolfsburg zum 31.12.2018 als eine der wesentlichen Kennzahlen präsentiert; vgl. *Volkswagen AG* (2018).

<sup>1253</sup> Vgl. Eiselt, A./Müller, S. (2011), S. 94.

<sup>1254</sup> Vgl. Torabian, F. (2010), S. 64 und 111.



Regelungen des HGB oder die Maßgaben der IFRS relevantere Informationen für die Kapitalgeber bereitstellen. Eine Information ist dabei als relevant einzustufen, wenn diese die Entscheidung des Entscheidungsträgers beeinflusst.<sup>1255</sup> Die Relevanz einer Information kann dabei sowohl in ihrem Prognosewert als auch in der Bestätigung bzw. Korrektur früherer Prognosen gesehen werden.<sup>1256</sup> Diese Rückkoppelung zwischen ursprünglicher Prognose und retrospektiver Beurteilung der Information beeinflusst die Entscheidungen der Kapitalgeber.<sup>1257</sup> Ein Eigenkapitalgeber wird bei seiner Prognose regelmäßig an den zukünftigen Ausschüttungspotenzialen der Gesellschaft interessiert sein, wohingegen ein Fremdkapitalgeber daran interessiert sein wird, ob ein Unternehmen seinen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen störungsfrei nachkommen kann.<sup>1258</sup> Fraglich ist, ob die im OCI angesammelten Beträge aus der fair value-Bewertung von Sachanlagevermögen bzw. immateriellen Vermögensgegenständen oder aber die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu relevanten Informationen für den Kapitalgeber führen. In der Neubewertungsrücklage im OCI werden zukünftige, noch nicht realisierte Erträge bzw. Ertragschancen ausgewiesen, aus denen zukünftige Ausschüttungspotenziale abgeleitet werden können.<sup>1259</sup> Auch wenn sich die tatsächliche Ausschüttung grundsätzlich nach den nationalen Regelungen des Gesellschaftsrechts bestimmt, kann der Eigenkapitalgeber anhand der Beträge im OCI eine Prognose bzgl. der zukünftigen Ausschüttungspotenziale der Gesellschaft treffen.<sup>1260</sup> Dem Fremdkapitalgeber liefern die im OCI ausgewiesenen stillen Reserven einen wichtigen Anhaltspunkt darüber, ob sie ihren zukünftigen Zahlungsverpflichtungen störungsfrei nachkommen können, da sie Rückschlüsse darauf zulassen, ob das Unternehmen zukünftig in der Lage sein wird, seine Unternehmenstätigkeit fortzusetzen. Das Eigenkapital nach den Maßgaben der IFRS wird um die stillen Reserven höher ausgewiesen als nach den Vorschriften des HGB. Grundsätzlich gilt: Je höher die Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens ist, umso höher ist dessen Fähigkeit, Verluste auszugleichen und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Mithaftung der Fremdkapitalgeber.<sup>1261</sup> Die Beträge im OCI sind also sowohl für Eigen- als auch für Fremdkapitalgeber dazu geeignet, interessengerichtete Prognosen abzuleiten. Anschließend können sie beurteilen, ob die Prognose eingetroffen ist und unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses ihre neue Prognose treffen (Bestätigungs- und

---

<sup>1255</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>1256</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2017), S. 18 f.

<sup>1257</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2017), S. 19.

<sup>1258</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1259</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385; *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1260</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385; *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1261</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

Prognosewert einer Information<sup>1262</sup>). Die im OCI ausgewiesenen unrealisierten zukünftigen Ertragschancen aus der fair value-Bewertung liefern somit entscheidungsrelevante Informationen für den Kapitalgeber. Im Gegensatz dazu liefern die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach HGB keine Anhaltspunkte über evtl. vorhandene stille Reserven bzw. zukünftige Ausschüttungspotenziale. Auch lässt sich mithilfe dieses Werts nicht ableiten, ob die Gesellschaft die Fähigkeit besitzt, ihren vertraglich fixierten Zahlungsverpflichtungen zukünftig nachzukommen. Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten besitzen somit keinen Prognosewert und daher auch keinen Bestätigungswert. Sie liefern einem Kapitalgeber deshalb keine relevanten Informationen.

Insbesondere bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit langen Nutzungsdauern bzw. Grundstücken ohne jeglichen Werteverzehr ist die Neubewertungsmethode aus Sicht eines potenziellen Investors für die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen vorteilhaft, da hier i. d. R. der beizulegende Zeitwert bzw. der fair value und die fortgeführten Anschaffungskosten inflationsbedingt relativ weit auseinanderliegen<sup>1263</sup> und die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert zu deutlich aktuelleren und marktnäheren Werten führt.<sup>1264</sup>

Jedoch ist der Wertmaßstab des fair values vor der Anforderung der Vermittlung relevanter Informationen durchaus auch kritisch zu sehen. Zumeist gibt es nämlich für die betroffenen Vermögensgegenstände überhaupt keinen aktiven Vergleichsmarkt, auf dem ein beizulegender Zeitwert verlässlich ermittelt werden könnte.<sup>1265</sup> Bei immateriellen Vermögenswerten ist dies allerdings notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Neubewertungsmethode.<sup>1266</sup> Weiterhin ist ein potenzieller Kapitalgeber nicht unbedingt an den Werten einzelner Vermögensgegenstände interessiert, sondern an dem Unternehmenswert an sich, über den jedoch der beizulegende Zeitwert einzelner Vermögensgegenstände auch keine Auskunft gibt.<sup>1267</sup> Darüber hinaus ist es fraglich, ob der fair value, der sich am Absatzmarkt orientiert, für Vermögenswerte, für die gar keine Verkaufsabsicht besteht, überhaupt relevant ist.<sup>1268</sup> Somit liefert der Wertansatz des fair

---

<sup>1262</sup> Vgl. *Kirsch, H.* (2017), S. 18 f.

<sup>1263</sup> Vgl. *Nommensen, J.* (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 123; *Heckeler, S./Kühnel, U.* (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 116.

<sup>1264</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385.

<sup>1265</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 137

<sup>1266</sup> Vgl. *Buchholz, R.* (2018), S. 128.

<sup>1267</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 137 f.

<sup>1268</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385; *Bentele, M.* (2004), S. 138.

values aus theoretischer Sicht entscheidungsrelevante Informationen für die Kapitalgeber, jedoch stößt die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen in der Praxis an ihre Grenzen.<sup>1269</sup>

### 4.2.3 Wesentlichkeit von Informationen

Das Kriterium der Wesentlichkeit hängt eng mit dem der Relevanz zusammen.<sup>1270</sup> Es filtert aus den relevanten Informationen diejenigen heraus, die bestimmten Kosten-Nutzen-Kriterien standhalten<sup>1271</sup> und trägt somit zu einer Effizienzsteigerung der Rechnungslegung bei.<sup>1272</sup> Eine Information ist wesentlich, solange der Grenznutzen der Information die Grenzkosten der Informationsbeschaffung übersteigt.<sup>1273</sup> Dabei besteht zwischen den Grenzkosten der Informationsgewinnung und dem Grenznutzen für den externen Bilanzadressaten sowohl ein natürliches Spannungsverhältnis als auch eine Wechselwirkung.<sup>1274</sup> So ist der Bilanzadressat an einer möglichst realitätsnahen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage interessiert und verlangt dabei ein Höchstmaß an für ihn relevanten Informationen.<sup>1275</sup> Demgegenüber ist der Bilanzersteller daran interessiert, die Informationsbereitstellung möglichst effizient und kostengünstig zu gestalten.<sup>1276</sup> Für beide spielen somit Kosten-Nutzen-Überlegungen bei der Beurteilung eines Rechenwerks eine Rolle.<sup>1277</sup> Das Kriterium der Wesentlichkeit sorgt für eine Begrenzung der Informationsgewinnungskosten.<sup>1278</sup> Es verhindert, dass der zusätzliche Informationsnutzen durch knappe Ressourcen zur Informationsgewinnung überkompensiert wird.<sup>1279</sup>

Probleme ergeben sich jedoch in der Praxis stets bei dem Versuch, den Informationsnutzen einzelner Abschlussinformationen in monetäre Einheiten umzuwandeln.<sup>1280</sup> Im Gegensatz dazu lassen sich die Kosten der Informationsgewinnung leichter ermitteln.<sup>1281</sup> Nichtsdestotrotz sollen, auch ohne eine mathematische Grenzkosten- bzw. Grenznutzenbetrachtung, Kosten-Nutzen-Überlegungen für die (fortgeführte)

---

<sup>1269</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 385; *Bentele, M.* (2004), S. 137.

<sup>1270</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 14.

<sup>1271</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 146.

<sup>1272</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 147.

<sup>1273</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 115; *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 346.

<sup>1274</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 346.

<sup>1275</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 346.

<sup>1276</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 346.

<sup>1277</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 346.

<sup>1278</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 15.

<sup>1279</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 15.

<sup>1280</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 347.

<sup>1281</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 347.

Anschaffungskostenmethode sowie für die Neubewertungsmethode angestellt und miteinander verglichen werden.

Die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten benötigt i. d. R. keinen nennenswerten Ressourceneinsatz im Unternehmen. Nachdem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die voraussichtliche Nutzungsdauer ermittelt wurden, findet die monatliche Abschreibung mehr oder weniger automatisiert statt. Die Kosten der Informationsbeschaffung sind für den Bilanzsteller also relativ gering. Bei Vermögensgegenständen mit kurzen Nutzungsdauern sind die Inflationseffekte meistens nicht sehr groß. Somit liegen die fortgeführten Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert in der Regel nahe beieinander. In diesem Fall ist der Informationsnutzen der fortgeführten Anschaffungskosten relativ hoch für den Bilanzadressaten. Er nimmt jedoch ab, je weiter sich die fortgeführten Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert voneinander entfernen. Aufgrund der relativ geringen Kosten der Informationsgewinnung und des vermittelten Zusatznutzens sind die fortgeführten Anschaffungskosten aus informationsökonomischer Sicht zumeist als wesentlich anzusehen.

Der beizulegende Zeitwert als Wertmaßstab der Neubewertungsmethode ist der Preis, der im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögensgegenstands oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre (IFRS 13.9).<sup>1282</sup> Informationen über den beizulegenden Zeitwert wird grundsätzlich eine hohe Entscheidungs-nützlichkeit zugeschrieben, weil der fair value Aufschluss über zukünftige Zahlungsströme gibt und durch seine marktnahe Ermittlung einen hohen Grad an intersubjektiver Nachprüfbarkeit und Objektivierbarkeit aufweist.<sup>1283</sup> Der Regelfall wird jedoch sein, dass der fair value nicht an einem aktiven Markt beobachtet werden kann.<sup>1284</sup> In diesen Fällen ist der fair value in Form eines fingierten Marktpreises einer hypothetischen Transaktion zu ermitteln.<sup>1285</sup> So müssen für die Ermittlung des fair values häufig Surrogat-Lösungen herangezogen werden.<sup>1286</sup> Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe von Ersatzbewertungsverfahren ist für den Bilanzsteller einerseits sehr aufwendig und andererseits ermessensbehaftet.<sup>1287</sup> Der Informationsnutzen des beizulegenden Zeitwerts nimmt daher mit zunehmender Entfernung von einem

---

<sup>1282</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 111; Buchholz, R. (2018), S. 102.

<sup>1283</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385.

<sup>1284</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 111.

<sup>1285</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 116.

<sup>1286</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385.

<sup>1287</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385.

aktiven Markt als Ermittlungsgrundlage stark ab.<sup>1288</sup> Die aufwendige Ermittlungsweise des beizulegenden Zeitwerts mithilfe von Ersatzbewertungsverfahren führt außerdem zu vergleichsweise hohen Kosten der Informationsbereitstellung für den Bilanzsteller. Weiterhin wirkt der fair value prozyklisch und hat daher oftmals die Eigenschaften eines Katalysators bzw. eines Brandbeschleunigers.<sup>1289</sup> Auch die dadurch verursachten Kosten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse mit zu berücksichtigen.<sup>1290</sup> Somit lässt sich festhalten, dass einerseits der Informationsnutzen des beizulegenden Zeitwerts durch die marktfernen Ersatzermittlungsverfahren eingeschränkt ist. Andererseits sind diese Verfahren sehr aufwendig und führen somit zu vergleichsweise hohen Kosten der Informationsbeschaffung für den Bilanzsteller. Da die Ermittlung des Wertmaßstabs der fortgeführten Anschaffungskosten mit geringerem Ressourcenaufwand verbunden und der Zusatznutzen des beizulegenden Zeitwerts nur selten höher ist, vermitteln die fortgeführten Anschaffungskosten aus informationsökonomischer Sicht die wesentlicheren Informationen für Kapitalgeber.

#### 4.2.4 Vollständigkeit von Informationen

Das Kriterium der Vollständigkeit verlangt, dass grundsätzlich alle relevanten Sachverhalte in der Rechnungslegung abzubilden sind.<sup>1291</sup> Die Vollständigkeit wird dabei jedoch durch das Kriterium der Wesentlichkeit eingeschränkt.<sup>1292</sup> Nach den Vorschriften des HGB ist die Folgebewertung von Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens auf die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt.<sup>1293</sup> Im Gegensatz dazu besteht nach den Maßgaben der IFRS die Möglichkeit, bei der Folgebewertung den Wertmaßstab des fair values anzusetzen.<sup>1294</sup> Liegt der beizulegende Zeitwert über den fortgeführten Anschaffungskosten, dann wird der Neubewertungsertrag GuV-neutral in der Neubewertungsrücklage im Eigenkapital erfasst.<sup>1295</sup> Die Neubewertungsrücklage enthält damit Informationen über die stillen Reserven des Vermögensgegenstands. Diese Informationen sind nach HGB grundsätzlich nicht zugänglich. Die IFRS vermitteln dadurch zunächst ein vollständigeres Bild von der

---

<sup>1288</sup> Vgl. Hillmer, H.-J. (2014), S. 116.

<sup>1289</sup> Vgl. Hillmer, H.-J. (2014), S. 116.

<sup>1290</sup> Vgl. Hillmer, H.-J. (2014), S. 116.

<sup>1291</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 16.

<sup>1292</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 16.

<sup>1293</sup> Vgl. Zwirner, C./Tippelhofer, M. (2017), A. ABC der Buchführung, Bilanzierung und Bewertung, Rn. 17.

<sup>1294</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 123; Heckeler, S./Kühnel, U. (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 116.

<sup>1295</sup> Vgl. Nommensen, J. (2020), § 5. Sachanlagen, Rn. 136.

potenziellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens als das nach dem HGB der Fall ist.

In den nachfolgenden Jahren wird nach den Maßgaben der IFRS dann auch der vollständige, erhöhte Abschreibungsbetrag in der GuV erfasst.<sup>1296</sup> Beim Abgang des Vermögensgegenstandes wird der zu Beginn der Neubewertung ins OCI eingestellte Betrag in die Gewinnrücklagen umgegliedert.<sup>1297</sup> Hier wird deutlich, dass die erhöhten Abschreibungen als Folge der Aufwertung vollständig in der GuV erfasst werden, der Aufwertungsertrag aus der anfänglichen fair value-Bewertung jedoch zu keinem Zeitpunkt in die GuV umgegliedert wird. Dies führt zu einer Durchbrechung des Kongruenzprinzips, da die Summe der Reinvermögensänderungen über die Totalperiode nicht dem Saldo aus Aufwendungen und Erträgen entspricht.<sup>1298</sup> Somit bleibt nach den Maßgaben der IFRS die Darstellung des Totalerfolgs in der GuV unvollständig. Das IASB orientiert sich hier also an der statischen Bilanztheorie, die dem vollständigen Vermögensausweis Vorrang vor dem korrekten bzw. vollständigen GuV-Ausweis einräumt.<sup>1299</sup> Durch die fehlende Erfassung dieser Beträge in der GuV ist der Informationsnutzen dieses Abschlussbestandteils eingeschränkt.<sup>1300</sup> Die Gewinnkonzeption der IFRS mit ihren zwei Klassen an Aufwendungen und Erträgen erhöht somit letztendlich die Komplexität der vermittelten Informationen.<sup>1301</sup> Sind diese komplexen Regelungen bereits aus Sicht des Bilanzierenden nur schwer umzusetzen, sind die verschiedenen Ergebniseffekte für den Bilanzadressaten kaum nachzuvollziehen und zu analysieren.<sup>1302</sup> Aussagen über Qualität und Nachhaltigkeit der im OCI erfassten Beträge sind für externe Bilanzadressaten somit kaum zu treffen.<sup>1303</sup>

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung, welche Informationen über die Ursachen der Eigenkapitalveränderungen geben soll,<sup>1304</sup> kann in diesem Fall nur bedingt Abhilfe verschaffen. Der potenzielle Investor kann zwar anhand der Eigenkapitalveränderungsrechnung erkennen, welche Beträge einst in die Neubewertungsrücklage eingestellt wurden und welche in der betroffenen Periode in die

---

<sup>1296</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1297</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1298</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1299</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1300</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1301</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384 f.

<sup>1302</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 21.

<sup>1303</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 21.

<sup>1304</sup> Vgl. *Pellens, B.* et al. (2017), S. 195.

Gewinnrücklage umgegliedert worden sind und aus Vollständigkeitsgesichtspunkten eigentlich in die GuV gehörten. Die Tatsache, dass die GuV unvollständig bleibt, besteht jedoch weiterhin.<sup>1305</sup>

Da das HGB keinen vollständigen Vermögensausweis ermöglicht und daher die GuV auch nicht mit den daraus folgenden vollständigen Abschreibungen belastet wird, vermittelt die Neubewertungsmethode nach den Maßgaben der IFRS grundsätzlich vollständigere Informationen als das HGB.

#### 4.2.5 Verlässlichkeit von Informationen

Bei dem Kriterium der Verlässlichkeit geht es insbesondere um die Frage, inwieweit Rechnungslegungsinformationen nachprüfbar bzw. nachvollziehbar und willkürfrei sind.<sup>1306</sup> Relevanz und Verlässlichkeit von Informationen stehen in einem Spannungsfeld zueinander.<sup>1307</sup> Das bedeutet, dass zwischen ihnen ein gewisses Substitutionsverhältnis besteht.<sup>1308</sup> Ein Mehr an Verlässlichkeit bedeutet zumeist auch geringere Relevanz und umgekehrt. Eine Information ist relevant, wenn sie einen Entscheidungsträger zu einer anderen Entscheidung veranlasst als er sie ohne das Vorliegen dieser Information treffen würde.<sup>1309</sup> Ist diese Information jedoch nicht verlässlich, dann ist sie nicht entscheidungsnützlich.<sup>1310</sup> Demgegenüber kann eine verlässliche Information irrelevant sein, wenn sie den Entscheidungsträger nicht in seiner Entscheidungsfindung beeinflusst.<sup>1311</sup> Auch dann mangelt es der Information an Entscheidungsnützlichkei.<sup>1312</sup>

Im deutschen Handelsrecht erhält oftmals die Verlässlichkeit von Informationen den Vorrang vor der Relevanz.<sup>1313</sup> Handelsrechtlich ist der Wertmaßstab der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Sachanlagevermögen sowie für immaterielle Vermögensgegenstände maßgeblich.<sup>1314</sup> Die Anschaffungskosten ergeben sich aus den Wertvorstellungen zweier Beteiligter, was grundsätzlich als Vorteil gegenüber den Herstellungskosten anzusehen ist.<sup>1315</sup> Kommen sie unter fremden Dritten zustande, sind sie

---

<sup>1305</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1306</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 18.

<sup>1307</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 18 und 151.

<sup>1308</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 18.

<sup>1309</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>1310</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 152.

<sup>1311</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>1312</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>1313</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 151.

<sup>1314</sup> Vgl. *Schubert, W. J./Gadek, S.* (2020), § 255 HGB, HGB, Rn. 1; *Schubert, W. J./Andrejewski, K. C.* (2020), § 253 HGB, Rn. 1.

<sup>1315</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 152.

frei von Willkür.<sup>1316</sup> Der Umfang der Herstellungskosten ist – bis auf einige wenige Wahlrechte im HGB – auch eindeutig bestimmt (§ 255 Abs. 2-3 HGB). Allerdings weisen im Bereich der Herstellungskosten einige Bestandteile eine relativ große Distanz zum Herstellungsprozess auf, wodurch es durchaus Gestaltungsspielräume geben kann, die zu einer Einschränkung der Objektivierbarkeit führen.<sup>1317</sup> Die Verteilung der Abschreibung über die Nutzungsdauer ist wiederum nachvollziehbar. Die jeweils angewandte Methode ist im Anhang anzugeben (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).<sup>1318</sup> Da es sich bei den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten um einen vergangenheitsorientierten Wertmaßstab handelt, können die Daten zur Bestimmung eindeutig erhoben und nachgeprüft werden, weshalb die Verlässlichkeit dieser Informationen zumeist unproblematisch ist.<sup>1319</sup>

Die Verlässlichkeit des fair values ist davon abhängig, auf welcher Stufe dieser ermittelt wurde. Wenn der fair value anhand von beobachtbaren Marktpreisen auf einem aktiven Markt ermittelt werden kann, dann handelt es sich dabei um den objektivsten Wert innerhalb der Ermittlungshierarchie.<sup>1320</sup> Allerdings weist der fair value selbst in dieser Ermittlungsstufe Schwächen auf. Preisverzerrungen – bspw. aufgrund von Informationsdefiziten bzw. -asymmetrien und Spekulationen auf einem Markt – können die Verlässlichkeit des fair values beeinträchtigen.<sup>1321</sup> Theoretisch bräuchte es zur Ermittlung eines fair values einen vollkommenen Markt.<sup>1322</sup> So existiert ein objektiv geeigneter Marktwert in der Realität nur in seltenen Ausnahmefällen.<sup>1323</sup> Insbesondere im Bereich der immateriellen Vermögenswerte mangelt es aufgrund ihrer Individualität häufig gar an einem aktiven Markt.<sup>1324</sup> Dieser ist bei immateriellen Vermögenswerten allerdings Voraussetzung für die Anwendung der Neubewertungsmethode.<sup>1325</sup> Die trotz der aufgezeigten Schwächen als am verlässlichsten eingeschätzte Bewertungskategorie spielt demnach in der Praxis kaum eine Rolle.<sup>1326</sup> Kann der fair value nicht auf einem aktiven Markt beobachtet werden, ist er anhand von Ersatzbewertungsverfahren zu ermitteln.<sup>1327</sup> Diese beinhalten Annahmen und Hypothesen und eröffnen daher einen Ermessens- oder Gestaltungsspielraum für den Bilanzersteller.<sup>1328</sup>

---

<sup>1316</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 152.

<sup>1317</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 152.

<sup>1318</sup> Vgl. Merkt, H. (2018), § 284 HGB, Rn. 11.

<sup>1319</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>1320</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 116.

<sup>1321</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 154.

<sup>1322</sup> Vgl. Schildbach, T. (2007), S. 14; Bentele, M. (2004), S. 154.

<sup>1323</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 19.

<sup>1324</sup> Vgl. Heckeler, S./Kühnel, U. (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 117; Bentele, M. (2004), S. 137.

<sup>1325</sup> Vgl. Heckeler, S./Kühnel, U. (2020), § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rn. 117.

<sup>1326</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 19.

<sup>1327</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385.

<sup>1328</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385.



Dabei handelt es sich aber keinesfalls um einen Freibrief zur Gestaltung, sondern es müssen selbstverständlich die aktuellen Marktentwicklungen berücksichtigt werden.<sup>1329</sup> Annahmen und Hypothesen ist jedoch immanent, dass sie ein gewisses Maß an Urteilsvermögen verlangen und dem Bilanzsteller dadurch einen Ermessensspielraum einräumen.<sup>1330</sup> Dies führt zu Problemen bei der Nachvollziehbarkeit des fair values und somit zu einer mangelnden Verlässlichkeit des Wertmaßstabs.<sup>1331</sup> Die Verlässlichkeit nimmt dabei ab, je weiter sich die Ermittlung von der idealtypischen Ermittlung auf einem aktiven Markt entfernt.<sup>1332</sup> Die Beträge, die im OCI gezeigt werden, sind noch nicht konkretisiert bzw. realisiert. Auch der Wertmaßstab des fair values kann dazu führen, dass die in der Neubewertungsrücklage ausgewiesenen Beträge nur schwer objektivierbar und somit nicht verlässlich sind. Das führt dazu, dass die mit dem Eigenkapital verbundenen Funktionen wie die Ausschüttungsbemessungs-, Haftungs- und Verlustpufferfunktion für den Bilanzadressaten nicht aussagekräftig und somit nicht entscheidungsnützlich sind. Im Vergleich dazu schränkt das Anschaffungskostenprinzip subjektives Ermessen ein, da unrealisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen.<sup>1333</sup> Der Wertmaßstab der fortgeführten Anschaffungskosten ist somit gut nachprüfbar und damit verlässlich. Im Eigenkapital werden keine noch nicht realisierten Gewinne ausgewiesen. Somit können aus dem Eigenkapital nach HGB die Funktionen des Eigenkapitals verlässlich abgeleitet werden.

#### **4.2.6 Vergleichbarkeit von Informationen**

Informationen müssen des Weiteren das Kriterium der Vergleichbarkeit erfüllen, wobei sowohl die zwischenbetriebliche als auch die intertemporale Vergleichbarkeit gegeben sein müssen.<sup>1334</sup> An der Vorgehensweise des HGB ist kritisch zu sehen, dass die Informationsbasis für den zwischenbetrieblichen und den intertemporalen Vergleich relativ gering ist.<sup>1335</sup> Es mangelt an Informationen, die über den Wertansatz der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehen.<sup>1336</sup> Durch die Bewertungshöchstgrenze der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden stille Reserven gebildet, welche die Vergleichbarkeit im Zeitablauf und zwischen den Unternehmen einschränken.<sup>1337</sup> Weiterhin führen grundsätzlich auch vorhandene Wahlrechte

---

<sup>1329</sup> Vgl. *Ochsner, P.* (2009), S. 415.

<sup>1330</sup> Vgl. *Ochsner, P.* (2009), S. 415.

<sup>1331</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385; *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 120; *Bentele, M.* (2004), S. 154.

<sup>1332</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 19.

<sup>1333</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 152 f.

<sup>1334</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 19.

<sup>1335</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 164.

<sup>1336</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 164.

<sup>1337</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 164.

zu einer eingeschränkten zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit.<sup>1338</sup> So sind die Wahlbestandteile der in die Herstellungskosten einzubeziehenden Aufwendungen (§ 255 Abs. 2 Satz 3 HGB) für den zwischenbetrieblichen Vergleich von Nachteil, da diese von den Unternehmen unterschiedlich ausgeübt werden können.<sup>1339</sup> Im Gegensatz dazu ist der Herstellungskostenumfang nach IFRS eindeutig bestimmt, was vor dem Aspekt der Vergleichbarkeit als positiv zu bewerten ist.<sup>1340</sup> Andererseits besteht nach den IFRS bei der Folgebewertung ein Wahlrecht zwischen dem cost und dem revaluation model.<sup>1341</sup> Dieses Wahlrecht ist grundsätzlich als kritisch für die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit anzusehen.<sup>1342</sup> Wendet ein Unternehmen die Anschaffungskostenmethode und ein anderes Unternehmen die Neubewertungsmethode an, dann ist die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit insbesondere dann eingeschränkt, wenn der Marktpreis des Vermögenswerts relativ stark ansteigt.<sup>1343</sup> Weiterhin wirken sich die im vorherigen Abschnitt diskutierten Probleme der mangelnden Objektivierbarkeit des fair values negativ auf die Vergleichbarkeit dieses Wertansatzes aus.<sup>1344</sup> Bestehende Ermessensspielräume für die Bilanzierenden schränken die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit ein.<sup>1345</sup> Hinzu kommt, dass der Aufwertungsbetrag GuV-unwirksam direkt im Eigenkapital erfasst wird, wohingegen die erhöhten Abschreibungsbeträge in Folge der Neubewertung GuV-wirksam sind.<sup>1346</sup> Dies führt zu einer Durchbrechung des Kongruenzprinzips,<sup>1347</sup> wodurch die intertemporale Vergleichbarkeit der GuV eingeschränkt wird.

Grundsätzlich ist das HGB eher durch Wahlrechte geprägt als die IFRS,<sup>1348</sup> was generell negativ für die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit ist.<sup>1349</sup> Allerdings weisen die IFRS aufgrund der komplexen Ermittlungsweise des fair values einen größeren Ermessensspielraum für den Bilanzierenden auf.<sup>1350</sup> Dieser ist für einen außenstehenden Bilanzadressaten deutlich schwieriger nachzuvollziehen als die Ausübung von Wahlrechten,<sup>1351</sup> die nach HGB auch im Anhang zu erläutern sind.<sup>1352</sup> Insgesamt liefern

---

<sup>1338</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 166.

<sup>1339</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 164.

<sup>1340</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 165.

<sup>1341</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 37.

<sup>1342</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 165.

<sup>1343</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 165.

<sup>1344</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 166.

<sup>1345</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 166.

<sup>1346</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 38.

<sup>1347</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 384.

<sup>1348</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 19.

<sup>1349</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 166.

<sup>1350</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 19.

<sup>1351</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 19.

<sup>1352</sup> Vgl. Merkt, H. (2018), § 284 HGB, Rn. 11.

weder die Anschaffungskostenmethode nach HGB noch die Neubewertungsmethode nach IFRS Informationen, die uneingeschränkt die zwischenbetriebliche und intertemporale Vergleichbarkeit erfüllen. Positiv zu bewerten ist jedoch, dass das HGB zumindest kein Wahlrecht für die Methode der Folgebewertung einräumt.

#### 4.2.7 Quantifizierbarkeit von Informationen

Für die Aufnahme in die Bilanz, GuV und für die Bilanzanalyse ist es unabdingbar, dass Informationen quantifizierbar sind.<sup>1353</sup> Die Anforderung der Quantifizierbarkeit hängt dabei eng mit der Forderung nach Vergleichbarkeit zusammen.<sup>1354</sup> Quantifizierbare Informationen lassen weniger Spielraum für Interpretationen als rein qualitative Informationen zu.<sup>1355</sup> Sie werden als geeignet angesehen, den Rechnungslegungsadressaten entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen.<sup>1356</sup> Da sowohl das HGB als auch die IFRS monetäre Werte in der Bilanz und der GuV verlangen, erfüllen beide Rechenwerke grundsätzlich das Kriterium der Quantifizierbarkeit.<sup>1357</sup>

Eine Quantifizierung der stillen Reserven eines Vermögensgegenstands vermag das HGB allerdings nicht zu liefern, da diese durch die Vorschriften des HGB nicht aufgedeckt werden. Die IFRS demgegenüber liefern in der Neubewertungsrücklage im Eigenkapital quantifizierbare Informationen über die stillen Reserven und somit über vermeintliche zukünftige Ausschüttungspotenziale.<sup>1358</sup> In der Eigenkapitalveränderungsrechnung ist die Entwicklung der Neubewertungsrücklage darzustellen.<sup>1359</sup> Damit macht sie die Veränderung der Neubewertungsrücklage und somit die Veränderungen der stillen Reserven für die Kapitalgeber transparent.<sup>1360</sup> Demzufolge liefern die IFRS im Hinblick auf die Quantifizierbarkeit entscheidungsnützlichere Informationen als das HGB.

---

<sup>1353</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>1354</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>1355</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>1356</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>1357</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 169.

<sup>1358</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1359</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 36.

<sup>1360</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 615.

## 4.3 Erfolgsneutrale Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9

### 4.3.1 Vergleich der Regelungen und Auswirkungen auf die Bilanzanalyse

Auch bei der Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte kann es zu einer Erfassung von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im OCI kommen<sup>1361</sup> und somit zu einem anderen Eigenkapitalausweis als nach HGB. Nach den Vorschriften des HGB sind grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Bewertungsobergrenze.<sup>1362</sup> Eine erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital ist nicht zulässig.<sup>1363</sup>

Nach den IFRS sind finanzielle Vermögenswerte, welche dem Geschäftsmodell „Halten & Veräußern“ zugeordnet werden und die Zahlungsstrombedingung erfüllen, grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert bei der Folgebewertung anzusetzen.<sup>1364</sup> Hierbei handelt es sich regelmäßig um Schuldinstrumente wie bspw. Anleihen, deren Restlaufzeit länger als der Finanzierungshorizont ist. Somit wird ein Verkauf vor Fälligkeit notwendig.<sup>1365</sup> Sowohl positive als auch negative Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts werden GuV-neutral im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst.<sup>1366</sup> Verlässt das Finanzinstrument die Bilanz, ist der Betrag aus der Rücklage für Marktbewertung erfolgswirksam aufzulösen (recycling).<sup>1367</sup>

Bei Eigenkapitalinstrumenten wie bspw. Aktien, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, besteht zum Zugangszeitpunkt das einmalige Wahlrecht, diese der Kategorie FVOCI zuzuordnen.<sup>1368</sup> Dann werden alle Wertänderungen erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst.<sup>1369</sup> Beim Abgang von Eigenkapitalinstrumenten kommt es jedoch nicht zu einer Umgliederung dieser Beträge in die GuV (kein recycling).<sup>1370</sup>

Handelsrechtlich sind sowohl das Finanzanlagevermögen als auch das Finanzumlaufvermögen grundsätzlich maximal mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten

---

<sup>1361</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 248.

<sup>1362</sup> Ausnahmen bilden das Deckungsvermögen für Altersvorsorgeverpflichtungen oder für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (§§ 253 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) sowie Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen (§ 340e Abs. 3 HGB), die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind; vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 248.

<sup>1363</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 247 f.

<sup>1364</sup> Vgl. *Buchholz, R.* (2018), S. 135.

<sup>1365</sup> Vgl. *Berger, J./Geisel, A.* (2017), S. 623.

<sup>1366</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 224.

<sup>1367</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 226.

<sup>1368</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 209.

<sup>1369</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 223.

<sup>1370</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 681.

gem. § 253 Abs. 1 und 3 bis 5 HGB zu bewerten.<sup>1371</sup> Da es sich nicht um zeitlich begrenzt nutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden keine planmäßigen, sondern lediglich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.<sup>1372</sup> Sinkt der Börsen-, Marktpreis oder beizulegende Wert unter die fortgeführten Anschaffungskosten, dann besteht handelsrechtlich im Umlaufvermögen die Pflicht, auf diesen Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 HGB).<sup>1373</sup> Im Anlagevermögen besteht ein Abschreibungsgebot nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Lediglich im Finanzanlagevermögen besteht darüber hinaus auch ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Wertminderung, wenn diese nicht von Dauer ist (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).<sup>1374</sup>

Die Entwicklung der eigenkapitalrelevanten Kennzahlen im Rahmen der Bilanzanalyse soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden. Das Anlagevermögen der XY-GmbH soll aus Vereinfachungsgründen nur aus einem Schuldinstrument (festverzinsliche Staatsanleihe) bestehen. Die Anschaffungskosten = fair value betragen zum 01.01.T1 TEUR 100. Das Unternehmen weiß, dass es in drei Jahren einen größeren Finanzierungsbedarf hat. Die Laufzeit des Schuldinstruments beträgt jedoch fünf Jahre, sodass vor Fälligkeit eine Veräußerung erforderlich wird. Während der Laufzeit sollen nur die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen vereinnahmt werden. Es handelt sich also um ein Schuldinstrument der Bewertungskategorie FVOCI. Der Jahresüberschuss soll zunächst ohne die aufzuzeigenden Effekte stets TEUR 50 p. a. betragen. Latente Steuereffekte sowie Wertminderungen nach dem expected loss model sollen aus Vereinfachungsgründen im Folgenden außer Acht gelassen werden. Zum 01.01.T1 hat die Bilanz der XY-GmbH demnach folgendes vereinfachtes Aussehen:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	100	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	100	Eigenkapital	100
		Fremdkapital	100
	200		200

Abbildung 7: Bilanz der XY-GmbH zum 01.01.T1 (HGB als auch IFRS)

<sup>1371</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 247.

<sup>1372</sup> Vgl. Winnefeld, R. (2015), Kapitel E, Rn. 931.

<sup>1373</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 248.

<sup>1374</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 248.

Zum Zugangszeitpunkt hat nach HGB eine Bewertung zu Anschaffungskosten und nach IFRS zum fair value zu erfolgen.<sup>1375</sup>

Steigt nun der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments zum nächsten Bilanzstichtag (31.12.T1) auf TEUR 150 an, ergibt sich nach den Vorschriften des HGB (Anschaffungskostenmethode) c. p. folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	100	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	150	Jahresüberschuss	50
		Eigenkapital	150
		Fremdkapital	100
	250		250

Abbildung 8: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1

Da im HGB kein Wertansatz oberhalb der Anschaffungskosten möglich ist,<sup>1376</sup> wird im vorliegenden Fall keine Buchung im Anlagevermögen vorgenommen. Lediglich der erzielte Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 50 spiegelt sich im erhöhten Eigenkapital und Umlaufvermögen wider. Die Eigenkapitalquote beträgt 60 % ( $150 / 250 * 100$ ) und die Eigenkapitalrendite 40 % ( $50 / (100 + 150) / 2 * 100$ ).

Nach IFRS (Bewertungskategorie FVOCI) ergibt sich zum 31.12.T1 folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	150	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	150	OCI	50
		Jahresüberschuss	50
		Eigenkapital	200
		Fremdkapital	100
	300		300

Abbildung 9: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1

<sup>1375</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 247.

<sup>1376</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 247.

Nach IFRS hat eine GuV-neutrale Folgebewertung des Schuldinstruments zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen.<sup>1377</sup> Die Werterhöhung des Schuldinstruments im Anlagevermögen um TEUR 50 wird direkt im Eigenkapital im OCI erfasst. Somit führt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu einer Eigenkapitalquote von 66,7 % ( $200 / 300 * 100$ ) sowie zu einer Eigenkapitalrendite von 66,7 % ( $((50 + 50) / (100 + 200) / 2 * 100)$ ). Nach den Maßgaben der IFRS ist sowohl die Eigenkapitalquote als auch die Eigenkapitalrendite zum 31.12.T1 höher als nach HGB.

Zum 31.12.T2 soll der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments dauerhaft auf TEUR 70 sinken. Infolgedessen ergibt sich folgende handelsrechtliche Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	70	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	200	Gewinnvortrag	50
		Jahresüberschuss	20
		Eigenkapital	170
		Fremdkapital	100
	270		270

Abbildung 10: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2

In diesem Fall beträgt die Eigenkapitalquote 63 % ( $170 / 270 * 100$ ), und die Eigenkapitalrentabilität fällt auf 12,5 % ( $20 / (150 + 170) / 2 * 100$ ).

Nach IFRS ergibt sich zum 31.12.T2 folgende Bilanz:

Aktiva in TEUR		Passiva in TEUR	
Anlagevermögen	70	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	200	Gewinnvortrag	50
		OCI	-30
		Jahresüberschuss	50
		Eigenkapital	170

<sup>1377</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 247.

	Fremdkapital	100
		270

Abbildung 11: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2

Es ergibt sich ebenfalls eine Eigenkapitalquote von 63 % ( $170 / 270 * 100$ ). Die Eigenkapitalrentabilität ist hingegen mit -16,2 % ( $((50 + (-80)) / (200 + 170) / 2 * 100)$ ) niedriger als nach den Vorschriften des HGB.

Fraglich ist, welche Auswirkung die soeben gezeigte Entwicklung der eigenkapitalbezogenen Kennzahlen auf die Investitionsentscheidung der potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgeber hat. Liegt der fair value des Schuldinstruments über den fortgeführten Anschaffungskosten, ergibt sich nach den Maßgaben der IFRS zunächst eine höhere Eigenkapitalquote als nach den Vorschriften des HGB.<sup>1378</sup> Auch die Eigenkapitalrendite ist in diesem Szenario nach IFRS höher als nach HGB. Sinkt der beizulegende Zeitwert dauerhaft unter die fortgeführten Anschaffungskosten, dann entsprechen sich grundsätzlich die Eigenkapitalquoten nach HGB und IFRS. Die Eigenkapitalrentabilität nach IFRS sinkt in diesem Szenario unter die nach HGB.

Welche der beiden Kennzahlen die andere bei der Entscheidungsfindung eines potenziellen Investors überwiegt, kann hier nicht allgemeingültig beantwortet werden.<sup>1379</sup> Grundsätzlich wird insbesondere ein Fremdkapitalgeber eine höhere Eigenkapitalquote einer niedrigeren vorziehen und eine hohe Eigenkapitalquote in Bezug auf die Kriterien Verlustpuffer- und Schuldendeckungsfunktion als positiv bewerten.<sup>1380</sup> Demgegenüber ist die Eigenkapitalrendite für potenzielle Investoren und insbesondere für potenzielle Eigenkapitalgeber naturgemäß von großem Interesse,<sup>1381</sup> da daran abgelesen werden kann, wie erfolgreich mit dem eingesetzten Kapital gewirtschaftet wurde und wie es um die Ertragskraft des Unternehmens bestellt ist.<sup>1382</sup> Anhand der Zahlen aus der Vergangenheit bzw. anhand der aktuellen Lage und zusätzlicher Informationen über das wirtschaftliche, rechtliche und politische Umfeld des Unternehmens kann ein potenzieller Investor

<sup>1378</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1379</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

<sup>1380</sup> Vgl. Eiselt, A./Müller, S. (2011), S. 120.

<sup>1381</sup> So wird die Eigenkapitalrendite bspw. im Konzernabschluss der Volkswagen AG, Wolfsburg zum 31.12.2018 als eine der wesentlichen Kennzahlen präsentiert; vgl. Volkswagen AG (2018).

<sup>1382</sup> Vgl. Eiselt, A./Müller, S. (2011), S. 94.



Prognosen über das zukünftige Ertragspotenzial bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft ableiten.<sup>1383</sup>

### 4.3.2 Relevanz von Informationen

Fraglich ist jedoch, ob die durch die beiden Kennzahlen vermittelten Informationen überhaupt die Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung erfüllen und damit für den potenziellen Investor entscheidungsnützlich sind. Zunächst wird dabei untersucht, welches Rechenwerk relevantere Informationen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stellt. Dabei sind Informationen für den Bilanzadressaten immer dann relevant, wenn ihre Entscheidung durch das Vorliegen einer Information beeinflusst wird.<sup>1384</sup> Für die Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeits für potenzielle Kapitalgeber ist grundsätzlich zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapitalgeber zu unterscheiden. Ein Eigenkapitalgeber ist bei der Frage, ob er Anteile kaufen, halten oder veräußern soll, insbesondere an den zukünftigen Ausschüttungspotenzialen eines Unternehmens interessiert.<sup>1385</sup> Durch die Erfassung der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im OCI erhält der Bilanzadressat grundsätzlich Aufschluss sowohl über stille Reserven als auch über stille Lasten in dem jeweiligen Unternehmen. Generell gilt: Je größer die positiven Beträge im OCI sind, desto höher wird das zukünftige Ausschüttungspotenzial eines Unternehmens sein, auch wenn sich die tatsächliche Ausschüttung an den deutschen Regelungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht bemisst.<sup>1386</sup> Ein potenzieller Eigenkapitalgeber könnte also durchaus eine andere Entscheidung treffen, wenn ihm Informationen über stille Reserven eines Unternehmens vorliegen. Informationen darüber sind also für den Eigenkapitalgeber grundsätzlich entscheidungsrelevant und nach den Vorschriften des HGB nicht verfügbar.

Ein potenzieller Fremdkapitalgeber ist hingegen insbesondere daran interessiert, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme störungsfrei fließen.<sup>1387</sup> Hier existiert für ihn grundsätzlich das Extremrisiko einer Unternehmensinsolvenz.<sup>1388</sup> Zukünftige Ausschüttungspotenziale sind ein indirekter Hinweis dafür, dass das Unternehmen in der Lage ist, seine zukünftigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.<sup>1389</sup> Letztendlich ist der Fremdkapitalgeber jedoch an der Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion des Eigenkapitals interessiert. Grundsätzlich gilt: Je höher die Eigenkapitalausstattung eines

---

<sup>1383</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 64 und 111.

<sup>1384</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>1385</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1386</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1387</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1388</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1389</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11 f.

Unternehmens ist, umso höher ist dessen Fähigkeit, Verluste auszugleichen und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Mithaftung der Fremdkapitalgeber.<sup>1390</sup> Die Informationen über stille Reserven beeinflussen daher die Investitionsentscheidung des potenziellen Fremdkapitalgebers. Somit handelt es sich bei den stillen Reserven um relevante Informationen für den potenziellen Fremdkapitalgeber, die ihm nach den Vorschriften des HGB vorenthalten werden.

#### **4.3.3 Wesentlichkeit von Informationen**

Die Ausführungen zum Kriterium der Wesentlichkeit von Informationen in Kapitel 4.2.3 gelten analog für dieses Kapitel.

#### **4.3.4 Vollständigkeit von Informationen**

Das Kriterium der Vollständigkeit erfordert grundsätzlich, dass alle entscheidungsnützlichen Sachverhalte bzw. Informationen abzubilden sind.<sup>1391</sup> Dabei wird dieses Kriterium generell vom Kriterium der Wesentlichkeit eingeschränkt.<sup>1392</sup> Fraglich ist, welches Rechenwerk die vollständigeren Informationen wiedergibt.

Finanzielle Vermögenswerte des Anlage- oder des Umlaufvermögens können nach den Vorschriften des HGB maximal mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.<sup>1393</sup> Demgegenüber sind finanzielle Vermögenswerte, die der Kategorie „Halten und Veräußern“ zuzuordnen sind und die das Zahlungsstromkriterium erfüllen, nach den Maßgaben der IFRS GuV-neutral zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.<sup>1394</sup> Dies führt dazu, dass nach IFRS die stillen Reserven und Lasten offen, direkt im Eigenkapital, ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Eigenkapitalinstrumente, die der Kategorie FVOCI zugeordnet wurden.<sup>1395</sup>

Somit kommt es insbesondere dann zu Unterschieden zwischen HGB und IFRS, wenn der beizulegende Zeitwert die fortgeführten Anschaffungskosten übersteigt. Nach IFRS erhält der Bilanzadressat über die im OCI ausgewiesenen Erträge Informationen über die stillen Reserven im Unternehmen. Solche Informationen werden nach den Vorschriften des HGB nicht vermittelt.

---

<sup>1390</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1391</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 16.

<sup>1392</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 16.

<sup>1393</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel E, Rn. 405a.

<sup>1394</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 247.

<sup>1395</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 247.

Beim Abgang finanzieller Vermögenswerte, die originär der Kategorie FVOCI zuzuordnen sind, hat grundsätzlich ein recycling der im OCI angesammelten Beträge in die GuV zu erfolgen.<sup>1396</sup> Somit wird hier auch nicht gegen das Kongruenzprinzip verstoßen, wonach der Totalerfolg mit der Summe der einzelnen Periodenerfolge übereinstimmen muss.<sup>1397</sup> Dies gilt hingegen nicht beim Abgang von Eigenkapitalinstrumenten, die der Kategorie FVOCI zugeordnet wurden. Diese sind bei Abgang aus der Bilanz innerhalb des Eigenkapitals in die Gewinnrücklagen umzugliedern.<sup>1398</sup>

Die im OCI erfassten Erträge aus der Neubewertung finanzieller Vermögenswerte führen somit grundsätzlich zu einer vollständigeren Informationsvermittlung als sie nach dem HGB gewährleistet wird.

#### **4.3.5 Verlässlichkeit von Informationen**

Der handelsrechtliche Bewertungsmaßstab der Anschaffungskosten ist grundsätzlich ein sehr objektivierbarer bzw. überprüfbarer Wert. Er ist das Ergebnis der Wertvorstellungen zweier Beteiligter bzw. Vertragsparteien und ist somit grundsätzlich für einen Bilanzadressaten gut nachvollziehbar.<sup>1399</sup>

Fraglich ist, wie es um die Objektivierbarkeit des Wertmaßstabs des fair values bzw. des beizulegenden Zeitwerts bestellt ist. Wie oben bereits festgestellt wurde, ist der Wertmaßstab des fair values durch unvollkommene Märkte und die Gefahr von Spekulationen nicht verlässlich.<sup>1400</sup> Eine weitere Schwäche des fair values ist, dass die Kriterien für dessen Ermittlung nur schwer konkretisierbar sind.<sup>1401</sup> Sie beinhalten sehr viele Annahmen und Hypothesen und eröffnen daher Gestaltungsspielraum für den Bilanzersteller.<sup>1402</sup> Der handelsrechtliche Wertmaßstab der fortgeführten Anschaffungskosten liefert somit aus der Sicht informationsorientierter Rechnungslegung die entscheidungsnützlicheren, weil verlässlicheren Informationen.

#### **4.3.6 Vergleichbarkeit von Informationen**

Informationsorientierte Rechnungslegung muss weiterhin die Kriterien der zwischenbetrieblichen und der intertemporalen Vergleichbarkeit erfüllen.<sup>1403</sup> Die

---

<sup>1396</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 226.

<sup>1397</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 267.

<sup>1398</sup> Vgl. *Pellens, B.* et al. (2017), S. 681.

<sup>1399</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 152.

<sup>1400</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 154.

<sup>1401</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 120.

<sup>1402</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 120.

<sup>1403</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 19.

restriktiven Bewertungsgrundsätze des Handelsrechts liefern den Kapitalgebern lediglich eine geringe Informationsbasis für die Vergleichbarkeit von Informationen.<sup>1404</sup> Da der Bewertungsansatz auf die fortgeführten Anschaffungskosten begrenzt ist, ist ein potenzieller Kapitalgeber nicht in der Lage, sich ein Bild über die Wertentwicklung der finanziellen Vermögenswerte im Zeitablauf zu machen.<sup>1405</sup> Der auf die fortgeführten Anschaffungskosten begrenzte Wertansatz führt zur Bildung stiller Reserven, was grundsätzlich das Kriterium der Vergleichbarkeit einschränkt.<sup>1406</sup> Als positiv einzuschätzen ist hingegen, dass die Vorgehensweise des HGB wahlrechtsfrei ist, was dem Kriterium der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit zuträglich ist.<sup>1407</sup>

Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bei gleichzeitiger Erfassung der Gewinne und Verluste im GuV-neutralen OCI ist zumindest für Schuldinstrumente, welche die Geschäftsmodell- und die Zahlungsstrombedingung erfüllen, verpflichtend.<sup>1408</sup> Diese Wahlrechtsfreiheit ist aus Sicht der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit grundsätzlich als positiv zu beurteilen.<sup>1409</sup> Durch die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert werden die stillen Reserven der finanziellen Vermögenswerte im OCI erfasst und sind somit für den Kapitalgeber ersichtlich. Er kann diese Information sowohl für den zwischenbetrieblichen als auch für den intertemporalen Vergleich heranziehen. Allerdings schränkt die mangelnde Verlässlichkeit dieses Wertmaßstabs die Verlässlichkeit der im OCI ausgewiesenen Beträge und damit die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit wiederum ein.<sup>1410</sup>

Somit liefert keines der beiden Rechenwerke dem Kapitalgeber geeignete Informationen, die es ihm ermöglichen, einen zwischenbetrieblichen oder intertemporalen Vergleich anzustellen. Dem HGB gelingt dies aufgrund der fehlenden Informationsbasis nicht,<sup>1411</sup> wohingegen die Vergleichbarkeit in den IFRS aufgrund der mangelnden Verlässlichkeit des fair values eingeschränkt ist.<sup>1412</sup>

#### **4.3.7 Quantifizierbarkeit von Informationen**

Die Ausführungen zum Kriterium der Quantifizierbarkeit von Informationen in Kapitel 4.2.7 gelten analog für dieses Kapitel.

---

<sup>1404</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 164.

<sup>1405</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 164.

<sup>1406</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 164.

<sup>1407</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 165.

<sup>1408</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 679 ff.

<sup>1409</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19 f..

<sup>1410</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 166.

<sup>1411</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 164.

<sup>1412</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 166.

## 4.4 Hedge Accounting nach IFRS 9

### 4.4.1 Vergleich der Regelungen und Auswirkung auf die Bilanzanalyse

Nach IFRS 9 wird beim Hedge Accounting grundsätzlich zwischen dem fair value hedge, dem cashflow hedge und der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb unterschieden.<sup>1413</sup> Nur bei den beiden letztgenannten Arten von Sicherungsbeziehungen wird der effektive Teil der Sicherungsbeziehung GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet.<sup>1414</sup> Da die Bilanzierung der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb der eines cashflow hedges entspricht, soll im Folgenden nur die Bilanzierung eines cashflow hedges dargestellt und analysiert werden.

Da die Wertänderungen von zukünftigen Zahlungsströmen nicht GuV-wirksam erfasst werden können, ist die Wertänderung eines damit im Zusammenhang stehenden Absicherungsinstruments auch nicht GuV-wirksam vorzunehmen, sondern soweit die Sicherungsbeziehung effektiv ist, direkt im Eigenkapital zu erfassen.<sup>1415</sup> Der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung wird nach den allgemeingültigen Bilanzierungsregeln behandelt<sup>1416</sup> und dementsprechend im Periodenergebnis erfasst.<sup>1417</sup>

Auch handelsrechtlich können bestimmten Bilanzposten oder Transaktionen (Grundgeschäft) innewohnende Risiken durch ein Sicherungsgeschäft gegen negative Wertentwicklungen bewusst abgesichert werden.<sup>1418</sup> In diesem Fall würde die getrennte Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes sowie des Imparitäts- bzw. Realisationsprinzips auf Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer unangemessenen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.<sup>1419</sup> Daher hat der Bilanzierende ein Wahlrecht, die getrennte Anwendung dieser Grundsätze durch die Bildung einer Bewertungseinheit gem. § 254 HGB außer Kraft zu setzen.<sup>1420</sup> Die oben genannten Grundsätze sind dann zwar nicht mehr getrennt auf das Grund- und das Sicherungsgeschäft, jedoch auf die Bewertungseinheit aus Grund- und Sicherungsgeschäft anzuwenden.<sup>1421</sup> Dies gilt jedoch nur insoweit, wie sich die Wertentwicklungen aus

---

<sup>1413</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 1170; *Kreß, A.* (2019), S. 1098.

<sup>1414</sup> Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), § 3. Finanzinstrumente, Rn. 1185.

<sup>1415</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1416</sup> Vgl. *Pellens, B.* et al. (2017), S. 734.

<sup>1417</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1418</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 2.

<sup>1419</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 2.

<sup>1420</sup> Vgl. *Spingler, M.* (2012), S. 644; *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1421</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

Grund- und Sicherungsgeschäft ausgleichen (effektiver Teil).<sup>1422</sup> Auf den ineffektiven Teil sind die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anzuwenden,<sup>1423</sup> d. h. die Erfassung erfolgt hier imparitatisch.<sup>1424</sup> Somit sind nicht abgesicherte Verluste aus dem Grundgeschäft antizipierend zu erfassen, wohingegen im Falle einer Überkompensation der Verluste des Grundgeschäfts durch das Sicherungsinstrument diese nicht zu berücksichtigen sind.<sup>1425</sup> Handelsrechtlich bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Sicherungsbeziehung darzustellen.<sup>1426</sup> Bei der Einfrierungsmethode werden die Wertentwicklungen von Grund- und Sicherungsgeschäft außerbilanziell gegenübergestellt und nur ein negativer Überhang wird bilanziell erfasst.<sup>1427</sup> Bei der Durchbuchungsmethode werden sämtliche Wertänderungen von Grund- und Sicherungsinstrument bilanziell erfasst und die Aufwendungen und Erträge gleichen sich in der GuV aus.<sup>1428</sup> Die Sicherungsbeziehung wird also bei der Einfrierungsmethode netto und bei der Durchbuchungsmethode brutto dargestellt.<sup>1429</sup> Im Falle antizipativer Hedges wie dem cashflow hedge<sup>1430</sup> wird das Grundgeschäft noch nicht in der Bilanz erfasst.<sup>1431</sup> Den Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts stehen also keine Wertänderungen des Grundgeschäfts gegenüber.<sup>1432</sup> Daher darf auch noch nicht das Sicherungsgeschäft in der Bilanz erfasst werden,<sup>1433</sup> da es sonst zu einer unangemessenen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommen würde. Bei antizipativen hedges ist deshalb grundsätzlich nur die Einfrierungsmethode zulässig.<sup>1434</sup> Die Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts sind in einer Nebenbuchhaltung festzuhalten<sup>1435</sup> und ggf. festgestellte ineffektive Beträge sind als Rückstellung zu erfassen.<sup>1436</sup>

Im Folgenden sollen die Auswirkungen der bilanziellen Behandlung von cashflow hedges bzw. antizipativer Bewertungseinheiten auf die Kennzahlen der Eigenkapitalquote und der Eigenkapitalrentabilität dargestellt werden.

---

<sup>1422</sup> Vgl. *Pollmann, R.* (2018), S. 549; *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1423</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1424</sup> Vgl. *Pollmann, R.* (2018), S. 549.

<sup>1425</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1426</sup> Vgl. *Spingler, M.* (2012), S. 644.

<sup>1427</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 52.

<sup>1428</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 53.

<sup>1429</sup> Vgl. *Pollmann, R.* (2018), S. 550.

<sup>1430</sup> Vgl. *Spingler, M.* (2012), S. 644.

<sup>1431</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 54.

<sup>1432</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432.

<sup>1433</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 54.

<sup>1434</sup> Vgl. *Grottel, B.* (2020), § 285 HGB, Rn. 720.

<sup>1435</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 54.

<sup>1436</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432.

Hierfür soll folgendes Beispiel herangezogen werden: Die XY-GmbH erwartet zum 31.12.T3 eine Zahlung von TUSD 100 für die Veräußerung einer Maschine aus dem Anlagevermögen mit einem Restbuchwert von dann TEUR 50. Diese Zahlung will sie gegen zukünftige Wechselkursschwankungen absichern. Dazu schließt sie am 31.12.T1 einen fristen- und betragskongruenten Devisenterminkontrakt ab. Der beizulegende Zeitwert des Devisenterminkontrakts und der erwartete Zahlungsstrom entwickeln sich wie folgt und werden von der XY-GmbH in einer Nebenrechnung festgehalten:

	01.01.T1	31.12.T1	31.12.T2
Beizulegender Zeitwert Devisenterminkontrakt in TEUR	0	20	15
Erwarteter Zahlungsstrom in TEUR	90	70	80

Abbildung 12: Nebenrechnung zur Wertentwicklung des Grund- und Sicherungsgeschäfts

Vor Berücksichtigung der jeweils aufzuzeigenden Effekte wird c. p. ein jährlicher Jahresüberschuss von TEUR 50 erwirtschaftet, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Bilanz nach HGB und IFRS hat zum 01.01.T1 folgendes Aussehen:

Aktiva (in TEUR)		Passiva (in TEUR)	
Anlagevermögen	100	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	100	Eigenkapital	100
		Fremdkapital	100
	200		200

Abbildung 13: Bilanz nach HGB und IFRS der XY-GmbH zum Zeitpunkt 01.01.T1

Der Abschluss des Devisentermingeschäfts soll aus Vereinfachungsgründen mit keinen Anschaffungskosten verbunden sein. Daher ist es zunächst nicht in der Bilanz zu erfassen. Der künftige Zahlungsstrom begründet ebenfalls keinen zum 31.12.T1

bilanzierungsfähigen oder -pflichtigen Geschäftsvorfall<sup>1437</sup> und ist erst am 31.12.T2 bilanziell zu erfassen.

Handelsrechtlich ergibt sich zum 31.12.T1 dann folgende Bilanz:

---

<sup>1437</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 54.



Aktiva (in TEUR)		Passiva (in TEUR)	
Anlagevermögen	100	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	150	Jahresüberschuss	50
		Eigenkapital	150
		Fremdkapital	100
	250		250

Abbildung 14: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1

Wie aus der Nebenrechnung hervorgeht, ist die Sicherungsbeziehung zu 100 % (Wertänderung beizulegender Zeitwert Grundgeschäft -20; Wertänderung beizulegender Zeitwert Sicherungsgeschäft +20) effektiv. Handelsrechtlich ist bei antizipativen Hedges zwingend die Einfrierungsmethode anzuwenden.<sup>1438</sup> Nach dieser findet grundsätzlich keine Buchung statt. Die Eigenkapitalquote beträgt 60 % ( $150 / 250 * 100$ ), die Eigenkapitalrentabilität liegt bei 40 % ( $50 / (100 + 150) / 2 * 100$ ).

Nach den IFRS ergibt sich zum 31.12.T1 hingegen folgende Bilanz:

Aktiva (in TEUR)		Passiva (in TEUR)	
Anlagevermögen	100	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	170	OCI	20
		Jahresüberschuss	50
		Eigenkapital	170
		Fremdkapital	100
	270		270

Abbildung 15: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T1

Auf der Aktivseite wird ein finanzieller Vermögenswert in Höhe des beizulegenden Zeitwerts von TEUR 20 für das Sicherungsinstrument angesetzt.<sup>1439</sup> Die Wertänderung des Sicherungsinstruments wird vollständig im OCI erfasst, da die Wertänderung des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts sich vollständig entsprechen.<sup>1440</sup> Die

<sup>1438</sup> Vgl. Grottel, B. (2020), § 285 HGB, Rn. 720.

<sup>1439</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 414.

<sup>1440</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 414.

Eigenkapitalquote beträgt nach IFRS 63 % ( $170 / 270 * 100$ ), die Eigenkapitalrendite liegt bei 51,9 % ( $((50 + 20) / (100 + 170) / 2 * 100$ ).

Zum 31.12.T2 ergibt sich handelsrechtlich folgende Bilanz:

Aktiva (in TEUR)		Passiva (in TEUR)	
Anlagevermögen	(100 - 50) 50	Gez. Kapital	100
Umlaufvermögen	(150 + 50 + 80 + 15)	Gewinnvortrag	50
	295	Jahresüberschuss	(50 + 30 + 15) 95
		Eigenkapital	245
		Fremdkapital	100
	345		345

Abbildung 16: HGB-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2

Bei Zahlung der TEUR 80 wird die Wertänderung des Grundgeschäfts (TEUR -10) realisiert und die Wertänderung des zugehörigen Sicherungsgeschäfts (TEUR 15) ist ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen.<sup>1441</sup> Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote zum 31.12.T2 von 71 % ( $245 / 345 * 100$ ) und eine Eigenkapitalrendite von 48,1 % ( $(95 / (150 + 245) / 2 * 100$ ).

Nach den Maßgaben der IFRS ergibt sich folgende Bilanz zum 31.12.T2:

<sup>1441</sup> Vgl. Schmidt, S./Usinger, R. (2020), § 254 HGB, Rn. 54.

Aktiva (in TEUR)		Passiva (in TEUR)	
Anlagevermögen	(100-50) 50	Gez. Kapital	50
Umlaufvermögen	(170-5+50+80) 295	Gewinnvortrag	(50+50) 100
		OCI	(20-5-15) 0
		Jahresüberschuss	(50+30+15) 95
		Eigenkapital	245
		Fremdkapital	100
	345		345

Abbildung 17: IFRS-Bilanz der XY-GmbH zum 31.12.T2

Durch die Zahlung der TEUR 80 wird die negative Wertänderung des Grundgeschäfts von TEUR -10 bilanziell erfasst. Die im OCI erfassten Wertänderungen des designierten Sicherungsinstruments von TEUR 15 sind zum Zeitpunkt der Zahlung GuV-wirksam aufzulösen (recycling).<sup>1442</sup> Die Eigenkapitalquote beträgt somit auch nach IFRS 71 %. Die Eigenkapitalrendite nach IFRS beträgt 38 %  $((95 - 20) / (170 + 245) / 2)$ .

	31.12.T1	31.12.T2
Eigenkapitalquote in %		
HGB	60	71
IFRS	63	71
Eigenkapitalrendite in %		
HGB	40	48,1
IFRS	51,9	38

Abbildung 18: Entwicklung der eigenkapitalbezogenen Kennzahlen

Welche der beiden Kennzahlen die andere bei der Entscheidungsfindung eines potenziellen Investors überwiegt, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden.<sup>1443</sup> Grundsätzlich wird insbesondere ein Fremdkapitalgeber eine höhere Eigenkapitalquote einer niedrigeren

<sup>1442</sup> Vgl. Pellens, B. et al. (2017), S. 736.

<sup>1443</sup> Vgl. Schmidt, M./Seidel, T. (2006), S. 599.

vorziehen und eine hohe Eigenkapitalquote in Bezug auf die Kriterien Verlustpuffer- und Schuldendeckungsfunktion als positiv bewerten.<sup>1444</sup> Somit führt die Vorgehensweise nach den IFRS aus Sicht des Fremdkapitalgebers zu einer positiveren Darstellung.

Die Eigenkapitalrendite ist für potenzielle Investoren und insbesondere für potenzielle Eigenkapitalgeber naturgemäß von großem Interesse,<sup>1445</sup> da daran abgelesen werden kann, wie erfolgreich mit dem eingesetzten Kapital gewirtschaftet wurde und wie es um die Ertragskraft des Unternehmens bestellt ist.<sup>1446</sup> Anhand der Zahlen aus der Vergangenheit bzw. anhand der aktuellen Lage und zusätzlicher Informationen über das wirtschaftliche, rechtliche und politische Umfeld des Unternehmens kann ein potenzieller Investor Prognosen über das zukünftige Ertragspotenzial bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft ableiten.<sup>1447</sup> Für die Eigenkapitalquote ergibt sich in obigem Szenario kein eindeutiges Bild. Am Ende des Jahres T1 ist die Eigenkapitalrendite nach IFRS höher, während am Ende des Jahres T2 die Eigenkapitalquote nach HGB höher ist.

#### **4.4.2 Relevanz von Informationen**

Fraglich ist, inwieweit die oben beschriebenen Kennzahlen die Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung erfüllen. Hierbei wird zunächst das Kriterium der Entscheidungsrelevanz untersucht. Für die Beurteilung der Frage, welche Vorgehensweise entscheidungsrelevanter für potenzielle Kapitalgeber ist, muss grundsätzlich zwischen den Interessen von Eigen- und Fremdkapitalgeber unterschieden werden. Ein Eigenkapitalgeber ist bei der Frage, ob er Anteile kaufen, halten oder veräußern soll insbesondere an den zukünftigen Ausschüttungspotenzialen eines Unternehmens interessiert.<sup>1448</sup> Durch die Erfassung der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im OCI erhält der Bilanzadressat grundsätzlich Aufschluss über die Wertentwicklung des Sicherungsinstruments. Generell gilt: Je größer die positiven Beträge im OCI sind, desto höher wird das zukünftige Ausschüttungspotenzial eines Unternehmens sein, auch wenn sich die tatsächliche Ausschüttung an den deutschen Regelungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht bemisst.<sup>1449</sup> Ein potenzieller Eigenkapitalgeber könnte also durchaus eine andere Entscheidung treffen, wenn ihm Informationen über stille Reserven eines Unternehmens

---

<sup>1444</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 120.

<sup>1445</sup> So wird die Eigenkapitalrendite bspw. im Konzernabschluss der *Volkswagen AG*, Wolfsburg zum 31.12.2019 als eine der wesentlichen Kennzahlen präsentiert; vgl. *Volkswagen AG* (2019).

<sup>1446</sup> Vgl. *Eiselt, A./Müller, S.* (2011), S. 94.

<sup>1447</sup> Vgl. *Torabian, F.* (2010), S. 64 und 111.

<sup>1448</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1449</sup> Vgl. *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

vorliegen. Informationen darüber sind also für den Eigenkapitalgeber grundsätzlich entscheidungsrelevant und nach den Vorschriften des HGB nicht verfügbar.

Ein potenzieller Fremdkapitalgeber ist hingegen insbesondere daran interessiert, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme störungsfrei fließen.<sup>1450</sup> Hier existiert für ihn grundsätzlich das Extremrisiko einer Unternehmensinsolvenz.<sup>1451</sup> Zukünftige Ausschüttungspotenziale sind ein indirekter Hinweis dafür, dass das Unternehmen in der Lage ist, seine zukünftigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.<sup>1452</sup> Letztendlich ist der Fremdkapitalgeber jedoch an der Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion des Eigenkapitals interessiert. Grundsätzlich gilt: Je höher die Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens ist, umso höher ist dessen Fähigkeit, Verluste auszugleichen und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Mithaftung der Fremdkapitalgeber.<sup>1453</sup> Die Informationen über stille Reserven beeinflussen daher die Investitionsentscheidung des potenziellen Fremdkapitalgebers. Somit handelt es sich bei den stillen Reserven um relevante Informationen für den potenziellen Fremdkapitalgeber, die ihm nach den Vorschriften des HGB bei antizipativen hedges wie dem cashflow hedge vorenthalten werden.

Der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung wird im Falle einer Unterkompensation in beiden Rechenwerken gleichbehandelt. Der Verlust aus der Sicherungsbeziehung wird in der GuV erfasst und verringert das Jahresergebnis.<sup>1454</sup> Im Falle der Überkompensation unterscheiden sich jedoch die beiden Rechenwerke. Nach den Vorschriften des HGB findet aufgrund des Vorsichtsprinzips keine Buchung statt,<sup>1455</sup> wohingegen nach den Maßgaben der IFRS die Überkompensation erfolgswirksam erfasst wird.<sup>1456</sup> Die potenziellen Eigenkapitalgeber sind nicht nur im Falle einer Unterkompensation am beizulegenden Zeitwert interessiert, sondern insbesondere im Falle einer Überkompensation. In diesem Fall erhält der Eigenkapitalgeber Informationen über stille Reserven aus der Sicherungsbeziehung. Diese geben Aufschluss über die potenzielle Ausschüttungsbasis der Gesellschaft und sind daher entscheidungsrelevant für sie.

---

<sup>1450</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1451</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1452</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11 f.

<sup>1453</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1454</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50; *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1455</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1456</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

Für einen potenziellen Fremdkapitalgeber ist die Information über die positive Entwicklung des Sicherungsinstruments ebenfalls von Bedeutung, da ein hoher Eigenkapitalausweis grundsätzlich positiv für die Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion ist.<sup>1457</sup> Diese wiederum geben Aufschluss darüber, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, seinen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen störungsfrei nachzukommen. Die Vorgehensweise der IFRS vermittelt somit den potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgebern relevantere Informationen als die Vorschriften des HGB.

#### **4.4.3 Wesentlichkeit von Informationen**

Für die bilanzielle Behandlung antizipativer hedges muss sowohl nach HGB als auch nach IFRS der beizulegende Zeitwert des Grund- und des Sicherungsinstruments ermittelt werden. Grundsätzlich gelten für die Kosten-Nutzen-Analyse des beizulegenden Zeitwerts die unter 4.2.3 gemachten Ausführungen. Demnach ist der Aufwand der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts relativ hoch, wohingegen der Informationsnutzen für den Kapitalgeber relativ gering ist.<sup>1458</sup> Handelsrechtlich wird durch die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für den Kapitalgeber jedoch gar kein zusätzlicher Nutzen gestiftet, da er lediglich in einer Nebenrechnung zur Bilanz geführt wird.<sup>1459</sup> Nach den IFRS hingegen ist der beizulegende Zeitwert des Sicherungsinstruments in der Bilanz und im OCI nachzuvollziehen.<sup>1460</sup> Wie jedoch bereits unter Kapitel 4.2.3 dargestellt, vermitteln der Wertmaßstab des beizulegenden Zeitwerts und die damit zusammenhängenden Beträge im OCI aus informationsökonomischer Sicht keine wesentlichen Informationen.

#### **4.4.4 Vollständigkeit von Informationen**

Eine informationsorientierte Rechnungslegung verlangt, dass vollständige Informationen vermittelt werden.<sup>1461</sup> Grundsätzlich bedeutet das, dass eine lückenlose Berichterstattung zu erfolgen hat.<sup>1462</sup> Werden Angaben nicht in der Bilanz oder der GuV gemacht, dann sollten diese in einem anderen Teil des Jahresabschlusses oder dem Lagebericht erfolgen.<sup>1463</sup> Bei der Bilanzierung antizipativer hedges, wie es der cashflow hedge ist, ist handelsrechtlich zunächst keine bilanzielle Erfassung des Sicherungsgeschäfts vorgesehen.<sup>1464</sup> Nur eine Unterkompensation ist nach den allgemeingültigen

---

<sup>1457</sup> Vgl. *Winnefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1458</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385.

<sup>1459</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 54.

<sup>1460</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1461</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 16.

<sup>1462</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 16.

<sup>1463</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 16.

<sup>1464</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432.

Bilanzierungs- und Bewertungsregeln auszuweisen.<sup>1465</sup> Das bedeutet, dass ein nicht abgesicherter drohender Verlustüberhang aus dem Grundgeschäft zu bilanzieren ist, wohingegen eine Überkompensation des beim Grundgeschäft eingetretenen Verlusts unberücksichtigt bleibt.<sup>1466</sup> Aufgrund dieses Nettoausweises nach HGB werden dem externen Bilanzadressaten Informationen über die Wertentwicklung der Komponenten der Sicherungsbeziehung vorenthalten.

Nach den IFRS ist die Wertänderung des Sicherungsgeschäfts für den effektiven Teil im OCI und für den ineffektiven Teil im Periodenergebnis zu erfassen.<sup>1467</sup> Im Unterschied zum HGB wird nach den Maßgaben der IFRS der Bruttoausweis bevorzugt. Dieser hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Sicherungsinstruments und Grundgeschäfts für den Bilanzadressaten stets zu erkennen sind. Auch wird der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung bei einer Überkompensation nach den Maßgaben der IFRS vollständig abgebildet. Nach den Vorschriften des HGB findet bei einer Überkompensation aufgrund des vorherrschenden Vorsichtsprinzips keine Buchung statt. Somit liefern die Maßgaben der IFRS die vollständigeren Informationen im Vergleich zu den Vorschriften des HGB.

Nach HGB (§§ 285 Nr. 23 und 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB) sowie auch nach den IFRS (IFRS 7.22 f.) sind jedoch Angaben im Anhang zu den Sicherungsbeziehungen zu machen. Die dort anzugebenden Informationen sind sehr umfangreich und unterstützen beide Rechenwerke im Hinblick auf eine vollständige Informationsvermittlung.

#### **4.4.5 Verlässlichkeit von Informationen**

Informationen sind grundsätzlich nur dann entscheidungsnützlich, wenn sie verlässlich sind.<sup>1468</sup> Die Verlässlichkeit von Informationen wird als gegeben angesehen, wenn sie nachprüfbar bzw. nachvollziehbar und willkürfrei sind.<sup>1469</sup>

Da im HGB für antizipative hedges wie den cashflow hedge die Einfrierungsmethode anzuwenden ist,<sup>1470</sup> wird der effektive Teil der Sicherungsbeziehung netto abgebildet,<sup>1471</sup> d. h. die Wertentwicklung ist für einen externen Bilanzadressaten im effektiven Bereich einer Sicherungsbeziehung nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz dazu wird die

---

<sup>1465</sup> Vgl. Schmidt, S./Usinger, R. (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1466</sup> Vgl. Schmidt, S./Usinger, R. (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1467</sup> Vgl. Seitter, T./Önüt, M. (2018), S. 1368; Pellens, B. et al. (2017), S. 734.

<sup>1468</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 17.

<sup>1469</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 18.

<sup>1470</sup> Vgl. Grottel, B. (2020), § 285 HGB, Rn. 720.

<sup>1471</sup> Vgl. Ballwieser, W. (2013), § 254 BGB, Rn. 21.

Sicherungsbeziehung nach den Maßgaben der IFRS brutto abgebildet.<sup>1472</sup> So wird der gesamte bilanzielle Zeitwert des Sicherungsinstruments in der Bilanz als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit erfasst.<sup>1473</sup> Die Wertänderungen werden im OCI erfasst, da bei einem cashflow hedge noch keine gegenläufigen Wertänderungen aus einem Grundgeschäft in der Bilanz erfasst werden.<sup>1474</sup> Auf diese Weise erhält ein potenzieller Kapitalgeber zumindest einen Einblick in die Wertentwicklung des Sicherungsinstruments.

Der Bruttoausweis nach IFRS gewährt den potenziellen Investoren einen Einblick in die Wertentwicklung des Sicherungsinstruments. Es ist allerdings fraglich, inwieweit der Wertmaßstab des beizulegenden Zeitwerts bzw. des fair values an sich überhaupt verlässliche bzw. nachvollziehbare Informationen vermittelt.<sup>1475</sup> Der Wertmaßstab des fair values ist aufgrund diverser Störfaktoren nur schlecht objektivierbar.<sup>1476</sup> So können Spekulationen, unvollkommene Märkte und andere Faktoren den beizulegenden Zeitwert verzerren.<sup>1477</sup> Da in beiden Rechenwerken auf den wenig verlässlichen Wertmaßstab des fair values zurückgegriffen wird, kann konstatiert werden, dass weder die Vorschriften des HGB noch die Maßgaben der IFRS den Kapitalgebern verlässliche Informationen liefern.

#### **4.4.6 Vergleichbarkeit von Informationen**

Diese Anforderung verlangt, dass die vermittelten Informationen zum einen für den intertemporalen und zum anderen für einen zwischenbetrieblichen Vergleich herangezogen werden können.<sup>1478</sup> Für Zwecke der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn keine Bilanzierungswahlrechte gewährt werden.<sup>1479</sup> Vor diesem Hintergrund ist das handelsrechtliche Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten als nachteilig zu beurteilen.

Die nach den IFRS anzuwendende Durchbuchungsmethode ermöglicht es den Kapitalgebern, die Wertentwicklung im Zeitablauf nachzuvollziehen<sup>1480</sup> und dadurch zwischen den Unternehmen zu vergleichen. Ihr wird grundsätzlich ein höherer

---

<sup>1472</sup> Vgl. *Seitter, T./Önüt, M.* (2018), S. 1367.

<sup>1473</sup> Vgl. *Seitter, T./Önüt, M.* (2018), S. 1367.

<sup>1474</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1475</sup> Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 4.2.5.

<sup>1476</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 154.

<sup>1477</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 154.

<sup>1478</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 19.

<sup>1479</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 19 f.

<sup>1480</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432.



Informationsgehalt beigemessen als der Einfrierungsmethode nach HGB.<sup>1481</sup> Im Gegensatz dazu liefert die bei cashflow hedges anzuwendende Einfrierungsmethode des HGB<sup>1482</sup> weder eine geeignete Informationsbasis über die Wertentwicklung im Zeitablauf noch für den zwischenbetrieblichen Vergleich. Die IFRS sind somit tendenziell besser geeignet, das Kriterium der Vergleichbarkeit von Informationen zu unterstützen als die Vorschriften des HGB.

#### 4.4.7 Quantifizierbarkeit von Informationen

Quantitative Informationen lassen grundsätzlich weniger Interpretationsspielraum als rein qualitative Informationen und erleichtern somit die Vergleichbarkeit für Kapitalgeber.<sup>1483</sup> Sie sind daher aus Sicht der informationsorientierten Rechnungslegung den rein qualitativen Informationen vorzuziehen.<sup>1484</sup> Die Einfrierungsmethode, die im HGB für cashflow hedges anzuwenden ist,<sup>1485</sup> führt im effektiven Bereich der Sicherungsbeziehung zu keiner Buchung bei Wertänderungen der Komponenten der Sicherungsbeziehung.<sup>1486</sup> Die Wertentwicklung wird lediglich in einer für den Kapitalgeber nicht einsehbaren Nebenrechnung nachvollzogen.<sup>1487</sup> Sie liefert daher keine quantifizierbaren Informationen für externe Bilanzadressaten. Lediglich der ineffektive Teil wird im Falle einer Unterkompensierung bilanziell abgebildet<sup>1488</sup> und führt somit zu quantitativen Informationen. Bzgl. antizipativer Bewertungseinheiten sind jedoch quantitative Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 23 HGB) oder alternativ im Lagebericht zu machen (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB).<sup>1489</sup> Neben weiteren Angaben zu Risiken, Art des Hedgings und Eintrittswahrscheinlichkeit des Grundgeschäfts bei antizipativen Bewertungseinheiten sind hier auch Angaben über die Höhe der Beträge von Grund- und Sicherungsgeschäft zu machen.<sup>1490</sup> So erhält ein Kapitalgeber quantitative Informationen über die Sicherungsbeziehung.

Nach den IFRS werden sowohl beim effektiven als auch beim ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung die Wertänderungen des Sicherungsinstruments stets gebucht und

---

<sup>1481</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432; *Ballwieser, W.* (2013), § 254 BGB, Rn. 21.

<sup>1482</sup> Vgl. *Grottel, B.* (2020), § 285 HGB, Rn. 720.

<sup>1483</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 20.

<sup>1484</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 20.

<sup>1485</sup> Vgl. *Grottel, B.* (2020), § 285 HGB, Rn. 720.

<sup>1486</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432.

<sup>1487</sup> Vgl. *Petersen, K./Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2009), S. 432.

<sup>1488</sup> Vgl. *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), § 254 HGB, Rn. 50.

<sup>1489</sup> Vgl. *Zwirner, C./Froschhammer, M.* (2010), S. 155.

<sup>1490</sup> Vgl. *Merkt, H.* (2018), § 285 HGB, Rn. 25.

in der Bilanz abgebildet.<sup>1491</sup> Für den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung findet eine GuV-neutrale Buchung durch das Eigenkapital und für den ineffektiven Teil eine erfolgswirksame Erfassung im Periodenergebnis statt.<sup>1492</sup> Darüber hinaus verlangen die IFRS Angaben über die Wertveränderung des Grundgeschäfts als Basis für die Berücksichtigung der Ineffektivität sowie Angaben über die Höhe der cashflow hedge-Rücklage (IFRS 7.24B b). Somit vermitteln auch die IFRS quantitative Informationen über die Sicherungsbeziehung.

## **4.5 Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen nach IAS 19**

### **4.5.1 Vergleich der Regelungen**

Handelsrechtlich sind Pensionsverpflichtungen mit dem Betrag zu passivieren, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Erfüllung notwendig sein wird (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).<sup>1493</sup> Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind zwingend abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).<sup>1494</sup> Nettoaufwendungen bzw. -erträge aus der Auf- oder Abzinsung sind grundsätzlich in der GuV unter dem Finanzergebnis zu zeigen (§ 277 Abs. 5 HGB).<sup>1495</sup>

Einer der Unterschiede zwischen der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach HGB und IFRS liegt darin, dass bei leistungsorientierten Versorgungsplänen die Neubewertung der Nettoschuld nach den IFRS im sonstigen Ergebnis erfasst wird (IAS 19.120 c)). Die Neubewertung der Nettoschuld umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen sowie Veränderungen in der Auswirkung der Vermögensobergrenze (IAS 19.127). Die GuV-neutrale Erfassung der Neubewertungsbeträge nach IFRS soll dazu führen, dass ein im Zeitablauf planbarer und geglätteter Periodenaufwand ausgewiesen werden kann.<sup>1496</sup> Aufgrund der langfristigen Struktur der leistungsorientierten Pensionszusagen reagieren diese Verpflichtungen zumeist sehr sensitiv auf Änderungen der Bewertungsparameter wie den Diskontierungszinssatz oder die künftige Gehaltsentwicklung.<sup>1497</sup> Eine GuV-neutrale Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne oder Verluste kombiniert dabei Eigenschaften des

---

<sup>1491</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1492</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 414.

<sup>1493</sup> Vgl. *Grottel, B./Johannleweling, A.* (2020), § 249 HGB, Rn. 151.

<sup>1494</sup> Vgl. *Grottel, B./Johannleweling, A.* (2020), § 249 HGB, Rn. 196.

<sup>1495</sup> Vgl. *Grottel, B./Johannleweling, A.* (2020), § 249 HGB, Rn. 196.

<sup>1496</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 73 f.

<sup>1497</sup> Vgl. *Pellens, B./Barekzai, O./Obermüller, P.* (2014), S. 663.

balance sheet und des income statement approachs.<sup>1498</sup> Einerseits führt die Vorgehensweise zu einem vollständigen Ausweis der Nettoverpflichtung in der Bilanz, andererseits ergibt sich ein zu Jahresbeginn planbarer GuV-Effekt.<sup>1499</sup> Allerdings kommt es durch die endgültige Erfassung der Beträge im OCI zu einer dauerhaften Durchbrechung des Kongruenzprinzips.<sup>1500</sup> Eine Umgliederung der im OCI erfassten Beträge in die GuV ist schließlich nicht mehr möglich.<sup>1501</sup> Durch einen gewissen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der versicherungsmathematischen Annahmen kann der Bilanzersteller versicherungsmathematische Verluste generieren, die so dauerhaft an der GuV vorbeigeschleust werden.<sup>1502</sup> Beträge sind jedoch in der Eigenkapitalveränderungsrechnung aufzunehmen und im Anhang anzugeben, sodass der Verstoß gegen das Kongruenzprinzip zumindest daraus ersichtlich wird.<sup>1503</sup>

Die Vorgehensweise nach IFRS ist allerdings durchaus als kritisch anzusehen. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen aufgrund von Veränderungen in den versicherungsmathematischen Annahmen wie z. B. einem veränderten Zinsniveau und/oder veränderten Lebenserwartungen. Durch die GuV-neutrale Erfassung sollen Schwankungen, die nichts mit der operativen Performance zu tun haben, aus der GuV herausgehalten werden. Dies steht aber zum einen im Widerspruch zum Grundsatz einer Performance-Messung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten. Zum anderen widerspricht es der Tatsache, dass Abzinsungseffekte anderer langfristiger Rückstellungen in der GuV zu zeigen sind.<sup>1504</sup> Weiterhin ist zu befürchten, dass das Nebeneinander des GuV-wirksamen und des GuV-unwirksamen Teils der Gesamtergebnisrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung die Jahresabschlussadressaten eher verwirrt als erhellt.<sup>1505</sup>

#### **4.5.2 Relevanz von Informationen**

Damit eine Information entscheidungsnützlich ist, muss sie für den Abschlussadressaten relevant sein.<sup>1506</sup> Dabei ist eine Information als relevant einzustufen, wenn ein

---

<sup>1498</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 85.

<sup>1499</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 85.

<sup>1500</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 86.

<sup>1501</sup> Vgl. *Höpken, C./Torner, M.* (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 89.

<sup>1502</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 88.

<sup>1503</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 89.

<sup>1504</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 116.

<sup>1505</sup> Vgl. *Baetge J./Haenelt, T.* (2006), S. 2418.

<sup>1506</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

Bilanzadressat aufgrund der Information zu einer anderen Entscheidung gelangt als ohne diese.<sup>1507</sup>

Wenn die tatsächliche Entwicklung der versicherungsmathematischen Annahmen von den zu Beginn des Jahres getroffenen Annahmen abweicht, dann resultiert daraus eine außerplanmäßige Erhöhung oder Verminderung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung oder des Planvermögens.<sup>1508</sup> Diese unerwarteten Differenzen werden in den IFRS als Neubewertung der Nettoschuld bezeichnet.<sup>1509</sup> Handelsrechtlich wird die Veränderung der Pensionsrückstellung, die auf veränderten versicherungsmathematischen Annahmen beruht, nicht gesondert erfasst, sondern ist Teil der Veränderung der Pensionsrückstellung, die insgesamt über die GuV erfasst wird (im Personalaufwand und im Finanzergebnis). Nach den IFRS werden diese Neubewertungseffekte erfolgsneutral im OCI gebucht<sup>1510</sup> und dürfen auch in späteren Jahren nicht in die GuV umgliedert werden (IAS 19.122).<sup>1511</sup>

Ein potenzieller Eigenkapitalgeber ist für seine Entscheidungsfindung grundsätzlich an den zukünftigen Ausschüttungspotenzialen<sup>1512</sup> und insbesondere dem nachhaltig erzielbaren Periodenergebnis interessiert. Die im OCI erfassten Beträge geben grundsätzlich Anhaltspunkte über zukünftig vorhandenes Ausschüttungspotenzial, auch wenn sich die tatsächliche Ausschüttung nach den nationalen handels- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen bestimmt.<sup>1513</sup> Durch die Vorgehensweise der IFRS werden dem Eigenkapitalgeber in der GuV lediglich Informationen über den Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen vermittelt. Im OCI und über die Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie die Angaben im Anhang erhält er darüber hinaus noch Informationen über die Wertänderungen der Pensionsrückstellung, die auf die Neubewertung der Leistungsverpflichtung zurückzuführen sind. Grundsätzlich ist es dem Eigenkapitalgeber dadurch besser möglich, das nachhaltige Ausschüttungspotenzial zu erkennen. Somit liefern ihm die Vorschriften der IFRS relevantere Informationen als das HGB.

Für einen potenziellen Fremdkapitalgeber ist es für seine Investitionsentscheidung von großer Bedeutung, inwieweit eine Gesellschaft voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren

---

<sup>1507</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 12.

<sup>1508</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 548 f.

<sup>1509</sup> Vgl. *Pellens, B. et al.* (2017), S. 549.

<sup>1510</sup> Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (2019), S. 315.

<sup>1511</sup> Vgl. *Höpken, C./Torner, M.* (2020), § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, Rn. 89.

<sup>1512</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1513</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 385; *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zukünftig nachzukommen.<sup>1514</sup> Da insbesondere ein hohes Eigenkapital der Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion entgegenkommt, ist der Fremdkapitalgeber eher an einem hohen Eigenkapitalausweis interessiert.<sup>1515</sup> Hier ergeben sich jedoch c. p. keine Unterschiede bei der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne oder Verluste zwischen den Rechenwerken. Während diese nach den IFRS direkt im Eigenkapital erfasst werden, fließen sie nach HGB phasengleich über das Periodenergebnis der GuV ins Eigenkapital.<sup>1516</sup> In beiden Fällen kommt es zu einem vollständigen Ausweis des Eigenkapitals, was dem Fremdkapitalgeber grundsätzlich entscheidungsrelevante Informationen vermittelt.

#### 4.5.3 Wesentlichkeit von Informationen

Damit eine Information entscheidungsnützlich ist, muss sie wesentlich sein.<sup>1517</sup> Aus informationsökonomischer Sicht ist eine zusätzliche Informationseinheit wesentlich, solange die Grenzkosten der Informationsgewinnung nicht den Grenznutzen der zusätzlichen Information übersteigen.<sup>1518</sup> Eine solche marginalanalytische Betrachtungsweise soll hier allerdings nicht vorgenommen werden.

Die Berechnung der Pensionsrückstellung wird aufgrund der Komplexität i. d. R. von einem Aktuar durchgeführt, da das notwendige versicherungsmathematische Expertenwissen zumeist nicht im Unternehmen vorhanden ist. Dabei ist die Ermittlung der handels- und steuerrechtlichen Pensionsrückstellung mit weniger Aufwand verbunden als die Ermittlung nach IFRS. Insbesondere die Ermittlung der versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste führt zu Mehraufwand. Neben den Kosten für den Aktuar fallen auch noch interne Aufwendungen für die Informationsbereitstellung und -verarbeitung (Verstehen und Verbuchen des Gutachtens) an. Auch diese sind nach den IFRS höher als nach HGB, da die Buchung der versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste über das OCI einen zusätzlichen Schritt im Vergleich zum HGB darstellt. Die Kosten der Informationsgewinnung sind somit nach den IFRS höher als nach HGB.

Fraglich ist, ob die Bereitstellung von Informationen über versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im OCI zu einer Verbesserung der Informationslage für einen externen Bilanzleser führt. Einerseits ist zu kritisieren, dass der Bilanzleser sich seine

---

<sup>1514</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1515</sup> Vgl. Winnefeld, R. (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1516</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (2019), S. 315.

<sup>1517</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 14 f.

<sup>1518</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 15.

Informationen aus mehreren Bestandteilen des Jahresabschlusses (sonstiges Ergebnis, GuV-Ergebnis, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Anhangangaben) herauszusuchen muss, um ein vollständiges Bild für seine Bilanzanalyse zu erhalten.<sup>1519</sup> Andererseits sind die Beträge, die über das OCI verbucht werden, nicht frei von Ermessensspielräumen, da der Diskontierungszinssatz nach IFRS nicht eindeutig vorgegeben wird.<sup>1520</sup> Anders als nach HGB, wo er von der Bundesbank veröffentlicht wird, hat sich der Bilanzsteller nach IFRS an den Renditen hochwertiger, festverzinslicher Unternehmensanleihen zu orientieren (IAS 19.83).<sup>1521</sup> Was darunter genau zu verstehen ist, hat der Standardsetter jedoch nicht konkretisiert.<sup>1522</sup> Durch diese Ermessensspielräume kann der Bilanzsteller Bilanzpolitik betreiben und ggf. Beträge in das OCI einstellen, welche dann dauerhaft an der GuV vorbeilaufen.<sup>1523</sup> Berücksichtigt man dies, wird deutlich, dass die Regelungen nach IFRS höhere Kosten der Informationsgewinnung verursachen, der Informationsnutzen für den Adressaten dadurch allerdings nicht unbedingt erhöht wird.

#### 4.5.4 Vollständigkeit von Informationen

In beiden Rechenwerken findet ein vollständiger Ausweis der Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz statt. Nach den IFRS werden in der GuV jedoch nur der Dienstzeitaufwand und die Nettoszinsen (IAS 19.120 a) und b)) erfasst. Die Kostenkomponenten, die aus der Neubewertung der Nettoschuld stammen, werden nach IFRS nicht in der GuV, sondern im sonstigen Ergebnis verbucht (IAS 19.120 c)). Nach HGB werden hingegen sämtliche Veränderungen der Pensionsrückstellung über die GuV erfasst. Die Vorgehensweise nach IFRS soll die GuV vor allzu starken Schwankungen bewahren und somit die Performancebeurteilung für einen Außenstehenden erleichtern.<sup>1524</sup> Sie steht jedoch im Widerspruch zum Umgang mit anderen langfristigen Rückstellungen. Bei diesen sind die Erträge oder Aufwendungen aus der Abzinsung stets in der GuV zu erfassen,<sup>1525</sup> obwohl auch diese nicht zur operativen Performance des Unternehmens beitragen. Eine Ungleichbehandlung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten und den Erträgen und Aufwendungen aus anderen langfristigen Rückstellungen ist nicht konsistent.<sup>1526</sup> Die Vorgehensweise der IFRS hat somit einen unvollständigen GuV-Ausweis zur Folge, wohingegen nach den Vorschriften des HGB sämtliche

---

<sup>1519</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 21.

<sup>1520</sup> Vgl. *Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N.* (2019), S. 567.

<sup>1521</sup> Vgl. *Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N.* (2019), S. 567.

<sup>1522</sup> Vgl. *Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N.* (2019), S. 567.

<sup>1523</sup> Vgl. *Wielenberg, S./Blecher, C.* (2014), IAS 19, Rn 88.

<sup>1524</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 116.

<sup>1525</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 116.

<sup>1526</sup> Vgl. *Hillmer, H.-J.* (2014), S. 116.

Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung der Pensionsrückstellung unmittelbar in der GuV gezeigt werden.

#### 4.5.5 Verlässlichkeit von Informationen

Entscheidungsnützliche Informationen müssen verlässlich sein.<sup>1527</sup> Informationen sind verlässlich, wenn sie nachprüfbar bzw. nachvollziehbar und objektivierbar sind.<sup>1528</sup> Ein wesentlicher Einflussfaktor auf die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste ist der Diskontierungszinssatz.<sup>1529</sup> Handelsrechtlich ist als Diskontierungszinssatz ein ihrer Restlaufzeit entsprechender durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten 10 Geschäftsjahre anzuwenden (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB).<sup>1530</sup> Aus Vereinfachungsgründen kann bei Pensionsrückstellungen eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB).<sup>1531</sup> Dieser Zinssatz wird von der Bundesbank verbindlich vorgegeben.<sup>1532</sup> Nach IAS 19.78 sind die Zinssätze stichtagsbezogen zu ermitteln.<sup>1533</sup> Demnach sind für die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes die Renditen von Anleihen mit hoher Qualität heranzuziehen.<sup>1534</sup> Was Anleihen mit hoher Qualität genau sein sollen, wird jedoch nicht weiter konkretisiert.<sup>1535</sup> Hier bestehen Ermessensspielräume für die Bilanzsteller,<sup>1536</sup> und Beträge können dauerhaft an der GuV als dem primären Instrument der Performancemessung vorbeigeschleust werden.<sup>1537</sup> Des Weiteren führt die Tatsache, dass sich die externen Bilanzadressaten die Informationen aus einem GuV-neutralen Teil, einem GuV-wirksamen Teil, der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie den Angaben im Anhang herausuchen müssen, zu einer Verkomplizierung der Informationsgewinnung und erschwert die Bilanzanalyse zusätzlich.<sup>1538</sup> Die Vorgehensweise der HGB ist an dieser Stelle weniger kompliziert und somit für die Kapitalgeber besser dazu geeignet, die Informationen nachzuvollziehen. Insgesamt sind die Maßgaben der IFRS aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit nicht dazu geeignet, dem Kriterium der Verlässlichkeit zu dienen.

---

<sup>1527</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 17 f.

<sup>1528</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 17 f.

<sup>1529</sup> Vgl. Blecher, C. (2014), S. 421.

<sup>1530</sup> Vgl. Schubert, W. J./Andrejewski, K. C. (2020), § 253 HGB, Rn. 184.

<sup>1531</sup> Vgl. Schubert, W. J./Andrejewski, K. C. (2020), § 253 HGB, Rn. 184.

<sup>1532</sup> Vgl. Blecher, C. (2014), S. 427.

<sup>1533</sup> Vgl. Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N. (2019), S. 567.

<sup>1534</sup> Vgl. Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N. (2019), S. 567.

<sup>1535</sup> Vgl. Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N. (2019), S. 567.

<sup>1536</sup> Vgl. Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N. (2019), S. 567.

<sup>1537</sup> Vgl. Wielenberg, S./Blecher, C. (2014), IAS 19, Rn 88.

<sup>1538</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 21.

#### 4.5.6 Vergleichbarkeit von Informationen

Des Weiteren müssen Informationen zum einen im Zeitablauf und zum anderen zwischen verschiedenen Unternehmen vergleichbar sein.<sup>1539</sup> Ein geringes Ausmaß an Wahlrechten bzw. sonstigen Freiheitsgraden ist dabei grundsätzlich positiv für das Kriterium der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit.<sup>1540</sup> Die soeben beschriebenen Ermessensspielräume beim Diskontierungszinssatz nach IFRS<sup>1541</sup> erschweren somit die zwischenbetriebliche sowie die intertemporale Vergleichbarkeit der im OCI angesammelten Beträge. Demgegenüber tragen die eindeutigen Vorschriften des HGB und der von der Bundesbank vorgegebene Diskontierungszinssatz zur Vergleichbarkeit bei.<sup>1542</sup>

Weiterhin führt der Verstoß gegen das Kongruenzprinzip bei der Umgliederung der im OCI angesammelten Beträge<sup>1543</sup> zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit im Zeitablauf. Im HGB stimmen Totalerfolg und die Summe der einzelnen Periodengewinne grundsätzlich überein, sodass nicht gegen das Kongruenzprinzip verstoßen wird.<sup>1544</sup> Die Vorschriften des HGB führen somit zu einem Eigenkapitalausweis, der im Zeitablauf vergleichbar bleibt.

#### 4.5.7 Quantifizierbarkeit von Informationen

Wie oben bereits dargestellt, sind quantitative Informationen besonders hilfreich für die Entscheidungsfindung, da sie sich einerseits besonders gut vergleichen und andererseits weniger Spielraum für Interpretationen lassen.<sup>1545</sup> In Bilanz und GuV können grundsätzlich nur quantitative Informationen aufgenommen werden.<sup>1546</sup> So handelt es sich auch bei versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten um quantitative Informationen. Aufgrund des gesonderten Ausweises im Eigenkapital bzw. im sonstigen Ergebnis kann der Bilanzadressat Informationen über diese aus einem IFRS-Abschluss explizit herauslesen, was aus einem HGB-Abschluss nicht möglich ist.

---

<sup>1539</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19.

<sup>1540</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 19 f.

<sup>1541</sup> Vgl. Schneider, J./Hölscher, R./Helms, N. (2019), S. 566.

<sup>1542</sup> Vgl. Blecher, C. (2014), S. 427.

<sup>1543</sup> Vgl. Wielenberg, S./Blecher, C. (2014), IAS 19, Rn 86 f.

<sup>1544</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 24.

<sup>1545</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.

<sup>1546</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 20.



## 4.6 Fazit

Eine pauschale Aussage, welches Rechenwerk besser geeignet ist, den Kapitalgebern entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen, lässt sich nicht treffen. Grundsätzlich besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Kriterien der Relevanz und der Verlässlichkeit von Informationen.<sup>1547</sup> Eigenkapitalgeber sind für ihre Investitions- bzw. Desinvestitionsentscheidung an den zukünftigen Ausschüttungspotenzialen des Unternehmens interessiert.<sup>1548</sup> Wird der Wertmaßstab des fair values im IFRS-Abschluss angewendet, so kann es dazu kommen, dass im Eigenkapital stille Reserven gezeigt werden, welche grundsätzlich als zukünftige Ausschüttungspotenziale der Gesellschaft interpretiert werden können.<sup>1549</sup> Auch wenn sich die Ausschüttung an den nationalen handels- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen und nicht am IFRS-Abschluss orientiert,<sup>1550</sup> bieten die IFRS dem potenziellen Eigenkapitalgeber somit grundsätzlich entscheidungsrelevante Informationen.

Fremdkapitalgeber sind hingegen daran interessiert, ob das Unternehmen die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme störungsfrei erfüllen kann.<sup>1551</sup> Dies ist grundsätzlich in Gefahr, wenn der Fortbestand des Unternehmens bspw. durch das Maximalrisiko der Unternehmensinsolvenz bedroht ist.<sup>1552</sup> Zwar lässt sich auch anhand der zukünftigen Ausschüttungspotenziale ableiten, ob das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen störungsfrei nachkommen kann,<sup>1553</sup> jedoch dürften Gläubiger insbesondere Interesse an der Verlustpuffer- und der Haftungsfunktion des Eigenkapitals haben. Um sich darüber ein gesichertes Bild machen zu können, sind verlässliche Informationen für sie von großer Bedeutung. Bei der fair value-Bewertung nach IFRS werden Beträge im OCI gezeigt, die jedoch noch nicht konkretisiert bzw. realisiert wurden.<sup>1554</sup> Das Eigenkapital und die damit verbundenen Funktionen könnten ggf. zu hoch bzw. zu positiv dargestellt werden.<sup>1555</sup> Weiterhin könnten die ins OCI eingestellten Beträge aufgrund der bei der Verlässlichkeit beschriebenen Probleme – wie bspw. bestehenden Ermessensspielräumen bei dem Bilanzersteller oder der Gefahr von Spekulationen – verzerrt sein.<sup>1556</sup> All dies erschwert

---

<sup>1547</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 171.

<sup>1548</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1549</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1550</sup> Vgl. Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1551</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1552</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1553</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11 f.

<sup>1554</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 154.

<sup>1555</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 154.

<sup>1556</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 154.

es dem Fremdkapitalgeber, verlässliche Informationen über das Haftungs- und Verlustausgleichspotenzial des Eigenkapitals zu erlangen und somit eine interessengerichtete Entscheidung zu treffen.

Darüber hinaus müssen die fair value-Bewertung und die daraus resultierenden Beträge im OCI auch vor dem Hintergrund einer informationsökonomischen Analyse kritisch beurteilt werden. Der Aufwand zur Ermittlung des fair values kann unter Umständen relativ komplex sein, wohingegen der Informationsnutzen für den Bilanzleser durch Verzerrungen auf einem aktiven Markt oder durch Ermessensspielräume bei der Anwendung von Bewertungsmodellen eingeschränkt sein kann.<sup>1557</sup> Somit ist es fraglich, ob der fair value und damit auch die Beträge, die ins OCI eingestellt werden, das Kriterium der Wesentlichkeit von Informationen erfüllen.

Kritisch anzumerken ist weiterhin, dass es kein konzeptionelles Abgrenzungskriterium für die Erfassung von Sachverhalten im OCI gibt. So werden bspw. die Erträge aus der Neubewertung GuV-neutral in der Neubewertungsrücklage gebucht, wohingegen die erhöhten Abschreibungen in den Folgeperioden GuV-wirksam erfasst werden.<sup>1558</sup> Somit bleibt der Totalgewinn dauerhaft in Höhe der Neubewertungsrücklage verfälscht und das Kongruenzprinzip wird durchbrochen.<sup>1559</sup> Dies ist vor dem Hintergrund der Informationsfunktion der Rechnungslegung zu kritisieren, da die Ertragslage im Zeitablauf verzerrt wird.<sup>1560</sup> Die intertemporale Vergleichbarkeit von Informationen wird hier von den IFRS nicht unterstützt. Ein Verstoß gegen das Kongruenzprinzip, was die intertemporale Vergleichbarkeit von Informationen einschränkt, entsteht nach den Vorschriften des HGB hingegen nicht. Ein weiteres Beispiel für die konzeptionslose Erfassung von Beträgen im OCI ist die Tatsache, dass Neubewertungserträge im OCI, Neubewertungsaufwendungen hingegen GuV-wirksam erfasst werden. Darüber hinaus besteht ebenfalls kein einheitliches Vorgehen bei der Umgliederung der im OCI erfassten Beträge. Einige werden lediglich innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, wohingegen andere in die GuV recycled werden.

Darüber hinaus ist das in den IFRS bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Folgebewertung von Sachanlagevermögen bzw. immateriellen Vermögensgegenständen als kritisch anzusehen, da Wahlrechte stets die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit von Informationen einschränken.<sup>1561</sup> So kann es sein, dass ein Unternehmen das Wahlrecht zur

---

<sup>1557</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 385.

<sup>1558</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599.

<sup>1559</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599.

<sup>1560</sup> Vgl. *Schmidt, M./Seidel, T.* (2006), S. 599.

<sup>1561</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 166.

Neubewertung in Anspruch nimmt und somit eine Neubewertungsrücklage im Eigenkapital ausweist, ein anderes Unternehmen dagegen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornimmt. Dies erschwert dem potenziellen Kapitalgeber einen Vergleich dieser beiden Unternehmen im Rahmen seiner Bilanzanalyse.

## 5 Thesenförmige Zusammenfassung

(1) Die vergleichende Analyse zwischen den Vorschriften des HGB und der IFRS vollzieht sich anhand des Eigenkapitals, da dieses wesentliche Funktionen wie die Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion, die Gewinnverteilungs- bzw. Ausschüttungsbemessungsfunktion, die Geschäftsführungs- sowie die Ingangsetzungs- und Arbeitsfunktion erfüllt.<sup>1562</sup> Als Weiteres bildet das Eigenkapital das Fundament für alle weiteren Finanzierungsformen des Unternehmens wie bspw. die Ausstattung mit Fremd- oder Mezzanine-Kapital.<sup>1563</sup> Aufgrund dieser wesentlichen Funktionen spielt das Eigenkapital bei der Bilanzanalyse eines Unternehmens durch die Kapitalgeber eine zentrale Rolle. Ziel dieser Arbeit war es daher zu untersuchen, welches Rechnungslegungssystem den Bilanzadressaten entscheidungsnützlichere Informationen über die Eigenkapitalfunktionen bereitstellt.

(2) Das Grundproblem, welches durch die Rechnungslegung behoben werden soll, besteht in der Informationsasymmetrie zwischen dem Management als Bilanzersteller und dem Bilanzadressaten (Prinzipal-Agent-Konflikt).<sup>1564</sup> Je weiter diese Informationsasymmetrie abgebaut werden kann, desto funktionsfähiger ist der Kapitalmarkt.<sup>1565</sup> Der Rechnungslegung kommt somit eine Schutzfunktion zu, die nur erfüllt werden kann, wenn sie am Informationsinteresse des Adressaten ausgerichtet ist.<sup>1566</sup>

(3) Somit ist es zunächst einmal notwendig zu definieren, an wen sich die Rechnungslegung richtet.<sup>1567</sup> Grundsätzlich ist der Bilanzadressat gesetzlich nicht kodifiziert, sondern muss aus den Vorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechts abgeleitet werden.<sup>1568</sup> Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll das Informationsbedürfnis der potenziellen Kapitalgeber in den Mittelpunkt gerückt werden. Unter Kapitalgebern werden hierbei einerseits Eigen- sowie andererseits auch Fremdkapitalgeber verstanden.

(4) Eigenkapitalgeber stehen grundsätzlich vor der Entscheidung, ob Anteile gehalten oder veräußert werden sollen.<sup>1569</sup> Diese Entscheidung ist maßgeblich vom Wert der Anteile sowie von den zukünftig zu erwartenden Dividendenzahlungen und dem zu erwartenden Veräußerungserlös abhängig.<sup>1570</sup> Fremdkapitalgeber stehen bei ihrer (Des-)

---

<sup>1562</sup> Vgl. *Schürnbrand, J.* (2016), Vorbemerkung zu § 182 AktG, Rn. 22 ff.

<sup>1563</sup> Vgl. *Weitnauer, W.* (2019), Teil D. VC-ergänzende Finanzierungsmittel, Rn. 8.

<sup>1564</sup> Vgl. *Jung, S., Stiegler, S.* (2019), § 33 Europäische Corporate Governance, Rn. 7.

<sup>1565</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 7.

<sup>1566</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 7.

<sup>1567</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 8.

<sup>1568</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 8.

<sup>1569</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1570</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

Investitionsentscheidung stets vor der Frage, ob die Unternehmung in der Lage sein wird, die vertraglich fixierten Zahlungsströme in der Zukunft störungsfrei zu erfüllen.<sup>1571</sup> Somit sind die potenziellen Kapitalgeber direkt oder indirekt daran interessiert, wie erfolgreich das Unternehmen zukünftig sein wird oder sein kann.<sup>1572</sup>

(5) Damit die Rechnungslegung ihrer Schutzfunktion den Adressaten gegenüber nachkommen kann, müssen die von ihr vermittelten Informationen einigen grundsätzlichen Anforderungen an eine informationsorientierte Rechnungslegung genügen. Hierbei werden bestimmte Anforderungen an den Inhalt (Relevanz, Wesentlichkeit, Vollständigkeit) und die Qualität (Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Quantifizierbarkeit) der vermittelten Informationen gestellt.<sup>1573</sup>

(6) Da grundsätzlich stets die nationalen gesellschaftsrechtlichen Regelungen zum Eigenkapital zu beachten sind,<sup>1574</sup> entstehen die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen durch die Sachverhalte, die nach den IFRS direkt im Eigenkapital bzw. im OCI erfasst werden. Eine solche Vorgehensweise kennt das HGB nicht.<sup>1575</sup> Während das HGB nur den einen (GuV-)Erfolg kennt, gibt es in den IFRS zwei unterschiedliche Arten von Erfolg.<sup>1576</sup> Dies erhöht die Komplexität für den Bilanzadressaten, den ausgewiesenen Erfolg hinsichtlich seiner Qualität und Nachhaltigkeit zu würdigen.<sup>1577</sup>

(7) Für den potenziellen Kapitalgeber stellt sich die Frage, wie er diese Beträge bei seiner Entscheidungsfindung zu würdigen hat und ob die Erfassung im Eigenkapital nach IFRS oder die Vorgehensweise nach HGB besser geeignet ist, entscheidungsnützliche Informationen für seine (Des-) Investitionsentscheidung bereitzustellen.

(8) Im OCI werden überwiegend noch nicht realisierte Erfolgsbeiträge aus der Bewertung von Bilanzpositionen zum beizulegenden Zeitwert erfasst.<sup>1578</sup> Vor dem Hintergrund der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen sind diese Beträge als kritisch anzusehen. Dabei gibt es einerseits Kritik an dem Wertmaßstab des fair values an sich und andererseits an der Art und Weise der Erfassung dieser Beträge.

(9) So ist der fair value als Wertmaßstab wenig verlässlich, da für den Bilanzierenden einerseits Ermessensspielräume bei seiner Ermittlung bestehen<sup>1579</sup> und es andererseits

---

<sup>1571</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11.

<sup>1572</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 11 f.

<sup>1573</sup> Vgl. Bentele, M. (2004), S. 173.

<sup>1574</sup> Vgl. Clemens, R./Lewe, E. (2020), § 11. Eigenkapital, Rn. 1.

<sup>1575</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 24.; Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D. (2019), S. 263.

<sup>1576</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 384.

<sup>1577</sup> Vgl. Küting, K. (2013), S. 21.

<sup>1578</sup> Vgl. Pfitzer, N. et al. (2014b), S. 385; Brune, J. W. (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1579</sup> Vgl. Ochsner, P. (2009), S. 415; Küting, K. (2013), S. 19 f.

unsicher ist, ob die im OCI gezeigten Beträge überhaupt jemals realisiert werden. Weiterhin vermittelt er aus Kosten-Nutzen-ökonomischer Betrachtungsweise keine wesentlichen Informationen, da zum einen die Ermittlungskosten sehr hoch sind und zum anderen der zusätzliche Nutzen für den Kapitalgeber durch die bestehenden Ermessensspielräume eingeschränkt ist.<sup>1580</sup> Aufgrund dieser Ermessensspielräume bei der Ermittlung des fair values ist außerdem die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit eingeschränkt.<sup>1581</sup>

(10) In den IFRS fehlt es auch an einer einheitlichen Konzeption, nach der Beträge im OCI erfasst werden. Das führt dazu, dass die Anforderungen an informationsorientierte Rechnungslegung beeinträchtigt werden. Im OCI werden überwiegend nicht realisierte Erfolge (Gewinne oder Verluste) ausgewiesen, welche aus der fair value-Bewertung bestimmter Bilanzpositionen stammen.<sup>1582</sup> Dabei gibt es jedoch keine konzeptionellen Kriterien, anhand derer ein Bilanzadressat systematisch ableiten könnte, wann ein Sachverhalt im OCI zu erfassen ist und wann nicht.<sup>1583</sup> So sind bspw. fair value-Anpassungen im Rahmen der Neubewertung von Sachanlagen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinausgehen, im Eigenkapital zu erfassen, wohingegen fair value-Anpassungen bei investment properties nach IAS 40 in der GuV zu erfassen sind.<sup>1584</sup> Teilweise herrscht gar eine uneinheitliche Vorgehensweise bei Aufwendungen und Erträgen, die aus fair value-Veränderungen der gleichen Bilanzposition resultieren.<sup>1585</sup> So werden bei der Neubewertung von Sachanlagevermögen oder immateriellen Vermögensgegenständen lediglich Neubewertungserträge im OCI erfasst.<sup>1586</sup> Neubewertungsaufwendungen werden hingegen in der GuV gezeigt.<sup>1587</sup> Neben der Erfassung ist auch die Auflösung der im OCI angesammelten Beträge wenig systematisch.<sup>1588</sup> So werden einige dieser Beträge später in die GuV umgegliedert (recycling), wohingegen andere niemals in die GuV gelangen, sondern direkt innerhalb des Eigenkapitals umgebucht werden.<sup>1589</sup> Im ersten Fall liegt eine temporäre und im zweiten Fall eine permanente Durchbrechung des

---

<sup>1580</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 385.

<sup>1581</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 166.

<sup>1582</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 264.

<sup>1583</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20; *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 264; *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36.

<sup>1584</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1585</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 265.

<sup>1586</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 265.

<sup>1587</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 265.

<sup>1588</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 384.

<sup>1589</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 21.

Kongruenzprinzips vor.<sup>1590</sup> Aufgrund dieser Verstöße gegen das Kongruenzprinzip ist die intertemporale Vergleichbarkeit in den IFRS eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die Regelungen zum OCI nicht an zentraler Stelle geregelt werden, sondern sich aus den einzelnen Standards ergeben.<sup>1591</sup> Diese konzeptionslos<sup>1592</sup> erscheinende Erfassung von Erfolgskomponenten im Regelwerk der IFRS stellt die potenziellen Kapitalgeber als Abschlussadressaten vor Probleme bei der Bilanzanalyse<sup>1593</sup> und somit bei ihrer Entscheidungsfindung.

(11) Eigenkapitalgeber sind für ihre (Des-) Investitionsentscheidung an den zukünftigen Ausschüttungspotenzialen<sup>1594</sup> und somit insbesondere an der Gewinnverteilungs- bzw. Ausschüttungsbemessungsfunktion des Eigenkapitals interessiert. Die im OCI angesammelten Beträge geben grundsätzlich Anhaltspunkte über das zukünftige Ausschüttungspotenzial, auch wenn sich die letztendliche Ausschüttung nach den nationalen gesellschafts- und handelsrechtlichen Regelungen bestimmt.<sup>1595</sup> Allerdings sind die Erfolgsbeiträge im OCI, welche sich aus der Bewertung von Bilanzpositionen zum beizulegenden Zeitwert ergeben, noch nicht realisiert worden.<sup>1596</sup> Das Eigenkapital wird nach den IFRS um die stillen Reserven höher ausgewiesen als nach HGB. Der Ausweis von Erfolgsbeiträgen aus der Aufdeckung stiller Reserven ist jedoch vor dem Kriterium der Verlässlichkeit kritisch zu beurteilen, insbesondere wenn der Vermögensgegenstand niemals veräußert werden soll bzw. wenn die stillen Reserven anhand ermessensbehafteter Ermittlungsverfahren bestimmt und aufgedeckt wurden. Die vermeintlich gezeigten Ausschüttungspotenziale sind dann nicht verlässlich, werden ggf. niemals realisiert und liefern den Eigenkapitalgebern daher keine entscheidungsnützlichen Informationen.

(12) Fremdkapitalgeber sind daran interessiert, ob das Unternehmen die Fähigkeit besitzt, den vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zukünftig störungsfrei nachzukommen.<sup>1597</sup> Auch darüber gibt (indirekt) das zukünftige Ausschüttungspotenzial Auskunft, da es Rückschlüsse auf das Maximalrisiko einer Unternehmensinsolvenz zulässt.<sup>1598</sup> Das Interesse der Fremdkapitalgeber gilt jedoch insbesondere der Schutzfunktion des Eigenkapitals vor Verlusten. Der Fremdkapitalgeber ist somit also an

---

<sup>1590</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 36 f.

<sup>1591</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1592</sup> *Küting* spricht gar von einem „Wirrarr“ der Erfolgs- und Gewinngrößen in der IFRS-Rechnungslegung; vgl. *Küting, K.* (2013), S. 20.

<sup>1593</sup> Vgl. *Dobler, M./Dobler, S.* (2012), S. 35.

<sup>1594</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1595</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385; *Brune, J. W.* (2020), § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, Rn. 6.

<sup>1596</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 264.

<sup>1597</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11.

<sup>1598</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 11 f.

der Schulddeckungs- und Haftungsfunktion sowie an der Arbeits- und Kontinuitätsfunktion des Eigenkapitals interessiert. Je höher das Eigenkapital ist, desto höher ist die Fähigkeit, Verluste abzuf puffern und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Mithaftung der Fremdkapitalgeber.<sup>1599</sup> Außerdem wird die Arbeits- und Kontinuitätsfunktion des Eigenkapitals umso besser erfüllt, je höher das Eigenkapital ist. In den IFRS wird das Eigenkapital tendenziell um die im OCI enthaltenen Beträge höher ausgewiesen als nach HGB. Aus diesem erhöhten Eigenkapitalausweis kann der Fremdkapitalgeber zunächst eine bessere Schulddeckungs- bzw. Verlustpufferfähigkeit des Eigenkapitals ableiten.<sup>1600</sup> Damit diese Informationen auch entscheidungsnützlich für den Fremdkapitalgeber sind, müssen die im OCI erfassten Beträge jedoch auch verlässlich sein. Da die im OCI gezeigten Beträge zumeist aus fair value-Änderungen von Vermögensgegenständen und Schulden stammen, die noch nicht realisiert sind,<sup>1601</sup> ist die Verlässlichkeit dieser Beträge eingeschränkt.<sup>1602</sup> Aufgrund der mangelnden Verlässlichkeit dieser Beträge kann das Eigenkapital nach IFRS ggf. falsche Informationen über die Schulddeckungs- und Verlustausgleichfunktion des Eigenkapitals vermitteln.

(13) Die Regelungen der IFRS sind insgesamt umfangreicher und komplexer als die des HGB.<sup>1603</sup> Dies zeigt sich auch an den Regelungen der im OCI zu erfassenden Beträge. Die IFRS enthalten zudem auch größere Ermessensspielräume als das HGB.<sup>1604</sup> Das Ermessen wird dabei meist still ausgeübt, d. h. es bleibt dem Bilanzadressaten verborgen.<sup>1605</sup> Insbesondere diese Tatsache erleichtert die Bilanzpolitik und erschwert die Bilanzanalyse seitens des Adressaten.<sup>1606</sup> Demgegenüber enthält das HGB mehr offene Wahlrechte, deren Ausübung dem Bilanzadressaten zugänglich ist,<sup>1607</sup> da sie zumeist im Anhang zu erläutern sind. Die IFRS mögen in der Theorie leichte Vorteile bei der Relevanz der von ihnen vermittelten Informationen haben, doch geht dies stets mit Einbußen bei der Verlässlichkeit der Informationen einher.<sup>1608</sup> Auch bei den Kriterien der Wesentlichkeit und Vergleichbarkeit weisen die IFRS Schwächen auf. So sind die Anforderungen und die Komplexität der IFRS bereits für den Bilanzierenden nur mit

---

<sup>1599</sup> Vgl. *Winefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1600</sup> Vgl. *Winefeld, R.* (2015), Kapitel D, Rn. 1665.

<sup>1601</sup> Vgl. *Antonakopoulos, N./Weidenfeller, D.* (2019), S. 263.

<sup>1602</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 385.

<sup>1603</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 23.

<sup>1604</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 19.

<sup>1605</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 19.

<sup>1606</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 19.

<sup>1607</sup> Vgl. *Küting, K.* (2013), S. 19.

<sup>1608</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 171.



relativ großem Zusatzaufwand zu bewältigen.<sup>1609</sup> Auch für den Bilanzadressaten erschwert sich die Bilanzanalyse aufgrund der hohen Komplexität der IFRS-Vorschriften im Vergleich zum HGB.<sup>1610</sup> Der zusätzliche Nutzen für den Kapitalgeber entwickelt sich dabei unterproportional im Verhältnis zu seinen Informationskosten.<sup>1611</sup> Die Vorschriften des HGB sind insgesamt klarer, weniger komplex und enthalten weniger Ermessensspielraum als die IFRS. Die Daten eines handelsrechtlichen Abschlusses lassen sich für den Bilanzadressaten somit einfacher für Zwecke der Bilanzanalyse aufbereiten<sup>1612</sup> und sind daher eher geeignet, die Entscheidungsfindung der potenziellen Kapitalgeber zu unterstützen.

(14) Im Rahmen der Bilanzanalyse versucht ein potenzieller Kapitalgeber, die vom Management mit Hilfe von Bilanzpolitik dargestellte wirtschaftliche Situation des Unternehmens an die wahre Situation anzupassen.<sup>1613</sup> Dabei versucht er, die Bilanzpolitik des Unternehmens zu erkennen und zu bewerten, um dann eine eventuelle Verzerrung zu eliminieren.<sup>1614</sup> Dies gelingt bei offenen Wahlrechten besser als bei verstecktem Ermessensspielraum seitens des Bilanzierenden.<sup>1615</sup> Die faktischen Wahlrechte bzw. die stillen Ermessensspielräume in den IFRS führen daher eher zu einer Vergrößerung der Informationsasymmetrie zwischen Bilanzersteller und Bilanzleser und damit auch zur Vergrößerung des Prinzipal-Agenten-Konflikts.<sup>1616</sup> Dagegen sind die offenen Wahlrechte im HGB für den Bilanzadressaten leichter zu erkennen und können daher bei der Aufbereitung der Zahlen für die Bilanzanalyse und der Entscheidungsfindung eher berücksichtigt werden als die (stillen) Ermessensspielräume der IFRS.<sup>1617</sup>

(15) Grundsätzlich sind die IFRS Notes ein wichtiges qualitatives (verbales) Informationsinstrument.<sup>1618</sup> Sie könnten in Verbindung mit der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung die Informationsqualität erhöhen. Allerdings gehen mit den Notes nach IFRS weitere Probleme einher. Während die Anhangangaben im HGB abschließend geregelt sind,<sup>1619</sup> ergeben sich die erforderlichen Anhangangaben nach IFRS stets aus dem Disclosure-Abschnitt der jeweiligen Einzelstandards.<sup>1620</sup> Des

---

<sup>1609</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 21; *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 348.

<sup>1610</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 22.

<sup>1611</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014a), S. 348.

<sup>1612</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 22.

<sup>1613</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 17.

<sup>1614</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 17.

<sup>1615</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 19.

<sup>1616</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 22.

<sup>1617</sup> Vgl. *Kütting, K.* (2013), S. 22 f..

<sup>1618</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 385 f.

<sup>1619</sup> Vgl. *Driesch, D.* (2020), § 19. Anhang, Rn. 65.

<sup>1620</sup> Vgl. *Pfitzer, N. et al.* (2014b), S. 386.

Weiteren sind die erforderlichen Anhangangaben nach IFRS nicht immer genau beschrieben, wodurch ein gewisser Spielraum entsteht, der jedoch i. d. R. zu umfangreicheren Angaben als nach den Vorschriften des HGB führt.<sup>1621</sup> Aufgrund dessen wird es einerseits für die Unternehmen sehr zeitaufwendig und schwierig, allen Anforderungen der IFRS-Rechnungslegung gerecht zu werden.<sup>1622</sup> Andererseits ist es für die potenziellen Kapitalgeber kaum noch möglich, aus diesen umfangreichen Angaben die für sie wesentlichen Informationen in angemessener Zeit abzuleiten.<sup>1623</sup> So tragen auch nicht die Notes zur Entscheidungsnützlichkeit bei.<sup>1624</sup>

(16) Die IFRS wollen die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen und einen korrekten Vermögens- und GuV-Ausweis unter einen Hut bringen und erschaffen dafür extra zwei Klassen von Erfolg.<sup>1625</sup> Dafür wird sogar ein Verstoß gegen das clean-surplus-Prinzip in Kauf genommen. Sie geben dem Kriterium der Relevanz den Vorrang vor dem Kriterium der Verlässlichkeit. Dies führt aufgrund des Spannungsverhältnisses<sup>1626</sup> zwischen den beiden Kriterien zwangsläufig zu Einbußen bei der Verlässlichkeit von Informationen. Um entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln, werden in den IFRS eine Vielzahl von Informationen bereitgestellt (OCI, GuV-Ergebnis, umfangreiche Notes), die vom potenziellen Kapitalgeber eingeordnet und interpretiert werden müssen. Dies führt zu einer Verkomplizierung der vermittelten Informationen, ohne dass damit ein entsprechender Nutzenzuwachs für einen potenziellen Kapitalgeber verbunden ist.<sup>1627</sup> Dies führt im Ergebnis zu einer Überfrachtung des Bilanzadressaten mit Informationen, wodurch die Entscheidungsnützlichkeit eingeschränkt wird.

(17) Das HGB hingegen räumt der Verlässlichkeit von Informationen einen höheren Stellenwert ein als der Relevanz von Informationen.<sup>1628</sup> Es beschränkt sich auf die Vermittlung nachvollziehbarer Informationen, die der Bilanzadressat leicht versteht und für seine Zwecke einordnen und interpretieren kann. Auch enthalten die Vorschriften des HGB weniger versteckte Ermessensspielräume, aber dafür mehr offen erkennbare Wahlrechte. Die Vorschriften des HGB liefern somit widerspruchsfreie Informationen, die ein potenzieller Kapitalgeber einordnen und für seine Zwecke aufbereiten kann. All dies erleichtert die Bilanzanalyse für einen potenziellen Kapitalgeber.

---

<sup>1621</sup> Vgl. *Driesch, D.* (2020), § 19. Anhang, Rn. 65.

<sup>1622</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 386.

<sup>1623</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 386; *Küting, K.* (2013), S. 24 f.

<sup>1624</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 386.

<sup>1625</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014b), S. 384.

<sup>1626</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 18.

<sup>1627</sup> Vgl. *Pfitzer, N.* et al. (2014a), S. 348.

<sup>1628</sup> Vgl. *Bentele, M.* (2004), S. 151.

(18) Eine eindeutige Aussage, welches Rechenwerk die Funktionen des Eigenkapitals besser unterstützt, kann jedoch nicht getätigt werden. Trotz der vermeintlichen Vorteile des HGB sind letztendlich die persönlichen Präferenzen der jeweiligen Kapitalgeber ausschlaggebend dafür, welche Art von Informationen bevorzugt wird. So kann ein versierter IFRS-Kenner durchaus eher am fair value und damit an den vermeintlichen zukünftigen Ausschüttungspotenzialen interessiert sein als an den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Andererseits werden weniger versierte IFRS-Kenner eher an einem verlässlich ermittelten Eigenkapitalausweis interessiert sein, in dem keine unsicheren Beträge gezeigt werden. Es besteht dann nicht die Gefahr, dass die mit dem Eigenkapital verbundenen Funktionen zu positiv dargestellt werden.

(19) Die IFRS könnten aus informationsökonomischer Sicht verbessert werden, indem eine eindeutige Vorgehensweise bzgl. der im OCI zu erfassenden Sachverhalte etabliert würde. Es ist bspw. nicht nachvollziehbar, dass Neubewertungserträge im OCI und Neubewertungsaufwendungen direkt in der GuV erfasst werden. So könnte bspw. die GuV der reinen Performancemessung aus dem operativen Geschäft dienen, wohingegen im OCI alle Beträge erfasst werden, die aus reinen Bewertungsanpassungen resultieren. Des Weiteren wäre eine einheitliche Vorgehensweise beim recycling der im OCI erfassten Beträge wünschenswert. Aus der Sicht der reinen Lehre ist es sicherlich zu kritisieren, dass es Beträge gibt, die niemals mehr in die GuV gelangen. Dadurch bleibt das Kongruenzprinzip dauerhaft durchbrochen. Das vom IASB entwickelte neue Rahmenkonzept sieht vor, dass grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge in der GuV erfasst werden sollen, da es sich dabei um die zentrale Informationsquelle bzgl. der Performance des Unternehmens handelt.<sup>1629</sup> Allerdings kann danach weiterhin in einzelnen Standards vorgesehen werden, dass Aufwendungen und Erträge im sonstigen Ergebnis erfasst werden, wenn dies zu relevanteren Informationen und einer glaubwürdigeren Darstellung führt.<sup>1630</sup> Auch sieht das neue Rahmenkonzept vor, dass die Beträge im OCI grundsätzlich in die GuV umgegliedert werden sollen.<sup>1631</sup> Aber auch hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn sich bspw. der Umgliederungsbetrag nicht sinnvoll bestimmen lässt.<sup>1632</sup> Das Rahmenkonzept legt zwar allgemeine Grundsätze für die zukünftige Standardsetzung fest,<sup>1633</sup> diese führen aber nicht zu einer Veränderung der aktuellen Bilanzierungspraxis.

---

<sup>1629</sup> Vgl. Erb, C./Pelger, C. (2018), S. 331.

<sup>1630</sup> Vgl. Erb, C./Pelger, C. (2018), S. 331.

<sup>1631</sup> Vgl. Erb, C./Pelger, C. (2018), S. 331.

<sup>1632</sup> Vgl. Erb, C./Pelger, C. (2018), S. 331.

<sup>1633</sup> Vgl. Erb, C./Pelger, C. (2018), S. 331.



## Literaturverzeichnis

*Adler Hans/Düring Walther/Schmaltz Kurt* (1997), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubiG nach den Vorschriften des Bilanzrechtlinien-Gesetzes, Teilband 6, 6. Auflage, Stuttgart 1997.

*Apfelbacher, Gabriele/Niggemann, Gerold* (2017), §§ 182-206 AktG, in: *Hölters, Wolfgang* (Hrsg.), Aktiengesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2017.

*Antonakopoulos, Nadine* (2010), Erfolgsquellenanalyse nach IFRS auf Basis des Gesamterfolgs (total comprehensive income), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 10. Jahrgang, Heft 3, 2010, S. 121-129.

*Antonakopoulos, Nadine/Weidenfeller, David* (2019), Relevanz des Other Comprehensive Income (OCI) in den Abschlüssen der DAX-, MDAX-, SDAX- und TecDAX-Unternehmen und seine Berücksichtigung in der Erfolgsanalyse, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 14. Jahrgang, Heft 6, 2019, S. 263-268.

*Arnold, Michael* (2016), §§ 207-220 AktG, in: *Goette, Wulf/Habersack, Mathias* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 4, 4. Auflage, München 2016.

*Baetge, Jörg/Haenelt, Timo* (2006), Pensionsrückstellungen im IFRS-Abschluss – Kritische Würdigung der Regelungen zur Vereinnahmung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste im IFRS-Abschluss unter Berücksichtigung der Neuregelung des FASB, in: *Der Betrieb*, 59. Jahrgang, Heft 45, 2006, S. 2413-2419.

*Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan* (2017), Bilanzen, 14. Auflage, Düsseldorf 2017.

*Ballwieser, Wolfgang* (2013), Vor § 238 HGB, §§ 238-263 HGB, in: *Schmidt, Karsten/Ebke, Werner F.* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 3. Auflage, München 2013.

*Baums, Theodor* (2017), 1. Teil. Die Eigenkapitalfinanzierung, § 3 Bedeutung und Begriff des Eigenkapitals, in: *Recht der Unternehmensfinanzierung*, 1. Auflage, München 2017.

*Bayer, Walter* (2019), §§ 57-70 AktG, in: *Goette, Wulf/Habersack, Mathias* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, 5. Auflage, München 2019.

*Beiersdorf, Kati/Driesch, Dirk/Ramscheid, Marcel* (2014), Behandlung des Währungsausgleichspostens bei Liquidation des ausländischen Tochterunternehmens Der Fall – die Lösung, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 9. Jahrgang, Heft 3, 2014, S. 89-94.

*Bentele, Martina* (2004), Immaterielle Vermögenswerte in der Unternehmensberichterstattung – eine kritische Analyse, in: *Ballwieser, Wolfgang/Kuhner, Christoph/Ordelleide, Dieter* (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Studien – Rechnungs- und Finanzwesen, Organisation und Institution, Band 68, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2004.

*Berger, Jens/Geisel, Adrian* (2017), IFRS 9 – Herausforderungen für Nichtbanken bei der künftigen Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Betriebs-Berater, 72. Jahrgang, Heft 11, 2017, S. 619-624.

*Berndt, Thomas/Jenny, Gerhard* (2006), Gewinn oder nicht Gewinn – Bedeutung des Other Comprehensive Income bei der Bestimmung der Eigenkapitalrentabilität, in: Betriebs-Berater, 61. Jahrgang, Heft 40, 2006, S. 2179-2185.

*Binger, Marc* (2009), Der Ansatz von Rückstellungen nach HGB und IFRS im Vergleich – Regelungsschärfe, Zweckadäquanz sowie Eignung für die Steuerbilanz, 1. Auflage, Wiesbaden 2009.

*Blecher, Christian* (2014), Die Verwendung von variablen Diskontierungszinssätzen bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 67. Jahrgang, Heft 8, 2014, S. 416-426.

*Böcking, Hans-Joachim/Gros, Marius* (2014), §§ 238-342e HGB, *Joost, Detlev/Strohn, Lutz* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Band 1, 3. Auflage, München 2014.

*Brösel, Gerrit* (2017), Bilanzanalyse – Unternehmensbeurteilung auf der Basis von HGB- und IFRS-Abschlüssen, 16. Auflage, Berlin 2017.

*Brune, Jens Wilfried* (2020), Teil B. Abschluss, § 17. Eigenkapitalveränderungsrechnung, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020.

*Buchholz, Rainer* (2018), Internationale Rechnungslegung – Die wesentlichen Vorschriften nach IFRS und HGB, 14. Auflage, Berlin 2018.

*Clemens, Ralf/Lewe, Eckhard* (2020), Teil B. Abschluss, § 11. Eigenkapital, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020.

*Coenenberg, Adolf G./Haller, Axel/Schultze, Wolfgang* (2012), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 22. Auflage, Stuttgart 2012.

*Dieckmann, Andreas* (2020), §§ 267-271 HGB, in: *Heidel, Thomas/Schall, Alexander* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 3. Auflage, Baden-Baden 2020.

*Dobler, Michael/Dobler, Silvia* (2012), Other Comprehensive Income: Empirische Analyse von Ausmaß, Komponenten und Recycling in deutschen IFRS-Abschlüssen, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 7. Jahrgang, Heft 1, 2012, S. 35-40.

*Driesch, Dirk* (2020), Teil B. Abschluss, § 19. Anhang, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020.

*Ehmcke, Torsten* (2019), § 6 EstG, in: *Heuermann, Bernd/Brandis, Peter* (Hrsg.), Blümich – EStG, KStG, GewStG Kommentar, Band 1 §§ 1-8 EstG, 146. Ergänzungslieferung, München 2019.

*Eilers, Stephan* (2014), A. Grundlagen der Unternehmensfinanzierung, in: *Eilers, Stephan/Rödding, Adalbert/Schamlenbach, Dirk* (Hrsg.) Unternehmensfinanzierung, 2. Auflage, München 2014.

*Eiselt, Andreas/Müller, Stefan* (2011), IFRS: Gestaltung und Analyse von Jahresabschlüssen – Instrumente und Potenziale von Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, in: *Müller, Stefan* (Hrsg.), IFRS Best Practice, Band 15, Berlin 2011.

*Elser, Matthias/Wagner, Franz* (2014), § 192 AktG, in: *Heidel, Thomas* (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2014.

*Erb, Carsten/Pelger, Christoph* (2018), Potenzielle Praxisimplikationen des neuen Rahmenkonzepts des IASB, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 13. Jahrgang, Heft 7-8, 2018, S. 327-331.

*Ewert, Ralf* (1986), Rechnungslegung, Gläubigerschutz und Agency-Probleme, in: *Albach, Horst et al.* (Hrsg.), Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung, Band 61, Wiesbaden 1986.

*Fastrich, Lorenz* (2017), §§ 1-34 GmbHG, in: *Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred* (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 20: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 21. Auflage, München 2017.

*Fehrenbacher, Oliver, Tavakoli, Anusch* (2014), Besteuerung der GmbH & Co. KG, 2. Auflage, Wiesbaden 2014.

*Finckh, Martin* (2019), §§ 109-122 HGB, in: *Henssler, Martin/Strohn, Lutz* (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 62: Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, München 2019.

*Förschle, Gerhart/Heinz, Stephan* (2016), Q. Sanierungsmaßnahmen und ihre Bilanzierung, in: *Winkeljohann, Norbert/Förschle, Gerhart/Deubert, Michael* (Hrsg.), Sonderbilanzen – Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz, 5. Auflage, München 2016.

*Fuchs, Andreas* (2016), §§ 192-201 AktG, in: *Goette, Wulf/Habersack, Mathias* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 4, 4. Auflage, München 2016.

*Gabrysch, Nicolas* (2010), Teil 1. Einführung, C. Unternehmensfinanzierung, in: *Breithaupt, Joachim/Ottersbach, Jörg H.* (Hrsg.), Kompendium Gesellschaftsrecht, 1. Auflage, München 2010.

*Galla, Stefan* (2019), Aktiengesetz, §§ 222-240 AktG, in: *Henssler, Martin/Strohn, Lutz* (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 62: Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, München 2019.

*Gehrer, Judith/Krakuhn, Joachim/Schüz, Peter* (2014), IFRS9 Financial Instruments – die finale Fassung im Überblick, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 9. Jahrgang, Heft 10, 2014, S. 385-395.

*Gleske, Christoph L./Laudenklos, Frank* (2014), D. Hybride Finanzierung, in: *Eilers, Stephan/Rödding, Adalbert/Schamlenbach, Dirk* (Hrsg.) Unternehmensfinanzierung, 2. Auflage, München 2014.



*Götze, Cornelius/Nartowska, Urszula* (2015), Der Regierungsentwurf der Aktienrechtsnovelle 2014 – Anmerkungen aus der Praxis, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 18. Jahrgang, Heft 8, S. 298-307.

*Grottel, Bernd* (2020), § 285 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Grottel, Bernd* (2020), § 325 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Grottel, Bernd/Baldamus, Ernst-August* (2020), § 247 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Grottel, Bernd/Johannleweling, Andreas* (2020), § 249 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Grottel, Bernd/Kreher, Markus* (2020), § 315e HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Grottel, Bernd/Waubke, Patrick N.* (2020), § 268 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Groß, Marko/Fischer, Tobias* (2020), §§ 202-206 AktG, in: *Heidel, Thomas* (Hrsg.), *Aktienrecht und Kapitalmarktrecht*, 5. Auflage, Baden-Baden 2020.

*Grunewald, Barbara* (2019), §§ 161-170 HGB, in: *Schmidt, Karsten* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, Band 3, 3. Auflage, München 2019.

*Gummert, Hans* (2019), §§ 53-59 GmbHG, §§ 161-177a HGB, in: *Henssler, Martin/Strohn, Lutz* (Hrsg.), *Beck'sche Kurz-Kommentare*, Band 62: *Gesellschaftsrecht*, 4. Auflage, München 2019.

*Haaker, Andreas* (2014), Nummer 9 lebt! – Auswirkungen des finalen IFRS 9 auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: *Der Betrieb*, 67. Jahrgang, Heft 49, 2014, S. 2790-2792.

*Hartenberger, Heike* (2020), Teil B. Abschluss, § 3. Finanzinstrumente, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS*, 6. Auflage, München 2020.

*Haug, Thilo* (2019), Kapitalrücklagen, in: *Alber, Mathias et al.* (Hrsg.), *Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon*, Edition 47, München 2019.

*Haberstock, Otto/Greitemann, Georg* (2017), §§ 222-240 AktG, in: *Hölters, Wolfgang* (Hrsg.), *Aktiengesetz – Kommentar*, 3. Auflage, München 2017.

*Heckeler, Udo/Kühnel, Stephan* (2020), Teil B. Abschluss, § 4. Immaterielle Vermögensgegenstände, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS*, 6. Auflage, München 2020.

*Hermanns, Marc* (2017), §§ 55-75o GmbHG, in: *Michalski, Lutz et al.* (Hrsg.), *Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)*, Band 2, 3. Auflage, München 2017.

*Hermanns, Marc* (2019), §§ 182-221 AktG, in: *Henssler, Martin/Strohn, Lutz* (Hrsg.), *Beck'sche Kurz-Kommentare*, Band 62: Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, München 2019.

*Hillmer, Hans-Jürgen* (2014), Bilanzierung in Deutschland – Informationsnutzen versus Informationskosten – Bericht zur 12. Fachtagung 2013: Das Rechnungswesen im Konzern, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 14. Jahrgang, Heft 2, 2014, S. 115-120.

*Höfer, Reinhold/Verhuven, Thomas* (2018), Kapitel 49: Die Behandlung betrieblicher Versorgungsverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften, in: *Höfer, Reinhold/Veit, Annkatrin/Verhuven, Thomas* (Hrsg.), *Betriebsrentenrecht (BetrAVG)*, Band II Steuerrecht/Sozialabgaben HGB/IFRS, 18. Auflage, München 2018.

*Hoffmann, Wolf-Dieter* (2014), § 5 Handelsrechtliche Rechnungslegung, in: *Prinz, Ulrich/Hoffmann, Wolf-Dieter* (Hrsg.), *Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften*, 4. Auflage, München 2014.

*Höpken, Christoph/Torner, Mareike* (2020), Teil C. Abschlusspezifische Sonderfragen, § 26. Altersversorgungspläne/Leistungen an Arbeitnehmer, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020.

*Hüttermann, Kai/Knappstein, Janina* (2014), Darstellung und Bedeutung des other comprehensive income – Eine empirische Analyse der DAX-Unternehmen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 14. Jahrgang, Heft 12, 2014, S. 586-593.

*Jung Stefanie/Stiegler, Sascha* (2019), § 33 Europäische Corporate Governance, in: *Jung, Stefanie/Krebs, Peter/Stiegler, Sascha* (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht in Europa*, 1. Auflage, Baden-Baden 2019.

*Kindler, Peter* (2019), §§ 161-177a HGB, in: *Koller, Ingo et al.* (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch – Kommentar*, 9. Auflage, München 2019.

*Kirsch, Hanno* (2017), *Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS*, 11. Auflage, Herne 2017.

*Kirsch, Hanno* (2019), Abbildung von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9 – dargestellt am Beispiel der „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte“, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 14. Jahrgang, Heft 1, 2019, S. 35-43.

*Knorr, Gunnar* (2015), § 3 Bilanzielle Ausgangslage auf Einzelabschluss und Konzernebene, in: *Kessler, Oliver* (Hrsg.), *Unternehmensfinanzierung Mittelstand*, 1. Auflage, Baden-Baden 2015.

*Koch, Jens* (2018), §§ 179-240 AktG, in: *Hüffer, Uwe/Koch, Jens* (Hrsg.), *Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 53: Aktiengesetz*, 13. Auflage, München 2018.

*Kollmorgen, Alexander* (2018), Teil 2: Aktiengesellschaft, § 7 Kapitalmaßnahmen, in: *Dombek, Bernhard/Kroiß, Ludwig* (Hrsg.), *FormularBibliothek Vertragsgestaltung – Muster | Erläuterungen | Praxisgestaltungen*, 3. Auflage, Baden-Baden 2018.

*Kreß, Andreas* (2019), Die Praxis des Hedge Accounting deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 71. Jahrgang, Heft 20, 2019, S. 1097-1104.

*Kropff, Bruno* (2013), §§ 271-272 HGB, in: *Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef/Watrin, Christoph* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, 1. Auflage, München 2013.

*Kroth, Harald* (2020), §§ 80-102 InsO, in: *Braun, Eberhard* (Hrsg.), Insolvenzordnung, 8. Auflage, München 2020.

*Kruth, Claus-Peter* (2019), §§ 80-102 InsO, in: *Nerlich, Jörg/Römermann, Volker* (Hrsg.), Insolvenzordnung, 38. Ergänzungslieferung, München 2019.

*Kühnel, Stephan/Lübbig, Maike* (2020), Teil B. Abschluss, § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrundeliegende Prinzipien der IFRS, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020.

*Küting, Karlheinz* (2013), Die Wechselbeziehung zwischen Bilanzanalyse und Bilanzpolitik im HGB- und IFRS-System – Eine vergleichende Analyse, in: *Der Steuerberater*, 63. Jahrgang, Heft 01-02, 2013, S. 16-25.

*Küting, Peter/Grau, Philipp* (2014), Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – Bilanzrechtliche und bilanzanalytische Würdigung eines handelsrechtlichen Korrekturpostens, in: *Der Betrieb*, 67. Jahrgang, Heft 14, 2014, S. 729-737.

*Kutsch, Alexander* (2018), Teil G. Hauptversammlungsthemen, § 32 Vorstands- und Mitarbeiterbeteiligungen, in: *Schüppen, Matthias/Schaub, Bernhard* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht, 3. Auflage, München 2018.

*Laage von der, Gudrun/Reusch, Susen* (2009), Deutsches Bilanzrecht und IFRS: Gewinnermittlung, Gewinnverwendung im Sinne von Ausschüttungsbemessung und Besteuerung, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 12. Jahrgang, Heft 7, 2009, S. 245-250.

*Laubert, Thomas* (2014), §§ 53a-75 AktG, in: *Hölters, Wolfgang* (Hrsg.), Aktiengesetz – Kommentar, 2. Auflage, München 2014.

*Laux, Helmut/Gillenkirch, Robert M./Schenk-Mathes, Heike Y.* (2018), Entscheidungstheorie, 10. Auflage, Berlin 2018.

*Leicht, Edgar* (2019), Gründung einer Personengesellschaft, in: *Alber, Matthias et al.* (Hrsg.), Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 47/2019, München 2019.

*Lemmen, Stefan* (2010), B. Die Posten des Jahres- und Konzernabschlusses, in: *Pelka, Jürgen/Niemann, Walter*, Jahres- und Konzernabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Band B, 13. Auflage, München 2010.

*Lieder, Jan* (2018), §§ 55-57o GmbHG, in: *Fleischer, Holger/Goette, Wulf* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, Band 3, 3. Auflage, München 2018.

*Lindenmayr, Barbara/Schäfer, Gabriele* (2015), Kritische Bilanzposten aus Sicht des Finanzanalysten eines Kreditinstituts Bedeutung der Eigenkapitalquote für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch Kreditinstitute, in: *Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen & Controlling*, 10. Jahrgang, Heft 2, 2015, S. 74-79.

*Löwisch, Gottfried* (2018), §§ 32, 33 GmbHG, in: *Fleischer, Holger/Goette, Wulf* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, Band 1, 3. Auflage, München 2018.

*Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter/Freiberg, Jens* (2018), Haufe IFRS-Kommentar, 16. Auflage, Freiburg 2018.

*Lüdicke, Jochen* (2018), 1. Abschnitt. Besteuerung im Überblick, § 1 Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter, in: *Lüdicke, Jochen/Sistermann, Christian* (Hrsg.), Unternehmenssteuerrecht, 2. Auflage, München 2018.

*Marsch-Barner, Reinhard/Maul, Silja* (2019), § 222-240 AktG, in: *Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard* (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2, 4. Auflage, München 2019.

*Mentz, Alexander* (2014), IAS 32, in: *Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef/Watrin, Christoph* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, 5. Ergänzungslieferung 2014, München 2014.

*Merkt, Hanno* (2018), Einleitung vor § 238 HGB, §§ 238-342e HGB, in: *Baumbach, Adolf/Hopt, Klaus J.* (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9: Handelsgesetzbuch – mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 38. Auflage, München 2018.

*Morck, Winfried/Drüen, Klaus-Dieter* (2019), §§ 264-289f HGB, in: *Koller, Ingo et al.* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch – Kommentar, 9. Auflage, München 2019.

*Mutter, Christoph/Müller, Patrick* (2019), Teil A. Rechts- und Erscheinungsformen, § 1 Rechtsformen, in: *Gummert, Hans* (Hrsg.), *Münchener Anwalts Handbuch, Personengesellschaftsrecht*, 3. Auflage, München 2019.

*Nommensen, Jens* (2020), Teil B. Abschluss, § 5. Sachanlagen, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS*, 6. Auflage, München 2020.

*Ochsner, Peter* (2009), Fair Values, zu Recht in der Kritik? in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 4. Jahrgang, Heft 10, 2009, S. 413-416.

*Oechsler, Jürgen* (2016), §§ 222-240 AktG, in: *Goette, Wulf/Habersack, Mathias* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 4, 4. Auflage, München 2016.

*Oldewurtel, Christoph/Kümpel, Katharina/Wolz, Matthias* (2013), Auswirkungen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 (2011) auf die Unternehmenspraxis, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 8. Jahrgang, Heft 12, 2013, S. 479-483.

*Önüt, Meryem/Hachmeister, Dirk* (2017), IFRS 9 – Das neue *Hedge Accounting*-Modell – *critical update* – Praxisprobleme bei der Bilanzierung von Sicherungskosten, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, 12. Jahrgang, Heft 4, 2017, S. 155-163.

*Pellens, Bernhard/Barekzai, Omar/Obermüller, Philipp* (2014), Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 in der Niedrigzinsphase – eine europäische Bestandsaufnahme, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 66. Jahrgang, Heft 13, 2014, S. 663-674.

*Pellens, Bernhard et al.* (2017), *Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 16, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe*, 10. Auflage, Stuttgart 2017.

*Petersen, Karl/Bansbach, Florian/Dornbach, Eike* (2019), *IFRS Praxishandbuch – Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen*, 13. Auflage, München 2019.

*Petersen, Karl/Zwirner, Christian/Froschhammer, Matthias* (2009), in: *Petersen, Karl/Zwirner, Christian* (Hrsg.), *BilMoG – Gesetze, Materialien, Erläuterungen*, München 2009.

*Pfitzer, Norbert et al.* (2014a), Informationsnutzen versus Informationskosten der externen Rechnungslegung – Eine kritische Analyse der IFRS anhand ausgewählter

Problemstellungen (Teil I), in: Deutsches Steuerrecht, 52. Jahrgang, Heft 7, 2014, S. 345-349.

*Pfitzer, Norbert et al. (2014b)*, Informationsnutzen versus Informationskosten der externen Rechnungslegung – Eine kritische Analyse der IFRS anhand ausgewählter Problemstellungen (Teil II), in: Deutsches Steuerrecht, 52. Jahrgang, Heft 8, 2014, S. 384-387.

*Pollmann, René (2018)*, Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten – Grundlagen und Buchungstechnik der Darstellungsmöglichkeiten, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling, 42. Jahrgang, Heft 11, 2018, S. 546-553.

*Priester, Hans-Joachim (2016)*, §§ 120-122 HGB, in: *Schmidt, Karsten (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 2, 4. Auflage, München 2016.

*Prinz, Ulrich (2014)*, § 7 Finanzierung von Personengesellschaften, in: *Prinz, Ulrich/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.)*, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 4. Auflage, München 2014.

*Psaroudakis, Georgios (2015)*, §§109-122 HGB, in: *Heidel, Thomas/Schall, Alexander (Hrsg.)*, Handelsgesetzbuch – Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.

*Reiner, Günter (2013)*, §§ 264-264d, 270-272, 274 HGB, in: *Schmidt, Karsten/Ebke, Werner F. (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 3. Auflage, München 2013.

*Reuter, Michael (2008)*, Eigenkapitalausweis im IFRS-Abschluss – Praxis der Berichterstattung, in: *Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter/Kußmaul, Heinz (Hrsg.)*, Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 14, Berlin 2008.

*Richter, Rudolf/Furubotn, Eirik G. (2010)*, Neue Institutionenökonomik, in: *Eichberger, Jürgen (Hrsg.)*, Neue ökonomische Grundrisse, 4. Auflage, Tübingen 2010.

*Rieckers, Oliver (2019)*, §§ 192-201 AktG, in: *Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard (Hrsg.)*, Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2, 4. Auflage, München 2019.

*Rieder Markus (2018)*, § 5a GmbHG, in: *Fleischer, Holger/Goette, Wulf (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum GmbHG, Band 1, 3. Auflage, München 2018.

*Roth, Günter H.* (2019), §§ 53-59 GmbHG, *Roth, Günter H./Altmeyden, Holger* (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, 9. Auflage, München 2019.

*Roth, Markus* (2018), 1. Teil Handelsgesetzbuch, §§ 161-177a HGB, in: *Hopt, Klaus J.* et al. (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9: Handelsgesetzbuch, 38. Auflage, München 2018.

*Ruhnke, Klaus/Simons, Dirk* (2018), Rechnungslegung nach IFRS und HGB, 4. Auflage, Stuttgart 2018.

*Saenger, Ingo* (2019), §§ 705-740 BGB, in: *Schulze, Reiner* et al. (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2019.

*Schäfer, Carsten* (2017), §§705-740 BGB, in: *Säcker, Jürgen* et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 7. Auflage, München 2017.

*Schiffers, Joachim* (2014), § 1 Rechtsformwahl, in: *Prinz, Ulrich/Hoffmann, Wolf-Dieter* (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 4. Auflage, München 2014.

*Schildbach, Thomas* (2007), IFRS – Irre Führendes Rechnungslegungs-System – Teil 1, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 2. Jahrgang, Heft 1, 2007, S. 9-16.

*Schmidt, Michael* (2008), IAS 32 (rev. 2008): Ergebnis- statt Prinzipienorientierung, in: Betriebs-Berater, 63. Jahrgang, Heft 9, 2008, S. 434-439.

*Schmidt, Michael/Seidel, Thorsten* (2006), Planmäßige Abschreibungen im Rahmen der Neubewertung des Sachanlagevermögens gemäß IAS 16: fehlende Systematik und Verstoß gegen das Kongruenzprinzip, in: Betriebs-Berater, 61. Jahrgang, Heft 11, 2006, S. 596-601.

*Schmidt, Stefan/Hoffmann, Karl* (2020), § 247 HGB, in: *Grottel, Bernd* et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Auflage, München 2020.

*Schmidt, Stefan/Usinger, Rainer* (2020), § 254 HGB, in: *Grottel, Bernd* et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Auflage, München 2020.



*Schneider, Jochen/Hölscher, Reinhold/Helms, Nils* (2019), Welchen Einfluss hat der Diskontierungszinssatz auf die Höhe der Pensionsverpflichtung nach IAS 19? Eine Analyse anhand der Jahresabschlüsse der DAX-Konzerne (2013 bis 2017), in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 72. Jahrgang, Heft 10, 2019, S. 562-568.

*Scholz, Kai-Steffen* (2015), 10. Kapitel. Kapitalmaßnahmen, §§ 56-64, in: *Hoffmann-Becking, Michael* (Hrsg.), *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Band 4, Aktiengesellschaft, 4. Auflage, München 2015.

*Schönhofer, Christian* (2020), Teil B. Abschluss, § 15. Gesamtergebnisrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS*, 6. Auflage, München 2020.

*Schubert, Wolfgang J./Andrejewski, Kai C.* (2020), § 253 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Schubert, Wolfgang J./Gadek, Stephan* (2020), § 255 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, 12. Auflage, München 2020.

*Schulz-Danso, Martin* (2020), Teil C. Abschlusspezifische Sonderfragen, § 25. Laufende und latente Ertragsteuern, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS*, 6. Auflage, München 2020.

*Schürnbrand, Jan* (2016), Vorbemerkungen zu §§ 182-191 AktG, §§ 182-191 AktG, in: *Goette, Wulf/Habersack, Mathias* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 4, 4. Auflage, München 2016.

*Seitter, Thomas/Önüt, Meryem* (2018), Rollierende Sicherungsstrategie bei Fremdwährungsrisiken im langfristigen Projektgeschäft von Anlagenbauern, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 71. Jahrgang, Heft 21, 2018, S. 1365-1373.

*Senger, Thomas/Brune, Jens Wilfried* (2014), IAS 21, in: *Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef/Watrin, Christoph* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht*, Band 1, 5. Ergänzungslieferung 2014, München 2014.

*Senger, Thomas/Rulfs, Ronald* (2020), Teil D. Konzernabschluss, § 33. Währungsumrechnung, in: *Brune, Jens Wilfried et al.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Auflage, München 2020.

*Servatius, Wolfgang* (2019), §§ 182-191 AktG, in: *Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard* (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2, 4. Auflage, München 2019.

*Sigloch, Jochen/Keller, Benjamin/Meffert, Thomas* (2017), Vorb. zu §§ 41–42 a GmbHG, §§ 41–42 a GmbHG, Anh. zu §§ 41–42 a GmbHG, in: *Michalski, Lutz et al.* (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), Band 2, 3. Auflage, München 2017.

*Simons, Cornelius* (2017), §§ 207-220 AktG, in: *Hölters, Wolfgang* (Hrsg.), Aktiengesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2017.

*Solveen, Dirk* (2017), §§ 1-14 AktG, in: *Hölters, Wolfgang* (Hrsg.), Aktiengesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2017.

*Spingler, Matthias* (2012), Erfahrungen mit der Umsetzung des BilMoG, in: Die Wirtschaftsprüfung, 65. Jahrgang, Heft 12, 2012, S. 637-646.

*Störk, Ulrich* (2018), Abschnitt F: Rechnungslegung im Jahresabschluss und Lagebericht nach Handels- und Publizitätsgesetz, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., WP Handbuch 2018 – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, Band 1, 16. Auflage, Düsseldorf 2018.

*Störk, Ulrich/Kliem, Bernd/Meyer, Henning Dieter* (2020), § 272 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Auflage, München 2020.

*Störk, Ulrich/Lewe, Stefan* (2020), § 238 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Auflage, München 2020.

*Störk, Ulrich/Schellhorn, Mathias* (2020), § 264 HGB, in: *Grottel, Bernd et al.* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Auflage, München 2020.

*Terbrack, Christoph* (2014), Vor § 222 AktG, §§ 222-240 AktG, in: *Heidel, Thomas* (Hrsg.), *Aktienrecht und Kapitalmarktrecht*, 4. Auflage, Baden-Baden 2014.

*Torabian, Farhood* (2010), Bilanzielle Bewertung von Finanzinstrumenten – Vergleich der Bewertungskonzeption nach HGB und IFRS hinsichtlich der Informationsfunktion der Rechnungslegung, in: *Böcking, Hans-Joachim/Hommel, Michael/Wüstemann, Jens* (Hrsg.), *Rechnungswesen und Unternehmensüberwachung*, 1. Auflage, Wiesbaden 2010.

*Urbaniczik, Patrick* (2012), "Presentation of Items of Other Comprehensive Income – Amendments to IAS 1" – Überblick und Auswirkungen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 12. Jahrgang, Heft 6, 2012, S. 269-274.

*Vatter, Stefan* (2019), §§ 8-13 AktG, in: *Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard* (Hrsg.), *Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 1, 4. Auflage, München 2019.

*Vetter, Jochen* (2018), Vor § 58 GmbHG, §§ 58-58f GmbHG, in: *Fleischer, Holger/Goette, Wulf* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, Band 3, 3. Auflage, München 2018.

*Wagner, Franz* (2014), §§ 193-201 AktG, in: *Heidel, Thomas* (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch – Handkommentar*, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.

*Waldner, Wolfram* (2017), Vorb. Zu §§ 58-58f GmbHG, §§ 58-58f GmbHG, in: *Michalski, Lutz et al.* (Hrsg.), *Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)*, Band 2, 3. Auflage, München 2017.

*Wamser, Frank* (2019), §§ 202-206 AktG, in: *Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard* (Hrsg.), *Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 2, 4. Auflage, München 2019.

*Weiß, Michael* (2018), § 9 Kapitalmaßnahmen, in: *Drinhausen, Florian/Eckstein Hans-Martin* (Hrsg.), *Beck'sches Handbuch der AG*, 3. Auflage, München 2018.

*Weitnauer, Wolfgang* (2019), Teil D. VC-ergänzende Finanzierungsmittel, in: *Handbuch Venture Capital*, 6. Auflage, München 2019.

*Weyer, Marius* (2015), § 272 HGB, in: *Heidel, Thomas/Schall, Alexander* (Hrsg.), *Aktienrecht und Kapitalmarktrecht*, 4. Auflage, Baden-Baden 2014.

*Wielenberg, Stefan/Blecher, Christian* (2014), IAS 19. Leistungen an Arbeitnehmer (Employee Benefits), in: *Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef/Watrin, Christoph* (Hrsg.),

Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1 IFRS, 5. Ergänzungslieferung, München 2014.

*Winkeljohann, Norbert/Schellhorn, Mathias* (2016), D. Gründungs- und Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft, in: *Winkeljohann, Norbert/Förschle, Gerhart/Deubert, Michael* (Hrsg.), Sonderbilanzen – Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz, 5. Auflage, München 2016.

*Winnefeld, Robert* (2015), Kapitel D: Ansatz der Aktiva und Passiva in Handels- und Steuerbilanz sowie IAS/IFRS-Rechnungslegung, in: *Winnefeld, Robert* (Hrsg.), Bilanz-Handbuch – Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/US-GAAP, 5. Auflage, München 2015.

*Winnefeld, Robert* (2015), Kapitel E: Bewertung der Aktiva und Passiva in der Handels- und Steuerbilanz sowie IAS/IFRS-Rechnungslegung, in: *Winnefeld, Robert* (Hrsg.), Bilanz-Handbuch – Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/US-GAAP, 5. Auflage, München 2015.

*Zöllner, Wolfgang/Fastrich, Lorenz* (2017), §§ 55-57o GmbHG, in: *Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred* (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 20: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 21. Auflage, München 2017.

*Zöllner, Wolfgang/Haas, Ulrich* (2017), §§ 58-58f GmbHG, in: *Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred* (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 20: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 21. Auflage, München 2017.

*Zülch, Henning/Hötgen, Matthias* (2015), Das *other comprehensive income* nach IFRS – Eine relevante Ergebnisgröße in der deutschen Bilanzierungspraxis?, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, 10. Jahrgang, Heft 4, S. 163-166.

*Zwirner, Christian/Froschhammer, Matthias* (2010), Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen & Controlling, 34. Jahrgang, Heft 4, 2010, S. 153-156.

## **Quellenverzeichnis**

*IDW RS HFA 9 (2016)* Stellungnahme zur Rechnungslegung Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9), Stand: 13.05.2016.

*Volkswagen AG (2019)*, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>  
abgerufen am: 16.07.2020.

## **Rechtsquellenverzeichnis**

Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965, zuletzt geändert durch Art. I G zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2637).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392).

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2770).

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2446).

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur weiteren Umsetzung der TransparenzRL-ÄnderungsRL im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vom 12.8.2020 (BGBl. I S. 1874).

Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Art 2 Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsg vom 22.11.2020 (BGBl. I S. 2466).

International Accounting Standard 1 (überarbeitet 2007) (IAS 1) übernommen durch VO (EG) Nr. 1274/2008 vom 17. Dezember 2008 (ABl. L 339 S. 3, 5), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/2075 vom 29.11.2019 (ABl. L 316 S. 10).

International Accounting Standard 8 (IAS 8) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 34), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/2104 vom 29.11.2019 (ABl. L 318 S. 74).

International Accounting Standard 10 (IAS 10) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 42), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/2104 vom 29.11.2019 (ABl. L 318 S. 74).

International Accounting Standard 12 (IAS 12) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 53), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2019/412 vom 14.3.2019 (ABl. Nr. L 73 S. 93).

International Accounting Standard 16 (IAS 16) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 72), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2017/1986 vom 31.10.2017 (ABl. Nr. L 291 S. 1).

International Accounting Standard 19 (IAS 19) übernommen durch VO (EG) Nr. 475/2012 vom 5. Juni 2012 (ABl. Nr. L 146 S. 1, 8), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2019/402 vom 13.3.2019 (ABl. Nr. L 72 S. 6).

International Accounting Standard 21 (IAS 21) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 134), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2017/1986 vom 31.10.2017 (ABl. Nr. L 291 S. 1).

International Accounting Standard 27 (IAS 27) übernommen durch VO (EG) Nr. 494/2009 vom 3. Juni 2009 (ABl. Nr. L 149 S. 6, 9), geändert durch ÄndVO (EU) 1254/2012 vom 11.12.2012 (ABl. Nr. L 360 S. 1).

International Accounting Standard 28 (IAS 28) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 161), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 1255/2012 vom 11.12.2012 (ABl. Nr. L 360 S. 78).

International Accounting Standard 32 (IAS 32) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 179), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2017/1986 vom 31.10.2017 (ABl. Nr. L 291 S. 1).

International Accounting Standard 38 (IAS 38) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 252), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2019/2075 vom 29.11.2019 (ABl. L 316 S. 10).

International Accounting Standard 39 (IAS 39) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 270), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2020/34 vom 15.1.2020 (ABl. L 12 S. 5).

International Financial Reporting Standards 7 (IFRS 7) übernommen durch VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3. November 2008 (ABl. Nr. L 320 S. 1, 417), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2020/34 vom 15.1.2020 (ABl. L 12 S. 5).

International Financial Reporting Standards 9 (IFRS 9) übernommen durch VO (EU) Nr. 2016/2067 vom 22. November 2016 (ABl. Nr. L 323 S. 1, 5), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2020/34 vom 15.1.2020 (ABl. L 12 S. 5).

International Financial Reporting Standards 10 (IFRS 10) übernommen durch VO (EU) Nr. 1254/2012 vom 11. Dezember 2012 (ABl. Nr. L 360 S. 1, 4), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2016/1703 vom 22.9.2016 (ABl. Nr. L 257 S. 1).

International Financial Reporting Standards 13 (IFRS 13) übernommen durch VO (EU) Nr. 1255/2012 vom 11. Dezember 2012 (ABl. Nr. L 360 S. 78, 87), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2017/1986 vom 31.10.2017 (ABl. Nr. L 291 S. 1).

International Financial Reporting Standards 16 (IFRS 16) übernommen durch VO (EU) Nr. 2017/1986 vom 31. Oktober 2017 (ABl. Nr. L 291 S. 1, 3), zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2020/1434 vom 9.10.2020 (ABl. L 331 S. 20).



## **Eidesstattliche Versicherung**

Die Dissertation habe ich selbständig angefertigt. Alle Hilfsmittel und Hilfen habe ich angegeben, insbesondere habe ich die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht.

Einer Doktorprüfung habe ich mich bisher nicht unterzogen. Die Dissertation hat bisher weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung weder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald noch einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich oder einem ihrer bzw. seiner Mitglieder vorgelegen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

## **Danksagung**

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Torsten Mindermann, danken, der diese Arbeit betreut und mich in jeder Phase der Erstellung dieser Arbeit begleitet und unterstützt hat. Bedanken möchte ich mich für die konstruktiven Gespräche und anregenden Diskussionen, die maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Auch möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Mindermann für seine Geduld bedanken, die er mir entgegengebracht hat. Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung.

Besonders großer Dank gebührt meiner Familie. Danke für Euren liebevollen und bedingungslosen Rückhalt in allen Lebenslagen. Ohne Euch und Eure Unterstützung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei all meinen Freunden bedanken, die mich auf dieser „Reise“ begleitet und mich stets ermutigt haben weiterzumachen und nicht aufzugeben. Auch Ihr wart eine wesentliche Unterstützung bei der Umsetzung dieses großen Vorhabens. Vielen Dank auch an Euch.